<36606323240012

<36606323240012

Bayer. Staatsbibliothek

Recht

Crim. 216/2

Das peinliche Recht

nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt

und

meine Gedanken

über den Entwurf zu einem neuen

peinlichen Gesätzbuch.

Zweiter Theil.

Offenbach am Main,
in Kommission bei Weiß und Brede,
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nichts gewöhnlicher ist, als täglich Mängel Verbrechen und Laster bei dem ohnehin sehr schwachen Menschen zu erblicken; — dies liegt meistens in der Sinnlichkeit, verdorbenen Sitten, Armuth, Furcht und Schaam. — Eben hierdurch wird die von dem gütigsten Schöpfer der Natur so regelmäsig gebaute menschliche Maschine in Unordnung gesetzet; — Diese in einen unfehlbaren Stand herzustellen, daß sie der Vollkommenheit angränze, ist nur ein göttliches, kein menschliches Werk.

So wie eine solche Beschäftigung ein fruchtloser Eingriff in die göttliche Allmacht, wahre Verwegenheit, und ein lächerliches Unternehmen würde, eben so gewiß mag den menschlichen Kräften eigen seyn, einige Fehler und Gebrechen zu entfernen, ja sogar schwere Laster selten zu machen, dem wüthenden allzu rasch einreissenden allgemeinen Strome böser Handlungen nach Möglichkeit einen entgegen arbeitenden Damm zu setzen, — vielmehr den herrschenden Verbrechen Einhalt zu thun.

Diese Beschäftigung erfodert die menschliche Glückseligkeit, — dies ist die Pflicht der höchsten Regenten, — diese Ausübung ist wahre Menschenliebe,

wogegen den Menschen in seiner Zügellosigkeit, in einer, (fast mögte ich sagen) unzuvermeidenden Nothwendigkeit, Verbrechen zu begehen, hülflos fortwanderen zu lassen, das entgegengesetzte dieser herrlichen Liebe, — Menschenhaß wird.

Freylich ist die Kunst schwer zu ergründen, welche Laster selten zu machen lehret, doch gehört diese verhoffentlich noch nicht zur Klasse verlohrner Künste; — Möglichkeit bleibt übrig; — Der Spur solcher Möglichkeit, wo die Frage von der menschlichen Glückseligkeit ist, näher nachzugehen, wird Pflicht. — Diese wünschte ich in diesem Werke bei einem jeden Verbrechen im besondern zugleich ausüben zu können, allein da sie eines

theils eigentlich, als ein Gegenstand guter Staats- und Polizeywissenschaft, mehr zu dieser, als zur Kriminalverfassung gehört, andern theils auch ich sogleich ohnehin den 8ten Band ankündigen werde, so dörfte, wenn ich diesen wichtigen Gegenstand mit berühren sollte, fast ein jedes abzuhandelndes Verbrechen wegen der Wichtigkeit der Sache selbst in eben so viele Bände sich vervielfältigen, und dann mögte der Verleger am Ende seine Kosten in Makulatur verlieren, da das Werk gar zu kostspielig ausfallen müßte; übrigens soll auch diese Abhandlung nur Verbrechen, deren gerechte Bestrafung, und die Art des Prozesses berühren; — Ich bleibe daher meinem mir anfangs entworfenen Plane

getreu, verspreche jedoch, daß die große Kunst, Verbrechen selten zu machen, die nachfolgende Abhandlung von der Staats- und Polizeywissenschaft, vielleicht auch meine besonders anzukündigende Monatschrift, wenn sich eine hinlängliche Anzahl von Herren Subscribenten zeigt, nach und nach berühren soll.

Dieser Theil wird also vorzüglich von den Verbrechen gegen Gott, welche in älteren Zeiten, und noch wirklich eine Todesstrafe nach sich gezogen, und ziehen, das ausführliche und bestimmte abhandeln, und statt der Todes- eine andere zweckmäsige Strafe festsetzen.

Die Frage, ob ein Verbrechen vorhanden, und hierdurch ein wahrer Ver-

brecher erscheine, kann eher nicht wohl bestimmt werden, bis unläugbar richtig gestellet ist, was zu ersterem gehöre, und was lezteren eigentlich ausmache, das ist: die Bestandtheile müßen ganz genau zergliedert seyn. — Dies setzet mich in die unumgängliche Nothwendigkeit, von zween Gegenständen, welche an und für sich selbst in den praktischen Theil zum peinlichen Prozeß gehören, dahier im 2ten Theile zu sprechen, und zwar

I. von der peinlichen Frage, und

II. von dem Körper des Verbrechens.

Nur nach beseitigter ersten Abhandlung ist uns erlaubt, richtige Schlüsse herzuleiten, ob zur Zuverläßigkeit eines Verbrechers dessen Ueberzeugung und Einge-

ständniß zugleich, oder aber nur eines oder das andere erforderlich sey; gleichwohl soll dahier nicht von der Art und Weise der peinlichen Frage, welche wir zu seinem wahren Bestimmungsort in den praktischen Theil verwiesen, gehandelt, sondern nur die Frage, auseinander gesetzet, vorgelegt werden: — Ist die Folter ein gerechtes, — ein wirksames, — ein nothwendiges, — ein erlaubtes Mittel, die Wahrheit zu erpressen? — Ist nothwendig, daß der Verbrecher seiner Laster zugleich überzeugt, und eingeständig seyn müsse?

Durch die Ausführung des zweiten Gegenstandes lassen sich allererst die Bestandtheile eines Verbrechens festsetzen,

obwohl hier abermal nicht die in den praktischen Theil gehörige Frage, wie der Verbrechenskörper sicher zu stellen? sondern nur abgehandelt werden soll: Kann man ein Verbrechen, (wohl bemerklich, nicht eine Sünde) ohne Sicherheit des Verbrechenskörpers sich wohl begreiflich machen? In wie weit muß dieser sicher gestellt seyn? — Durch Entwickelung dieser Streitsätze mag alsdann die Beurtheilung der einzelnen Verbrechen desto ungezwungener erscheinen.

Den Menschen zu erhalten, — ihn zu bessern, — ihn durch vernünftige Strafen von den Verbrechen abzuhalten, ist wirklich eine Beschäftigung ohne allen Vergleich, — die erste, welche dem füh-

lenden Herzen am nächsten liegt; — Durch den wärmsten Patriotism gereizt und aufgemuntert, betrete ich diese große zur menschlichen Glückseligkeit unvermeidliche Laufbahn, man erlaube mir nur zuvorderst, ein geneigtes Publikum um gefällige Nachsicht zu bitten, wenn diese Abhandlung, statt in sieben, in 8 Bänden erscheinet; werde ich solcher gewürdiget werden? — Ich hoffe ja, und bin sogar überzeuget diese Gefälligkeit weit eher zu verdienen, als wenn ich, um mein anfängliches Versprechen zu halten, und nur sieben Bände zu liefern, entweder kein vollständiges Werk, oder ungeheuer dicke unförmliche Bände an das Licht treten ließ, ich werde also gemüßiget, den versprochenen zwei-

ten Theil in zween Bände abzusondern; in gegenwärtigem (wie bereits angeführet) die Verbrechen gegen Gott, und im folgenden die gegen den Menschen und sich selbst, in soweit solche nach alter Gewohnheit eine Todesstrafe nach sich gezogen, anzuführen, und ich sehe schon zum voraus, wie Nachsichtsvoll ein verehrungswürdiges Publikum zu meiner Aufmunterung, und schuldigst-gerührtesten Dankbegierde mir volle Verzeihung diesfalls schenket.

Zweiter Theil.

Von
den sehr schweren
oder
Hauptverbrechen
gegen Gott
und
deren Bestrafung
im besondern.

Inhalt.

Pag.

1) Von der peinlichen Frage überhaupt. 1

2) Von dem Ursprung der Folter. 9

3) Ob die Folter gegen das natürliche Recht streite? 19

4) Ob sie mit den göttlichen Gesetzen übereinkomme? 25

5) Ob sie die römische Gesetze, und wie begenehmigten? 31

6) Ob sie ein wirksames, ein zuverläßiges Mittel sey? 35

7) Ob sie ein unumgänglich nothwendiges Mittel der strafenden Gerechtigkeit ausmache? 78

8) Ob sie ein erlaubtes und gerechtes Mittel ausmachen könne? 100

9) Von dem Mittel, welches der abzuschaffenden Folter unterzusetzen ist. 109

Pag.

10) Von dem Körper des Verbrebrechens. 111

11) Von den einzelnen Verbrechen überhaupt. 129

12) Von der Ketzerey. 132

13) Von der Gotteslästerung. 203

14) Von der Zauberey, Hexerey, und Wahrsagerkunst. 283

15) Von dem Meineide. 326

16) Von dem Bruche der Orphede. 371

I. Kapitel,

Von der peinlichen Frage überhaupt.

§. 1.

Die peinliche Frage, Folter, Marter a) ist ein von dem ordentlichen Richter durch körperliche Schmerzen wegen eines Verbrechens, auch anderer gerechten Ursachen, zu dessen Erpressung und der Wahrheit selbst, angestelltes Verhör; — Dieß ist die Worterklärung unserer römischen Gesetze und alter Rechtsgelehrten. b) Ich aber nenne diese schöne Erfindung eine alte, nicht die Gesetze zu schützen, sondern die Menschlichkeit und die Gesetze zu mishandeln, die menschlichen Schmerzen und nicht den

Menschen zur Sprache zu bringen, die Unwahrheit statt der Wahrheit zu erpressen, und nicht selten die Unschuld auf die Schlachtbank zu liefern, in den barbarischen Zeiten erfundene unmenschliche und tirannische Grausamkeit. — Die Frage, ob diese Wortbeschreibung nicht überspannt sey? kann nur die Ausführung gegenwärtiger Abhandlung allein beantworten.

a) Tortura.

b) L. 1, §. 21, ff. L. 7, L. 9, L. 15, de quaest. L. 15 §. 41, L. 1, pr. ff. h. t. — L. 10, L. 12, C. h. t. — L. 1, pr. §. 1, L. 22, L. 7, L. 8. pr. L. 10, §. 3. — L. 18, §. 2, ff. L. 8, §. 1. C. h. t.

Bozer in der Abhandlung von der Frage und der Folter, 1ten Th. Ziff. 3.

Thomasius in der besonderen Abhandlung von Abschaffung der Folter, u. a. m.

§. 2.

Wir haben die Todesstrafen als überflüssig und ungerecht bereits im 1ten Theile, 10ten Kapitel betrachtet, und den menschenfreundlichen Wunsch geäusert, daß diese Strafen von unseren Gerichtsstühlen ganz verban-

net werden mögten. — Die Frage also, ob die Folter für die Folge beizubehalten oder ob sie von der strafenden Gerechtigkeit ihrem heidnischen Ursprunge zurück zu geben räthlich und nöthig werde, scheint bei diesen Grundsätzen ganz überflüßig zu seyn, und eben hierin schon ihre Abfertigung zu finden. — Die nämliche Grundsätze geben aber zugleich den Verlust der lebenslänglichen menschlichen Freiheit für eine, wo nicht der Todesstrafe ähnliche, doch wenigstens für die allergrößte erlaubte Strafe an; die Bestimmung dieser Strafe erfordert folglich, wie jene der Todesstrafe, daß Verbrecher und Verbrechen vorher gleich sicher gestellet werden. — Aus einer doppelten Ursache wird daher nöthig, den Gegenstand von der Folter abzuhandeln. Erstens, weil die der Todesstrafe untergeordnete ewige Gefängnisstrafe eine eben so große Vorsicht und Behutsamkeit erfordert; zweitens, weil mein Entwurf zum neuen peinlichen Gesetzbuche nichts als patriotische freimüthige Gedanken liefert, wodurch die Todesstrafen noch lange

nicht abgeschaffet sind. — Die nämliche unumgängliche Nothwendigkeit erfordert daher, einen nicht minder schreckbaren und unmenschlichen Auftritt der alten gerichtlichen Verfassung, oder besser zu sagen, gesetzmäsiger Grausamkeit zu untersuchen.

§. 3.

Schon in den vorigen Jahrhunderten stritten die alten peinlichen Schriftsteller, ob das Wort peinlich in Rücksicht der Frage eine Strafe, oder körperliche Schmerzen bedeute? a) — Hieraus scheint zu folgen, daß fast von den meisten die peinliche Frage als eine Strafe selbst angesehen ward; — Thomasius sagt dieses ganz deutlich, da er behauptet, eine jede Peinigung des Leibes sey eine Strafe, b) mithin mag die Folter eine dem ungewissen Verbrecher zur Unzeit angebrachte Strafe genennet werden.

a) Besold in seinem praktischen Schatze, Buchstab P. Blatt 724.

Kothmann in seiner ersten akademischen Antwort, u. a. m.

b) Benannter Schriftsteller in der bereits angeführten Abhandlung, 2ten Kap. 10ten §. Blatt 37.

Anton Math. zur Aufschrift von der Frage, im 5ten Kapitel.

§. 4.

Eben diesen alten Rechtsgelehrten waren die Gründe, warum die peinliche Frage mit den Grundsätzen der gesunden Vernunft — der Urheberin aller Gesätze — nicht wohl einstimmig sey, nur gar zu bekannt. *) — Die lächerlichen Auflösungen auch der wichtigsten Sätze, sollen zum Theil in der weitern Abhandlung angeführt werden; alles, was also wider die Folter bereits geschrieben worden, oder noch geschrieben werden mag, ist nichts neues, sondern alte von den einsichtsvollesten Männern entlehnte Wahrheiten. Die Ursache hingegen, warum diese auch wider ihre Ueberzeugung so vielfältig lächerliche und nichtsbedeutende Waaren ausgekramet, liegt keineswegs in dem Abgange hinlänglicher Beurtheilung und Erfahrung, sondern vielmehr in der betrübten Folge unaufgeklärter Zeiten; — Nicht jeder triftige

Gelehrte wagte es, als ein eingebildeter Staatsverbrecher auf der nämlichen Marterbank sich ausgestreckt, und mit einem Todesurtheil, oder mit einem schwerdrückenden Kirchenbanne von der frommen Pfaffheit seine Arbeit und die von ihm verfochtene Wahrheit belohnt zu sehen; er mußte sich also begnügen, ächte und wichtige Gegengründe, gegen welche keine vernünftige Widerlegung Platz fand, anzuführen, und diese mit seichten, dem Scheine nach, andächtigen Auflösungen abzufertigen, in der einzigen Hoffnung, der vernünftige Richter, und wahre Christ werde ihn so verstehen, wie er verstanden zu werden wünschte. — Nur den aufgeklärten Zeiten haben wir es zu verdanken, daß eine freie Feder über Thorheit und Dummheit ungeheuchelt siegen könne, und dem geliebten Mitmenschen, ohne den Gerechtsamen der höchsten Regenten zu nahe zu treten, ein Staatsverbrechen zu begehen, die ächte Religion zu beleidigen, und den Namen eines Ketzers sammt dem heiligen Fluch der Kirche auf sich zu laden, die un-

verfälschte Wahrheit sagen dörfe; Wirklich glückliche Zeiten! — Zeiten, welche uns nur ein großer Kaiser Joseph geben konnte! — in denen erlaubt ist, den Menschen als Menschen zu betrachten, und dafür zu behandeln!

*) Besold in mehrangeführtem Werke, Buchstab P. Blatt 724.

Karpzov in seinen auserlesenen Entscheidungen, Blatt 169.

Der nemliche in den gerichtlichen Entscheidungen, Blatt 1142.

Lauterbach in den akademischen Abhandlungen, Blatt 1187, u. a. m.

§. 5.

Wenn die Fragen: woher hat die Folter ihre Entstehung? — streitet sie nicht wider das natürliche, — göttliche — und bürgerliche Recht? — ist die Folter ein wirksames, — ein zuverläßiges, — ein nothwendiges, — ein erlaubtes, — ein gerechtes Mittel, die Wahrheit zu ergründen? genau erwogen sind: so werden wir endlich die vermeintliche unersteigliche Höhe erreichen, —

und den vernünftigen Schluß ziehen können, daß die Folter als eine schwarze Brut der Hölle niemals unter vernünftigen Menschen einen Platz verdienet habe. Wir wollen diese fürchterliche Höhe langsam, nach und nach, doch gewiß zu erreichen trachten, den Gegenstand in verschiedenen einzeln Kapiteln umständlich betrachten, richtige Schlüsse ziehen, und alsdann das Gesetz der Folter in jenen Abgrund stürzen, aus welchem es entsprungen.

II. Kapitel,

Von dem Ursprunge der Folter.

§. 1.

Wenige Kriminalisten sind auf den Einfall gerathen, das Recht, den Menschen peinlich zu befragen, aus dem ursprünglichen Kontrakte zwischen Regenten und Unterthanen herzuleiten; allen ohne Ausnahme fehlte es an vernünftigen Gründen hierzu. — Dieses Recht hat der Mensch eben so wenig dem Führer des Volks übertragen können, dörfen, wollen und wirklich übertragen, als das vermeintliche, aber unerfindliche Recht über Leben und Tod selbst.

§. 2.

Der Mensch hat kein Recht über sein eigenes Leben, er hat auch kein Recht über seinen eigenen Körper, um denselben durch Mishandlung einer Verstümmlung auszusetzen, oder sich einen frühzeitigern, als den

nach dem natürlichen Lauf bestimmten Tod zuzuziehen. — Die allgemeine Erfahrung lehret, und so viel tausend gefolterte bezeugen es, als eine unfehlbare Wahrheit, daß der nach der heutigen Art der Folter entgangene Mensch meistens einen krüppelhaften, kränklichen, elenden Körper davon schleppe, seine Nerven und Glieder zur Arbeit gelähmt und unmächtig finde, seine fernere Nahrungsquellen verstopfet sehe, nichts als Armuth und Verzweiflung für die Folge erblicke, und endlich ein frühzeitiger Tod die ungerechte Folge der Folter werde.

§. 3.

Wenn also dieses die bezweckten Früchte eines an sich schon schreckbaren Mittels sind: wie ist es möglich, daß der freie Mensch, das herrlichste göttliche Geschöpf, der nur zur Glückseligkeit erschaffene Weltbewohner dieses Mittel eingeräumet haben solle? — wie hat er es können, dörfen und wollen? — heißt alles dieses nicht Abkürzung des Lebens? — würde nicht hier der

zur Freiheit gebohrne Mensch eben dadurch dem Regenten das Recht über Leben und Tod, im Grunde betrachtet, übertragen haben? denn auch der, welcher das Mitgeschöpf mit langsam tödtendem Gifte aus der Welt schaffet, ist jenem ähnlich, welcher einem anderen im Angesichte der ganzen Welt mit frechem Antliz den scharfen Stahl in das Herz stößt, und ihn auf einmal erlegt, — ein Mörder. — Gesezt, der Tod folge nicht unmittelbar, so verhindern noch immer die andern Folgen den Uebertrag dieses wahrhaft schändlichen Rechts; — Wie kann der Mensch übertragen, was er selbst nicht hat? — Er darf seinen Körper nicht verstümmeln, — er muß seine Glückseligkeit befördern, — er ist nicht befugt, sie zu untergraben, — dieß sind die wahren Grundsätze des natürlichen Gesetzes; — Wird also der Uebertrag des Rechtes der Folter, als eines nothwendigen Mittels der Gerechtigkeit, nicht allzeit eine solche Unmöglichkeit bleiben, daß dessen Möglichkeit der Gegen-

stand eines vernünftigen Beweises in alle Ewigkeit nicht werden kann?

§. 4.

Die Freunde der Folter wollen zwar unter dem Deckmantel der Menschenliebe mich bei aller meiner unverfälschten Sprache der Natur, bei der wärmsten Liebe zum Nächsten, und selbst bei der reinsten Wahrheit zu einem Menschenfeinde umschaffen; — Doch wer sollte ihr verborgenes Gift nicht schon zum voraus kennen? — Man lasse sie ungestöhrt reden, nichts soll sie unterbrechen: „Vernünftige Strafgesetze werden „doch wohl in dem ursprünglicheu Kontrakte ihr Daseyn haben? — so unläugbar „dieses ist, so richtig wird seyn, daß ein „Strafgesetz ohne wirkliche Vollstreckung „kein Gesetz genennt werden kann, und damit die reine oft verlassene Unschuld wider „den Kontrakt nicht selbst gestraft werde: „so erfordert die Nothwendigkeit, daß der „strafende Richter wegen der ahndungswürdigen That von dem wahren Verbre-

„ cher ganz zuverläßige Gewisheit erhalte. —
„ Diese kann nicht anders hergestellet wer-
„ den, als durch die volle Ueberzeugung,
„ und da diese nur zu oft trüget, zugleich
„ vorzüglich durch das eigene Geständnis. —
„ Ein jeder Böswicht hingegen wird, um
„ den Strafen zu entgehen, wenn er weiß,
„ daß die an nöthigen Mitteln entblößte und
„ arme Gerechtigkeit wider des Böswichtes
„ verstocktes Läugnen keine Waffen in Hän-
„ den habe, durch immerwährendes Ver-
„ neinen, mit Hohngelächter, der Gerechtig-
„ keit die Wagschaale aus den Händen schla-
„ gen, sie vom Throne stürzen, das Laster
„ darauf erheben, dieses und die Bosheit
„ statt der Tugend krönen, allgemeine Ru-
„ he und Glückseligkeit mit Füßen zertrüm-
„ mern, und der Ruchlosigkeit ungestraft
„ Thüre und Thoren öffnen; das allgemei-
„ ne Wohl, Ruhe und Sicherheit ist der
„ Hauptendzweck des ursprünglichen Kon-
„ traktes, und deren Beförderung das Haupt-
„ ziel der menschlichen Gesellschaft, mithin
„ hat der Mensch die Mittel hierzu über-

„ tragen müssen, folglich wollen, dörfen
„ und können, er ist hierzu verbunden; und
„ widrige Sätze behaupten, heißt nicht
„ durch Menschenliebe die Menschheit schüz-
„ zen, — sondern vielmehr Menschenhaß
„ ausbreiten, und die menschliche wahre
„ Glückseligkeit zerstören."

§. 5.

Ich gestehe gern, daß diese Sätze die triftigsten sind, welche je von einem menschenfeindlichen Genius zur Vertheidigung der Folter ersonnen werden konnten; ihr willkührlich angenommenes und falsch bedingtes ist so versteckt, daß dasselbe zu entdecken von merklicher Schwierigkeit, doch aber von keiner Unmöglichkeit ist. — Wir wollen die Sache ganz kurz beseitigen: — Vernünftige Strafgesetze verlangen allerdings zu ihrer Vollkommenheit den wirklichen Vollzug, und es ist unstreitig, daß die ganze Menschheit die nöthigen Mittel dazu von Anbeginn des ursprünglichen Kontraktes zu bewilligen verbunden gewesen sey, folglich auch dieselbe

wirklich übertragen habe; — Aber die Menschheit war niemals verbunden ein anderes, als ein in sich gerechtes und unschädliches Mittel zu überreichen; denn ein anderes hatte sie nie in ihrer eigenen Gewalt, sie konnte es also auch nicht übertragen, mithin sind alle diese herrliche Sätze lediglich auf einen baufälligen Grund und Boden aufgeführet. — Es ist auch überdieß noch lang nicht ausgemacht, daß die Folter das einzige, wahre und nöthige Mittel zur Erfindung der Wahrheit sey; — wenn ich also in der Folge zeige, daß dieselbe ein ungerechtes, der Menschheit schädliches, durchaus unwirksames, unzuverläßiges, überflüßiges und mithin kein unumgänglich nöthiges Mittel ist, so werden alle diese so zierliche Sätze, wie leichte Düfte von der Sonne aufgelößt, verschwinden.

§. 6.

Der ursprüngliche Kontrakt hat also der Folter ihr Daseyn nicht gegeben, folglich muß ihre Urquelle auf eine andere Art er-

gründet werden; — Diese hat nebst anderen berühmten Schriftstellern der würdige Rechtsgelehrte Herr von Sonnenfels in dem Werklein von Abschaffung der Tortur, Zürich 1775, ausführlich und bündig beschrieben. a) — Diesem würdigen Manne ist um so mehr aller Glauben beyzumessen, als der von ihm angeführte Ursprung nicht aus einer neuen sinnreichen Erfindung herfliesset, wie sich einige unaufgeklärte Köpfe auszudrücken belieben, sondern bereits vor hundert und mehreren Jahren von den ältesten Kriminalisten angeführet worden ist, welche zum Theile den Tirannen Nimrod, b) zum Theile den Tirannen Antiochus Epiphanes c) für den Urheber der Folter ausgeben, alle aber darinn übereinkommen, daß diese große Ehre ganz sicher einem berühmten und furchtsamen Tirannen allein zuzueignen sey, und daß ein solcher diese schöne Erfindung lediglich zu Beschüzzung seiner tirannischen Herrschaft und böser Absichten gemacht habe. d)

a) Der angeführte Verfasser in benanntem Werke, §. 1, S. 11, u. d. f.

b) Polidor. Vergil. im 2ten Buche von der Sachen Erfindung, im 3ten Kapitel.

c) Joseph in dem Buche von der Herrschaft der Vernunft.

d) Besold in dem praktischen Schatze, Buchstab P. S. 724.

§. 7.

Dieser ächte und unstreitige Ursprung, ungeachtet der wahre Urheber bestritten wird, bringt dem Gesetze der Folter gewislich keine Ehre, wie es der deutschen Gerechtigkeit überhaupt eben so wenig zum Ruhme gereichet, daß sie fremde, und meistens römische Gesetze in ihren biedermännischen Gerichtsstühlen aufgenommen, und von diesen Grausamkeit entlehnet habe. — Auf welche Art die Folter dem römischen, und von diesem dem deutschen Gerichtsgebrauche einverleibet worden, ist eine bekannte Sache, und haben den schönen Huldigungsakt, welchen das berühmte Martergesetz der Gerechtigkeit gelei-

stet, viele Schriftsteller, und unter andern Zaupser in seinen Gedanken über einige Punkten des Kriminalrechtes, München 1781, in der ersten Abhandlung, Seite 10, u. d. f. hinlänglich beschrieben, worauf man sich, um auch keines kleinen Diebstahles beschuldigt zu werden, Kürze halber bezogen haben will.

III. Kapitel,

Von der Folter, ob sie gegen das natürliche Recht streite.

§. 1.

Die Folter gründet sich nicht in dem natürlichen Rechte, nicht in dem ursprünglichen Kontrakte, dieß haben uns die vorigen Kapitel gezeiget. — In gegenwärtigem soll eine noch nähere Untersuchung gewagt werden, ob nicht dieses nämliche Foltergesetz unmittelbar wider das Recht der Natur, wider das Recht, aus welchem alle übrige Gesetze entsprungen, und durch welches die gesetzgebende Macht selbst ihr Daseyn hat, streite?

§. 2.

Nichts grausameres, unerhörteres und unmenschlicheres hat dem ärgsten Menschenfeinde beifallen können, als den nach dem göttlichen Ebenbilde erschaffenen Menschen

mit tirannischen unausstehlichen Qualen und Schmerzen zu zerfleischen, zu schinden, langsam zu tödten, a) und zwar aus der einzigen Ursache, daß der vermuthete oder gehofte Missethäter seine eigene Schande bekennen, sein eigener Verräther werden, und sich die schärfeste Strafe, vielleicht den Tod selbst, unausbleiblich zuziehen solle, da ihm das Recht der Natur und die gesunde Vernunft gerade das Gegentheil befiehlt. b)

a) Brunnemann in dem Kriminalprozeß, 8ten Kap. Ziff. 13.

Thomasius in der Abhandlung von Abschaffung der Tortur, Hall. 1705, dem 2ten Kap. §. 2.

b) Grev. von den nöthigen Abänderungen der Gerichtsstühle, im 2ten Buche, 2ten Kap.

§. 3.

Kein Mensch in der Welt hat nach dem natürlichen Rechte das Befugniß, von einem andern Menschen das Geständniß seiner eigenen Schande zu expressen, weil dieser seine Sünden nur dem göttlichen Richter allein zu bekennen verbunden ist; — Der Mensch darf und kann sich keiner Gefahr

aussetzen, sein Leben durch einen frühzeitigen Tod, vielweniger also durch eine Todesstrafe, oder eine langsam marternde Todesart zu verlieren, folglich streitet die peinliche Frage in diesem Gesichtspunkte unmittelbar wider das natürliche Recht, da er gezwungen werden soll, gegen die Gesetze der Natur auszureden, um sein eigener Henker zu werden. *)

*) Beckaria von Verbrechen und Strafen, §. 16, S. 89.

§. 4.

Will man die Folter nach verändertem ersten Stand der Natur, nach dem errichteten ursprünglichen Kontrakte betrachten, so ist sie noch immer den Grundsätzen des natürlichen Rechtes ganz zuwider; denn eben dieses verlangt ausdrücklich, und der einzelne Mensch hat sich bei diesem wichtigen Kontrakte ganz besonders vorbehalten, daß die Unschuld vor der Ungerechtigkeit geschützet, und nicht mishandelt, daß die allgemeine Sicherheit und Ruhe hergestellet, vorzüglich aber, daß sein

eigenes Wohl, seine Glückseligkeit beförderet, und in nichts verletzet werde, so lang er nicht als einBöswicht bekannt sey; — Dieß ist der wahre und einzige Endzweck des ursprünglichen Kontraktes; — wenn es nun aber eine unstreitig ausgemachte Sache ist, wenn von keinem einzigen peinlichen Rechtsgelehrten, auch sogar von den stärksten Vertheidigern der Folter, nicht miskennet, vielmehr ohne Rückhalt eingestanden wird, wenn die offenbare tägliche Erfahrung durch so viele Beispiele unläugbar bestättigt, daß nicht nur möglich, sondern gewiß sey, daß statt des Verbrechers der unschuldigste Mensch auf die Folter gebracht, gepeiniget, gequälet, und nach ausgepreßtem falschem Geständnisse von diesen Qualen, den Ursachen seines Todes, einer gewaltsamen und schändlichen Todesart übergeben werde.*) — Wem könnte nun wohl noch der geringste Zweifel anwandeln, daß die Folter, als ein der Unschuld gefährliches und dem menschlichen Leben schädliches Gerichtsverfahren, wider das

natürliche Recht, und den ursprünglichen Kontrakt unmittelbar streite?

*) Nebst dem im ersten Theile meiner Abhandlung, K. 10, §. 97, angeführten ganz neuesten Beispiele liefern uns eine ungeheure Menge dergleichen, von jedem Zeitalter, von allen Nationen, von allen Klassen der Menschen, Giardi von dem Rechte der Todesstrafen, und der peinlichen Frage, im 2ten Abschnitt, 2ten Kap. Seite 120, u. d. f.

Von Sonnenfels in der Abhandlung der Tortur, §. 8, S. 36, u. d. f.

Besold in seinem praktischen Schatze, Buchstab P. S. 725, u. d. f.

Thomasius in mehr angezogener Abhandlung, 2ten Kap. §. 2, u. m. d.

§. 5.

Gesezt, der unschuldige laufe bei der Folter nicht unmittelbare Gefahr das Leben zu verlieren, wie gleichwol dieses nur allzu gewiß ist: so bleibt dieselbe doch noch allzeit ein dem natürlichen Rechte, und ursprünglichen Kontrakte zuwiderlaufendes Mittel; — Beide fordern, daß der Mensch durch das weltliche Richteramt immer so behandelt werde, daß er sich die zu seiner unumgänglich nöthi-

gen Lebsucht, welche die meisten Menschen, nach dem einmal gewagten Schritt der vorgenommenen Welttheilung, und angemaßten besondern der Sachen Eigenthume, lediglich mittelst Unterstützung eines starken und nervichten Körpers durch unermüdete Handarbeit verdienen müssen, erforderliche Mittel verschaffen könne; — Man sehe dagegen, ob nicht unter hundert gefolterten kaum einer die hinlänglichen Kräfte des Körpers, neun und neunzig aber einen krüppelhaften, siechen, zur Arbeit ganz untauglichen Körper von der Folter davon bringen, ob nicht eben so viele die trostlosesten Bettler werden? sollte nicht alles dieses wider das natürliche Recht, den ursprünglichen Kontrakt, und alle gesunde Vernunft den Menschen behandeln heißen?

IV. Kapitel,

Von der Folter, ob sie mit den göttlichen Gesetzen übereinkomme.

§. 1.

Mit dem göttlichen Rechte kann nichts übereinstimmend, nichts erlaubt seyn, was wider das natürliche Recht streitet; denn den beiderseitigen Urheber beten wir in unserem großen Schöpfer an. — Der ungereimteste Satz müßte sonst untrügliche Wahrheit werden: Würde nach den göttlichen Gesezzen etwas zugelassen seyn, was das natürliche Recht aus der gesunden Vernunft als eine in sich böse, lasterhafte und unerlaubte Handlung ansieht, so müßte jenes etwas offenbar ungerechtes gestatten; — würde dieses nicht die größte Beleidigung Gottes, und unserer Religion seyn? — Da es nun also eine ausgemachte Wahrheit bleibt, daß das natürliche Recht die Folter verabscheuet, so ist zum voraus schon einmal im allgemei-

nen richtig, daß dieselbe den göttlichen Religionsgrundgesetzen nicht angemessen seyn könne?

§. 2.

Alle Schriftsteller kommen darin überein, daß das jüdische Gesetz von diesem barbarischen Mittel der strafenden Gerechtigkeit im allgemeinen, a) und im besondern das auserwählte israelitische Volk nichts gewußt habe. b) Wenn nun das Gesetz der Folter von solcher unumgänglichen Nothwendigkeit wäre, daß ohne dasselbe die Gerechtigkeit nicht gehandhabet, und die Wahrheit zum offenbaren Nachtheil des allgemeinen Wohls nicht herausgebracht werden könnte, so würde doch wirklich eine billige Verwunderung Platz haben, daß der große Gott, als der strengste Rächer der Laster, und der vernünftigste Richter, besonders zu einer Zeit, da das Volk Gottes selbst unglaublicher Hartnäckigkeit und Verstockung anhieng, dieses Mittel zu brauchen, nicht befohlen habe.

a) Von Real in der Staatskunst, 2ten Th. 5ten Kap. 4ten Abschnitt.

b) Lauterbach in den theoretisch-praktischen Vorlesungen, 3ten Th. 48ten Buch, 18ten Tit. §. 5.

§. 3.

In der heiligen Schrift, auch sogar im neuen Testamente, findet man nicht die mindeste Spur von diesem so sehr gepriesenen Mittel, und wenn die menschliche Glückseligkeit dasselbe unmittelbar erforderte, so würde unser gütigster Schöpfer, welcher uns lediglich glücklich wissen will, es sicher nicht unberührt gelassen haben. — Er hat nur Zeugen, nicht Qualen verordnet, und hierdurch stillschweigend die Folter verboten. a) Die heilige Schrift verflucht vielmehr ausdrücklich einen so blutigen Prozeß, indem sie sagt: daß das unschuldige Blut bei Gott um Rache schreye. b) — Gott selbst spricht: Er hasse und verabscheue jene, welche unschuldiges Blut vergiessen. c)

a) Wilhelm Zepper in der Auslegung der mosaischen Gesetze, 5ten Buche, 10ten Kap.

Anton Prätor in der Abhandlung von der Zauberei, Blatt 79.

Anton Matth. von der peinlichen Frage, dem 5ten Kap.

b) Apocal. 6, 10.

c) Proverb. Cap. VI. vers. 15 & 16.

§. 4.

Wider dieses abscheuliche verhaßte Mittel haben die heiligen Väter sehr geeifert, da besonders der heilige Augustinus sich in folgenden Worten ausdrücket: indessen man untersuchet, ob einer schuldig seye, wird er gepeinigt, und der unschuldige wird für ein noch ungewisses Verbrechen mit nur gar zu gewissen Strafen belegt, nicht weil man entdecket hat, daß er solches begangen, sondern weil man nicht weiß, daß er es nicht begangen, mithin hier die Unwissenheit des Richters meistentheils dem Unschuldigen zum Unglück gereichet. *)

*) Der heilige Augustinus in dem Werke von der Stadt Gottes, 19ten Buch, 6ten Kap.

§. 5.

Man bemühet sich gleichwol, die Folter aus dem göttlichen Gesetze durch Schlüsse der Vernunft herzuleiten, und giebt vor: Um den Strafgesetzen ihre nöthige Wirksamkeit und Kraft zu geben, und denselben durch die Benehmung dieser Wirksamkeit nicht das Wesentliche zu entziehen, müßte es demnach auch wahr und unwidersprechlich seyn, daß die Zwangsmittel zum eigenen Bekenntniß der fälschlich widersprochenen Wahrheit, und Beugung der frechen Halsstarrigkeit vermöge des göttlichen und natürlichen Rechtes erlaubt seyn müssen.

*) Siardi von dem Rechte der Todesstrafen, und der peinlichen Frage, 2ten Absch. 3ten Kap. S. 179.

§. 6.

Diesen Einwurf will ich einsweilen unbeantwortet mit Stillschweigen übergehen, weil er auf einem falsch bedingten Satze ruhet, und sich auf die Nothwendigkeit der peinlichen Frage zu gründen scheint; ich bitte dahero den warmen Vertheidiger der Folter,

mir die Beantwortung auf eine kurze Zeit annoch nachzusehen, wogegen ich ihm verspreche, daß er alsdann selbst seine vermeintliche Vernunftschlüsse betrüglich, falsch und gefährlich, folglich als Fehler der Vernunft finden werde, welche ihn irre geführt, und alten Irrthum mit der Nothwendigkeit zu vermengen verleitet.

V. Kapitel,

Von der Folter, ob und wie dieselbe von römischen Gesetzen genehmiget werde?

§. 1.

Nach den alten römischen Gesetzen wurden eigentlich nur die Sklaven, welche die Römer nicht als Menschen, a) sondern als vierfüßige Thiere, b) und als aller Beleidigung unfähige Geschöpfe c) betrachteten, mit der Tortur belegt, d) bis endlich Tirannen und nicht Römer, deutsche barbarische Nationen dieselbe auf freie Menschen und Bürger des Staats, anfänglich zwar nur bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät, endlich aber von diesem, durch andächtige Gleißnerei hingerissen, und von der damals blinden Pfaffheit verführt, auf mehrere Verbrechen, vorzüglich auf die Zauberei, ausdehnten e)

a) L. 9, Tit. 41, ff. de quaestion.

b) L. 2. ff. ad L. Aquil.

c) §. 3. Inst. de injuria.

Thomasius in oft angeführter Abhandlung, 2ten Kap. §. 7. S. 33.

d) Der unbenannte Verfasser des Werkleins: das peinliche Halsrecht der Teneriffaner, ein Mährgen, wie es mehrere giebt, Osnabrück 1783, in der 10ten Anmerkung, S. 85. *)

e) Zaupser in seinen Gedanken über einige Punkten des Kriminalrechtes, 1ten Abhandlung, S. 12.

*) Dieser Verfasser hat wirklich schön und gründlich gegen die Folter und Todesstrafen geschrieben, unerachtet nicht alle Sätze zu billigen sind; denn, wenn sein Mährgen für Wahrheit verkauft würde, so dürften jene in allem Betrachte gefährlich seyn.

§. 2.

Die römischen Gesetze bestimmen also die Folter nur für ihre sklavischen Knechte, und nicht für freie römische Bürger; sie geben uns deutlich zu erkennen, wie hoch sie einen Staatsbürger, und freigebohrnen Menschen zu schätzen wissen, und überhaupt, was sie selbst von der Folter denken, da sie sagen: die Folter ist eine bedenkliche, gefahrvolle Sache, wodurch die Wahrheit leicht hinter-

führt werden kann; denn entweder aus Fühllosigkeit, oder wegen der Härte der Qualen selbst schätzen die meisten die Peinigung so gering, daß die Wahrheit ihnen auf keine Weise abgezwungen werden kann, andere hingegen sind von einer solchen Empfindlichkeit, daß sie lieber lügenhaft gestehen und sterben, als die Qual dulden, und elend leben wollen. *)

*) L. 1. §. 23. ff. de quaest.

§. 3.

Aus diesem könnte man einen übeln Schluß wider die gute Gedenkungsart der deutschen Nationen herleiten; man dörfte vermuthen, deutsche Staaten, deutsche Regenten betrachteten die freien Bürger, wie ihre Knechte, eigenthümliche Sachen, vierfüßige Thiere, welchen keine Beleidigung zugefüget werden könne. — Solche Gedanken hingegen steigen mir niemals auf, ich würde nicht dieses, wohl aber folgendes zu behaupten wagen, daß deutsche Nationen, deutsche Re-

genten nicht durch eigene, sondern fremde übelverstandene Gesetze verführt, und von Tirannen zu Bedeckung der Grausamkeit unter dem Scheine der Gerechtigkeit hintergangen zu seyn scheinen.

VI. Kapitel,

Von der Folter, ob sie ein wirksames und zuverläßiges Mittel sey.

§. 1.

Bishero haben wir gesehen, daß die Folter einen nicht rühmlichen Ursprung habe, wider das göttliche, wider das natürliche Recht, wider den ursprünglichen Kontrakt, wider das römische Gesetz selbst laufe, mithin durch keines von diesen gerechtfertigt werden könne; — Nunmehr soll die Folter von einer andern Seite, und zwar von Seiten ihrer Wirksamkeit und Zuverläßigkeit, betrachtet werden.

§. 2.

Der Endzweck der Folter giebt uns ihre vermeintliche Wirksamkeit zu erkennen; sie soll dazu dienen, daß das Geständniß eines Verbrechens erzwungen, die Widersprüche aufgeklärt, die Mitschuldigen entdecket, von

Verbrechen und Unehrlichkeit gereinigt, die Ehrlosigkeit der Zeugen verlöschet, Umstände einer greulichen Begebenheit geoffenbaret werden, deren Entdeckung dem gemeinen Wohl wichtig, manchmal, um Gegenanstalten treffen zu können, nothwendig sind, und vielleicht auch gar das Geständnis eines Verbrechens erhalten werde, weswegen der Verbrecher nicht einmal angeschuldigt worden. *)

*) Von Beckaria in bereits angezogenem Werke, §. 16, S. 78.

Von Sonnenfels in der Abhandlung von Abschaffung der Folter, §. 2, S. 16, u. d. f.

§. 3.

Die Frage, ob die Folter ein wirksames Mittel sey, hängt vorzüglich von der Entscheidung ab, ob dieselbe jemals ein zuverläßiges Mittel werde; — Beide Gegenstände haben eine so unzertrennbare Verbindung, daß sie nicht wohl anders, als unter einem Gesichtspunkte zugleich, betrachtet werden können.

§. 4.

Nach dem römischen Rechte wird bei bürgerlichen gerichtlichen Handlungen ein durch Zwang oder Furcht abgenöthigtes Geständniß bekanntlich als unzuverläßig, und unwirksam, ja für ganz null und nichtig angesehen, welches alle Rechtsgelehrte ohne Ausnahme nach Anleitung römischer und bürgerlicher Gesätze behaupten, und mit den Gründen der gesunden Vernunft übereinstimmet. — Der Unterschied, warum in bürgerlichen Vorfällen dieses Geständnis nicht, wohl aber in peinlichen Fällen zuverläßig und wirksam seyn solle, ist wahrhaft unbegreiflich; denn dort betrift die Sache vielleicht eine Handvoll Geld, oder einen Strich Landes, und hier ist die Frage von Ehre und Leben, von der wahren menschlichen Glückseligkeit. — Scheinet etwa den Vertheidigern der Folter jenes von größerem Werthe, als dieses, und schätzen sie lezteres für eine Kleinigkeit? — Doch der Ursprung ist ja ohnehin Tirannei und Grausamkeit, wie wollen wir dabei Gerechtigkeit finden?

§. 5.

Zuverläßig kann dieses Mittel unmöglich seyn, da durch Gewalt und Schmerzen ein Geständniß erzwungen werden soll, da blos eine nicht aus Reue und Liebe der Wahrheit, sondern durch Schmerzen in unwillkührliche Bewegung gesezte Zunge redet, da der Unterschied zwischen Schuld und Unschuld durch eben dasjenige Mittel aufhöret, wodurch diese oder jene ergründet werden will. *) — Kann dieses Zuverläßigkeit seyn?

*) Von Beckaria in oft angezogenem Werke, §. 16, S. 85.

§. 6.

Was ist denn aber Zuverläßigkeit? — Ich weiß keine richtigere Erklärung dieses Wortes anzuführen, als jene, welche uns der verehrungswürdige Rechtsgelehrte Herr von Sonnenfels liefert, da er sagt: zuverläßig ist dasjenige nicht, was nicht allen Zweifel ausschließt; zuverläßig ist nicht, was immer noch einen Gegenbeweis zuläßt;

zuverläßig ist nicht, wo das Gegentheil noch immer möglich ist. *)

*) Von Sonnenfels in mehr berührter Abhandlung, §. 5, S. 21.

§. 7.

Wir wollen in der Folge sehen, ob bei dem Mittel der Folter eine solche Zuverläßsigkeit anzutreffen sey? — Die zeither übliche Art, die zuverläßige Wahrheit durch körperliche Schmerzen zu erpressen, scheint sich besser für das mit verbundenen Augen gemahlte Bild der Gerechtigkeit, als für die Gerechtigkeit selbst, zu schicken, man sollte wirklich glauben, sie suche so die Wahrheit, wie das Kind mit verdeckten Augen ein anderes in dem berühmten blinden Kuhspiel. — Ich gebe diesen Einfall nicht für meine Erfindung aus, und es ist mir gleichgültig, ob er für witzig, oder nicht, gehalten werden wolle; doch verkaufe ich ihn für wahr, und entlehne ihn aus des Herrn von Reals seiner Staatskunst, im 4ten Kap. 4ten Abschnitt.

§. 8.

Nach dem Geständnis des Gefolterten bleibt allzeit zweifelhaft, ob der Gefolterte nicht aus Schmerzen gestanden, was er nie begangen, folglich unschuldig sey; ein Gegenbeweis bleibt, so wie das Gegentheil, möglich. — Dieß bedarf keiner Probe, es beruft sich auf die betrübte Erfahrung; wo bleibt also die so sehr gepriesene Zuverlässigkeit?

§. 9.

Der stärkste Grund für die Folter liegt noch immer in der angeblichen Nothwendigkeit: Die Gesetze sind keine Gesetze, wenn sie nicht zum Vollzug gebracht werden können; der Richter kann den angeklagten nicht mit Recht verurtheilen bis der Verbrecher und das Verbrechen, sonnenklar erscheinen; — Dieses kann nichts, als das Geständnis des Verbrechers, festsetzen, da alle Mittel den Beschuldigten zu überzeugen trügen dürften; — Alle Verbrecher werden, wenn die peinliche Frage der Strafgesetz-

gebenden Gewalt entzogen ist, um den Strafen zu entgehen, gewißlich läugnen. — Und so wird die Gerechtigkeit das Schwerd einstecken müssen. *) —

*) Siardi in mehr angezogenem Werke, 2ten Abschnitt, 3ten Kap. S. 178, u. d. f. Der unbenannte österreichische Referent, welchen Herr von Sonnenfels widerlegt, in seinem Vortrage für Beibehaltung der Folter.

Quistorp in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, S. 1137.

Besold in dem praktischen Schatze, Buchstab P. S. 727.

Lauterbach in den akademischen Abhandlungen, der 141ten, §. 65, S. 1099.

§. 10.

Ich will die Nothwendigkeit der Folter noch zur Zeit nur in so fern widerlegen, als sie sich auf die Wirksamkeit und Zuverläßigkeit gründet. — Entweder ist der Beschuldigte des Verbrechens gänzlich überführt, oder er ist es nicht. Im ersten Falle würde es unbezweifelt ungerecht seyn, den Menschen über eine bekannte Wahrheit zu peinigen, da sonst die Folter gewiß zur Strafe ausar-

ten, und der Schuldige mit doppelter Ruthe unbillig gezüchtiget werden würde; — im andern Falle, wo der Verbrecher und das Verbrechen noch nicht vollständig sicher gestellet sind, wird kein Vertheidiger der Folter in Abrede stellen können, daß es möglich sey, den Unschuldigen auf die Folter zu legen, und hier würde die Unschuld gestraft werden. Alle Qualen, wenn der Beschuldigte auch vor dem Urtheil damit beleget wird, sind Strafen; die Marter ist wenigstens allzeit mehr eine Strafe des ungewissen Lasters zu nennen, als ein Mittel die Wahrheit zu finden; jede Strafe aber, wenn sie gerecht seyn soll, setzet einen überwiesenen Schuldigen oder wahres Laster voraus. *) — Oder sind vielleicht die Strafgesetze auch für die Unschuld gemacht? — hat nicht der Regent einem jeden einzelnen im besonderen Schutz, und vorzüglich die Unschuld zu retten versprochen? — Was kann ihn berechtigen dieselbe auf die Folter zu legen? — was kann ihn bei dem Richter aller Menschen rechtfertigen, daß er die Unschuld statt zu belohnen

strafe? — Wenn Tugend und Laster in einer Klasse stehen, wenn beide gleich behandelt, wenn auch auf Unschuld die Strafruthe gezücket wird, wer mögte tugendhaft seyn?

*) Anton Math. zur Ueberschrift von der peinlichen Frage, im 5ten Kapitel.

Thomasius in oft bemerkter Abhandlung, 2ten Kap. §. 1, S. 22. u. d. f.

§. 11.

Allein das allgemeine Wohl erfordert, daß die Laster bestraft werden; es ist besser, ein Unschuldiger leide, als daß zehn Schuldige die allgemeine Glückseligkeit stöhren, dies ist ein Opfer, welches die Menschheit der allgemeinen Wohlfahrt zu bringen schuldig ist; so unterbrechen mich hier die Vertheidiger der Folter, und behaupten ferner: die Unschuld könne zwar gedrückt, aber nicht unterdrückt werden, d. i. die Wahrheit werde durch die Folter immer erscheinen, denn der Richter verfahre mit der Folter behutsam, ohne die stärksten Anzeigen und Vermuthungen komme niemand auf die Marter-

bank; die einzelnen besonderen Nebenumstände, welche nur dem Richter und Verbrecher bekannt seyn könnten, würden vorsichtig bei der Untersuchung zurückgehalten, und wenn das Eingeständniß auf der Folter diese verborgene Umstände nicht zugleich mitberühre, so erscheine die Unschuld, und diese w de vor der wirklichen Strafe gerettet. *)

*) Der von Sonnenfelsische Gegner in seinem Vortrag zu Beibehaltung der Folter.

§. 12.

Nicht gerettet! sondern die Unschuld ist auch in diesem Falle bereits durch die Qualen der Folter ungerecht bestraft; und überhaupt ist es Irthum, Täuschung und offenbare Grausamkeit, wenn man die Unschuld zum Schlachtopfer für das allgemeine Wohl darstellen will. Jeder hat in dem ursprünglichen Kontrakte zu seiner eigenen Glückseligkeit seinen Theil an der allgemeinen Freiheit übertragen, ein jeder hat also das Recht, gleichen Schutz zu fordern, die Unschuld darf folglich niemals einige Gefahr laufen. —

Andere Sätze zu behaupten, würde der Gerechtigkeit den billigen und gegründeten Vorwurf zuziehen, daß sie die übertragene Gewalt misbrauchen, die einzelne mit Vorspieglung allgemeiner Glückseligkeit zum Gespötte haben, dem Tirannen aber Gelegenheit geben wolle, daß er unter dem Scheine der Gerechtigkeit wider seine Unterthanen wüthen könne wie er wolle, daß der Mächtige in jedem Staate offenes Feld erhalte, dem Unschuldigen und ihm gehäßigen zu schaden, daß er also unter diesem sicheren Deckmantel sich von dem Daseyn seiner Feinde befreien könne, so wie sie in älteren Zeiten der unwürdigen Pfaffheit das beste Mittel in die Hände spielte, durch welches sie sich von jenen befreiete, denen ihre Betrügereien bekannt waren, die Unschuldige als der Hexerei verdächtige auf die Folter zu legen, damit sie solche nach erpreßtem Selbstgeständnis unter gleisnerischem Scheine mit betrugvoller Andacht zum Tod verurtheilen konnten; *) und nur so mag die Folter allerdings ein wirk-

sames, zuverläßiges und nothwendiges Mittel werden.

*) Thomasius in oft bemerkter Abhandlung, 2ten Kap. §. 4, S. 26, u. d. f.

§. 13.

Wir wollen jedoch auf einen Augenblick die Sprache der Vernunft, das Wesen des ursprünglichen Kontraktes, den Ursprung richterlicher Gewalt, und alle Wahrheiten schweigen lassen, wir wollen die verlassene Unschuld auf die Folter legen, und sehen, wie sie den Strafen entgehe, wie sie gerettet werde? — Unschuld, göttliche Unschuld! laß sehen, wie kömmst du von der Folter zurück? — ist es nicht unendliches Glück, — ein bloses Ungefähr, wenn du gepeinigte Unschuld am Ende noch erkannt wirst? — Doch es sey, man soll dich von der Folterbank in deine edle Freiheit, welche dir kein Mensch auf der Welt zu entziehen befugt ist, siegreich zurückkehren sehen: zeige uns aber den Sieg, den du davon getragen? — Was? — du schweigst? — du ächzest? — du jammerst? — wie ist dieß

möglich? — miskennst du so die Gerechtigkeit? — miskennst du so deinen erhaltenen Lohn, deine Lorberzweige? — rede, reisse uns aus diesem unbegreiflichen Irthum! — Still, die Unschuld spricht: — was Sieg? — verflucht sey dieser Sieg und meine Henker! — frisch wie ein junger blühender Zweig, gesund, munter, stark, zu aller Arbeit fähig, ward ich auf der Folter tiranniſiret; mit blasser, dem Tode ähnlicher Gesichtsfarbe, mit erstarretem Körper, und gebrochenen, zur Arbeit stumpfen Gliedern komme ich zurück, ich sehe meine Kräfte mit Riesenschritten abnehmen, ich sehe mich langsam sterben, ich sehe in der Ferne für mich nichts als Trostlosigkeit, Armuth, Elend, aus Vorurtheil mich von jedermann gescheut, zur Belohnung meiner Rechtschaffenheit sehe ich einen baldigen schmerzhaften und betrübten Tod, und — so schließt Wehmuth dieser herrlichen Tugend den Mund. — Ihr Herren Folter-vertheidiger! habt ihr die unverfälschte Sprache dieser Euch fluchenden Unschuld ver-

nommen? — gestehet, ist dieses Strafe, oder nicht? — wäre es nicht besser gewesen, ihr hättet die Unschuld gleich dem Tode überantwortet, als so schmerzlich gemartert? so grausam gestraft? — heißt dieses die Unschuld retten? — was hilft Euch die bei der Folter gebrauchte Vorsicht? — Ist dieses Mittel wirksam, zuverläßig?

§. 14.

Auch dir, so wehmüthig als gründlich sprechende Unschuld, will ich noch auf einen ganz kurzen Zeitpunkt deinen Mund verstopfen, — gesunde Vernunft, Erfahrung, und die Wahrheit selbst soll schweigen, — alles dieses soll gerecht, keine Strafe, wirksam und zuverläßig, es soll ein nothwendiges Opfer, ein schuldiges Opfer der Menschheit für das allgemeine Wohl seyn. — Ich will mir gern gegen alle Ueberzeugung die Augen verbinden, und die offenbarste Wahrheit verläugnen, wenn nur das abscheuliche Mittel am Ende der Unschuld den von der ganzen Welt ihr zugestandenen Sieg nicht

entziehet, diese dadurch nicht ganz zu Grund gehet, und von fernerer Strafe frei bleibt.

§. 15.

Keinen Gegenbeweis will ich dießfalls führen, ich finde ihn unnütz und überflüßig, und würde dadurch selbst die Gottheit der unfehlbaren Wahrheit schänden. — Ich fordere lediglich alle Nationen, bei welchen die Folter üblich ist, oder je üblich gewesen; — ich fordere vorzüglich die peinliche Gerichtsbarkeit in Frankreich wegen der neuesten Beispiele; — Ich fordere alle nur mögliche Zeitalter; und endlich alle durch die Tortur und ein falsches Geständniß grausam ermordete Unschuldige auf, daß ihre dem Körper entrissene Seelen, falls es möglich wäre, hier bei dem weltlichen, oder doch wenigstens — aber gewiß — ganz gewiß dort bei dem göttlichen untrüglichsten gerechtesten Richterstuhle bezeugen mögten, wie viel unschuldiges Blut auf diese Art geflossen, und — dann will ich den lieblosen Fol-

terwertheidigern starr in die Augen sehen; ich will hieraus, und auf ihrer frechen Stirne lesen, ob sie noch so unverschämt behaupten, und die Möglichkeit abläugnen wollen, daß die Unschuld auf der Folter zernichtet, zu Grunde gerichtet, und ein Schlachtopfer grausamer und unmenschlicher Ungerechtigkeit werden könne? — welch ein wirksames, welch ein zuverläßiges Mittel!

§. 16.

Die Unzuverläßig- und Unwirksamkeit dieses gegen die Natur laufenden Mittels gestehen die alten, und neuen Rechtsgelehrten selbsten ein, da sie einhellig dem gezwungenen Geständniß des Gefolterten nicht hinlänglichen Glauben beimessen, sondern annoch erfordern, daß nach gesezten Schmerzen, entfernten peinlichen Geräthschaften, und beseitigter Furcht in der Rechtsbank solches freiwillig bekräftiget werde. *)

*) Reaffirmatio in banco juris.

Der 56te Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Von Beckaria, Sonnenfels, Zaupser in mehr angeführten Werken, u. a. m.

§. 17.

Bei diesem Vorbehalte zur Wirksamkeit und Zuverläßigkeit ahmet unsere peinliche Gerichtsverfassung den Grundsätzen des römischbürgerlichen Rechtes nach, und gestehet, daß ein gezwungenes Geständniß zur Verurtheilung des Beschuldigten kein hinlängliches sey, sondern ein ganz freies und ungezwungenes erfordert werde; — Dieß soll die Bekräftigung und Wiederholung bei der sogenannten Rechtsbank ausmachen. — Allein wenn ein Geständniß freiwillig seyn soll: so muß der Richter bei solchem Verhöre die Schrecken eines gegenwärtigen Uebels sowol, als auch die Furcht eines künftigen oder nahen, entfernen. *) — Wie ist hingegen die zeither beobachtete Art, dieß sogenannte freie Geständniß zu erhalten, beschaffen? — Sehen wir nicht noch dem armen Gefolterten, oder damit Bedroheten, wenn er in der Rechtsbank befragt wird, Furcht, Schrecken und Schmerzen auf der Stirne geschrieben? — beschäftiget sich nicht noch seine Einbildung mit der scheußlichen Folter,

bank, den schreckbaren Geisseln, und henkermäsigen Peinigern? — Ist ihm vielleicht nicht bekannt, daß, wenn er nicht seine falsche Aussage auch hier bekräftige, man mit ihm dort wieder anfange, wo man vor einigen Tagen geendigt? — Gewiß ist es, daß die nämliche Furcht, der nämliche Schrekken den abgeängstigten Geist besiegen, der befragte abermal nicht freiwillig, sondern gezwungen bekräftige, was man nur von ihm verlangen möge, ungeachtet sein rechtschaffenes Herz alle böse Handlungen aufrichtig hasset, und sich keines Lasters bewust ist? — sollte dieses einem freien in dem bürgerlichen Prozesse erforderlichen Geständnisse gleich kommen? — sollte jezt das Verbrechen sicher gestellet, und der nunmehr durch Gewalt Besiegte unstreitig ein Verbrecher seyn? — Ich glaube nein; — Ich glaube, der Richter betrüge sich selbst, — und bin überzeugt, daß er jezt eben so ungewiß als vorhin von der Rechtsbank zurückkehren werde, ich behaupte als Wahrheit, daß er noch immer kein freiwilliges, sondern

ein erzwungenes Geständniß habe, und eben dahero, den Unschuldigen zu verurtheilen, in unmittelbarer Gefahr stehe.

*) Von Sonnenfels in oft angezogenem Werke, §. 7, S. 32.

§. 18.

Die angeführte Vorsicht macht also die Folter keineswegs zuverläßig und wirksam, nochvielweniger wird dieses durch die weitere vermeintliche Behutsamkeit erzielet; — Wenn mehrere über ein Verbrechen zu Folternde (sagen die Gesetze) zugleich erscheinen sollten, so wird bei dem Schwächeren an Leibeskräften, oder Schwächeren am Geschlechte der Anfang gemacht, weil nach aller Vermuthung diese die Wahrheit eher bekennen, und die übrigen Missethäter etwa ohne Peinigung überwiesen werden. *)

*) L. 18, §. 1, ff. de quaest.

Karpzov, Meister, Böhmer, Kreß, und andre mehr.

§. 19.

Diese Art, bei der Folter zu verfahren, giebt uns weder Vorsicht noch Behutsamkeit, wohl aber den abermaligen starken Beweis zu erkennen, wie vieles Zutrauen die peinliche Gesetze nicht auf ein freiwilliges Bekenntniß, sondern auf die Gewalt sezzen; — Es läßt sich hieraus keine Zuverläßigkeit, keine Wahrheit, sondern dieses folgern, daß starke und kraftvolle Muskeln den Verbrecher nicht nur auf der Folter, sondern auch von dem Tode retten können; — Nicht also gegen die Bosheit und das Laster, sondern vorzüglich gegen die Schwachheit ist der Angriff des Richters gerichtet. *) — Wirklich eine schöne Zuverläßigkeit, wo der starke entschlossene Verbrecher gerettet, der Schwache und Unschuldige zu Grund gehet.

*) Von Sonnenfels in nämlichem Werke, §. 7, S. 33, u. d. f.

§. 20.

Die weitere Folgen der Folter, und die für dieselben vorgeschriebene Gesetze selbst

sollen uns das Wesentliche der Wirkung vor Augen legen: — Entweder kann der wahre Missethäter die Schmerzen ertragen, oder nicht; — Nur in dem lezten Falle wird er gestehen, und hier bleibt allzeit das Eingeständnis gezwungen, und ein barbarisches ungewisses Mittel. — Kann sein nervöser Körper die Schmerzen ertragen, und gestehet nichts, so sagen die Gesetze: der Verbrecher hat sich von dem eines schweren Lasters wegen auf ihm liegenden Verdachte gereiniget, er muß wieder in seine vorige Freiheit und Ansehen eingesezt werden, a) er muß nicht einsweilen von der weitere Untersuchung, sondern gänzlich, b) er muß dergestalt losgesprochen werden, daß der einmal losgesprochene neuerdings nicht wegen des bereits angeklagten Verbrechens beschuldiget werden könne, ohngeachtet er solches wirklich begangen, c) der Verbrecher möge auch vor der Folter seines Verbrechens halben überzeugt gewesen seyn, oder nicht. d)

a) Art. 60, der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

L. ult. de serv. D. de calumn.

Heinrich Bozer in der Abhandlung von der Folter, im lezten Kap. §. 1.

Paris von Puteo in der Abhandlung von der Folter.

b) L. ult. D. de Calumn.

Anton Gometz im 3ten Th. verschiedener Entscheidungen, im 13ten Kap. Ziff. 28.

Peter Theodor in den peinlichen Vorlesungen.

c) Karpzov in der Abhandlung von dem peinlichen Rechte, 3ten Th. der 125ten Frage, Ziff. 8.

d) Albert von Rossa in lege 8 Edict. 8 D. de quaest.

Hipp. von Marsil. in dem praktischen Kriminalprozesse.

§. 21.

Bei dieser angeführten Meinung und dem Willen der alten Gesetze und Rechtsgelehrten finden wir die Wirksamkeit der Folter ohne alle Larve. — Der wahre, starke, entschlossene und verwegene Böswicht, durch sein hartnäckiges Läugnen gerettet, bekömmt gesetzmäsig die Erlaubnis, mit freier unverschämter Stirne sich dem beleidigten Publikum wieder zu zeigen, bei der ersten besten Gelegenheit seinem Nebenmenschen wieder-

holter den Dolch ins Herz zu drücken, zu rauben, zu stehlen und vielleicht gar mörderische Hände an seinen Regenten zur Dankbarkeit zu legen. — Welch eine Genugthuung hat nunmehr das gemeine Wesen, — welche der einzelne Beschädigte erhalten? — Wie ist ersteres im Ganzen, — wie ist der einzelne vor diesem Böswichte geschützet? — Wie ist der Endzweck der peinlichen Gesetze erreichet? — Eine unbegreifliche Wirkung! Eine Wirkung, welche nicht dem Staate Glückseligkeit und Ruhe verspricht, sondern offenbares unvermeidliches Unglück und Gefahr drohet!

§. 22.

Ich weiß zwar wohl, daß einige besondere Landesgesetze und Gewohnheiten von den Normalgesetzen abweichen, und wollen, daß öfters der Gefolterte nach abgelegtem Geständnisse nicht mit der gesetzmäßigen, sondern ausserordentlichen Strafe belegt, und der auf der Folter Standhafte und Nichtsbekennende nicht frei gelassen, sondern im-

gleichen mit einer ausserordentlichen Strafe angesehen werde. *) — So wie erst in diesem Jahre in einem sicheren Staate Deutschlandes wegen eines sehr verdächtigen Mörders vorläufig bei dem Richterstuhle beschlossen worden, daß, wenn auch der Verbrecher auf der Folter nichts bekennen würde, dennoch in Ueberlegung gezogen werden solle, ob derselbe nicht wegen allzu starker Anzeigen gleichwol zum Tode verurtheilet werden könnte. — Die Ursache der Abweichung von den alten Gesetzen scheint auf einem natürlichen und guten Grunde zu ruhen, damit nämlich die Gerechtigkeit und allgemeine Wohlfahrt nicht allzu viel bei dieser alten Untersuchungs- und Beurtheilungsart leide, und Gefahr laufe.

*) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, in dem 38ten Art.

Von Sonnenfels von Abschaffung der Tortur, §. 7, S. 30, u. d. f.

§. 23.

Meine Absicht ist keineswegs, mich in die Entwickelung der Frage einzulassen, ob,

und in wie weit diese Abweichung von den Gesetzen, und die dagegen eingeführte Gewohnheit der Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit angemessen seyn könne. — Ich begnüge mich lediglich damit, wenn ich hieraus die Unzuverläßigkeit und Unwirksamkeit der Folter zu folgern die Erlaubniß habe. — Da nun aber die Richterstühle selbst diese, und die üblen Folgen, welche aus solcher Untersuchungsart entstehen können, und entstehen müssen, einsehen und eingestehen, so ziehe ich hieraus den unwiderstreitlichen, und richtigsten Schlußsatz: Die Folter ist ein unwirksames, ein unzuverläßiges Mittel, die Wahrheit zu erpressen, Widersprüche aufzuklären, und von dem Verdachte zu reinigen, weil weder bei dem Geständnisse noch Läugnen der Richter eine zuverläßig wirksame Gewißheit erhält.

§. 24.

Aus eben diesen, und vorigen Sätzen folgere ich noch weiter, daß eben so wenig durch die Folter Umstände einer gräulichen

That, deren Entdeckung dem gemeinen Wesen wichtig, auch manchmal, um Gegenanstalten zu treffen, nothwendig werde, heraus zu bringen seyen; denn der hartnäckige Bösewicht wird immer diese, so wie das Hauptverbrechen, läugnen, das gemeine Wesen wird allzeit in die nämliche Gefahr gerathen, und dadurch selten, ja niemal gerettet werden. — Der einzige Fall wäre nur möglich bei einem schwachen zärtlichen Verbrecher, welcher die Folter auszuhalten nicht im Stande ist, und also gestehet; hier hat aber der Richter, wie er selbst zugeben muß, keine Wahrheit, sondern Ungewißheit, und vielleicht gar nur Lügen erzwungen; — Ueberdieß müssen es auch nur ganz dumme und hirnlose Menschen seyn, welche eine solche wichtige That und Umstände eingestehen, da sie sich dadurch eine unausbleiblich schwere Strafe, ja nach der heutigen und alten Gewohnheit den ganz gewissen Tod zuziehen. — Wenn also aufgeheiterte Köpfe ohne Folter (wie Siardi in oft angezogenem Werke, 2ten Absch. 3ten Kap. S. 179 behauptet)

nicht eingestehen, so werden sie zuverläßig auf der Folter aus nämlicher und weit grössrer Rücksicht viel gewisser stillschweigend leiden.

§. 25.

Der Verbrecher, wenn er auch der größte Böswicht ist, bleibt Mensch; natürliches Gefühl, Liebe und Rückerinnerung an die Seinigen bleibt ihm übrig. — Wir wollen mit solchen Voraussetzungen einmal sehen, wie der auf der Folter Ausgespannte denken möge: — Dieß ist der Entscheidungspunkt für dein Glück auf deine ganze folgende Lebenszeit; — die Schmerzen sind groß, — sehr groß — fast unausstehlich, — du trägst einen elenden krüppelhaften Körper davon. — Ein langsamer grausamer Tod wird die Folge dieser Schmerzen seyn; — Elend und Armuth erwartet dich für deine übrige Lebenszeit; — Es ist also besser, du gestehest; — stirbst du, so sind es deine beste Tage; — du entgehest deinem ferneren Elende, — ein geschwinder Augenblick macht deinem

jammervollen Leben ein Ende. — So eben werden diesem Elenden die Glieder auf das neue schindermäsig auseinander gezogen, ein unerträglicher von einem starken ausgesuchten Lümmel von Henkersknechte geführter Streich durchdringet das Mark seiner Glieder, jezt sitzet das Eingeständniß wirklich auf der Zunge, doch zu seinem Glück sind die Worte seinem Munde noch nicht entfahren, gähling, selbst unvermuthet fällt ihm ein anderer Gedanke auf das Herz. — Aber deine Frau und Kinder? — sie darben, — deine Kinder sind klein, unerzogen, der Verführung, so wie du, ausgesetzet, — vielleicht kannst du noch für ihren Unterhalt sorgen, die Welt ist dir Nahrung schuldig, findest du keine, gut, so ergreifst du deine alte Lebensart, nimmst, was man dir verweigert, genug, wenn dein Weib und Kinder leben, und von dir die Nahrung erhalten; — ja du schweigst! — Dort sehe ich Weib und Kinder als Waisen, als arme Verlassene mich um Hülfe anrufen; — dort sehe ich mein Weib und Kinder als gleiche

Verbrecher, — dort ergreift sie bereits die Gerechtigkeit; — dort sehe ich sie schon gleich mir auf der Folter liegen, — du mußt ihnen zu Hülfe eilen, — du mußt sie retten, — es sind dein Weib, — deine Kinder! — und nun gesellen sich zu diesen Gedanken natürliche Liebe zum Leben, Liebe zur Freiheit, Hang zum lüderlichen Leben, und Vergnügen an der Welt hinzu; die verflossene, nach seiner Gedenkungsart vergnügte, in Lastern vollbrachte Tage, stellen sich seiner Einbildung zurück, — der Wunsch zu leben, zu seiner Familie zurück zu kehren, noch mehrere vergnügte Tage ablaufen zu sehen, greift ihm an die Seele, und — das auf der Zunge schwebende Geständnis gehet zurück, die Stärke theilt sich in jedes Glied aus, er empfindet nichts von der Marter, Entschlossenheit siegt; — jezt ein wiederholter Streich! — So ein Streich könnte dein Weib und Kinder treffen, du mußt sie wenigstens Vorsicht lehren, und gestehst du, so ist all dein Vergnügen, dein Leben selbst ist verlohren; und dann glitschet, wie der

oft angezogene von Eckarthshausen in seinen Erzählungen Bl. 50 sagt, ein Streich nach dem andern über den abgehärteten Rücken so unfühlbar hin, als wenn er auf Felsen gehauen würde.

§. 26.

Der Unschuldige nimmt zwar weit mehrere Rücksicht auf seine arme Weib und Kinder, überhaupt auf seine Familie, er theilt ihr Leiden auch sogar auf der Folter mit ihnen, das Herz mögte für Wehmuth brechen; diese machen ihm die Folter doppelt schmerzhaft, nur wegen ihrer fürchtet er die Folgen: doch eine neue Ausdehnung, ein wiederholter Streich fordert den gerechten Zorn auf, dieß entflammet ihn, Unschuld, Gerechtigkeit, auch erzwungene Verzweiflung ruft ihm zu: — Wer hat das Recht, die Unschuld hieher zu bringen? — Wird Tugend so belohnt? — Er fängt an zu bereuen, — er verflucht, — er verwünschet, daß er unschuldig, daß er nicht lasterhaft sey, weil Tugend und Laster gleiches Schick-

sal tragen, er sieht die Folge seiner Lebenstage als elend an, — er betrachtet die Welt als eine Mördergrube, wo Unschuld niemals sicher, und geschützet wird, — über kurz oder lang stellt er sich eine gleiche Behandlung vor; — er will also lieber jezt bekennen, jezt sterben, als einen krüppelhaften Körper davon tragen, als ein Bettler für die Folge, und doch nur auf kurze Zeit herumwandern, und endlich unschuldig auf gleiche wiederholte barbarische Art das Leben einbüsen. — Die Welt hasset dich! sie glaubt dich schuldig! dein ferneres Leben wird also nichts als ein trostloses kurzes Daseyn werden! Und — nun noch ein Hieb! er gestehet, was er nie gethan, er verläßt sich auf Gott und eine bessere Welt, er stirbt schon in Gedanken, er klagt seine Mörder an, er sieht, wie die Tugend belohnt wird, und der göttliche strenge, aber gerechte Richter ihm gegen seine Henker Genugthuung verspricht, er wird entschlossen, er stirbt, und Unschuld gehet durch ein erzwungenes

Geständniß zu Grund; — Sollte vielleicht hier die Wirksamkeit und Zuverläßigkeit der Folter zu finden seyn?

§. 27.

Doch nein, der Schuldige gestehet, er muß auf der Folter bekennen, er denkt ganz anderst; sein böses Gewissen ist sein nagender Wurm, dieser zwingt ihn zum Bekenntniß, weil jenes sein eigener Henker wird, und ihm die Schmerzen unerträglich macht. — Der Unschuldige wird nichts ausreden, was nicht wahr ist, er kann nicht; er wird die Schmerzen ertragen, und hierzu verleihet ihm Gott Gnade, und hinlängliche Stärke weil er das Laster bestrafet; Tugend aber gerettet sehen will. *)

*) Besold in der Abhandlung von dem gerichtlichen Prozesse, als einem Anhange des praktischen Schatzes, S. 1098.

§. 28.

Dieser ausserordentliche Satz wird hoffentlich nicht mehr in unsern aufgeklärten Zeiten behauptet werden, wo nur wahre

Religion, unverfälschtes Christenthum, kein lächerliches Vorurtheil, geistlicher Betrug und Gleisnerei mehr herrschet. — Der große Gott wirket gewiß nicht bei der ihm verhaßten Folter mit, er wird durch kein Wunderwerk eine an sich ungerechte Sache gerecht machen, er bedarf keiner die Größe Gottes bei diesem Falle selbst entehrender Wunder; — Nur dort wird er einst seine Größe zeigen, dort wird er wirken, dort wird er Wunder thun, welche den Vertheidigern der Folter hart auffallen dörften. — Ihr Herren Richter und Folterfreunde! sollte es Euch vielleicht glücken, einen wirklichen Verbrecher auf der Folter zur Sprache zu bringen, so bitte ich Euch, machet dem großen Herrn von Real Ehre, gestehet und bejahet mir die Frage: Nicht wahr, Ihr habt blinde Maus gespielet? — Wäre es gleichwol nur ein Kinderspiel, und würde nicht das Wesentlichste der menschlichen Glückseligkeit auf die Spitze gesetzet, so könnte man Euch vielleicht diesen Spaß eher verzeihen, nur berufet Euch nicht dießfalls auf

Zuverläßigkeit, wo nichts als bloser Zufall ist.

§. 29.

Gegenwärtig kommen wir zur Entscheidung der Frage, ob nicht wenigstens zur Herausbringung der Mitschuldigen die Folter zuverläßig und wirksam seyn könne? — Diese Frage theilt sich in zwo andere ab: Erstens, ob der zu Folternde vor dem ihm angeschuldigten erprobten und eingestandenen Verbrechen, oder zweitens, erst nach demselben auf die Mitschuldige gefoltert werden könne?

§. 30.

Der erste Theil dieser Hauptfrage beruhet auf den bis jezt angeführten Gründen, und hat bereits hoffentlich vollständig seine Abfertigung erhalten, besonders da ungereimt und unerhört ist, auf Mitschuldige einer That zu untersuchen, da doch der Hauptverbrecher selbst noch nicht einmal sicher gestellt ist.

§. 31.

Im andern Falle, wenn die That nicht mehr zweideutig ist, wenn die Natur des Verbrechens offenbar mit sich bringt, daß es ohne Mitwirker nicht habe vollbracht werden können, wenn also die Frage, ob der Hauptverbrecher Mithelfer habe, vorher vollkommen entschieden ist, sind wichtige und einsichtsvolle Rechtsgelehrte der Meinung, daß alsdenn über diesen Punkt einen Uebelthäter zu peinigen, der sich zum gutwilligen Geständniß nicht bequemen wolle, eben so viel Recht, als Sicherheit vorhanden sey: Recht, weil er verbunden wäre, dem fragenden Richter zu antworten, und bleibe er gegen diese Verbindlichkeit widerspänstig, so werde er nicht wegen des Verbrechens anderer, er werde seines Stillschweigens wegen gequälet, und eigentlich gestrafet, weil dieses Stillschweigen ein neues Verbrechen gegen die gemeinschaftliche Sicherheit sey, da er durch seine Zurückhaltung die Vertheidigung gegen die nicht eingebrachte Böswichte unmöglich mache: — Sicherheit, weil er

keinen Unschuldigen in Gefahr zu bringen vermöge, denn seine Aussage wäre bei einem wohleingerichteten Halsprozesse nur eine Anzeige zur Untersuchung, nicht ein Grund zur Verurtheilung. — Es könne sogar nicht vermuthet werden, daß er jemals einen Schuldlosen nennen werde; — Jede Handlung des Menschen ziele nach einem Zweck; — Der Gefolterte wisse nun, daß die Nennung eines nicht Mitverschuldeten diesem keine Gefahr bringe, ihn von der Strafe nicht rette, aber wohl, wenn die Nennung untreu befunden werde, aufs neue dem Peiniger überantworten dörfte; er ergreife also das einzige Mittel, das ihm angeboten werde, sich ein selbst aufgebürdetes Leiden zu ersparen. Er sage wahr aus, und klage nur wirkliche Schuldige an. — So verhalte es sich auch mit Umständen, deren Kenntniß für die Sicherheit des gemeinen Wesens erheblich seye; der des Verbrechens schon überführte Missethäter entdecke, was dem Richter zu wissen nothwendig ist; wenn er sich weigere, wenn er sich gleichsam eine Schär-

fung der Strafe zuziehe, so sey es seine Schuld, nicht die Schuld der Richter, der Gesetze. *)

*) Von Sonnenfels von Abschaffung der Tortur, §. 22, S. 81, u. d. f.

Von Real in der Staatskunst, 2ten Th. 5ten Kap. 5ten Abschnitt.

Zaupser in seinen Gedanken über einige Punkten des Kriminalrechtes, der 1ten Abhandlung.

§. 32.

Dieser Meinung so berühmter Gelehrten würde ich gar gern beitreten, wenn nur erstens, die Tortur nicht an und für sich selbst (wie schon gezeiget worden) ein der Menschheit gar zu schädliches Mittel wäre; wenn nur zweitens der Richter nach erhaltenem solchem gezwungenen Geständnisse eine Zuverläßigkeit, eine Gewißheit in Ansehung der Mitschuldigen erhalten könnte.

§. 33.

Entweder sind dem Richter die Mitschuldige vor der vorzunehmenden Folter einigermaßen bekannt, oder nicht; im ersteren

Falle ist diese eben so ungerecht als überflüssig, im andern hat der Richter gar keine andere Gewißheit, daß der oder die auf der Marterbank von dem Gefolterten genannte die wahre Mitverbrecher seyen, als das alleinige Eingeständniß eines Böswichtes, wie vermuthet, und vorausgesezt wird. — Hat man nicht die häufigsten Beispiele, hat nicht schon Cicero behauptet, daß Gefolterte lediglich aus Liebe zu den Mitgehülfen, welche meistens in Weib, Kindern, Eltern, Geschwistern, oder sonsten nächsten Anverwandten bestehen, ihr eigenes Leben in die Schanze schlagen, damit sie dieselben befreien, und der strafenden Gerechtigkeit entreissen? — Kann nicht Haß und Feindschaft den Gefolterten dahin bringen, daß er Unschuldige, die er hasset, als seine Gehülfen angiebt? a) — Kann nicht der Gefolterte überhaupt angeben, wen er will, welche er nicht einmal weiß, ob sie in der Welt sind? b) — Kurz, ein Böswicht ist zu allem im Stande, er kann die ehrlichsten Leute nennen, den Richter betrügen, und

noch mehrere Ungerechtigkeiten veranlassen; — Was hat denn der Richter, überhaupt betrachtet, für eine Gewißheit bei einem solchen Angeben? — Er ist eben da, wo er vor der Folter gewesen, nämlich er weiß gar nichts, und kann nicht einmal nach Meinung aller Rechtsgelehrten, weil nämlich hinlängliche Anzeigen mangeln, zur besonderen Untersuchung schreiten. c) — Wozu soll also die peinliche Frage dienen, da sie ganz unwirksam, ganz unzuverläßig ist, und den auf der Folter genannten nicht beschweren kann?

a) Ulpian in L. 1, §. quaest. 23, ff. de quaest.

Besold in seinem praktischen Schatze, Buchstab P. S. 727.

b) Klaproth in dem Entwurfe eines peinlichen Gesetzbuches, 3ten Absch. 8ten Kap.

c) Cap. qualiter 17, X. de accusat. Lex Justissimos, 3 Cod. de offic. rect. provinc.

Roland in seinen Rathschlüssen, 3ten Buch, 17ten Rathschluß, Ziff. 8.

Barthol. Bertaz. im 1ten Buche, dem 198ten Rathschlusse, Ziff. 4.

§. 34.

Die Folter wird als ein zuverläßiges und wirksames Mittel angegeben, die Ehrlosigkeit der Zeugen, öfters Menschen der lezten Klasse, zu erlöschen, damit durch das erzwungene eigene Geständniß des Verbrechers die Aussage der Zeugen bekräftiget, und zur vollen Wahrheit werde, weil ansonst ohne Marter solchen Zeugen nicht zu glauben sey. *)

*) L. 21, §. 2, de test. L. 13, C. h. t. Nov. 90, C. 1.

§. 35.

Herr von Sonnenfels beantwortet diesen schönen Endzweck der peinlichen Frage mit folgenden kurzen Worten eines berühmten Kriminalisten: sollte man nicht glauben, sie ließen ihre Ehrlosigkeit unter den Qualen zurück, wie die Schlangen ihre scheußliche Abzüge zwischen den Dörnern eines Gebüsches? *) — Gleichwie durch einen Schurken, und dessen Geständniß die Ehre des dritten nie einen Zu- oder Abwachs erhält, eben so wenig ist das Zeugniß ohnehin nicht glaubwürdiger Zeugen hinlänglich, rechtser-

forderliche Anzeigen wegen eines Verbrechens, und zwar solche darzustellen, welche, wie die Kriminalisten sagen, klärer als die Sonne selbst seyn müssen. — Können nicht besonders Menschen, denen nicht viel Gutes ohnehin zuzutrauen, aus Neid, Haß, leidenschaftlichen Absichten, u. d. m. gegen einen Unschuldigen als Zeugen auftreten, und diesen ins Unglück zu stürzen suchen? — Wie kann also wegen eines so ungültigen Zeugnisses der Richter den Angeklagten mit Beibehaltung der Gerechtigkeit auf die Folter legen? — Wie kann ein Schurk einen Unschuldigen zum Verbrecher machen, und wie kann durch die Folter ein Schurk die Ehrlosigkeit eines vielleicht noch größeren Schurken erlöschen?

*) Von Sonnenfels in oft angezogenem Werke, §. 2, S. 17.

§. 36.

Der lezte angebliche Endzweck der Folter, daß manchmal auch der Verbrecher Laster, worüber er nicht einmal angeklaget

worden, bekennen solle, wird jedermann ohne fernere Ausführung als der ungerechteste einleuchten, weil hier die laut um Hülfe rufende Unschuld ohne alle Anzeigen, ohne alle Vermuthungen, ohne allen Verdacht auf die Folter geleget wird. — Diesen lächerlichen Endzweck suchen auch wirklich wenige, fast gar keine peinliche Gerichtsstühle in Deutschland zu erreichen; — Gleichwol kenne ich einige dergleichen, wo der Verbrecher, wenn er wegen anderer Vergehungen, in Ansehung welcher hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, peinlich befraget wird, auch während dieser Folter auf andere Verbrechen, und überhaupt auf die allgemeine Frage, ob er noch andere Laster begangen habe, vernommen zu werden pflegt. — Meine Gedanken über diese Art zu foltern ausführlich zu erklären, behalte ich mir bis zum sechsten Theile dieser Abhandlung vor, und mag dahier einstweilen hinlänglich seyn, daß jedermann die Ungerechtigkeit einer solchen barbarischen und ungereimten Verfassung mit vollem Grunde und Rechte verabscheue.

§. 37.

Die Folter ist also im Allgemeinen, und im Besonderen in Rücksicht ihres mehrfachen angeblichen Endzweckes so unhinlänglich, als unwirksam, mithin können wir diesen Gegenstand als überflüßig erprobet ganz ruhig verlassen, und einen anderen nicht minder wichtigen in gleich genaue Erwägung ziehen.

VIII. Kapitel,

Von der Folter, ob sie ein unumgänglich nothwendiges Mittel der strafenden Gerechtigkeit sey.

§. 1.

Die Ursachen, weswegen eine Sache unumgänglich nöthig ist, können nur allein die Nothwendigkeit selbst bestimmen, jene müssen dahero vorausgesetzet, und genau geprüfet werden. — Die Strafgesetze sind erstens ohne Vollzug keine Gesetze; a) zweitens, es kann kein Unschuldiger bestrafet werden, und da die Mittel zur Ueberzeugung trüglich sind, so ist das selbstige Eingeständniß des Verbrechers nöthig, b) — drittens, ohne Folter gestehen nur dumme Menschen; c) — viertens, ohne Folter nimmt Laster und Zügellosigkeit zu; d) fünftens, die Laster bleiben unbestraft; e) sechstens, die Welt kann im Frieden nicht bestehen; f)

siebentens, die Ruhe und Sicherheit des Staats fordert dieses Mittel; g) achtens, ohne Folter können weder die Mitverbrecher; h) noch neuntens, besondere Umstände eines sehr schweren Verbrechens, welche zu wissen dem Staate nöthig sind; i) noch endlich zehentens, der böse Vorsatz, z. B. bei den Verbrechen des Todschlages, nicht heraus gebracht werden. k)

a) Siardi in mehr angezogenem Werke, 2ten Absch. 3ten Kap. S. 178.

b) Von Sonnenfels in mehr angezogenem Werke bei Anführung der Gründe des Referenten für Beibehaltung der Folter, §. 12, S. 51, u. d. f.

c) Siardi bei bemerkter Stelle, S. 78, u. d. f.

d) Von Sonnenfels bei angezogener Stelle, §. 18, S. 96, u. d. f.

e) Besold in dem praktischen Schatze, Buchstab P. S. 727.

f) Der nemliche bei Buchstab P. S. 727.

g) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 10ten Absch. §. 723.

Leyser in der 658ten Probe.

Hacke von Beibehaltung der Tortur, Leipzig 1733.

h) Von Sonnenfels in oft angezogenem Werke, §. 22, S. 81, u. d. f.

i) Der nemliche daselbst, §. 2, S. 16, u. d. f.

k) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Th. der 127ten Frage.

§. 2.

Eine in sich gute Sache muß gute und zweckmäsige Folgen haben; auf gleiche Art muß ein nothwendiges Mittel, die Wahrheit zu erpressen, ein zuverläßiges, ein wirksames seyn: fehlen diese Eigenschaften, so verschwindet auch die Eigenschaft der Nothwendigkeit, sonst dörfte das nemliche Mittel zu einem ungerechten Mittel, zur Tirannei ausarten. — Da nun also bereits gezeiget worden, daß die Folter in keinem einzigen Falle weder zuverläßig, noch wirksam sey, so ist zum voraus ganz unmöglich, daß die Folter ein nothwendiges Mittel werde.

§. 3.

Die Sprache der Todesstrafenvertheidiger giebt uns schon die Sprache der Folterfreunde zu erkennen; — Eben so sprechen auch jene; beide behaupten: ohne Todesstrafen, ohne Folter sind die Strafgesetze keine

Gesetze, die Vollstreckung ist die Seele der Gesetze, jene wird fehlen, Laster und Zügellosigkeit nehmen zu, Verbrechen bleiben unbestraft, die Welt kann im Frieden nicht bestehen, sie wird eine Mördergrube werden, die Ruhe und Sicherheit des Staates fodert Tod und Folter. — Allein mein erster Theil dieser Abhandlung hat gezeiget, daß ohne Tod Strafgesetze noch immer ihre Wirkung behalten, daß Laster verscheucht und bestraft werden, — ohne Tod haben wir die Welt noch in guter Ruhe, und im lieben Frieden verlassen; hier will ich den weiteren Versuch wagen, ob mit Abschaffung der Folter das nemliche Ziel und Ende erreichet werden könne.

§. 4.

Diese Probführung gehört im Grunde zu der peinlichen Prozeßart, folglich in den praktischen Theil; — Ich finde aber selbst unbillig, meine geneigte Leser gerade bei einem Zeitpunkte, wo es auf die Hauptsache an-

kömmt, auf einen anderen Theil zu verweisen, gerechten Unwillen, und vielleicht den Verdacht zu erregen, man wolle gern den Hauptknoten unaufgelößt lassen, und am Ende die Probe schuldig bleiben; ich sehe mich dahero gemüßiget, die Sache gleich dahier abzuthun, und meine mir vorgesezte Ordnung in etwas zu unterbrechen.

§. 5.

Alle Ausleger der peinlichen alten Gesätze verlangen zur Folter sonnenklare Anzeigen; diese können keine andere seyn, als welche entweder den Verbrecher vollständig bereits überführen, oder wenigstens im höchsten Grade so verdächtig machen, daß alle mögliche Vermuthungen den wirklichen Verbrecher blos stellen, und nichts als das Eingeständnis selbst abgehet.

§. 6.

Wenn der Verbrecher wirklich als ein solcher überzeugt ist, wenn uns kein vernünftiger Zweifel mehr übrig bleibt, wozu soll alsdann das Eingeständnis des Verbrechers noch

dienen? — Warum soll den beeidigten Zeugen, die einen Verbrecher einem dritten den Degen durch das Herz rennen, die ihn mit Bluttriefender Faust, und Mordgewehre zurückkommen gesehen, nicht eher Glauben beigemessen werden, als dem gezwungenen ganz unzuverläßigen Eingeständniße eines Böswichtes? — Soll vielleicht Redlichkeit gegen Laster geringere Glaubwürdigkeit, als Laster gegen Tugend ausmachen? — Es ist nicht einzusehen, warum im Falle, wo vollkommene Ueberzeugung gegen den Verbrecher spricht, nicht sogleich zur gesetzmäßigen Strafe ohne ferneres geschritten werde; — dieß lehren uns ja sogar die uralten peinlichen Gesetze, und wahre Vertheidiger der Folter selbst. a) — Ja alle dehnen es noch dahin aus, wenn nothwendige Anzeigen da seyen, d. i. wenn das Verbrechen sich so klar zeige, daß dieser oder jener nach der Sachen Natur nicht anders als der Verbrecher seyn könne, folglich einer vollen Probe gleiche. b)

a) L. 16. C. de pœn.
L. Fin. C. de probat.

Art. 67. und 69. der peinlichen Karolinischen Halsgerichtsordnung.

Karpzov im 3ten Th. der 116ten Frage. Ziff. 36. u. d. f.

Lauterbach in den akademischen Abhandlungen, der 141ten §. 66.

b) L. 19. C. de R. V.

L. Fin. C. de probat.

Zoesius bei der Aufschrift von der Frage. Ziff. 8. u. d. f.

§. 7.

Hieraus erhellet, daß in solchen Vorfällen die peinliche Frage auch sogar wider die alten römischen Gesetze, die Karolinische Verordnung, die eigene Meinung der alten Foltervertheidiger, und die gesunde Vernunft, folglich wider alles Recht und Billigkeit, bei den peinlichen Gerichtsstühlen zeithero aufgenommen worden sey; — man folge also hierin blos dem vorgeschriebenen Gesetze ohne alle Ausdehnung nach, und bestimme: der vollständig überzeugte Verbrecher werde auch ohne Eingeständniß gesetzmäßig bestraft; und die Folter höret schon für einen Theil durch Unterstützung der Gesetze selbst auf.

§. 8.

Es ist zwar bekanntlich in mehreren Staaten des Reiches der Grundsatz festgesetzet, daß zur Bestimmung der Strafe entweder die Ueberzeugung, oder das Eingeständniß des Verbrechers hinlänglich sey. — Der lezte Theil einer solchen Prozeßart dörfte gleichwohl ohne alle Ueberzeugung des Verbrechers bedenklich werden; — hier würde vielleicht das Laster mehr befördert, als gestrafet; — die bekannte Krankheit des Selbstmordes, Armuth, Ueberdruß des Lebens, unbändige menschliche Leidenschaften, kurz alles, was nur die Sinnen der Menschen verwirren, oder gar zur Verzweiflung führen kann, ist ein falsches Geständniß zu erzwingen im Stande, und so würde das Laster, statt bestraft, belohnet werden. — Was eigentlich zu einer die Strafe bestimmenden Ueberzeugung mit dem Geständniße des Verbrechers erfoderlich sey, dieß darf ich, ohne alle Gefahr meine Hauptprobe hier aufzugeben, in den praktischen Theil dieser meiner Abhandlung verweisen.

§. 9.

Wenn der Verbrecher nicht ganz überführt ist, und nur solche Anzeigen und Muthmasungen erscheinen, die ihn der That verdächtig machen, aber nicht überweisen, so wird freilich gefährlich, den läugnenden Verbrecher dem Publikum wieder zurückzugeben, und ihn zu ferneren Verbrechen zu befähigen. — Wozu soll aber die Folter in dergleichen Fällen dienen, da die Gerechtigkeit keine Wahrheit, sondern durch die sprechende Schmerzen Lügen erhält, da die Folter unwirksam, und unzuverläßig ist, da also die Gewisheit des Richters dort schon eingeschränket wird, wo sie anfangen soll.

§. 10.

Die alten Rechtsgelehrten und römische peinliche Gesetze wollen einen Verbrecher eher nicht zur Folter führen, bis solche gesetzmäßige und wirksame Anzeigen vorhanden sind, daß nur der einzige Abgang des Geständnißes von dem schuldigen erscheinet *) — sind die Anzeigen auf diese Art beschaffen, so

gehe ich zu meinem ersten Satze über, und behaupte: ein solcher beschwerter und überzeugter Verbrecher werde gesetzmäßig sogleich ohne Folter gestrafet, weil die That gewiß, der Verbrecher überführt ist, und nichts als das Geständniß fehlt, welches überflüßig ist; — sind die Anzeigen hingegen nur unsichere Muthmaßungen, und keine Gewißheit, so ist die Folter lediglich ein wider die Gesetze ausgedehnter Gebrauch, mehr also Misbrauch und ungerecht, weil die Unschuld, auf der Folter zu bluten, und schmerzhaft zu leiden in augenscheinlicher Gefahr stehet.

*) L. 1. §. 1. ff. de quæst.

Karpzov in der 129ten Frage, Ziff. 9. u. d. f.

Bozerus in der Abhandlung von der Folter, 3ten Kap. Ziff. 10.

Lauterbach in seinen akademischen Abhandlungen, der 141ten.

§. 11.

Allein wie kann ohne Folter der noch immer erscheinenden Furcht vorgebogen werden, daß das Laster gestrafet, und die Sicherheit des Publikums durch Freiheit des Lasters nicht

gestöhret werde? — Ich glaube, die Schwierigkeit ist nicht unübersteiglich. — Wenn der Verbrecher mit solchen Anzeigen und Vermuthungen beschwert ist, daß er nach dem wahren Verstande und nicht nach barbarischen Gesetzen zur Folter geeigenschaftet wäre; so behalte man ihn nicht zur Strafe, sondern aus Nothwendigkeit zum allgemeinen Wohl, auf eine schickliche Weise in einem wohl bewahrten Orte auf, man lasse ihn nicht, wie einen Züchtling, sondern mit richterlicher Bescheidenheit, und Rücksicht auf Alter und Kräfte, seine erlernte Kunst, Profeßion, oder dergleichen angemessene Arbeit, wozu ein rechtschaffener Mann ohnehin verbunden ist, verrichten, jedoch dergestalt, daß er aus seinem Verdienste seine Verpflegung bezahle, das übrige aber vielleicht seiner unglückseligen und bedrängten Familie, oder sonst nach Willkühr, zuwenden oder verwenden dörfe; — man lehre ihn in der Zwischenzeit Religion, und die Pflichten eines ehrlichen Mannes kennen, man suche seinen Karakter, und seine Neigung während dieser Zeit zu ver-

bessern, und zu ergründen; — verspricht dieser dem gemeinen Wohl noch ferneren Nachtheil, so verdient er keine Freiheit, er bleibe also, wo er ist; — läst sich aber Hofnung erblicken, daß er ein guter Bürger, seiner Familie und dem Staate nützlich werden könnte, so gebe man ihn der Freiheit etwas näher wieder, man lasse ihn in den betrübten Schoos seiner Familie zurückeilen, nur mit der Einschränkung, daß er seinen bestimmten Wohnort, ohne vorherige Obrigkeitliche Erlaubniß, auf keine Stunde verlasse, man befehle der Ortsobrigkeit, auf dieses Menschen Thun und Lassen, Gewerb und Beschäftigung ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen; — bei dem nächsten fehlerhaften Schritte, bei dem nächsten bedenklichen Anscheine eines Fehltrittes, bei dem geringsten Verbrechen, kann ihn die Gerechtigkeit greiffen, und so das Laster bestrafen, und Unschuld retten. — Wird mit einer solchen Vorsicht die Welt ohne Folter eine Mördergrube? Wird sie bestehen können? Wird das Laster bestrafet werden? Wird der Lasterhaf-

te der Gerechtigkeit Hohn sprechen? — Ja die Welt wird besser ohne Folter, als mit derselben bestehen, hier wird kein nervichter überzeugter Böswicht von der Folter und durch die Folter zu dem Publikum wieder zurückkehren, hier wird das Laster durch hartnäckiges Läugnen und Entschlossenheit der Strafe nicht entgehen, hier wird Gerechtigkeit und Tugend siegen.

§. 12.

Widersprüche, offenbare Widersprüche! so rufen mir die Folterverteidiger zu. — Ein jeder hat ja seine Freiheitstheilchen aufgeopfert, damit er vorzüglich gerettet werde, und vollen Schutz genieße; wenn nun aber im Zweifel der Mensch die Freiheit verlieren kann, so wird ja die Unschuld in Gefahr laufen, die Freiheitstheilchen werden umsonst aufgeopfert seyn.

§. 13.

Wir wollen sehen, ob diese angebliche Widersprüche in diesen Sätzen anzutreffen

sind. — Eben deswegen, damit jeder einzelne, und auch die ganze Gesellschaft im allgemeinen, sicheren Schutz geniesse, ist die Vorsicht nöthig, daß der Verdächtige einige Zeit eingehalten, und die allgemeine Ruhe und Sicherheit hergestellet werde; — dies kleine Opfer, ohne welches weder die Maschine im Ganzen, noch die einzelne Theile des Werkes in Ordnung erhalten werden können, erfodert das allgemeine Wohl, erfodert die Glückseligkeit aller einzelnen, mithin ist solches in dem ursprünglichen Kontrakte, als ein nothwendiges Mittel den Endzweck zu erreichen, mit übertragen. — Die Sache soll mathematisch behandelt werden, und dies wird zeigen, was der Gerechte und Tugendhafte bei diesem Kontrakte gewinnt, und auf die Spitze sezt. — Die einzelnen Menschen versichern sich eine vollständige Ruhe und Sicherheit, und opferen dagegen im Falle, wenn ohne vollkommene Ueberzeugung starker Verdacht und Vermuthung eines Verbrechens auf sie fällt, und die allgemeine Sicherheit ihre Freiheitseinschränkung fodert, den Verlust der

Freiheit auf einige Zeit auf; doch Unschuld und Rechtschaffenheit kann durch gute anhaltende Aufführung den Verlust ersetzen, die Freiheit erkaufen, die Ehre retten, und so verliert sich der kleine Verlust unter dem unendlich großen Vortheil des Ganzen, daß jener fast kaum mehr merklich wird. — Bei der Verfassung der Todesstrafen und Folter hingegen sind alle einzelne Bürger in Gefahr, durch ungegründeten Verdacht, auch so gar unschuldig, Kontraktswidrig, auf die Marterbank gelegt zu werden, und entweder durch einen harten Tod zur Strafe, oder durch langsam marternden Tod mittelst der Folter umzukommen; hier verliert sich der Vortheil unter dem offenbaren Nachtheile für den einzelnen so stark, daß jener, wo nicht ganz unerfindlich, doch gewiß mit lezteren in gar keiner Proportion stehet; — die Menschheit wird also bei einer anderen Verfassung sehr vieles gewinnen.

§. 14.

Diese Proportionsart leuchtet den Folterfreunden noch nicht ganz ein, sie sagen: dem

sey wie ihm wolle, die Anzeigen, und auch die stärksten Vermuthungen sind trüglich, die Unschuld kann und wird unschuldig gestraft werden, das Eingeständniß des Beschuldigten ist unumgänglich nöthig, nur Narren gestehen ohne Folter, diese wird dahero unentbehrlich.

§. 15.

Es ist wahr, hier kömmt es auf die Glückseligkeit des Menschen, aber nach diesen Grundsätzen nicht mehr auf den unwiederbringlichen Verlust des Lebens an; — Es bleibt auch nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit immer möglich, daß ein Unschuldiger nicht nur durch äuserliche unbezweifelte Anzeigen, sondern auch durch vollgültige Zeugen, wie voraus gesetzet wird, eines Verbrechens überführet werde; folglich ist kein sicheres Mittel, jene Furcht gänzlich zu vermeiden, als die Todesstrafen gar abzuschaffen. a) — Es wird immer menschlicher und gerechter seyn, dem Unschuldigen nach hinlänglichen Anzeigen die Freiheit eine Zeit lang

zu entziehen, und seiner Tugend und Rechtschaffenheit Zeit zu lassen, die übeln und stark gegen ihn sprechenden Vermuthungen von sich abzulehnen, als ihn mittelst der nämlichen Anzeigen auf die Folter zu bringen, und von da durch einen schändlichen und grausamen Tod aus der Welt zu schaffen.

*) Globig und Huster in der von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönten Preisschrift, einer Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung. Leipzig 1783. im 7ten Abschnitt S. 356.

§. 16.

So bald die volle Ueberzeugung zu einer Strafe hinlänglich ist, — so bald starke Anzeigen und Vermuthungen durch schickliche unentbehrliche Vorkehrungen das allgemeine Wohl zu beförderen gestatten, so mögen immer Böswichte läugnen, sie seyen promovirte, oder mit einer Bulle versehene Doktoren, wir bedürfen ihr Geständniß nicht; — und wenn richtig bleibt, daß nur Narren ohne Folter gestehen, so wird der rafinirte Böswicht auf der Folter weit weniger bekennen, da ihm die Folgen eines solchen dum-

men Geständnißes bei der alten Marterverfassung nur gar zu bekannt sind. —

§. 17.

Einer der vorzüglichsten und stärksten Gründe für die Nothwendigkeit der Folter bestehet darin, daß ohne diese die Mitschuldigen öfters und überhaupt sehr schwer, ja fast gar nicht heraus gebracht werden können, woran gleichwohlen dem Publikum unendlich viel gelegen sey, damit die fortgesezte Freiheit der Mitschuldigen das allgemeine Wohl in der Folge nicht ferner untergrabe.

§. 18.

Genug, daß die Folter kein wirksames, und zuverläßiges Mittel ist, eben daher kann sie kein nothwendiges, auch in keinem einzigen Falle seyn. — Ist der Angeklagte des Verbrechens geständig, oder überführt, — ist die Vermuthung da, — ist einigermaßen gewiß, daß er Mitschuldige gehabt, und will solche gleichwohl nicht bekennen, so würde die peinliche Frage allzeit wegen eines Verbrechens anderer um so ungerechter seyn, a) als

sie auch in sich selbst überflüßig ist, weil diese fürchterliche Mitschuldige auf eine andere Art besser als strafbare Missethäter der Welt blos gestellet werden können; — Man eröfne nur in diesem Falle dem Verbrecher sein ganzes Urtheil und Strafe, man sage ihm zugleich, daß, wenn er die wahre Mitschuldige nahmhaft machen, und durch seine folgende Aufführung zeigen werde, daß er seine begangene Verbrechen bereue, und Hofnung eines guten Lebenswandels von sich blicken lasse, ihm nach Möglichkeit seine benannte sonst unabbittliche Strafe gemindert, hingegen, wenn er hartnäckig fortfahre die Mitschuldige zu verschweigen, und über kurz oder lang einer oder der andere entdecket würde, seine Strafe vermehret werden solle. — Ich stehe dafür, dies unschuldige Mittel wird dem Verbrecher weit gewisser den hartnäckig verschlossenen Mund öfnen, als solches eine unmenschliche Folter durch ein erzwungenes, und allzeit trügliches Geständniß, welches von gar keiner Wirkung, von gar keiner Zuverläßigkeit ist, zuwegen bringen kann, b)

a) Besecke im Versuche eines Entwurfes zu einem vollständigen Gesetzplan für Verbrechen und Strafen Dessau 1783. 6ten Kap. 2ten Absch. S. 46.

b) Mit diesen Grundsätzen ist der französische Advokat de la Croix in der philosophischen Betrachtung über den Ursprung des gesellschaftlichen Lebens, im 7ten Kap. S. 99. meistens einverstanden.

§. 19.

Auf gleiche Art sind auch besondere Umstände eines schweren Verbrechens, an dessen Entdeckung dem Staate sehr vieles gelegen ist, vorzüglich wenn das Wohl desselben nöthige Gegenvorkehrungen erfordert, herauszubringen. — Der Verbrecher, wenn er nach der ihm bekannt gemachten Strafe bei Bekennung solcher gräulichen Umstände nicht nur keine schärfere Ahndung, sondern sogar Milderung derselben zu erwarten hat, wird solche weit eher gestehen, als auf der Folter, wo der Richter bei dem erzwungenen Geständnisse nichts mehreres weiß, als was er vorhin gewust, und wo sich der Verbrecher durch sein Geständniß sehr schadet,

eine größere Strafe, und vielleicht gar den Tod zuziehet.

§. 20.

Der lezte Grund für die Nothwendigkeit der Folter wird darin gesetzet, daß ohne dieselbe bei vielen Verbrechen der Vorsatz nicht deutlich werde, folglich viele Laster unbestraft gelassen werden müßten, und hierdurch die allgemeine Sicherheit gar zu viel leide.

§. 21.

Bei den meisten Verbrechen läßt sich aus den begleitenden Nebenumständen ganz leicht ermessen, ob die That eher einem ungefähren Zufalle, sträflicher Schuld, oder vorsätzlicher Bosheit zuzuschreiben sey, doch sollte sich ein solches bei ein oder dem andern Vorfalle nicht unmittelbar zeigen, so kömmt alles wieder auf die Ueberzeugung, Stärke der Anzeigen, und Vermuthungen an, welche nach bereits angeführten Grundsätzen den Verbrecher, auch ohne Geständniß, durch

Strafgesetze oder sonstige nöthige Vorkehrungen gerecht zu behandeln erlauben. — worin besteht nun die Nothwendigkeit dieses häßlichen Mittels?

IX. Kapitel,

Von der Folter, ob sie ein erlaubtes und gerechtes Mittel sey?

§. 1.

Wie kann wohl ein Mittel, welches gegen das natürliche, Göttliche, und alles bürgerliche Recht streitet, welches weder wirksam noch zuverläßig, welches die Nothwendigkeit mit nichten erheischet, folglich überflüßig ist, welches ein dem menschlichen Leben und Körper schädliches, gefährliches, daher ein grausames, barbarisches und unmenschliches Mittel wird, je zu einem erlaubten, zu einem gerechten Mittel umgeschaffen werden?

§. 2.

Die englische Nation hat dieses barbarische Mittel nie angenommen, gleichwohl wird niemand mit Grunde und Vernunft behaupten wollen, daß daselbst die Verbrechen häufiger, als anderstwo, einreissen; — Ruß-

land, Schweden, Pohlen, Preußen und mehrere andere Völker haben hierin mit dem besten Erfolge nachgeahmet; — die triftigsten Gründe eines berühmten Herrn von Sonnenfels haben die österreichischen Staaten zu gleich löblichem Beispiele aufgefordert; — die Laster werden aller Orten bestraft, die öffentliche Ruhe und Sicherheit hergestellet, und all dieses ohne Folter. — Woher kömmt es wohl, daß die peinlichen Richter mit ihrer strengen Mine auf ihren Gerichtsstühlen zittern, wenn sie nach dem alten Talmud einen läugnenden Beschuldigten zur Folter verurtheilen sollen? — woher kömmt es, daß diese Richter sich öfters erlauben, auch gegen die vorgeschriebene Foltergesetze andere Grundsätze aufzustellen? — woher kömmt es endlich, daß die Monarchen selbst bei Unterschrift eines solchen Urtheils auf ihrem Throne bei aller ihrer Größe beben? — Ueberzeugung und Gewißheit muß es seyn, daß die Folter kein erlaubtes, kein gerechtes Mittel, sondern ein wahrer Abscheu der menschlichen Natur sey; — es ist die

Pflicht jedes rechtschaffenen Dieners, seinen Fürsten von der Furcht zu befreien, eine Ungerechtigkeit auf eine so grausame Art zu begehen, und ihm die Wege zu zeigen, wie sie Gerechtigkeit ohne Grausamkeit auszuüben, wie sie Strafgesetze ohne Barbarei zum Vollzug bringen, wie sie das wahre Wohl ihrer Unterthanen, und die allgemeine Glückseligkeit ohne Folter befördern, wie sie die ihnen anvertraute Gewalt ohne zu misbrauchen gerecht gebrauchen können. — Wir dürfen nur Nachahmer anderer Völker werden, welche uns mit gutem Beispiele vorausgegangen, und uns bereits den besten Erfolg gezeiget; wir dürfen nur hier und da mit unserer Einsicht beitragen, was vielleicht noch einer beständigen Dauer abgeht; wir dürfen nur altes, lächerliches, ungerechtes Vorurtheil besiegen, und uns nicht schämen, daß wir nicht als neue Erfinder, sondern nur als Nachahmer erscheinen.

§. 3.

Niemand kann ein Verbrecher seyn, bis er dafür erkannt, und als ein solcher über-

zeugt worden; — die Gesellschaft ist nicht im Stande, ihm eher den Schutz zu versagen; offenbare Ungerechtigkeit wird es dahero, wenn man vor erhaltener solcher Gewißheit die Unschuld plagen, wenn man den unschuldigen, ohne ganz zuverläßig gewiß zu seyn, ob er ein Verbrecher ist, bestrafen, a) — wenn man einen Menschen, auch den grösten verabscheuungswürdigsten Böswicht, mit doppelter Strafruthe züchtigen, und, da er unschuldig ist, ungerecht zur Strafe ziehen will. b) — Weit gerechter ist es, einen wirklich schuldigen milder zu behandeln, als einen zweifelhaft unschuldigen zu peinigen. c)

a) Von Beckaria in oft angezogenem Werke §. 16. S. 18. u. d. f.

b) Von Real in der Staatskunst 4ten Th. 5ten Kap. 4ten Absch.

c) Der nemliche in angeführtem Werk und Stelle.

§. 4.

Siardi will zwar in seinem Werke, von dem Rechte der Todesstrafen und der peinlichen Frage, die Gerechtigkeit dieses Mittels

dadurch beweisen, da er anführt, eine nützliche, gute und nothwendige Sache könne nur gute Folgen haben, zur Tortur müßten keine unmenschliche, sondern nur den Sinnen empfindliche und unschuldige Mittel angewendet werden, der Mensch sey die Wahrheit zu reden verbunden, und könne hierzu gezwungen werden, folglich wäre die Folter ein gerechtes Mittel.

*) Siardi in bemerktem Werke 3ten Absch. 3ten Kap. S. 183. u. d. f.

§. 5.

Der Grund, worauf der erste Satz für die Folter als ein gerechtes Mittel gebauet ist, stürzet mit dem ganzen herrlichen Gebäude ohnehin zusammen, da meine gegenwärtige Abhandlung sattsam gezeiget hat, daß die Folter weder eine nützliche, noch gute, noch nothwendige Sache ist.

§. 6.

Man erlaube sich ein Mittel, was es auch immer für eins seyn wolle, so wird es allzeit

ein schmerzliches, und ein gefährliches Zwangmittel bleiben, wo das Geständniß kein freiwilliges, sondern ein gezwungenes ist, *) folglich allzeit der Richter im Grunde betrachtet kein Geständniß haben wird, und überdies widerspricht sich ja der angeführte Herr Verfasser in seiner Note S. 189. selbst, da er sich in derselben ausserordentliche peinliche Zwangmittel bei ausserordentlich unmenschlichen grausamen Verbrechen erlaubt, und in solchen Fällen den ungewissen Verbrecher, wer weiß gar den unschuldigen selbst, der barbarischsten Behandlung überläßt; — ich weiß hierzu keinen anderen Grund, als weil er seine nützliche, gute, und nothwendige Sache lediglich auf die Wichtigkeit der zu gebrauchenden Gewalt gründet.

*) Alle Erpressung eines Geständnißes ist eine Tortur, es sey nun, daß man mit Gewalt auf den Inquisiten dringe, oder ihn durch eine ängstliche zwangvolle Lage seines Körpers, wie man neulich im Würtenbergischen versucht hat, oder durch Vorenthaltung des natürlichen Bedürfnißes, als der Speisen, Trankes, und des Schlafes zum Geständniß nöthigen wolle. — Ich meines theils sehe in allen die-

diesen Erfindungen, deren sich manche rühmen, keinen Unterschied; denn Unschuldige und Schuldige werden gleich behandelt, gleichem Ungemach und Bestrafung ausgesetzet, so sprechen Globig und Huster, zween öffentlich gekrönte Rechtsgelehrte in dem bereits angezogenem Werke im 8ten Absch. S. 363.

§. 7.

Nicht alle Rechtsgelehrte sind mit der Siardischen Lehre dahin einverstanden, daß der Mensch die Wahrheit zu reden schuldig sey, und hierzu gezwungen werden könne. — Vielmehr wollen uns andere überzeugen, daß niemand verbunden wäre, sich selbst zu verrathen, und jedes gezwungene Geständniß ganz ungültig sey. a) — Wenigstens gründet sich jene Lehre nicht auf das natürliche Recht, vermöge dessen der Mensch sein Leben, seinen Körper und Glückseligkeit auf alle mögliche Art zu erhalten verpflichtet, mithin ein oder das andere durch ein freiwilliges Geständniß zu verlieren oder zu beschädigen nicht befugt ist; — nur seinem göttlichen Richter bleibt er verbunden, über seine heimliche Laster Rechenschaft zu geben, und das weltliche Rich-

teramt thut genug, wenn es die bekannten Verbrechen bestrafet, die unbekannte aber dem allgemeinen Rächer alles Bösen überläßt. — Gesezt, dem Menschen liege, die Wahrheit auszureden, einige Verbindlichkeit auf, und er könnte hierzu gezwungen werden; so müßte gleichwohl ein solcher Zwang von einer Zuverläßigkeit, von einem Nutzen, von Nothwendigkeit seyn, welches alles bei der Folter aufhört. Es ist sehr zu bewunderen, daß der mehr angezogene Herr Verfasser zur Nützlichkelt und Nothwendigkeit der Folter nicht auch noch die Bemerkung des Fabrizius angeführet habe, daß die Folter ein Mittel sey, das Podagra, b) auch vielleicht andere Krankheiten zu heilen; c) — doch er wird vielleicht keinen gutwilligen Patienten, welcher auf solche Art aus dem großen Ordensbuche gestrichen zu werden verlangte, angetroffen, oder gar diese Ursachen überhaupt als lächerlich gefunden haben. Fast mögte ich den wohlmeinenden Wunsch äuseren, daß der Herr Verfasser seine übrige

Gründe für die Folter in nämlichem Gesichts-punkte betrachtet hätte.

a) Vulv. Pazian. von den Proben 1ten Buche 7ten Kap. Besold in seinem praktischen Schatze Buchstab P. Blatt. 727. u. d. f.

b) Angeführter Autor in seinen Bemerkungen, der 179ten.

c) Bereits angeführtes Mährgen der Teneriffaner in den Anmerkungen der 10ten, Buchstab B. Blatt 88.

X. Kapitel,

Von dem Mittel, welches der abzuschaffenden Folter unterzusetzen ist.

§. 1.

Diese Frage habe ich bereits in den vorigen Kapiteln gelegenheitlich zum Theil beseitiget, da ich meine Gedanken niedergeschrieben, wie es mit dem Bezüchtigten, und nichts gestehenden zu halten sey; dahier stünde also annoch zu entwickeln, wie das ganz freiwillige Geständniß desto eher zu erwirken, und das Verbrechen vollkommen erwiesen, und richtig gestellet werden könne.

§. 2.

Beide Gegenstände hangen von einer richtigen Untersuchung, und diese vorzüglich von der Geschicklichkeit, Behutsamkeit, und Gedult des Richters ab; da aber hievon ein

mehreres anzuführen, der 7te Theil bereits seine Bestimmung erhalten hat, so wird man mir erlauben, diese praktische Punkten dahin zu verweisen.

XI. Kapitel,

Von dem Körper des Verbrechens.

§. 1.

Die vorigen Kapitel haben uns gezeiget, daß ein Verbrecher erst alsdann entstehe, wenn er einer bösen Handlung entweder überführet, oder deren mit Beitretung besonderer Umstände geständig ist; — Die Ueberführung, oder das Geständniß eines Verbrechens setzet das wirkliche Daseyn der bösen That voraus; — diese muß also vor allen Dingen erprobet werden, ehe man einen Angeklagten eines Verbrechens beschuldigen, und hievon sich einen vernünftigen Begriff machen kann.

§. 2.

Der Körper des Verbrechens a) ist nichts anders, als die Wahrheit, und das wirkliche Daseyn eines Verbrechens; b) — wie ist also möglich, daß für ein solches die

Strafe bestimmt werde, wenn man nicht einmal sicher ist, ob ein Verbrechen begangen worden? Der Körper des Verbrechens ist folglich das Wesentliche einer bösen Handlung.

a) Corpus delicti.

b) Von Böhmer zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, im 6ten Artikel, §. 10.

§. 3.

Die Frage, wie der Körper des Verbrechens bei einem jeden einzelnen Verbrechen festzusetzen sey, gehört in den praktischen Theil meiner gegenwärtigen Abhandlung; dahier sollen nur allgemeine Grundsätze angeführt werden, damit wir uns bei Beurtheilung der einzelnen Laster auch von ihren Bestandtheilen einen richtigen Begriff zu machen im Stande sind.

§. 4.

Der Körper des Verbrechens wird in einem dreifachen Verstande genommen: erstens, für eine Sache; zweitens, für die

alleinige Wahrheit, und das Daseyn des Verbrechens; drittens, für einen Zusammenfluß der Beweggründe, ohne welchen die Beurtheilung nicht geschehen kann. *)

*) Von Böhmer zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, den 6ten Art. §. 10.

§. 5.

Die erste Betrachtung, als eine Sache, zeiget uns die betrübten oder geschändeten Ueberbleibsel, welche aus einer Sünde oder Verbrechen entstehen, an, z. B. bei dem Todschlage den todten Körper u. d. gl. a) — Durch die zwote Betrachtung, als das Daseyn des Verbrechens, von welchem die Frage ist, verstehen wir die zuverläßige Gewißheit einer bösen That selbst, jedoch ohne Rücksicht auf den schändlichen Urheber; z. B. bei dem Todschlage den mit vielen Wunden mishandelten und blos deswegen verstorbenen Menschen, oder vielmehr dessen todten Körper, u. d. gl. b) — Die dritte Betrachtung, als der Zusammenfluß der Be-

weggründe, giebt uns die wesentliche Bestimmung, ob wir zur Verurtheilung schreiten können, zu erkennen; z. B. ein von den Sachverständigen behaupteter maßen an den Wunden verstorbener Mensch, welcher zugleich von gültigen Zeugen durch diesen oder jenen ermordet worden zu seyn, angegeben wird, u. d. gl. — Hieher gehört auch die Frage: ob das alleinige Bekenntniß des Thäters den Körper des Verbrechens ausmache? wovon weiter unten. c) —

a) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 16ten Frage, Ziffer 27.

b) Roman. von dem Körper des Verbrechens, §. 3 und 4.

c) Von Böhmer in angezogenem Werke, zum 6ten Art. §. 10, Bl. 40.

§. 6.

Der Körper des Verbrechens kömmt weiter in Betrachtung der Wirkung in verschiedene Rücksicht, so wie er nemlich erstens, zur allgemeinen; a) zweitens, zur besonderen Untersuchung, b) und der Fol-

ter; dann endlich drittens, zur Bestimmung einer Todesstrafe erfordert wird. c)

a) Inquisitio generalis.

b) Inquisitio specialis.

c) Bannitza von der Abhandlung des peinlichen Rechtes, im 2ten Th. §. 215.

§. 7.

Zur allgemeinen Untersuchung ist hinlänglich, wenn nur überhaupt der Körper des Verbrechens sicher gestellt ist, da z. B. auf der Gasse der Körper eines verstorbenen Menschen gefunden wird; a) — In diesem Falle glauben einige Rechtsgelehrte genug zu seyn, wenn ein einziger Zeuge ausredet, daß er einen solchen Körper auf offener Straße gesehen habe. b) — Zur besondern Untersuchung und Folter wird erfordert, daß der Körper des Verbrechens auch nach den einzelnen Theilen richtig gestellt sey, sonst aber der Richter, hiezu zu schreiten, sich ohne Begehung einer Nichtigkeit nicht ermächtigen dörfe; c) z. B. wenn auf der Straße ein todter Körper, welcher zuverläßig umgebracht worden, gefunden

wird. — Hier behaupten abermal einige Kriminalisten, daß ohne die vollkommene Gewißheit des Körpers des Verbrechens weder zur besonderen Untersuchung, noch zur Folter geschritten werden könne; d) — Andere hingegen wollen zur besonderen Untersuchung als hinlänglich angeben, wenn nur das Verbrechen einigermaßen als richtig erscheine, doch wären alle nur mögliche Anzeigen und Vermuthungen hinlänglich; e) denn nicht allzeit könnte der Körper des Verbrechens den richterlichen Augen vorgeleget werden, daher der Richter wegen des öffentlichen Rufes, auch anderer Anzeigen und Vermuthungen, ohne Bedenken gegen die Verdächtige zu Werke gehen dürfe, ja hierzu verbunden sey, damit die Verbrechen nicht unbestraft blieben; f) — Ein anders aber wäre bei der Folter, wo der Körper des Verbrechens vollkommen bewiesen werden müßte. g) — Dahero würden stärkere Anzeigen und Vermuthungen, aber nicht, daß jener den Augen des Richters vorgelegt werde, nothwendig. h) —. Die Bestimmung

der Todesstrafe hingegen setze den vollkommensten Beweis, und das Daseyn des Körpers des Verbrechens zum voraus. Z. B. daß der todte Mensch unmittelbar an den von diesem oder jenem bestimmten Böswichte beigebrachten Wunden gestorben sey. i) —

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 2ten Th. 10ten Absch. §. 599.

b) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 16ten Frage, Ziffer 27.

c) Meister in seinen peinlichen Erkänntnissen, der 59ten Antwort, Ziffer 27.

d) Karpzov in berührter Abhandlung, der 108ten Frage, Ziffer 5.

e) Damhuder in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, im 9ten und 10ten Kap.

f) L. si poena. 20, de poen.

Karpzov in seinen auserlesenen Entscheidungen, der 197ten Frage, Ziff. 8.

g) L. 1, §. item illud ad SC. Silan.

h) Karpzov in mehr bemerkter Abhandlung, der 108ten Frage, Ziff. 18, u. d. f.

i) Die Kursächsische 33te Verordnung, im 4ten Th.

Karpzov in seinen auserlesenen Entscheidungen, der 97ten, Ziff. 13.

§. 8.

Der Körper des Verbrechens kann nach der Lehre der sämtlichen Kriminalisten auf eine dreifache Art sicher gestellt werden: erstens, durch die Ueberbleibsel der Verbrechen, welches auch die sinnliche Ueberzeugung genennt wird; zweitens, durch vollgültige Zeugen; und drittens, manchmal durch das Eingeständniß des Verbrechers selbst. *)

*) Karpzov, Meister, Quistorp, Hommel, Globig und Huster, u. a. m.

§. 9.

Wie man bei der ersten Gattung, und den einzelnen Vergehungen zu Werke gehet, hievon an seinem Orte; — von beiden leztern aber soll hier noch etwas weniges im Allgemeinen bemerket werden.

§. 10.

Es giebt Fälle, es ereignen sich Verbrechen und Umstände, wo die zurückgelassenen Spuren der lasterhaften Handlungen nicht mehr vorhanden sind, oder zu Erprobung

der bösen That untauglich geworden, z. B. ein ins Wasser geworfener, heimlich vergrabener, oder vermoderter und vermuthlich ermordeter todter Körper ist die Gewißheit des Verbrechens herzustellen nicht im Stande; doch bleibt möglich, und die Fälle sind nicht selten, wo der Körper des Verbrechens durch tüchtige Zeugen hergestellt werden kann; bei welcher allgemeinen Lehre der Rechtsgelehrten nichts zu erinnern ist. Wie aber dieses geschehen müsse, auch ob, und wenn ein einziger Zeuge hierzu hinlänglich, hievon soll der praktische Theil dieser Abhandlung sprechen.

§. 11.

Das alleinige Geständniß des Angeklagten wird hingegen keineswegs hinlänglich, den Körper des Verbrechens zu bestimmen; a) — denn viele Menschen können aus Furcht oder andern Ursachen ihren Untergang oder den Tod zu erzwingen suchen. b) Hierdurch kann niemand ein Vergehen darstellen, wo keines ist, weil der Mensch in

dem menschlichen Leben nicht die Rolle eines unumschränkten, sondern nur eines Schutzherrn seines Lebens spielt. c)

a) Linker in seinen Entscheidungen, der 74ten.

Lauterbach in den akademischen Entscheidungen, der 55ten, Ziff. 2.

b) L. 1, §. 27, de quaest.

c) Christian Jakob Heyl in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, Bl. 353.

Gigas von dem Laster beleidigter Majestät, 2ten Th. 1ten Frage, Ziff. 5.

§. 12.

Diese Grundsätze sind wirklich zu allgemein, als daß wir sie für eine sichere Richtschnur angeben sollten; man muß unterscheiden, ob das Geständniß einfach, a) oder geeigenschaftet, b) und von welcher Gattung das Verbrechen sey.

a) Confessio simplex.

b) Confessio qualificata.

§. 13.

Einfach ist das Geständniß, wenn dasselbe ohne Bemerkung besonderer Umstände

geschieht, z. B. es bekennt jemand, einen andern um das Leben gebracht zu haben, ohne zu bestimmen, wie? und wohin er den ermordeten Körper gebracht habe? — Ein solches Bekenntniß ist unzulänglich, und macht keinen Körper des Verbrechens aus, und hier kann der Richter statt des Lasters vielleicht nur blose Melancholie bestrafen, oder der sträflichen Verzweiflung die Hände bieten, folglich selbst zum Laster Anlas geben.

§. 14.

Geeigenschaftet wird das Eingeständniß, wenn die That mit allen Nebenumständen bekennt, und leztere bei weiterer Untersuchung wenigstens im Wesentlichen bewahrheitet wird, z. B. es gesteht einer, ein Mädgen, welchem er Unzucht zugemuthet, und die ihm nicht zu Willen gelebt, aus Rache und viehischer Wuth, mittelst mehrern Messerstichen auf die linke Brust ermordet zu haben; er zeigt den Ort, wohin er sie verborgen, an; er beschreibt die Kleider, welche sie damals angehabt; — Nach näherer Un-

tersuchung wird der schon zu vermodern anfangende Körper, und die noch in etwas sichtliche Wunden am bestimmten Orte gefunden, die Kleider finden sich ebenfalls, und werden für jene der ermordeten von den Verwandten erkannt; — Wer sollte noch vernünftig zweifeln können, ob das Geständniß, und die nachher untersuchte und zum Theile wahrbefundene Umstände hinlänglich den Körper des Verbrechens ausmachen?

§. 15.

Bei schweren Verbrechen, welche nach alter Gewohnheit eine Todes- oder nach diesen Grundsätzen eine andere sehr schwere Strafe nach sich ziehen, ist das einfache Geständniß niemals hinreichend, ausgenommen bei den fleischlichen Vergehungen, z. B. Ehebruche; doch wird hier und bei dergleichen das beiderseitige Geständniß, welches alsdann an den Platz des Körpers des Verbrechens tritt, ausdrücklich erfordert. — Sind hingegen die Verbrechen von geringerer Art,

und ziehen nur eine ausserordentliche, oder gar willkührliche Strafe nach sich, so mag bei dergleichen Vergehungen ein einfaches Geständniß allerdings genug seyn, weil keine vernünftige Ursache vorliegt, warum ein Mensch freiwillig, ohne Zwang, (wie vermuthet wird) ein Verbrechen gestehen, und sich ein kurzes zeitliches Elend, und Schmerzen zuziehen sollte; womit alle peinliche Rechtsgelehrte vollkommen einverstanden sind. *)

*) Lauterbach in seinen akademischen Abhandlungen, der 55ten, §. 50, Ziff. 6.

Jas. von dem Körper des Verbrechens, Ziff. 2, u. a. m.

§. 16.

Mit Voraussetzung dieser Grundsätze werde ich nunmehro meine Gedanken, über die Sicherstellung des Körpers des Verbrechens überhaupt, des näheren vorlegen.

§. 17.

Bei dem peinlichen Prozesse finden wir vier Hauptgegenstände, welche hier in Be-

trachtung kommen: I. die allgemeine; II. die besondere Untersuchung; III. die Folter; und IV. die Bestimmung der Strafe.

§. 18.

Eine jede Untersuchung, sie mag im Allgemeinen oder Besondern geschehen, muß einen gegründeten Anlaß zum voraus setzen, d. i. es muß ein Verbrechen wenigstens muthmaslich wirklich geschehen seyn, wenn ein solches untersuchet werden soll. — Da nun aber die allgemeine Untersuchung selbst die Richtigstellung des Körpers des Verbrechens mit bezielt, so ist folglich eine vorherige Zuverläßigkeit gar nicht nöthig; genug wird allzeit seyn, wenn nur eine vernünftige Vermuthung eines vollbrachten Verbrechens vorausgegangen, damit der Richter in allen Fällen kein leeres Stroh dresche, und nicht unnütz die Zeit verliere.

§. 19.

Die besondere Untersuchung geht unmittelbar auf den vermeintlichen Verbrecher,

Hier wird schon, erstens, ein unbezweifeltes Verbrechen; und zweitens, eine gegründete Muthmaßung des Urhebers als richtig erfordert. — Soviel das erste betrift: so kömmt es darauf an, ob das Vergehen von solcher Eigenschaft sey, daß man aus zurückgelassenen Spuren, oder durch hinlängliche Zeugen, oder durch das Eingeständniß des Verbrechers zu einer Gewißheit gelangen kann; — In jenen beiden Fällen darf eher nicht zur besonderen Untersuchung geschritten werden, bis der Körper des Verbrechens ganz unbezweifelt ist, weil dieser zum Wesen der allgemeinen Untersuchung gehört; — In lezterem Falle aber sieht sich freilich der Richter gezwungen, mit der besondern Untersuchung fortzufahren, damit die Laster durch Strafloßigkeit nicht überhand nähmen. Z. B. eine offenbare Feindschaft zweener Ortseinwohner ist ganz ruchbar, und jedem bekannt, im Walde hütet ein anderer das Vieh, dieser sieht den einen Feindseligen bei ihm vorbei in den Wald gehen, einige Zeit nachher hört er in der Ferne ein großes

Geschrei und Wehklagen, und da ihn eines Theils die nöthige Huth seines ihm anvertrauten Viehes, auch andern Theils die natürliche Furcht, näher beizugehen, abhält, bleibt er zurück, endlich nach einem weitern Zeitverlauf sieht er den andern Mitnachbar von eben der Seite, wo jener hingegangen, und der fürchterliche Hall des Zetergeschreies erschallte, sehr verstört, hier und da mit frischem Blute besudelt, schnell, und in vollem Eifer bei ihm vorbeieilen; — Inzwischen wird ersterer in dem Orte zur gewöhnlichen Zeit, wo er in seiner Wohnung einzutreffen pflegte, gemisset, und ist nirgends anzutreffen, der Körper selbst, und keine weitere Spuren der Gewaltthätigkeit bei der besagten Waldgegend ersichtlich, und hierin besteht der einzige Inhalt des allgemeinen Untersuchungsprotokolles. — Hier ist der Körper des Verbrechens in so weit festgesezt, in wie weit es ohne besondere Untersuchung möglich gewesen, folglich muß die Vollkommenheit desselben erst durch das Eingeständniß des äusserst Verdächtigen hergestellt wer-

den, mithin ist eine jede vernünftige Muthmaßung in Anbetracht des Urhebers zur besondern Untersuchung hinlänglich; das mehrere hievon im praktischen Theile.

§. 20.

Folter und Tod sind keine Gegenstände dieser meiner Abhandlung, doch wollen wir ganz kurz hier das nöthige annoch berühren. — Die Folter, wenn hierauf das gezwungene Eingeständniß erfolgt, ist allzeit der erste und gewisse Schritt zur Bestimmung einer Todesstrafe; diese kann unmöglich, auch nach der Lehre aller Kriminalisten, vor ganz sicher gestelltem Körper des Verbrechens Platz haben, weil gar zu auffallend seyn dürfte, einen Menschen zum Tode zu verurtheilen, wo noch ungewiß ist, ob ein Verbrechen begangen worden. — Die Entscheidung der Frage, ob die Folter zu Ergänzung des Körpers des Verbrechens Platz habe, behalte ich mir an einen anderen Ort vor.

§. 21.

Dieß angeführte von dem Körper des Verbrechens mag hier hinlänglich seyn, da es uns im Allgemeinen gezeigt hat, daß ohne denselben kein Laster gedacht werden kann; nunmehro können wir, da der Begriff von dem Verbrecher und Verbrechen richtig gestellt worden, ohne weiteres zu den einzelnen Vergehungen, und überhaupt zu dem Anfange des theoretischen besondern Theiles der peinlichen Rechtsgelährtheit überschreiten.

XII. Kapitel,

Von den einzelnen Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Die Verbrechen haben bekanntlich einen dreifachen Beleidigten zum Gegenstand, 1tens Gott, 2tens den Nebenmenschen, und 3tens sich selbst (1ter Th. 4tes Kapitel §. 2.)

§. 2.

In gegenwärtigem zweiten Theile dieser Abhandlung sollen vorzüglich die Verbrechen ersterer Klasse, welche gegen Gott, den Urheber alles Guten, als den Schöpfer der menschlichen Glückseligkeit, begangen werden, und nach zeitheriger Gewohnheit eine Todesstrafe nach sich gezogen haben, in Erwägung kommen.

§. 3.

Von der ersten Klasse gehören hieher im allgemeinen das Laster der beleidigten Gott-

heit, im besonderen 1) die Kezerey 2) die Gotteslästerung 3) die Hexerei und Zauberkunst, 4) der Meineid, und 5) der Bruch des Urpheds.

§. 4.

Welche Verbrechen zur zwoten und dritten Klasse gehören, da wir in diesem Theile hievon keine Erwehnung machen, sollen im folgenden mit ihren eigenthümlichen Nahmen angeführet werden.

§. 5.

Der Inhalt dieses zweiten Theiles enthält verschiedene Gegenstände, welche behörig auszuführen wirklich bedenklich sind; vernünftige Grundsäze, und natürlicher Menschenverstand verbieten solches; — ein geneigtes Publikum wird dahero gefällige Nachsicht zu gestatten die Gütigkeit haben, wenn ich bei einigen Punkten meine Meinung nicht gradezu äusere, sondern verschiedenes desselben einsichtsvollester Ueberlegung anheim gebe. — Doch werde ich alles jenes ganz auf-

richtig anführen, was obige richtige Ursachen und die Pflichten eines guten Christen und ehrlichen Mannes nur immer erlauben mögen, wenn ich nur gewis bin, daß mich vielleicht einige blödsinnige Leser, denen mein Werk in die Hände fallen dörfte, nicht misverständen, und also hierunter der Name eines guten Christen und ehrlichen Mannes keine Schmählerung erlitte. — Allein diese fürchte ich nicht, und es ist mir hinlänglich, wenn wahrhaft gelehrte Gönner mich so verstehen, wie ich verstanden zu werden wünsche.

XIII. Kapitel,

Von der Ketzerei.

§. 1.

Die Ketzerei, ein Wort, welches erst vor ganz wenigen Jahren, fast mögte ich schreiben, vor ganz wenigen Monathen mit einem großen Leichengepränge, wovon der große Kaiser Joseph der Hauptbegleiter abgab, ganz glücklich, jedoch ohne alles Geräusch schwärmerischer Geister, zur Erde bestätiget worden, ruhet nun im Friede. — Nicht gern mögte ich zum Staatsverbrecher werden, wenn ich mich unterfienge, diese schon längst gewünschte Stille durch ärgerliche Aufweckung zu stöhren, und mich bei jenen ganze Jahrhunderte hindurch fürgewesenen blutigen Auftritten zum straffälligen Anführer aufwürfe, wo Mensch den Menschen und Bruder den Bruder mordete, wo ein Mitgeschöpf dem andern alle Rechte der Natur und Menschheit um deswillen versagte, weil dieser an-

ders dachte als er, — weil er Gott auf eine andere Art, und vielleicht inbrünstiger, anbetete als er, — weil jener durch aufrichtige Liebe Gottes und tugendhaften Lebenswandel vielleicht eben so einst vom himmlischen Vater aller Menschen aufgenommen zu werden verhofte, als er. — Diesem soll ich ein Urtheil fällen helfen? — Hierzu kann ich mich schwer, — ja gar nicht entschließen.

§. 2.

Hier ist der Ort nicht, eine weitwendige Abhandlung von der Toleranz zu schreiben, und überdies würde eine solche eines Theils ganz überflüßig seyn, da ein jeder der Augen hat, und sehen will, dergleichen Sätze ohnehin als wahrhaft christlich, nützlich und nothwendig erblicken, und dieses bereits als eine ausgemachte Sache betrachten wird, andern Theils dörfte ich etwa in Gefahr laufen, da diesfalls schon seit einigen Jahren die häufigste und vortrefliche Abhandlungen in ganz kleinen Werkgen im Drucke erschienen, das nämliche zu wiederholen, oder

gar noch mehr unbedeutendes Zeug, als jenes zu Frankfurt im Jahre 1782 im Drucke erschienene: Auch etwas zur Toleranz, und noch elendere Beiträge hierzu, an das Licht tretten zu lassen; — das Beste wird also seyn, wenn ich mich blos für die Toleranz erkläre, welches ich, als gar keinem Zweifel ferner ausgesetzet zu seyn, behaupte.

§. 3.

Dadurch aber werden weder alle Religionen durchaus gut geheißen, noch schlechterdings verworfen. — Gewiß ist nur, daß Strafen und Einschränkungen die allgemeine Vereinigung verschiedener Religionen unmöglich herstellen können; — ein jeder gekränkter wird sich als Märtirer für die Seinige betrachten; — man überlasse also dem Menschen frei über, nach seinen Kräften das Seelenheil zu erwirken; — wir wollen durch Güte, durch aufrichtige Liebe und vernünftige Ueberzeugung den Irrenden zurecht weisen, und sollte es uns mislingen, so bleibe er sich überlassen, bis Gott ihm den rechten Weg

zeige, wie er angebetet werden wolle, und durch welche Mittel er in das himmlische Reich eingehen könne, vielleicht erscheint der Augenblick; wir dörfen wenigstens ihm diese Mittel durch ein übereiltes Morden nicht entziehen, oder durch ein ungestümes Betragen und sklavische Behandlung noch weiter von uns entfernen; — den Glauben können wir aus unseren schwachen Kräften nicht erwerben, vielweniger verdienen, sondern er wird uns von Gott aus lauter Barmherzigkeit gegeben: — ihr seid aus Gnaden seelig geworden durch den Glauben, und das nicht aus euch, denn es ist eine Gabe Gottes. (Ephes. am 2ten) Wie wollen und können wir also jenen mit Recht strafen, welchem die Gnade Gottes noch nicht verliehen worden?

§. 4.

Genug also, daß dieser oder jener (worunter ich auch mich rechne) sich in seiner christkatholischen Religion unendlich glücklich fühlt, daß er Gott für das gefundene Licht

der Wahrheit aufrichtig danket, daß er dadurch ganz sicher seine Seeligkeit getrost hoffen kann; genug daß weder ich noch sonsten jemand auf der Welt sich berechtiget halten mag, einen andern zu zwingen, daß er das glaube, was mir und jenem behaget; — genug, daß ein jeder Mensch unser allseitiger Bruder ist, genug daß wir ihm aus göttlichem Befehle Liebe, Unterstützung, und Hülfe schuldig sind, insofern er uns nicht beleidiget, und diese können wir ihm angedeihen lassen, ohne ihn in offenbaren Irthümern zu bestärken; genug, wenn meine Abhandlung nur Verbrechen, welche zum Nachtheile der menschlichen Gesellschaft gereichen, zu bestrafen lehren soll.

§. 5.

Doch die Ketzerei ist ja eine Sünde, folglich ein Verbrechen gegen Gott, sie erfodert also eine hinlängliche und abschreckende Strafe. — Dies ist die Alltagssprache der gleißnerischen Scheinheiligen.

§. 6.

Ob und welche Ketzerei eine Sünde sey? dies gehört nicht zur Kriminalgesetzgebung, sondern diesen Gegenstand zu erörtern, überlasse ich vernünftig= uneigennützig= unabsichtlich= und einsichtsvollen Gottesgelehrten.

§. 7.

Ist die Ketzerei eine Sünde, und wird dadurch gleichwohl das Wohl des Staates und des dritten nicht beleidiget, so wollen wir ihn mitleidig bedauern, die Beurtheilung und Züchtigung aber unserem göttlichen gütigen Richter allein überlassen, welcher dem Menschen, wenn er Reue verspüret, auch bei den schwersten Verbrechen so gern volle Verzeihung zuwinket, strafen aber werden wir ihn nicht, damit wir in die göttliche Macht nicht eingreifen, vielleicht den bestrafen, und zernichten, dessen Bekehrung sich jener große Schöpfer noch in späteren Zeiten vorbehalten, folglich keine Verbrecher selbsten werden. — hier sollen nur Verbrechen, keine Sünden, nur Beleidigungen des Staats,

und der einzelnen zur Aufrechthaltung und Beförderung der menschlichen Glückseligkeit behörig gerüget werden.

§. 8.

Unser blos des Alters wegen verehrungswürdiger Talmud, die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung, schweigt von diesem Verbrechen und dessen Bestrafung ganz, vermuthlich, weil auch schon Kaiser Karl der Fünfte die Ketzer zu bestrafen für unräthlich fand; — der von der gelehrten Gesellschaft zu Bern öffentlich belobte Mictauische Herr Professor Beseke folgt diesem Beispiele, überzeugt, daß in dem glücklich erlebten 1783er Jahre hiervon Meldung zu thun eben so lächerlich sey, als wenn man Verbrechen mit der Wünschelruthe gleich den dummen Schatzgräbern suchen wollte; — die eben daselbst öffentlich im Jahre 1783 gekrönte Kursächsische geheime Kabinetssekretäre Herrn Globig und Huster führen sie Blatt 253 und 254 nur als Alterthum an.

wollen nur den, der wider die Religion des Staates predigt, und einen Theil des Volks gegen den andern aufbringt, mit der Strafe des Hochverraths, nicht jedoch als Ketzer, sondern als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, belegen, sonsten aber keinen sogenannten Ketzer strafen. — Ein einsichtsvoller Verfasser von dem zu Dessau 1782 herausgekommenen Entwurfe zu einem neuen peinlichen Gesetzbuche im zweiten Heft, Seite 19. u. d. f. berühret diesen Gegenstand, nur um zu zeigen, daß er sich glücklich finde, diese aufgeheiterte Zeiten erlebt zu haben, wo ihm bei der Kriminalgesetzgebung nicht nöthig wird, seinen Bruder, weil er anders glaubt, als er, zur Strafe zu ziehen; — vor diesem, und vor dem großen Schritte unsers theuersten Kaisers Joseph hat schon nämliche Grundsätze im Jahre 1772, der Herzogl. Meklenburgische Justizrath Herr Quistorp geäussert; — eine wahre Probe, daß nunmehro fast die vereinigten Wünsche aufrichtiger Staatsmänner ihr Ziel erreichet.

§. 9.

Man erlaube mir also, meine Grundsätze über dieses Verbrechen mit jenen dieser großen Geister zu vereinbaren, und festzusetzen, daß ein Mitmensch, da er anders glaubt, als die herrschend-eingeführte oder geduldete Religion es erheischet, in so lang er seinen Glauben in der Stille für sich behält, andern seine Denkungsart nicht zu dem Ende offenbaret, um Unruhen zu stiften, wodurch er also dem gemeinen Wesen und den einzelnen schädlich wird, keine Strafe verdiene; — in leztterem Falle dahingegen zittere, und bebe der ruchlose Böswicht! wir werden ihn dafür an einem andern Orte, nicht zwar als Unglaubigen oder Ketzer, sondern als einen Feind und Stöhrer des Staats und öffentlicher Ruhe, zur behörigen Strafe ziehen.

§. 10.

Mit diesem vorausgesezten dörfte der ganze Gegenstand von der Ketzerei abgethan zu seyn scheinen; allein mein eigener mir vorgeschriebener Plan zu dieser meiner Abhandlung

verurtheilet mich, das Alterthum anzufüh- ren; — und was schadet's? wir haben ja schon das Alterthum ohne Scheu morden und peinigen gesehen, sollte uns daher sonderbar vorkommen, wenn wir auch den Ketzer auf dem Scheiterhaufen, und unter dem Mord- schwerte erblicken? — Wir wollen also se- hen, auf welche unbegreifliche Art das ver- lohrene Schaaf zur Kirche zurückgebracht werde; — doch dörfte vielleicht uns dieses unerfindlich bleiben, so werden wir wenig- stens am Ende belehrt seyn, wie weit der Fanatismus und Verfolgungsgeist auch den an sich gewiß sonst ganz guten Menschen durch Grausamkeit verleiten könne.

§. 11.

Ich bitte, man verstehe mich wohl, blos Alterthum spricht. — Das Wort Ketzer wird unter verschiedenem Verstande genommen; — ursprünglich soll es von dem griechischen Worte αἱρέωμαι zu Latein *volo*, *exopto*, zu Teutsch, ich will, ich wünsche, seinen Ursprung

haben, mithin zeigt das Wort so viel, als eine Auswahl an a) *)

a) Speidel. in seinen juristischen Fragen, Buchstab H. Bl. 1323. Ziffer 1.

*) Da die Ketzerei eine Auswahl ist, auf diese oder jene Art Gott zu dienen, so wird sie meistens eine irrführende, doch vermeintliche Ueberzeugung zum Grunde haben; — sollten solche Menschen nicht eher Mitleiden als Strafe verdienen, besonders, wenn wir glauben wollen, daß sie ganz sicher ihren Zweck die ewige Glückseligkeit zu erhalten, verfehlen? — Könnte hier nicht der bekannte Satz anwendbar werden: wer heut irrt, kann morgen zurecht kommen, wer weiß, wann das Wort Gottes sein Herz rühret? wenn er aber verbrennt, oder sonst erwürget wird, so verhindert man ihn, daß er nicht zurecht komme?

§. 12.

Die Ketzerei und deren Wortbedeutung kann in einem weiten oder engen Betrachte genommen werden; a) — vorzüglich sehen wir solche in einem dreifachen Gesichtspunkte: — Erstens nach den Grundsätzen der Katholiken, zweitens der Protestanten, und drittens im rechtlichen und wahren Verstande. b) —

a) Von Böhmer in den Grundsätzen des geistlichen Rechtes, 4ten Buche, 4ten Theile.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 2ten Theils 4ten Absch. 4ten Kap. §. 143.

§. 13.

Nach der Meinung der Katholiken ist die Ketzerei ein freiwilliger und hartnäckiger Irrthum eines Christen wider den Katholischen Glauben. a) — Nach den Grundsätzen der Protestanten finden wir solche in einem hartnäckigen Irrthum der christlichen Religion; b) — Abtrünnige c) sind jene, welche sich nicht von den katholischen Glaubenslehren, sondern von der Einigkeit der katholischen Kirche, und dem päbstlichen Stuhle trennen; alle übrige aber werden Ketzer d) genennet. e) Im wahren und politischen Verstande, so wie auch imgleichen die Gewohnheit seit mehreren Jahren her bei den Katholischen solche zu betrachten erlaubt, ist ein Ketzer jener, welcher sich nicht zu einer von denen drei im teutschen Reiche aufgenommenen Religionen bekennt; f) — denn es kann

nicht wohl von den Mitgliedern dieser drei Religionen eine Ketzerei gedacht werden. g) — Wie sonsten nach der Gewohnheit der Katholiken, die vom Glauben abgefallen, angesehen worden, soll an einem andern Orte angeführt werden.

a) Collet in den theologischen Anfangsgründen, 2ter Th. 1ter Art. Blatt 28.

Antoine von den theologischen Tugenden, im 1ten Th. 3ten Kap. der 5ten Frage.

b) Lauterbach in seinen theoretischen Vorlesungen, dem 48ten Buche, 4ten Theile, §. 36. Epist. 1 ad Cor. 5, v. 12.

c) Schismatici.

d) Haeretici.

e) Speidel in seinen juristischen Fragen, Buchstab H. Blatt 1323, Ziffer 2.

f) Der Osnabrückische Friedensschluß, in dem 5ten Artikel, §. 3.

g) Der nemliche bei eben berührter Stelle, §. 34.

§. 14.

Das Verbrechen der Ketzerei wird für ein sehr schweres Laster, und weit schwerer als jenes der beleidigten menschlichen Majestät, angegeben. a) —

a) Harprecht in seinen Anfangsgründen des bürgerlichen Rechtes, Bl. 937, Ziff. 47.

Gundling von dem Ursprunge des Wortes Kezzer, im 2ten Th. Blatt 158, u. d. f. *)

*) In wie weit die Kezerei als eine ausgemachte Sünde angenommen wird, in so weit ist sie freilich allem natürlichen Begriffe nach eine weit schwerere, als die der beleidigten menschlichen Majestät, weil dort ein Gott, und hier nur ein Mensch eine Beleidigung empfängt; — so bald wir aber im polischen Verstand von der Kezerei als einem in sich unerfindlichen Verbrechen sprechen, welches hier keine, sondern nur in einer andern Welt eine Strafe erheischet, so ist abermal die Folge ganz ungekünstelt, daß auf diese Art die Beleidigung der menschlichen Majestät als ein größeres Verbrechen erscheine, da das wahre Wohl der menschlichen Glückseligkeit in diesem Falle eine abschreckende und hinlängliche Strafe erfordert.

§. 15.

Die Kezerei wird entweder in die hartnäckige oder verstockte, a) und in die blos irrende b) abgetheilt; c) — Durch jene verstehen wir einen hartnäckig behaupteten Fehler in den Haupt-Glaubensartikeln, d) — durch diese lediglich einen Feh-

ler des Verstandes, welchen ein jeder nach gefundener Wahrheit und Ueberzeugung abzulegen sogleich bereit ist, e) der jedoch durch fortgesezte Hartnäckigkeit zur wahren Ketzerei ausartet. f) — *)

a) Haeresis pertinacia confirmata.

b) Haeresis erronea, sive error ingenii.

c) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Th. der 44ten Frage, Ziffer 4.

d) Peter Theodor in der peinlichen Abhandlung, der 5ten Streitfrage.

e) Thomas. in der Frage: ob die Ketzerei ein Verbrechen sey?

f) 1 Cor. 15, v. 2.

*) Wernher sagt in seinen gerichtlichen Bemerkungen, dem 3ten Th. der 4ten Bemerkung, Ziffer 65: die Ketzerei bleibt immer ein Fehler des Verstandes, wenn auch der Unglaubige durch die unverwerflichsten Beweisgründe von seinem Irthume wäre überführet worden; — denn der freiwillige Irthum (sezt Quistorp in den Anfangsgründen des deutschen peinlichen Rechtes, im 2ten Th. 4ten Absch. §. 145, hinzu) welcher von einigen angenommen wird, ist an sich widersprechend, da man von niemand sagen kann, daß der die Wahrheit vorsätzlich verachte, dem es an einer genugsamen Ueberzeugung mangle. — Ueberdieß sind die meisten jetzige Weltapostel so beschaffen, daß ihre

vermeintliche offenbarste Gegenbeweise auch dem vernünftigsten Irrenden immer ein Räthsel bleiben, und dann wird der Fall umgewendet: dort irret einer mit Gründen seiner gesunden Vernunft, und hier will einer mit dem leeren Herzen und gekünstelten Verstand bekehren; — und im Grunde ist öfters, doch nicht allzeit, weder der Irrende, — noch Religion selbst schuld.

§. 16.

Die Hauptheile eines wahren verstockten Ketzers sind, daß er erstlich, ein Mitglied der christlichen Kirche gewesen; a) — zweitens, daß er diese seine irrige Meinung hartnäckig und boshaft zum öffentlichen Aergernisse der Kirche, soviel die Glaubensartikel betrift, ohne Scheu behaupte. b) *)

a) Wesenbec. zur Ueberschrift von den Ketzern, Ziff. 1.

b) Euseb. im dritten Buche, 28ten Kap.

*) Wenn durch dergleichen Handlungen öffentliche Unruhen, Aufwieglungen u. d. gl. entstehen, so ist ein solcher unstrittig als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe sträflich.

§. 17.

Hieraus folgt, daß das Laster der Kezzerei 1) im Allgemeinen alle ausnehme, wel-

che überhaupt kein Verbrechen begehen können. a) — 2) Sind im Besondern die Mitglieder der drei christlichen Religionen; b) — 3) die Mahometaner, Heiden, Juden und alle übrige, welche zum Schoose der christlichen Kirche niemals gehört haben; c) — 4) die in Haupt-Glaubensartikeln Irrende, welche ihre Grundsätze mit vernünftigen Ursachen behaupten, hingegen bereit sind ihren Irrthum nach gefundener Wahrheit wieder abzulegen, u. a. d. m. ausgenommen. d) *)

a) 1ter Th. dieser Abhandlung, im 5ten Kapitel.

b) Dieter. zur Fortsetzung des Besoldianischen praktischen Schatzes, Blatt 325, Ziffer 18.

Der Osnabrückische Friedensschluß, im 5ten Artikel, §. 34.

c) Epist. ad Cor. 5, v. 12.

Damhuder in der peinlichen Abhandlung, Ziffer 61, u. d. f.

d) Lauterbach in den theoretischen und praktischen Vorlesungen, dem 48ten Buche, Aufschrift 4, §. 36.

*) Ich für meinen Theil würde alle ausnehmen, bis sie zu öffentlichen Stöhrern der gemeinen Ruhe ausarten, und denn unter diesem Gesichtspunkte strafen.

§. 18.

Der lediglich Religionsirrthum kann verschiedene Quellen haben: denn erstens, giebt es verschiedene Gottesgelehrte, welche bei Erklärung der heiligen Schrift von dem wahren Sinne abweichen, diese sind aber keine Ketzer, so lang die allgemeine Kirche nach dem Begriff der Katholicken keine Erklärung gethan hat, indem die Gabe der Prophezeiung nicht allen gegeben ist; a) — zweitens, giebt es sehr schwache Menschen am Verstande, welche die heilige Schrift von aller Ketzerei loszählt; b) — drittens, findet man andere, welche ungewöhnliche die Kirchendisciplin, aber nicht die Glaubensartikel, betreffende, bei vielen bös oder verkehrt scheinende Grundsätze hegen, so wie heut zu Tage viele Politiker, welche deswegen unter die Ketzer nicht gezählet werden können, und von dem schwarzen Schwarme der Ketzer sich absonderen; c) viertens, geben es viele Verführte oder Ketzer blos aus Einfalt, aus Verführung, ohne Bosheit oder Gotteslästerung, welche ihren Irrthum nicht ver-

breiten, und die Wahrheit anhören; d) — fünftens, sind andere, welche ihren Irrthum nicht unmittelbar in den Glaubensartikeln finden, dergleichen selbsten den Aposteln anwandelte, e) nemlich von dem Reiche unsers Heilandes auf dieser Welt, die Ziprianer von jenen Wiederzutaufenden, welche von Ketzern getauft gewesen, ehe die Frage von der katholischen Kirche entschieden war. f) — Endlich sechstens, sehen wir Schismatiker, welche öffentliches Aergerniß und Unruhe in der Kirche anfangen, gleichwol keinen Irrthum in den Glaubensartikeln hegen, u. d. gl. g)

a) 1 ad Cor. 12, v. 1, & 1 ad Cor. 14, v. 32.

b) Psalm 32, proverb. 24, & Jacob. 3.

c) 2 Tim. 2, v. 18. *)

*) Hieher dörfte gehören, wenn einem der Zweifel aufsteigt, ob mit der gesunden Vernunft vereinbarlich sey, jährlich vielleicht mehrere Millionen Gulden ausser Land spatziren zu lassen, blos um stinkende, der Gesundheit, und vorzüglich dem Beutel schädliche Fastenspeisen dagegen zu beziehen, da doch so vielfältige Betrachtungen, welche hier anzuführen der Raum nicht gestattet, vorliegen und beweisen, daß dieses Gott unserm allseitigen erstern

Beförderer menschlicher Glückseligkeit nicht gefällig, im Gegentheile viel angenehmer seyn müsse, wenn statt des Unterschieds der Speisen wahres Fasten oder sonst gute Werke dafür bestimmt würden; — dieß wäre wirklich ein verehrungsvoller Irrthum eines vernünftigen Politikers, welchen niemand als Se. Päbstliche Heiligkeit, Bischöffe und Landesherrn durch gänzliche Abschaffung des Unterscheids in Speisen zu heben im Stande sind. — Nebst dem Gebote der Fastenspeisen gehören noch mehrere dergleichen schöne Sachen hieher, welche aber dem einsichtsvollen Publikum ohnschwer selbsten einleuchten werden.

d) 1 Cor. 3.

e) Ebendaselbst.

f) 1 Cor. 2.

g) Ebendaselbst.

§. 19.

Die Ketzerei ist entweder die öffentliche, a) oder verdeckte, b) sonsten auch die gefährliche, oder einfache genannt; — Erstere treffen wir an, wenn einer seine Irrthümer andern mittheilt, dadurch öffentliche Unruhe stiftet, oder hierzu wenigstens Gelegenheit giebt, leztere, da ein andrer seine irrige Religionsbegriffe für sich allein in der Stille

behält; — dieser verdient gewiß nicht den Namen eines gefährlichen Ketzers. c)

a) Manifesta seu seditiosa haeresis.

b) Occulta seu simplex.

c) Karpzow, Menoch, u. a. m.

§. 20.

Beide sollen jedoch nach Meinung der Protestanten wahre Ketzer seyn, wenn sie in der Stille, oder öffentlich die vier heilige Verordnungen der Kirchenversammlungen zu Nizea, Konstantinopel, Ephesus und Kalzedonien nicht annehmen; a) oder nach Meinung der Katholiken, welche die heilige Schrift anders, als die Kirche, welche vom heiligen Geist geleitet wird, auslegen, und wenn sie eines andern belehret werden, mit Hartnäckigkeit behaupten, b) oder welche ketzerische Bücher schreiben. c) *)

a) Harprecht in den Anfangsgründen zum bürgerlichen Rechte, 2ten Buch, 14te Aufschrift, Blatt 629, Ziffer 15.

b) Div. Hieronimus Cap. haeresis 27, Caus. 24, quaest. 3, cap. dixit. 29, Caus. 14, quaest. 3.

c) Menoch von den Vermuthungen, in der 5ten und 6ten, Ziffer 3.

*) Die Entscheidung, wer ein wahrer Ketzer sey, überlasse ich lediglich dem göttlichen Richterstuhle; — Der Glaube ist eine Gabe Gottes, und unsere Religion beruhet in vielen Artikeln meistens auf dem alleinigen Glauben, wo keine Ueberführung von Menschen hinreichen kann; — Nur jenen könnte man fast im Allgemeinen für einen ausgemachten Ketzer halten, welcher die Absicht und den Vorsatz, Gott zu beleidigen, bei seinen angenommenen Irrwegen hegt, denn auch dieser ist ein wesentlicher Theil der Sünde, und einen solchen Irrenden werden wir ohne vorausgesezte Narrheit gar nicht, wenigstens selten antreffen, dieser aber mag zusehen, wie er einstens seinem strengen Richter Rechenschaft ablege.

§. 21.

Der Ketzer ist entweder der gewarnte, a) — oder nicht gewarnte; b) — Jener, welcher seiner Irrthümer halber besser belehrt, und vorher gewarnt worden, und dieser, welchem noch keine solche Warnung zugegangen. c)

a) Haereticus correctus.

b) Incorrectus.

c) Menoch von den Vermuthungen, im 5ten Buche, der 32ten.

§. 22.

Der gewarnte Ketzer ist entweder unüberführlich, unverbesserlich und hartnäkkig, a) oder überwindlich, verbesserlich und reumüthig, b) — woraus schon ohnehin die Wortbeschreibung erhellet. c)

a) Haereticus correctus, tamen incorrigibilis, invincibilis & pertinax,

b) Haereticus correctus, corrigibilis & poenitens.

c) Simankas in den Erläuterungen der katholischen Grundsätzen, der 57ten Aufschrift, Ziffer 7.

§. 23.

Ist derselbe unbiegsam, so wird er als ein gefährlicher Ketzer angesehen, besonders wenn er diese seine Lehre verbreitet, a) wie bereits mehrmals angeführt worden; — Ist er annoch einer Warnung und Verbesserung fähig, auch wirklich reumüthig, so kömmt es darauf an, ob er nach solcher Ermahnung in seinen ächten Religionsgrundsätzen standhaft verbleibet, oder wieder zurück fällt, wo er ein rückgefallener Ketzer b) heist, wogegen ganz gleichgültig wird, ob

er zu nemlichen, oder ganz andern Irrthümern rückkehret, genug, wenn sie Glaubensartikel betreffen, — denn ohnerachtet die Ketzerei verschiedene Gattungen zählt, so haben alle gleichwol eine solche unzertrennbare Verbindung, daß eine von der andern abzuhangen scheint. c)

a) Bellar im 3ten Buche von den Weltleuten, dem 21ten Kap.

b) Haereticus relapsus.

c) Alphons. von Castro in dem Buche von der rechten Strafe der Ketzer, 2ten Kap.

§. 24.

Die Ketzerei ist weiter entweder die ganz offenbare, a) — oder nur vermuthliche; b) — wenn der Ketzer seiner Irrthümer überführet wird, so finden wir den ganz offenbaren, c) und denn nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten erst den Ketzer im eigentlichen Verstande, wenn er annebst als ein solcher verurtheilet worden, d) *) da vor vollkommener Ueberführung und Verurtheilung niemanden wegen eines Lasters ein Nachtheil zu-

wachsen könne; e) wenn dahingegen die Ueberzeugung durch alleinige Muthmasungen begründet werden will, so erblicken wir nur die unsichere oder vermuthete Ketzerei. f) —

a) Hæreticus manifestus,

b) Hæreticus præsumtivus.

c) Karpzov in den gerichtlichen Entscheidungen, 3ten Theil der 14ten Entscheidung 10ten Absatz. Ziffer 3.

d) Dieter. zur Fortsetzung des Besoldianischen praktischen Schatzes Blatt 325. Ziffer 18.

e) Karpzov in berührtem Werke und Stelle.

f) Menoch von den Vermuthungen 5ten Buche der 6ten Vermuthung Ziffer 14.

*) Nicht anderst, als wenn die Verurtheilung das Wesentliche eines Verbrechers ausmachte, da doch die Ueberzeugung, und das wirkliche Laster voraus gehen muß; — nicht anderst, als wenn die Verurtheilung nur grad die Verbrecher träfe; — nicht anderst, als wenn keine Unschuldige verurtheilt würden; — nicht anderst, als ob vielleicht noch niemahlen der beste Christ die Strafe der Ketzer gefühlt habe, und gebraten worden seye.

§. 25.

Die Vermuthungen theilen sich annoch erstens in jene von der stärksten Gattung, oder wie es die meisten nennen, dem stärksten Verdacht, a) zweitens von schwererem,

b) und drittens von nur leichtem Verdachte ein. c) *)

a) Hæresis præsumtiva de violentissima suspicione.

b) De violenta suspicione.

c) De levi suspicione.

Simankas in mehr angezogenem Werke, der 31ten Aufsch. Ziffer 2, der 51ten Aufsch. Ziffer 12, der 65ten Aufsch. Ziffer 15.

*) Diese Abtheilung mag, in so lang als blos von Vermuthungen die Frage ist, wirklich ganz ächt und gut seyn, nur will ich hoffen, daß auch nicht die stärkste Vermuthung für sich allein zur vollen Ueberführung ausarten soll.

§. 26.

Statt der Wortbeschreibung wollen wir die bekannteste Muthmasungen, und erst die, welche den Ketzer im allgemeinen, und dann den wahren hartnäckigen Ketzer treffen können, anführen.

§. 27.

Erstens wird äusserst verdächtig jener, der verkehrten und irrigen Kirchengebräuchen beiwohnt, die Afterprophseten verehret, und anbetet. a) *)

a) Simankas in angeführtem Werke und Stelle, der 10ten Aufschrift, Ziff. 10, und 11.

*) Nicht aber können wir einen Ketzer vermuthen, wenn z. B. jemand öfters den Predigten der Herren Protestanten beiwohnt, da oft hier das Wort Gottes, und in so lang die Rede keine strittige Glaubenspunkten betrift, weit herrlicher, und geschickter, als in unsern eigenen Kirchen verkündigt wird; — dies macht jedoch der Religion keine Schande. Uebrigens scheinen diese und die meisten nachfolgenden Vermuthungen besser für Spanien und dergleichen Länder, als für Deutschland, zu passen, doch hat Deutschland bisher fast eben so lächerlich gedacht.

§. 28.

Zweitens Wer mit Ketzern umgeht, und eine allzugroße Gemeinschaft mit ihnen pflegt, ist ein vermuthlicher Ketzer; hier ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen auf die Ursache, Person, den Ort, die Zeit, und dieses wird erst die Größe, oder Minderbeträchtlichkeit der Vermuthung festsetzen a) *)

a) Zanchin. von den Ketzern im 3ten Kap.

*) Vorzüglich dörfte zu vorderst richtig auszumachen nöthig seyn, wer ein wahrer Ketzer sey, und ob hierzu derjenige, mit welchem eine genaue Gemeinschaft gepflogen wird, zu dieser Klasse Menschen ge-

höret, sonst mögte auch der unschuldigste Umgang einen Ketzer und so neue Todsünden erschaffen.

§. 29.

Die dritte Vermuthung finden wir, wenn einer sehr oft ketzerische Bücher ließt, dieser soll unter die sehr verdächtige gehören, doch bleibt in diesem Falle dem Gutdünken des Richters zu beurtheilen überlassen, in wieweit ein solcher nach Gestalt der Person, Ort, Zeit und Umständen verdächtig ist; a) *) ja wenn so gar bei jemand ketzerische Bücher gefunden werden, so wird behauptet, daß ein vermutheter Ketzer derselben Aufbewahrer sey, b) denn der, bei welchem man eine falsche Urkunde finde, wäre ein glaublicher Verfälscher, welche Vermuthung jedoch nicht vollkommen probiere c) **)

a) Simankas bei angeführter Stelle, der 15ten Aufschrift, Ziffer 3, der 38ten Aufschrift, Ziffer 23 und 24.

Der nämliche in der praktischen Ketzerei der 39ten Aufschrift Ziffer 4.

*) Nur sehr genau bitte ich die Ketzerbücher zu ergründen, damit ja nicht Wahrheit, Geist, und Ver-

nunft von Dummheit, Gleißnerei und Betrug, zur Ketzerei eine fabelhafte Verwandlung empfinde.

b) Zanchin. von den Ketzern im 7ten Kap. Ziff. 7.

Kambeg. in den Bemerkungen hierüber.

c) Dezian. in der peinlichen Abhandlung 5ten Buche, 46ten Kap. Ziff. 6. und 30.

**) Diese Vermuthung ist sehr gefährlich, denn vorher müßten alle Papiere dieses Besitzers ganz genau durchgangen werden, ob sich nicht vielleicht eine für mehrere Skudi zu Rom andächtig erkaufte Erlaubniß, alle verbotene Bücher lesen zu dörfen, vorfinde.

§. 30.

Die vierte Vermuthung ist, wenn ein Ketzer im Hauße aufgenommen wird, der Haußherr wird daher manchmal sehr verdächtig, ja er wird öfters mit der nämlichen Strafe angesehen, gleich einem wahren Ketzer a) *)

a) Simankas in der praktischen Ketzerei der 16ten Aufschrift.

*) Dieser Satz scheint mir sehr natürlich, denn die beste Art, einen Ketzer zu bekehren, mag in der That seyn, wenn man den Ketzer unter den Feuerleitern übernachten, und auf offenen Straßen, wie einen Hund, krepiren läßt, da ohnehin ein Ketzer (so wie man sagt) kein Mensch, sondern das abscheu-

lichste Vieh ist. — Wer von den Menschen hat denn aber das Recht, die Menschheit des Ketzers ungültig zu machen?

§. 31.

Fünftens wird derjenige sehr verdächtig, welcher zur Versuchung der Keuschheit den Teufel anruft; a) — einige halten diesen besondern Liebhaber für einen wahren Ketzer, b) im Grunde aber bleibt er immer nur der Ketzerei verdächtig c) *)

a) Simankas in oft angeführtem Werke, der 21ten Aufschrift Ziff. 13.

b) Ludov. Carrer. von den Ketzern, im zweiten Kap. Ziff. 38.

c) Menoch von den Vermuthungen im 5ten Buche der 6ten Vermuthung Ziff. 20.

*) Und ich glaube dieser Kerl ist nichts, als ein — ausgemachter Narr; — so viele Verehrung man auch auf des Herrn Teufels Kräfte auf der Oberwelt setzen mag, so gestehe ich gleichwohl, daß ich ihn nicht fähig halte, eines Mädchens Keuschheit zu versuchen, wenn dieses anders nicht selbst gern eine solche Versuchung wünscht, freilich muß es alsdenn der arme Teufel nicht zwar schwarz, nicht Geist, sondern weiß, und Fleisch gethan haben. — Wirk-

lich ein eigener Einfall, eines Mädchens Keuschheit mit des Teufels Hülfe zu versuchen, und dieses bei aufgeklärten Zeiten.

§. 32.

Sechstens erscheinet eine Vermuthung, wenn jemand aus den Gestirnen oder Geburtstagen und dergleichen vorsagen will, was dem menschlichen Verstande unmöglich ist; — diese sind die verdächtigste, daß sie mit dem Teufel in Gemeinschaft stehen, folglich können sie als wahre Ketzer bestraft werden. a) *)

a) Simankas in oft angeführtem Werke der 21ten Aufschrift Ziff. 14.

*) Keine Gemeinschaft mit dem Teufel, wohl aber die größte Eigenschaft zum Tollhause läßt sich hieraus vermuthen; — die alten Rechtsgelehrten müßten sonst wenigstens zwei Drittheil von unserm schönen gefühlvollen Geschlechte, welche sich die Karten schlagen, und aus dem Kaffeesatze ihre zukünftigen Liebhaber ergründen, für Gesellen des Teufels halten, und dies wäre doch gar nicht artig.

§. 33.

Siebentens ist sehr verdächtig, welcher zur Zeit des Absterbens eine nicht geheiligte

Hostie begehrt, wenn er bereits vorhin wegen der Ketzerei verdächtig gewesen, und dieses macht einen großen Verdacht aus. a) — Wenn aber sonst keine Vermuthung vorausgegangen, so wird er nicht für sehr verdächtig gehalten; b) denn hier kann der Fall seyn, daß er aus allzugroßer Ehrerbietung, das heilige Sakrament des Altars zu empfangen, sich nicht untersteht; c) andere unterscheiden, ob die Absicht dieses Begehrens bekannt sey oder nicht? — gründt sie sich auf eben gedachte Ehrerbietung, so fällt auf ihn, ohnerächtet er im Irrthume wandelt, kein Verdacht der Ketzerei, wenn aber die Ursache des Begehrens offenbar nicht bekannt ist, so wird er nur der Ketzerei sehr verdächtig. d) *)

a) Simankas in oft angeführtem Werke der 30ten Aufschrift Ziff. 19.

b) Oldr. in der 210ten Berathung Ziff. 2.

c) Albert. von der Ketzerei in der 6ten Frage Ziff. 13. 66. 69. und 70.

d) Menoch von den Vermuthungen dem 5ten Buche der 6ten Vermuthung Ziffer 23.

*) Diese Vermuthung ist ganz sicher sehr stark, denn derjenige, welcher sich zur katholischen Religion bekennet, und im lezten anscheinlichen Augenblicke seines Lebens annoch seinen Gott verachtet, und ohne Ursache die beste lezte Wegzehrung auf seine weite und ungewisse Reise zu empfangen weigert, ist ein Böswicht, ein Schurk im Herzen, von dem sich bei seiner Genesung der Staat und die einzelnen alle Schandthaten versprechen können; ein solcher ist daher ein mit allem Grunde vermuthliches gefährliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft, auf welchen die Obrigkeit in der Folge ein sorgfältiges Augenmerk halten muß.

§. 34.

Achtens fällt ein Verdacht auf jenen, welcher ein Schismatiker worden, oder derselben Grundsätze zu vertheidigen sucht, a) denn der wird ein Schismatiker genennt, welcher sich von dem Gehorsame gegen den päbstlichen Stuhl abzuziehen gedenkt. b) *)

a) Simankas in oft angezogenem Werke der 58ten Aufschrift Ziff. 8.

b) Menoch von den Vermuthungen im 5ten Buche der 6ten Vermuthung Ziff. 24.

*) Dies mag so richtig nicht seyn, wenigstens nicht allgemein; — ein solches zeiget uns die tägliche Erfahrung, und ich glaube kaum, daß die alten

Rechtsgelehrte heut zu Tag alle, die sich in etwas von dem päbstlichen Stuhle entfernen, zu Schismatikern zu machen, wagen sollten; ich stehe dafür lebten sie jezt, sie dächten anderst, und liebten ihre eigene Haut.

§. 35.

Der neunte Verdacht besteht darin, wenn einer, um das zukünftige vorsagen zu können, den Teufel um Rath fragt; — dieser wird sehr verdächtig genennt; — der Aberglaubische a) welcher den Wahrsagern beigezählt wird, gehöret auch zu dieser Klasse. b) *)

a) Superstitiosus.

b) Simankas bei oft angeführter Stelle der 62ten Aufschrift Ziff. 1. und der 64ten Aufschrift Ziff. 34.

*) Die alten Propheten sind verschwunden, neuere giebt es keine, und jene, so sich dessen anmaßen, sind, wie die Erfahrung zeigt, nichts als Betrüger; um wieviel mehr müssen jene nicht diese Ehrenstelle begleiten, welche das Publikum mit dem Mährgen von Teufelskontrakten, Hilfe und dergleichen täuschen wollen.

§. 36.

Die zehnte Vermuthung ist, wenn jemand wenigstens nicht einmal im Jahr das

heilige Altarssakrament empfängt, dieser soll der Ketzerei verdächtig seyn; a) andere wollen, daß heut zu Tag ein solcher nach Abfluß des Jahres in den Kirchenbann müße, und wenn er nach diesem noch ein Jahr ohne diesen Empfang hartnäckig beharre, so werde er erst, weil er nach eigenem Willen ein Jahr lang im Kirchenbanne verblieben, der Ketzerei verdächtig. b) *)

a) c. Omnis utriusque sexus, de pœnitent. & remiss.

Ludwig Carrer in der Abhandlung von der Ketzerei 2ten Kap. Ziff. 37.

b) Die tridentinische Verordnung in der 25ten Sitzung.

Simankas bei angeführter Stelle der 27ten Aufschrift Ziff. 4.

*) Dieses kann, ohne im Grunde ein Ketzer zu seyn, geschehen; Lauigkeit im Glauben, auch manchmal die Größe und Wichtigkeit des Geschäftes, welches anzutretten einer oder der andere fürchtet, ist Ursache; — selbsten ich kenne ganz gute Christen, welche sich jedoch zu Empfangung des Heiligen Abendmahls aus wahrer Verehrung sehr hart verstehen. Sollte wohl diese ein andächtiger Kirchenfluch aus ihrem Irrthume reißen? und sollte ein solcher alsdann den Ketzer richtig stellen? — Nein! dieser Kirchenbann wird aus schlechten Christen noch

schlechtere, und gute Christen schlecht machen, und hierin besteht dessen einzige Wirkung.

§. 37.

Der eilfte Verdacht entstehet, da jemand öfters Gott lästert a) welches aber von andern widersprochen wird. b) *)

a) Carrer. in der Abhandlung von den Ketzern im 2ten Kap. Ziff. 44.

b) Simankas in oft angeführtem Werke der 8ten Aufschrift.

*) Derjenige, welcher Gott öfters lästert, gehört ohne Zweifel in die niedrigste Klasse Menschen; was können wir uns Gutes von ihm versprechen, da er selbst seinen größten Gutthäter, den Schöpfer alles Guten, öffentlich zu beleidigen nicht scheut? — Diesen müssen wir selbst als eine giftige Schlange fliehen, und der Landesherr, wenn er einen solchen nicht auf das äusserste verfolgt, wird über kurz oder lang mit der einzigen Stütze seiner Größe, der Religion, seine ganze Macht sinken sehen.

§. 38.

Die zwölfte Vermuthung finden wir, wenn einer mit geistlichen Sachen handelt, a) dieser ist der Ketzerei verdächtig; b) denn eine wahre Simonie wird eine wahre Ketze-

rei im weiten Verstande genommen genennt. c) *)

a) Simonia.

b) Dezian. in der 151ten Berathung Ziff. 8.

c) Redoan in der Abhandlung von dem geistlichen Handel 1ten Th. 23ten Kap. Ziff. 2.

*) Der geistliche Handel, welche sonderbare Misgeburten er manchmal in den ältesten, mittleren, und neuesten Zeiten herfürgebracht, ist jedermann ohne alle weitere Ausführung vollkommen bekannt. Zu wünschen wäre, diese sonst Nahrungsreiche Quelle würde gänzlich verstopft; inzwischen alle jene, welche dieses schöne Handwerk treiben, zu Ketzern zu machen, würde ich noch zur Zeit viel zu bedenklich erachten, da ihre Zahl gar zu stark ausfallen dörfte.

§. 39.

Es fällt dreizehntens auf jenen ein Verdacht der Ketzerei, welcher aller Ermahnungen und vorausgegangener Züchtigungen ungeachtet öffentlich, und ungescheut in einem Laster fortschreitet. a) *)

a) Dezian in der 151ten Berathung am Ende.

*) Nicht die Warnung und Züchtigung, sondern der Hang, Gewohnheit und dergleichen, machen Laster, hieraus also läßt sich unmöglich eine wahre Ketzerei

vermuthen, wohl aber, daß ein solcher Mensch ein Verbrecher aus Gewohnheit und Taugenichts sey und bleibe.

§. 40.

Vierzehentens, kann unter die vermuthliche Ketzer gerechnet werden, wenn ein Bischof oder sonst geistliche Person einen Ketzer zum Erben einsezt, denn hierdurch wird er selbst der Ketzerei verdächtig. a) *)

a) c. fiquis Epifcopus &c.

Carrer. bei angeführter Stelle, im 2ten Kap. Ziff. 69.

*) Sehr oft erscheint ein sogenannter Ketzer aus Abgang hinlänglicher standesmäsiger Unterhaltungskräften; — Eine reiche geistliche Erbschaft hat bereits häufig die Ketzer besser bekehrt, als fünfzig Mißionen solches nicht hätten zu Stand bringen können; — ich wollte daher die fromme Absicht eines Geistlichen, welcher durch die Erbeinsetzung vielleicht einen fürchterlichen Ketzer zu bekehren vermeinet, selbst mit dem Ketzernamen zu belohnen, keineswegs anrathen.

§. 41.

Die fünfzehente Vermuthung legt sich zu Tage, da ein Geistlicher die Religion verläßt,

und ein Abtrünniger a) ohne gerechte und glaubliche Ursache wird; b) — dieser ist der Ketzerei verdächtig. — Verharret er hingegen bei diesem seinem Glaubensabfalle, so muß man ihn für einen wahren Ketzer halten, und derselbe auch dafür bestraft werden. c) — Welches noch mehr Platz hat, wenn der von dem Glauben abgefallene Geistliche öffentlich eine Frau nimmt. d) *)

a) Apostasia.

b) Melchior Can. im 12ten Buche der theologischen Grundsätze, im 9ten Kap.

c) Bonifaz. Vitalin in der Abhandlung von den Glaubensabgefallenen.

d) L. nemo Clericus Cod. de sacros. Eccles.

*) Es wird vermuthlich darauf anzukommen haben, zu welcher Religion einer übergehe, und dann würde ich gleichwol keinen einzigen aus denen im Eingange dieses Kapitels angeführten Ursachen mit einer wirklichen Strafe ansehen, da er durch den blosen Glaubensabfall kein Mitgeschöpf beleidigt; und überdies glaube ich gar nicht, daß eine Frau einen Ketzer ausmache, da wirklich die Geistlichkeit in bester Hoffnung leben soll, einen gleichen Antheil am schönen Geschlechte, gleich den Weltleuten, zu erhalten; so wie sie in der ersten Christenheit wirklich beweibt gewesen.

§. 42.

Die sechszehnte Vermuthung wird: wenn das von dem untersuchenden geistlichen Richter ersuchte weltliche Gericht zu schwören sich weigert, daß es die geistlichen Verordnungen gegen die Ketzer und derselben Vertheidiger getreu halten wollte. a) *)

a) Carrer. bei angeführter Stelle, im 2ten Kap. Ziff. 77.

*) Heut zu Tage ist mir von einem solchen Eidschwure bei den weltlichen Gerichten nichts bekannt; eine Folge, daß auch hierinn die Mode sich abgeändert habe.

§. 43.

Den siebenzehenten Verdacht finden wir, wenn einer öffentlich zwei Weiber heirathet; dieser wird der Ketzerei sehr verdächtig. a) *)

a) Menoch von dem Gutdünken der Richter, im 2ten Buche, 420ten Falle, Ziffer 114.

*) Ein Mensch, welcher die Vielweiberei ausübt, ist in allem Betrachte wegen der Folgen ein schädliches Mitglied, und im Grunde ein wahrer Betrüger, Feind seiner allenfallsigen Kinder, und dem Staate gefährlicher Bösewicht.

§. 44.

Die achtzehente Vermuthung liegt darin, wenn einer sehr schwere Laster begeht, denn dieser ist imgleichen der Ketzerei verdächtig. a) Z. B. jener, welcher sich mit Blutsfreunden oder Verschwägerten, mit geistlichen Personen, oder Gevatterleuten fleischlich vermischt, auch jene, welche lasterhafte Eidschwüre ablegen. b) *)

a) Simankas in oft angeführtem Werke, der 50ten Aufschrift, Ziff. 30.

b) Jason in L. 3. ff. de jurejur.

*) Hier mag Platz haben, was ich bereits zum 39ten §. bemerkte, und liegt der Grund der angegebenen Beispiele nicht in der Ketzerei, sondern einer viehischen Leidenschaft, und einer schändlichen Gewinnsucht, oder andern Absicht; besonders glaube ich schwerlich, daß ein einziger bei den angezogenen Fällen die Absicht ein Ketzer zu werden gehabt haben sollte.

§. 45.

Der neunzehente Verdacht soll seyn, wenn jemand neue und sonderbare Grundsätze in einem sittlichen Punkte, und solche hartnäckig gegen die allgemeine und angenommene Mei-

nung äussert. a) — Doch müssen dahier das Zufällige und die Personen wohl in Rücksicht genommen werden. b) *)

a) Simankas in oft angeführtem Werke und Stelle, der 50ten Aufschrift, Ziffer 31.

b) Menoch von den Vermuthungen, im 5ten Buche, der 6ten Vermuthung, Ziffer 39.

*) Nur muß ich hier erinnern, daß hierunter Grundsätze der Vernunft gegen die offenbarste Religionsmisbräuche nicht verstanden werden.

§. 46.

Die zwanzigste Vermuthung ist ersichtlich, wenn der Abstämmling von Mahumetanern rc. z. B. keinen Wein trinkt, und kein Schweinenfleisch ißt, oder dergleichen Zeichen von sich giebt; denn hier entspringt die Vermuthung, daß er annoch den Irrthümern seiner Großeltern anhange. a) *)

a) Simankas bei angeführter Stelle, der 50ten Aufschrift am Ende.

*) Es versteht sich, wenn ihm der Arzt den Wein und Schweinenfleisch nicht verboten, oder vielleicht die Natur dergleichen Speise und Trank verabscheut; kurz es ist wirklich sonderbar, daß auch die zum menschlichen Leben nöthige Handlung durch Einnahme und Ausgabe einen Ketzer machen soll.

§. 47.

Es wird ein und zwanzigstens jener der Ketzerei verdächtig, welcher schon einmal ein Ketzer gewesen; a) doch dient diese Vermuthung blos zur Untersuchung, und dieß zwar nach dem allgemeinen Grundsatze: b) der einmal böse, werde im Zweifel allzeit dafür geachtet. c) *)

a) Bald. in L. non ignorabit in fin. Cod. ad exhibend.

b) Simankas bei erösterter Stelle, der 50ten Aufschrift, Ziffer 17.

c) Menoch von den Vermuthungen, im 5ten Buche, der 6ten Vermuthung, Ziffer 41.

*) Diese ganz eigene Art von Vermuthungen, sollte sie einer Anmerkung wohl werth seyn? — Ich glaube nein, und will auch schweigen.

§. 48.

Die zwei und zwanzigste Vermuthung erscheint, wenn gegen einen der Ketzerei halber Beschuldigten leichte Vermuthungen obwalten, welche zum Reinigungseide hinlänglich sind, dieser aber den ihm vom Richter auferlegten Eid abzuschwören sich weigert; a) — Ein solcher ist nicht nur der Ketzerei halber ver-

dächtig, sondern kann auch dießfalls bestraft werden, b) *)

a) Felin in c. ad abolend. §. qui vero, de haeret.

b) Simankas bei oft angeführter Stelle, der 56ten Aufschrift, Ziffer 4.

*) Vielleicht hat der zu schwören sich Weigernde andere gründliche Ursachen für sich, z. B. daß er den Namen Gottes im Grunde wegen einer Kleinigkeit, und ohne Ursache nicht gerne vergeblich führen will, vielleicht aus vermeintlicher Ueberzeugung wirklich von der herrschenden Religion entfernte Grundsätze hegt, doch nicht in der Absicht, ein Ketzer zu werden, welche gleichwohl gewiß bei einem Verbrechen und Sünde zugegen seyn muß.

§. 49.

Nun kommen wir zu den Vermuthungen, welche einen wahren hartnäckigen Kezzer zu erkennen geben sollen, und wird I. jener dafür erachtet, welcher einen Satz als richtig wahr glaubt, ohnerachtet er weiß, daß die katholische Kirche das Gegentheil halte, a) — denn es gebe kein hartnäckiger Ketzer, welcher nicht den steifen Vorsatz habe, auch aller Ermahnungen ungeachtet

von seiner irrigen Meinung nicht abzuweichen. b) *)

a) Simankas von den katholischen Grundsätzen, der 48ten Aufschrift.

b) Menoch von den Vermuthungen, in dem 4ten Buche, der 7ten Vermuthung, Ziffer 2.

*) Eben dadurch, daß jemand einen Satz als richtig wahr glaubt, ist ersichtlich, daß meistentheils eine vermeintliche Ueberzeugung vorhanden, folglich nicht wohl eine unmittelbare Absicht, eine Sünde oder Verbrechen zu begehen, gedacht werden könne; ich wüßte also hier im natürlichen Betracht keine Ketzerei anzutreffen, oder hat solche ein betrübtes Vorrecht, auch ohne Absicht und Vorsatz zur Sünde oder Verbrechen auszuarten? — Doch der Vorsatz erscheint durch die That selbst, d. i. wenn einer einen Satz als wahr behauptet, ohnerachtet er weiß, daß die katholische Kirche das Gegentheil als einen Glaubensartikel halte; allein die Sache ist mir zu spitz, ich übergebe die Entscheidung hiermit denen Herren Gottesgelehrten, und ziehe mich aus der Schlinge.

§. 50.

IItens wird jener als ein hartnäckiger Kezzer angesehen, welcher lange Zeit in einem Irrthume fortschreitet, obwol er nicht ausdrücklich gewußt hat, daß dieses gegen die

katholische Grundsätze laufe; — da er also die Wahrheit zur Nothwendigkeit seines Seelenheiles zu ergründen nachläßig gewesen, so entspringet der Fehler mehr aus Bosheit, als Unwissenheit. a) *)

a) Simankas in der Abhandlung von den Ketzern, der 48ten Ausschrift, Ziffer 12.

*) Wer nichts zu fragen weiß, wird schwerlich einer Nachläßigkeit im Fragen beschuldigt werden können; wenn also einer nicht vermuthet, daß er in irrigen Grundsätzen wandle; was dörfte ihn wohl bewegen, sich eines Bessern belehren zu lassen?

§. 51.

Die III. Vermuthung finden wir, da die Verkündigung, Schutzrede und Lehre des katholischen Glaubens, kurz der Gottesdienst verhindert wird, und welcher die Urtheile und Meinung der Kirche verachtet, oder schwöret, daß er seinen Irthum niemals wolle fahren lassen, oder überhaupt, der solchen zu verbessern nicht bereit ist. a) *)

a) Alphons von Castro im 1ten Buche von der gerechten Bestrafung der Kezer, 9ten Kap.

*) Ersterer Fehltritt ist eine offenbare Stöhrung der allgemeinen Ruhe; wer diese zu stöhren wagt, ist und bleibt ein Böswicht. — Ob aber der andere Theil angezogener Vermuthung nothwendig einen Ketzer ausmache, und ob nicht selbst vielmehr auf die Gattung des irrigen Satzes und die Bestimmungsursachen, solchen anzunehmen und zu behaupten, folglich auf den wahren Vorsatz und Absicht Rücksicht genommen werden müsse, diese Entscheidung überlasse wiederholter den Herren Gottesgelehrten; — indem ich ganz aufrichtig bekenne, daß das theologische Fach gar nicht in das meinige, und gegenwärtige einschlage.

§. 52.

Die IV. Vermuthung ist, wenn einer nach erhaltener Ermahnung sich nicht erhohlet, ob er zwar von Anfang nur durch einen Irthum gefehlet hat; denn es wird für eins gehalten, ob einer wissentlich von Anfang sündige, oder ob er nach erhaltenen Ermahnungen von der Ketzerei nicht abstehe. a) *)

a) Simankas von den katholischen Grundsätzen, der 48ten Aufschrift, Ziffer 15.

*) Es wird abermal alles darauf ankommen, wie die Ermahnung und Ueberführung beschaffen gewesen sey; denn sollte leztere nicht einleuchtender, als der sogenannte Irthum ausfallen, so hat gesunde

Vernunft, solchen zu verlassen, dem Irrenden noch nicht befehlen können, es müßte denn seyn, daß die theologischen Grundsätze auch Handlungen gegen den natürlichen Menschenverstand erfordern.

§. 53.

Die fünfte und lezte Vermuthung ergiebt sich, wenn jemand in den lezten Stunden seines Lebens Ketzer zu Tröstern begehrt, anstatt daß er hier die lezten Augenblicke zu seiner eifrigen Bekehrung hätte anwenden sollen a) *)

a) Albert in der Abhandlung von dem Unterschiede der Ketzer und wahren Christen, der 30ten Frage, Ziff. 2. am Ende.

*) Der Ketzer muß jedoch mit seinen Grundsätzen ganz genau geprüft werden; denn nach dieser Prüfung dörfte vielleicht der vermeintliche Ketzer, als der beste Christ und der ehrlichste Mann, zum Tröster in dem lezten Augenblicke der schicklichste Gegenstand seyn, und so der Kirche zween Christen wiedergegeben, und ein hochansehnliches und sehr erbauliches Eselsbegräbniß erspatet werden, welches immer um so gefährlicher ist, als niemand wissen kann, ob nicht die göttliche Endgnade noch gewirket habe, und solche wenigstens niemanden abgesprochen werden kann.

§. 54.

Aus allen diesem angeführten werden wir nunmehr unschwer ersehen haben, wie sehr leicht es nach Meinung unserer alten Gesetze und Rechtsgelehrten sey, daß fast ein jeder vielleicht im Herzen ganz gute Christ zu einem Ketzer umgeschaffen werden könne; — der Ketzer und die Ketzerei hat noch unendlich viele andere Abtheilungen, welche anzuführen und zu bestimmen, ob solche nicht unter die unnöthige Spitzfindigkeiten oder zu nützlichen und werkthätigen Grundsätzen gehören, wir den Herrn Gottesgelehrten, in deren Fach ich einzugreifen nicht wage, überlassen wollen; — ich hoffe, ein geneigtes Publikum werde mit nachfolgender in sich gewiß auch ganz überflüßigen Tabelle mehr als genug haben:

Keker

- der einfache
  - der ganz offenbare
    - der genannte
    - der nicht genannte
- der gefährliche
  - der vermuthliche
    - der vermuthliche von dem stärksten Verdachte
    - der verm. vom mittlern Verdachte
    - der verm. von dem leichtesten Verdachte.

§. 55.

Die angeführte Vermuthungen, welche einen Ketzer darzustellen fähig sind, führen uns nunmehr auf die Frage, wie die Ketzerei überhaupt erprobt werde. — Die Hauptprobe beruhet nach der Lehre einiger Kriminalisten als hinlänglich auf leeren Vermuthungen, und beitrettenden Nebenumständen; a) *) andere hingegen behaupten, daß die Probe wie bei allen Verbrechen auf mehrfache Art geschehe, als erstens durch Zeugen, b) zweitens durch Urkunden, und Schriften, c) drittens durch das eigene Eingeständniß des Ketzers d) viertens durch eine offenbare Thathandlung e) und fünftens durch Vermuthungen und Anzeigen f)

a) Maskard von den Proben in dem 862ten Abschl. Ziffer 1, und 1128ten Abschl. Ziffer 78, 79, und 80.

*) Vermuthlich, weil zuweilen der Kirche ein Ansehen dadurch zu verschaffen geglaubt wird, wenn ein bekehrter oder bestrafter sogenannter Ketzer erscheint.

b) Der nämliche in dem 858ten Abschluße.

c) Simankas in den katholischen Grundsätzen der 51ten Aufschrift.

d) Sundiß in der Abhandlung von den Ketzern, der 13ten Frage.

e) Eymer. in der 50ten Frage, Ziff. 3.

f) Der nämliche eben daselbst.

§. 56.

Verschiedene Kriminalisten glauben, daß die erstere Probe durch einen Zeugen, welcher aussage, daß der angebliche Ketzer, wie er nicht an Gott glaube, und einen andern, der ausrede, daß jener, nicht an die katholische Kirche zu glauben, gesagt habe, dargestellet werde. a)

a) Farinaz. von den Zeugen, Blatt 132. Ziff. 45.

§. 57.

Weiter wird behauptet, daß, um einen Ketzer zu überführen alle auch sonst untaugliche Zeugen angenommen würden, und dieses zwar zu Gunsten des Glaubens. a) *)

a) Hyppol. von Marsil. in der ersten Berathung, Ziff. 27.

*) Sollte unsere von dem göttlichen Heilande selbst eingesezte christliche Religion zu ihrer Gunst wohl

einer Ungerechtigkeit bedürfen? — Ich hoffe, nein! sie ist viel zu heilig, und sie verflucht selbst ein solches lächerliches Verfahren.

§. 58.

Aus beiden ganz sonderbaren Sätzen, und unbegreiflicher Ueberführungsart soll folgen, daß erstens Zeugen, welche sonst ein gültiges Zeugniß abzulegen nicht im Stande sind, als hinlänglich angenommen werden; a) zweitens, daß ein dem Kirchenbanne Einverleibter ein gültiger Zeuge sey; b) drittens daß ein Ketzer gegen einen andern Ketzer Zeugniß ablegen könne, da einer bei dem andern nicht misdeuten dörfe, dessen Grundsätze er selbst angenommen; c) viertens, daß ein Meineidiger als ein hinlänglicher Zeuge gelte, doch wird hier erfodert, daß er sowohl gegen sich selbst, als auch andere zeuge, und es müße offenbar am Tage liegen, daß er weder aus Leichtsinn, noch Haß, noch Bestechung, sondern aus Glaubenseifer für die katholische Kirche ausrede, und dadurch seine vorige falsche Aussagen verbessern wolle, alsdenn werde es als ein besonderer Glaubens-

vorzug gestattet, d) daß die sich widersprechende und abändernde anzunehmen seyen, welche sonst gar keinen Glauben verdienen; e) — fünftens, daß die Verbrechensgesellen als gültige Zeugen anzusehen; f) — sechstens, daß sogar ein Jude gegen einen Ketzer Zeugniß geben könne; g) — dieses habe siebentens weiter Platz, wenn nicht nur die Frage von einem abgefallenen Christen, welcher vorhin ein Jude war, sondern auch überhaupt von einem ketzerischen Christen sey, so niemals beschnitten gewesen, und nur in einigen Glaubensartikeln irre; h) — achtens, daß auch, da manchmal der angeschuldigte Ketzer durch dergleichen sonst untaugliche Zeugen nur halb überwunden werde, gleichwol nicht diesem, wie sonst gewöhnlich, der Reinigungs- sondern seinen saubern Zeugen der Erfüllungseid aufgetragen werde; i) — neuntens, daß die Blutsfreunde nicht nur Zeugniß geben könnten, sondern solches abzulegen gezwungen werden müßten; k) — daß sogar zehntens, der Sohn gehalten sey, seinen Vater,

wenn er es wisse, als Ketzer anzuklagen; l) — doch hegen dießfalls einige Rechtsgelehrte eine entgegengesezte und vernünftigere Meinung; m) — eilftens, daß auch der Mann, die Frau, Kinder, gute Freunde und Hausgenossene gültige Zeugen seyen; n) — zwölftens, daß sogar leztere zur Zeugschaft gezwungen werden müßten, weil das Laster der Ketzerei heimlich zu geschehen pflege, welches die Hausgenossene am besten zu bezeugen im Stande wären; o) — dreizehntens, daß gleichwol nemliche Hausgenossene und gute Freunde nicht zu Beschützung des Angeschuldigten angenommen werden dörften, weil sie verdächtig und auf dessen Seite sich hinneigend vermuthet würden, welches auch von den Anverwandten zu verstehen sey; p) — daß endlich vierzehntens, nur alleinig die offenbare Feinde ausgenommen würden. q) —

a) Maskard von den Proben, dem 2ten Theil, dem 858ten Abschl. Ziffer 2.

b) Joh. Kalt. in der Abhandlung von der Ketzerei, im 13ten Kap. Ziffer 1.

c) L. quoniam C. de haeret.

d) Gundiß in der Abhandlung der Ketzerei.

e) Maskard in angezogenem Werke, 2ten Th. dem 858ten Abschl. Ziffer 7.

f) Gundiß bei berührter Stelle, Ziffer 10.

g) S. Bonif. VIII. Pont. max. in cap. contra Christianos, de haeret. Lib. 6.

h) Arg. C. in fid. favorem. & c. accusatus, §. licet, de haeret. Lib. 6.

i) Simankas von den katholischen Grundsätzen, der 29ten Aufschrift, Ziffer 4.

k) Maskard bei angeführtem Werke und Stelle, Ziffer 16.

l) Alex. Alens. im 3ten Theile, dem 4ten Gebote, der 33ten Frage.

m) Simankas in angeregtem Werke und Stelle, Ziffer 37.

n) Gundiß von den Ketzern, der 13ten Frage, Ziffer 11.

o) Maskard in oft angezogenem Werke und Stelle, Ziffer 23.

p) Pegn. in der 125ten Lehre, und 3ten Buche der Untersuchung.

q) Gundiß in eröftertem Werke und Stelle, Ziff. 13.

§. 59.

Ueberhaupt werden zu Ueberführung eines Ketzers zween Zeugen als hinlänglich erfordert, a) — dahingegen verlangen an-

dere Kriminalisten drei Zeugen, indem diese sehr hart finden, daß ein Mensch durch die Stimmen zweener Zeugen wegen eines so schweren Verbrechens verurtheilt werden solle. b) — Jedoch werden einzelne Zeugen, c) d. i. welche keine andere neben sich haben, die ein gleiches oder gleichlautend mit ihnen ausreden, als gültig angesehen; d) dieses aber verneinen auch wieder andere, e) gleichwol wird fast durchgängig behauptet, daß zween sonst untaugliche Zeugen zur Verurtheilung eines Ketzers nicht, wohl aber drei hinlänglich seyen. f)

a) Joh. von Royas von den Ketzern, im 2ten Theile, dem 4ten Satze, Ziffer 86.

Jul. Clar., Anton Gomez, Franz Pegn. u. a. m.

b) Guid. Fulcod. in den Berathungen für untersuchende Richter gegen die Ketzerei, in der 15ten Frage, der 18ten Bemerkung.

Karpzov, Joh. Menoch, Host., Alb., Conrad Braun, u. a. m.

c) Testis singularis.

d) Maskard in den Proben, dem 2ten Th. der 857ten, Ziffer 2.

e) Marsil. in der 109ten Berathung.

Oldr., Paris, Joh. von Royas u. a. m.

f) Maskard in angeführtem Werke und Stelle, Ziffer 39.

§. 60.

Was sollen wir nun aus diesen schönen Schlußsätzen und sonderbarer Ueberzeugungsart lernen? — sollte dieses angeführte eine besondere Bemerkung verdienen? — Nein, wir sehen nur hieraus, wie abgeschmackt Gleisnerei den gemeinen Pöbel betrugvoll betäubet, und unter dem Vorwande der Religion grausam behandelt habe; dieß ist ohne alle weitere Ausführung ohnehin nur gar zu einleuchtend.

§. 61.

Die zwote Probe durch Urkunden wird dargestellt, z. B. wenn eine Schrift von eigener Hand des Ketzers gefunden wird, in welcher er bekennt, daß er etwas glaube, welches ketzerisch ist, a) oder durch sonst eine Urkunde, wenn nur solche als richtig anerkannt wird. b) *)

a) Simankas von den katholischen Grundsätzen, der 51ten Aufschrift, Ziffer 14.

b) Maskard in deu Proben, dem 2ten Theil, dem 859ten Abschnitt, Ziffer 5.

*) Diese Probe mögte wohl eine der sichersten seyn, wenn nur in der Prüfung solcher Schriften oder Urkunden die Gewissensfreiheit nicht gekränkt und wahre Ketzerei von Religionsirthümern abgesondert wird.

§. 62.

Das eigene Bekenntniß des Ketzers soll nach der dritten Probart wie bei allen übrigen Verbrechen die beste Probe ausmachen, a) und solches bei dem Laster der Ketzerei ohne weitere Ueberführung allein hinlänglich seyn, ohnerachtet sonst niemand ohne dieselbe verurtheilt werden kann, b) und eben weil das Geständniß die beste Ueberführung abgebe, so könne, um jenes zu erhalten, der angeklagte Ketzer wegen hinlänglicher Anzeigen auf die Folter gelegt werden. c) Wovon an einem schicklichern Orte das Ausführliche angeführt werden soll. *)

a) Gundiß in der Abhandlung von den Ketzern, der 13ten Frage, am Anfange.

b) L. 1, §. item illud ff. ad SCt. Silan.

c) Maskard in oft angeführtem Werke, dem 860ten Abschl. Ziffer 3.

*) Bei keinem Laster ist das eigene Geständniß eines Verbrechens allein zur Sicherstellung desselben hinlänglich; ich finde keine vernünftige Ursache, warum dieser Satz gleichwol bei der Ketzerei geltend gemacht werden könnte.

§. 63.

Die zuverläßigste und vierte Probe der Ketzerei ist die offenbare Thathandlung, wenn zum Beispiele einer öffentlich seine ketzerische Grundsätze lehret, und dergestalt verkündiget, daß es fast jedermann mit eigenen Augen gesehen, und mit eigenen Ohren gehört. a) *)

a) Eymer. in der 50ten Frage, Ziffer 3.

Franz Pegn. in der 5ten Lehre, 2ten Theil, 2ten Buche.

*) Diese Probe mögte ziemlich zuverläßig seyn, wenn nur die dabei gesuchte Ketzerei nicht selbst am Ende zur großen Maus wird.

§. 64.

Ein Ketzer soll endlich zur fünften Probe durch Vermuthungen und Anzeigen darge-

stellt werden, a) wozu sogar geringerer Beweis, ganz leichte Vermuthungen und Anzeigen als hinlänglich angegeben werden, b) wovon wir bereits das Umständlichere angeführt; — Allein dieses wird von einigen Rechtsgelehrten ganz widersprochen, und behauptet, daß gleichwie in andern Verbrechen auch hier vollkommene Ueberführung und Proben erfordert würden. c) *)

a) Gundiß in der Abhandlung von den Ketzern, der 13ten Frage, Ziffer 21.

b) Jul. Clär. von dem praktischen peinlichen Rechte, Carrer. in der Abhandlung von den Ketzern, Ziffer 116.

c) Franz Pegn. in der 12ten Lehre.

*) Wenn dann durchaus die Ketzerei zum Verbrechen gezwungen, und dem großen Schöpfer ein Eingriff in sein göttliches Strafamt gewagt werden soll, so ist doch dieser Satz der natürlichste; denn die Frage wirklicher Ketzerei ist zur Bestimmung die kitzlichste, und ich fürchte, daß immer die vermeintlich natürliche Proben unzuverläßige Vermuthungen am Ende ausmachen dörften.

§. 65.

Der Körper des Verbrechens, worin solcher bei der Ketzerei bestehe, und was ihn

ausmachen könne, hievon wird der praktische Theil dieser Abhandlung das nähere anführen; — eben so wird daselbst gezeiget werden, ob, und wann einen läugnenden Ketzer auf die Folter zu bringen, nach alter Gewohnheit erlaubt gewesen sey. — Uebrigens müßte gleichwol in allem Falle der Körper des Verbrechens, gleichwie in allen übrigen Verbrechen, allzeit ganz sicher gestellt seyn.

§. 66.

Gesellstchaflich wird das Verbrechen der Ketzerei imgleichen verschiedentlich begangen, und sind die vorzüglichsten Gattungen schon unter den Vermuthungen vorgekommen, weswegen nicht räthlich erachte, solche nochmalen Auszugsweis vorzulegen.

§. 67.

Ich fand für nöthig, diesen Gegenstand etwas weitläuftig abzuhandeln, und das Alterthum in seiner wahren Blöse darzustellen, damit wir dadurch zeigen können, wie son-

derbar und lächerlich unser Alterthum hierin gedacht habe, damit wir auch hieraus den richtigen Vernunftschluß ziehen, und bestimmen können, was wir bei dem stark zu Ende laufenden achtzehnten Jahrhunderte von den Ketzern als Verbrechern, ohne unser Hirn in Unordnung zu rücken, denken sollen, und ob meine, diesem Kapitel vorausgesezte Grundsätze einige Rücksicht verdienen, da jenen alten Schwärmereien auch sogar die festen Anhänger der Meinung, daß eine einfache Ketzerei ein strafwürdiges Verbrechen sey, in jüngern Zeiten schon längstens abgeschworen.

§. 68.

Die ehehin kritische Frage: wem das Recht die Ketzerei zu bestrafen zustehe, dem weltlichen oder geistlichen Richter? zu berühren, scheinet ganz überflüßig, da das Kritische sich unversehens in dem Natürlichen verliert; denn sobald wir die Ketzerei als Verbrechen betrachten, eben sobald wird kein

vernünftiger Mensch mehr zweifeln, daß unserer sonst ganz ehrwürdigen Geistlichkeit nur die Beurtheilung der Sünden im Beichtstuhle, die Beurtheilung der Verbrechen und das Strafschwert aber ganz allein dem weltlichen Richter zustehe.

§. 69.

Nun erfordert die Ordnung, daß wir auch noch die in ältern Zeiten gegen die Kezzerei übliche Strafen anführen. — Dieses sogenannte Verbrechen zog nach dem geistlichen ganz andere Strafen, als nach dem weltlichen Rechte zu. — Die Geistlichkeit, welche sonst Sanftmuth und gerechte Milde predigen sollte, ist die erste, welche mit dem heiligen Kirchenfluche, Feuer und Schwerte um sich wirft; denn sie lehret: daß man die Ketzer mit dem weltlichen und geistlichen Schwerte von der Gemeinde als ein schädliches Glied abschneiden solle, damit der ganze Körper nicht zu Grund gehe. a) *)

a) Bellarm. im 3ten Buche von den Weltleuten, im 21ten Kap.

Lips. im 4ten Buche.

C. excommunicamus &c. pen. de haeret.

*) Die alten Strafen denke ich nicht zu beurtheilen, denn das Lächerliche und wahrhaft Schädliche für ganze Staaten ist zu auffallend, als daß eine weitere Bemerkung nöthig werde, besonders da die traurige Spuren, welche die heilige Inquisition fast aller Orten zurück gelassen, und wie sehr solche in dem Herzen der Staaten gewüthet, nur gar zu bekannt sind.

§. 70.

Das weltliche Recht entlehnt aus dem geistlichen gleiche Denkungsart, und zeigt, daß es solche noch in höherem Grade zu verfeineren im Stande sey, da es den gotteslästerischen Ketzer mit dem Feuer vom Leben zum Tode hinrichten lassen will, welches durch das sächsische Landrecht, a) und die Leipziger alten Rechtsgelehrten in dem sechzehnten Jahrhunderte mehrmal bestättiget worden, b) ohnerachtet die Mutter dieser Verordnung, nemlich das Bambergische Halsrecht alle jene, die durch den ordentlichen Richter für einen Ketzer befunden werden, wohlbemerklich ohne alle Einschrän-

kung, mit dem Feuer zu bestrafen befiehlt; c) dieser Meinung fallen auch viele Kriminalisten bei. d) Dahingegen will ein anderer statt der Strafe des Feuers das Schwert unterzusetzen für räthlich halten. e)

a) Das Sächsische Landrecht, im 2ten Buche, 13ten Artikel.

b) Die Leipziger Rechtsgelehrten in ihren rechtlichen Gutachten von den Jahren 1574 und 1583.

c) Die Bambergische Halsgerichtsordnung, im 130ten Artikel.

d) Speidel., Christin., Kirchov., Clar., Besold., Coccej. u. a. m.

e) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 44ten Frage, Ziffer 47.

§. 71.

In hiesigen Landen ist mir von vielen Jahren her kein Fall bekannt, wo man den alleinigen sogenannten Ketzer mit einer Todesstrafe ansah, sondern man folgte zeither der Lehre der heiligen Schrift, welche nirgendswo Feuer und Schwert verordnet, sondern, daß man den Irrenden wieder nach und nach zu sich selbst zu bringen suchen, und,

im Falle er seinen Irrthum der erfolgten Ermahnungen ohnerachtet nicht fahren lassen würde, solchen alsdann in den Kirchenbann, damit die guten nicht angesteckt werden, werfen, und darinn so lang belassen solle, bis er sich eines besseren besonnen, und der allgemeinen Heerde ohne Nachtheil wieder einverleibt werden könne. a) *) Mit welchen Grundsätzen die Nachfolger des Doktor Luthers einverstanden sind; b) dieser schreibt: „ Weltliche Obrigkeit soll zufrieden seyn, und ihres Dinges warten, und „ lassen glauben, sonst oder so, wie man „ kann oder will, und niemand mit Gewalt „ dringen, denn es ist ein freies Werk um „ den Glauben, dazu man niemand zwingen soll, ja es ist ein göttliches Werk im „ Geiste, geschweige dann, daß es eigentliche Gewalt erzwingen sollte. — Es steht „ in dem Lehrsatze des heiligen Johannes: „ Gott sind die gezwungenen Dienste nicht „ gefällig, und wenn schon derselbe dieses „ nicht sagte, so halten es doch alle Schriften in sich: — Man soll einen jeden

„ glauben lassen, was er wolle; glaubt er „ unrecht, so hat er genug Strafe am ewi„ gen Feuer in der Hölle, warum will man „ sie denn zeitlich martern, so fern sie im „ Glauben irren, und nicht darneben auf„ rührisch, oder sonst der Obrigkeit wider„ streben; — Mit Feuer wird man wenig „ ausrichten, es ist nicht evangelisch, noch „ christlich, mit Verfolgungen wider den „ Ketzer zu fechten." c)

a) Math. c. 13, v. 28, & seqq. c. 18, v. 15, & seqq. Epist. 1, ad Timoth. 6, v. 3, 4. 2 Petr. 2.

*) Meine Meinung über die Strafe des Kirchenbannes habe ich schon im 1ten Theil, 16ten Kapitel, §. 3, im Allgemeinen geäussert.

b) Balth. Meisner im 4ten Buche von den Gesezzen, 1ten Absch. der 19ten Frage.

c) Luther im 2ten Tom, Blatt 108 und 348, im 4ten Tom, Blatt 408, im 7ten Tom, Blatt 447.

§. 72.

In protestantischen Ländern pflegt man heut zu Tage fremde Religionsverwandte, welche von den Landesherren geduldet werden, in Absicht der bürgerlichen Rechte,

zwar den übrigen Mitgliedern des Staates gleich zu achten, aber gewöhnlich werden sie von der Erhaltung öffentlicher Aemter und Würden ausgeschlossen. a) — Solche fremde Religionsverwandte, welche in dem Staate vermöge landesherrlicher Privilegien kein Recht zur Duldung haben, verbreiten entweder ihre Irrthümer, oder nicht; — Ist erstes, so hat nicht nur eine willkührliche Strafe Platz, sondern man pflegt auch zuweilen die Räumung des Staates damit zu verbinden; b) jene aber, so nur aus starkem Hang zu ihren Irthümern dieselbe ausbreiten, werden nur alsdann erst mit der Landesräumung angesehen, wenn sie nach geschehener Verwarnung von der Ausbreitung nicht ablassen; c) — einzelne hingegen, welche ohne alle Unruhe eigene Grundsätze haben, pflegen, wenn sie sonst gute Bürger sind, nicht bestraft, vielweniger aus dem Staate verwiesen zu werden. d)

a) Die Grundsätze der deutschen geistlichen protestantischen Rechtsgelehrtheit, im 5ten Abschn. §. 40.

b) Leyser in der 566ten Probe, Ziffer 32 und 33.

c) Coccej. von dem Rechte in Anbetracht der Ketzer, im 2ten Theil, Ziffer 14.

d) Die bereits benannte Grundsätze der deutschen geistlichen protestantischen Rechtsgelehrtheit, im 3ten Abschnitt, §. 12.

§. 73.

Die alten Folgen der Ketzerei sollen diesen Gegenstand beendigen. Die Kanonisten wollten sogar noch die Verstorbene in Kirchenbann werfen, a) und solche nicht unter die Christen, sondern auf den Schindacker zu dem verreckten Vieh, begraben. b) *)

a) C, 5. X, de haeret.

b) C, 8. h. t. — L. 9, C. h. t.

*) Lächerlich genug, daß es hier einen Platz bei dem Alterthum verdienet.

§. 74.

Nach dem bürgerlichen Rechte werden die Ketzer erstens, der geistlichen Freiheit entsezt; a) zweitens, ihr Vermögen der Landeskasse heimgewießen; b) *) drittens, zuweilen des Landes verwießen und ins Elend geschickt; **) viertens, von allen Ehrenstel-

len ausgeschlossen; fünftens, von den wirklichen Ehrenstellen entsezt; c) ***) sechstens, für unfähig ein Testament zu machen; ****) siebentens, Zeugschaft zu geben, erklärt; d) achtens, waren dieselbe im höchsten Grade unehrlich; e) *****) und endlich mußten sie zu Zeiten Kirchenbuße thun.

a) L. 1, & seqq. authent. L. 8, L. 10, Cod. h. t.

b) Speidel. in seinen juristischen Fragen, Bl. 1326, Buchstab H.

C. 23, X. de jurejur.

*) Dieses war auch eine Folge des geistlichen Rechtes; — Ich glaube, daß es zu den kameralischen Grundsäzen, und der modernen Art zu erwerben gehört.

**) Vermuthlich, daß sie auch in fremden Ländern ihre Grundsäze bekannt machen sollen, oder gehören die Mitglieder der übrigen fremden Staaten nicht zur allgemeinen menschlichen Gesellschaft?

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 25ten Kap. §. 7.

***) Vielleicht, damit dumme Diener von den einsichtsvolleren nichts erlernen, und die Dummheit ja ernährt werde; — wahre Ketzer aber, welche ihre wirkliche ketzerische Grundsäze verbreiten und Unruhe stiften, gehören nicht hierher, diese erwar-

tet das Gefängniß oder sonstige Strafe, welche sich ohnehin mit öffentlichen Ehrenämtern nicht vereinbart.

****) Dieß ist natürlich, wie könnte denn sonst die herrschaftliche Kasse das Vermögen erhalten?

d) Klock im 4ten Theil der Rathschlüsse, der 40ten, Ziffer 19.

e) Speidel. in den juristischen Fragen, Blatt 1325, Buchstab H.

*****) Wer weiß, ob die Unehrlichkeit nicht ein Bekehrungsmittel ist?

§. 75.

Die alten Milderungs- und Beschwerungsgründe finden wir nach dem in der Vorrede des ersten Theiles vorgelegten Plan in einem andern Theile, und wollen nunmehr von den Ketzern schweigen, damit wir nicht vielleicht auch durch eine leichte Vermuthung zu solchen umgeschaffen werden.

XII. Kapitel,

Von der Gotteslästerung.

§. 1.

Die Gotteslästerung wird von den neuen Rechtsgelehrten bald als eine Sünde und Verbrechen zugleich, bald nur als eine Sünde allein betrachtet; — Diese Frage muß zuforderst entschieden werden, weil solche uns den Weg zur Hauptsache selbst zeigen wird.

§. 2.

Die Blasphemie, oder Beleidigung des göttlichen Wesens überhaupt ohne Beziehung auf den besondern Gottesdienst des Staates (sagen einige triftige Gelehrte) kann nicht bestrafet werden; — Das Verhältniß zwischen dem Schöpfer und der Kreatur hat nichts ähnliches zwischen dem Verhältniß unter sich, jenes bestehet in der Abhängigkeit, dieses in der gesellschaftlichen Vereini-

gung; — Jener ist Gesetzgeber und Richter zu gleicher Zeit, seine Strafen sind von ganz anderer Beschaffenheit als die Strafen der Menschen; — wenn das höchste Wesen ewige Strafen auf den Ungehorsam seiner Gebothe gesetzet hat, wie werden schwache Sterbliche das große Vergehen gegen dasselbe durch ihre zeitliche Strafen rächen können? — Welch Unternehmen! der göttlichen Allmacht helfen, dem Schöpfer Genugthuung verschaffen wollen, der gar nicht beleidigt werden kann! — Uebrigens ist die Blasphemie meistens ein Fehler der Trunkenheit, oder der Verzweiflung. — Erstes verdient eine Züchtigung, leztes Mitleid; das Verbrechen bestehet auch meistens nur in Worten. — Es ist also durch Zeugen fast gar nichts zu erweisen, weil der Ton, die Gebehrden, welche die Worte begleiten, deren Sinn öfters ganz veränderen. — Die Verläumdung hat hier die schönste Gelegenheit, einen leichtgläubigen Richter zu betrügen. Findet sich aber ein solcher Böswicht, der nicht aus Trunkenheit oder Verzweiflung, sondern aus

wahrem Muthwillen das göttliche Wesen öffentlich beschimpfet, und dadurch ein allgemeines Aergerniß erreget, so wird er schon von selbst durch sein höchst schändliches Vergehen die allgemeine Verachtung auf sich ziehen, und man kann überdieß ein so unnützes Mitglied des Staates, das die Mittel zu dessen Erhaltung verachtet, aus der bürgerlichen Gesellschaft stoßen. *)

*) Globig und Huster in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Zürch 1783, Blatt 255, u. d. f.

§. 3.

Ein anderer Rechtsgelehrter sagt: alle Nationen haben dunklere oder hellere Begriffe von dem Daseyn eines höchsten Wesens, das auf tausendfache Art unter tausenderlei Gestalten und Namen als der Inbegriff aller dem menschlichen Geiste denkbaren Vollkommenheiten angebetet und verehret wird. — Die Kenntniß und die Verehrung dieses höchsten Wesens oder die Religion ist die Grundveste der Regierung; ohne sie sind die Gesetze ein zu schwacher Damm

gegen die Leidenschaften des Bürgers, der Gesetzgeber allein kann durch Drohung temporeller Strafen nicht mächtig genug auf die Seele des Menschen wirken, der keine Zukunft glaubt, und nach dieser durchgelittenen Spanne Lebens nichts weiters fürchtet. — Die Religion muß also den Gesetzgeber unterstützen, sie giebt allen, die Ruhe des Staates, das Glück der Gesellschaft verletzenden Handlungen das Gepräge der Beleidigungen Gottes, und macht — indessen der Gesetzgeber durch die andere Räder seiner Maschine die Furcht für irdischen temporellen Strafen erregt — zugleich in der Seele des Menschen die Furcht für ewigen rege. — Der Gesetzgeber hat also ein wesentliches Interesse, die Majestät des höchsten Wesens und seine Verehrung zu erhalten, weil mit ihr das wirksamste, thätigste Rad seiner Maschine fallen müßte. — Giebt es anders ein Mensch, der keinen Gott, keine Zukunft glaubt, so kann er, was auch dagegen gesagt worden ist, — nichts als ein Böswicht seyn, der in Befriedigung seiner sinn-

lichen Leidenschaften keine Gränzen kennt, und für den die menschliche Gesetzgebung ein zu schwacher Damm ist. — Das Ende seiner Existenz ist das fürchterlichste, was ihn treffen kann, und was hat er denn zu fürchten? Er wird, wenn ihn Rachgierde auffordert, den Dolch erst gegen seinen Suverän, dann gegen sich zucken, weil ein einziger Augenblick ihn dafür auf ewig vor aller Strafe sicheren kann. — Die Gesetzgeber aller Nationen haben dieß gefühlt, daher so manche Regierungsform in die Religion und ihren Kultus wesentlich verschlungen ist; — Daher ist der Suverän meistens der oberste Bischof seines Volkes. — Der Mensch hat dem vollkommensten Wesen sein Daseyn, alles zu danken. — Er ist seinem Schöpfer, seinem Wohlthäter, seinem Erhalter Dankbarkeit und Verehrung schuldig; wenn er diesen lästert, so ist er ein Böswicht. — Der Gesetzgeber mußte die Beleidigung der Gottheit auch zum irdischen Verbrechen machen. — Er mußte den rohen Menschen, auf den die Furcht der fernen ungewissen

Strafen der Zukunft nicht mächtig genug wirken konnte, durch sinnliche irdische Strafen davon zurückhalten, er mußte, um die Majestät des höchsten Wesens unverletzlich zu erhalten, gegen ihre Verletzer auch irdische Blitze waffnen. *)

*) Der Verfasser des zu Dessau 1782 im Druck erschienenen Entwurfes zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, welcher sich nun im zweiten Band unter dem Namen J. F. von Soden bekannt macht, im 2ten Heft, §. 73, 74 und 75.

§. 4.

Die eben angeführten Grundsätze bestimmen mich, auch wider die entgegengesezte Meinung eines berühmten Globig und Huster, die Gotteslästerung für ein wahres Verbrechen dahier festzusetzen, welches zu bestrafen der Kriminalgesetzgebung zur Nothwendigkeit wird. — Das Verhältniß zwischen dem Schöpfer und der Kreatur, den göttlichen und weltlichen Strafen, mag seyn, wie es nur immer will, so wird durch eine zeitliche vernünftige Strafe dem göttlichen

Richter keineswegs das Recht, die Strafen in jener Welt zu verhängen, entzogen, und jene geschieht auch nicht, um der göttlichen Allmacht Genugthuung zu verschaffen, sondern um das Publikum vor einem ganz bösen Menschen hinlänglich zu sicheren; denn wer keinen Gott, keine Zukunft glaubt, gar keine Religion hat, der muß nothwendig ohne alle Frage ein ausgemachter Böswicht seyn, er wird sich gegen seinen Mitmenschen, da er der göttlichen Strafruthe entgangen zu seyn glaubt, alles mögliche erlauben, Schandthaten mit den grösten Bubenstücken häufen, das Publikum wird daher neben ihm, gleich hätte es einen wüthenden Hund oder giftige Schlange unter sich, in ståter Furcht und Aengsten leben; das allgemeine Wohl erfordert also Strafe und Hülfe, für und wider das schäbige Glied der Gesellschaft.

§. 5.

Die Herren Verfasser gegenseitiger Meinung wollen erlauben, daß man einen Bös-

wicht, der nicht aus Trunkenheit, oder Verzweiflung, sondern aus wahrem Muthwillen das göttliche Wesen öffentlich beschimpft, und dadurch ein öffentliches Aergerniß giebt, das unnütze Mitglied des Staates, welches die Mittel zu dessen Erhaltung verachtet, aus der bürgerlichen Gesellschaft stoßen könne. — Allein hierdurch scheint mir die gefährdete öffentliche Sicherheit noch lang nicht hergestellt zu seyn, noch weniger dörfte dieses die Sache ganz ausmachen; denn nicht weil der Gotteslästerer aus Muthwillen Aergerniß giebt, nicht weil er ein unnützes Mitglied des Staats ist, nicht weil er die Mittel zu seiner Erhaltung verachtet, sondern weil er aus Bosheit und Vorsatz durch seine höchstgefährliche Denkungsart ein sehr schädliches Mitglied wird, verdient er eine Strafe. — Uebrigens sehe ich die ganze Welt für eine und die nemliche menschliche Gesellschaft an, welche zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit vereiniget ist, die besondere Staaten betrachte ich nur als gewisse Theile derselben, folglich, wenn ein solcher

gefährlicher Bursch aus diesem Staate verstossen und fortgeschickt wird, so gehet er zu einem andern Theil der nemlichen Gesellschaft über, und vergiftet auch diese; — sollten sich nun ein gleiches Verfahren nach und nach alle einzelne Theile erlauben, so würde immer ein Theil dem andern eine giftige Schlange zuschicken, und dadurch in Ansehung der fremden Staaten selbst Verbrecher werden. — Eine andere doch hinlängliche Strafe, damit eine solche Otter zu schaden ferner unfähig werde, zu ergründen, erfordert die unumgängliche Nothwendigkeit, welche zu bestimmen das Ende dieses Kapitels versuchen wird.

§. 6.

Widersprüche wird man hoffentlich in diesen Sätzen nicht suchen wollen, da sie den Ketzer für keinen, den Gotteslästerer hingegen für einen Verbrecher ausgeben. — Ich für meinen Theil finde noch zur Zeit nichts widersprechendes, denn der Ketzer, er mag wissentlich oder unwissentlich in einem Irr-

thum herumwanderen, so glaubt er doch allzeit an einen Gott, an eine Zukunft, und hat wenigstens eine sich selbst gemachte Religion, d. i. nach welcher er sich seinen Schöpfer anzubeten vorgenommen, und wodurch er sein endliches Ziel zu erreichen gedenket: dieß ist für den Staat genug, die Untergrabung dessen Glückseligkeit stehet nicht zu befürchten, ein mehreres kann kein Landesherr mit Vernunft forderen, denn solcher kann stäts ein guter Bürger bleiben; — Die Handlungen des sogenannten Ketzers bestimmen seine Religion, er findet allzeit Laster-abhaltende Gründe genug, das gemeine Wesen läuft daher, in so lange er in keine andere Laster verfällt, in keine Gefahr. — Der Gotteslästerer hingegen ist nicht nur ein weit größerer Sünder, als jener, sondern auch ein wahrer Verbrecher und äuserst gefährliches Mitglied des Staats, da er sich in demselben aus eigenen Grundsätzen alle mögliche Schandthaten erlaubet, doch wenigstens erlauben kann, weil er keine Ursachen findet, welche ihn davon abzuhalten,

wohl aber, die ihn dazu anzureitzen im Stande sind, und dann macht der Vorsatz, ein lasterhaftes Leben ungescheut, und mit erzwungener Seelenruhe führen zu können, fast alleinig den wahren Gotteslästerer aus, er schimpft Gott, da er wünschet daß keiner seye, er will keinen Gott glauben, da er dessen Strafruthe fürchtet, er täuschet sich selbst mit einer Gottesverneinung, da er Tugend hasset, und alle Laster zu versuchen sich vorsetzet; — Gründe genug, welche uns den Gotteslästerer als den gefährlichsten Böswicht zeigen.

§. 7.

Wir haben also gesehen, daß der Gotteslästerer ein wahrer Verbrecher ist, und eine angemessene Strafe verdiene; dieser Gegenstand muß daher ganz gründlich abgehandelt, und der wahre Gotteslästerer sehr genau von dem sogenannten Ketzer getrennet werden, damit wir das Schädliche mit dem Unschädlichen ja nicht vermengen.

§. 8.

Dieses Verbrechen wird nach dem theologischen Sinne in sehr verschiedenem Verstande genommen, wir aber wollen dasselbe nur von jener Seite betrachten, von welcher wir es ungezwungen zur Kriminalgesetzgebung überbringen können, und in diesem Verstande ist die Gotteslästerung im Allgemeinen eine Handlung, wodurch die göttliche Majestät herabgesetzet, und entehret werden will. *)

*) Von Soden im Entwurf zum peinlichen Gesetzbuch, Dessau 1782, 2tes Heft, §. 73.

§. 9.

Da die Gotteslästerung also im Grunde eine Gott zugefügte Unbild a) ist, so folget, daß erstens, durch dieselbe die göttliche Majestät verletzet wird; b) und zweitens, dieses aus betrüglichem Vorsatze geschehe. c)

a) Injuria.

b) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Rechte, 2ten Buch, 24ten Kap. §. 396.

c) Bannitza in der Abhandlung vom peinlichen Recht, 1ten Th. 2ten Buch, 1ten Kap. §. 294.

§. 10.

Dieß Verbrechen wird entweder durch eine unbildvolle böse Handlung, a) oder beleidigende Worte b) begangen.

a) Blasphemia realis.

b) Blasphemia verbalis.

Engau in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, §. 293.

Leyser von den Proben, der 715ten, Ziffer 12.

§. 11.

Beide sind die unmittelbare, a) oder mittelbare; b) jene ist: wenn erstens, Gott dem Allmächtigen was zugeeignet wird, was ihm nicht eigen ist; c) zweitens, wenn man ihm eine wirklich zukommende Eigenschaft absprechen will; d) drittens, wenn den Kreaturen was zugeeignet wird, so Gott gehöret; e) *) endlich viertens, wenn das Wesen und Daseyn Gottes bestritten wird; f) in welchen vier Punkten die wahre und eigentliche Gotteslästerung allein bestehet. g)

a) Blasphemia immediata.

b) Blasphemia mediata.

c) Damhuber in der peinlichen Abhandlung, dem 61ten Kap. Ziffer 11.

d) Gilhausen von dem Gutdünken des peinlichen Richters, im 2ten Kap. Ziffer 3.

e) Wernher in der Erforschung des Gewissens, zum 2ten Gebot, der 12ten Frage.

*) Doch wollen wir denjenigen nicht zum Gotteslästerer machen, welchen Allstatt. in seinen Fällen des Gewissens, Blatt 299, dazu erzwingen will, z. B. da einer ein schönes Mädgen vergöttert, und ihr göttliche Eigenschaften beilegt. — Sollten wir über einen solchen Menschen nicht das Urtheil fällen können, daß er viel Welt zu besitzen vermeine, so werden wir ihn den äuserst Leidenschaftlichen und Betrunkenen beizählen müssen, denn Liebe berauschet eben so, und noch weit stärker als der herrliche Rebensaft; — Ein Gotteslästerer ist er also wohl nicht, aber doch ein überspannter starker Geck, zu jener Klasse dörften wir ihn um so weniger beirechnen, als sonst der Orden der Gotteslästerer gar zu ungeheuer zahlreich werden mögte, ohnerachtet einige diese Gattung zu der unmittelbaren Gotteslästerung, aber ganz irrig rechnen; — Man glaube mir, sie gehört blos zur — Narrheit.

f) Lauterbach in seinen theoretisch praktischen Vorlesungen, dem 4ten Theil, 48ten Buch, 4ten Aufschrift, §. 34.

g) Arn. Albert. in der Abhandlung von den zu erkennenden Christen und Ketzern, der 6ten Frage, Ziffer 13.

Maskard von den Proben in dem 1ten Buche, dem 195ten Abschlusse, Ziffer 2 und 10.

§. 12.

Die mittelbare Gotteslästerung geschieht, wenn erstens, das göttliche Wort, heilige Wunden, und heilige Sakramenten gelästert werden; a) zweitens, wenn wider Gewissen falsch geschwohren, bei den Flüchen und Verwünschungen die göttliche Rache aufgefordert wird; b) drittens, wenn einer die Bilder, die Gott vorstellen, mishandelt und verachtet; c) viertens, wenn man die heilige Mutter Gottes, Engel, d) Apostel, Märtirer und andere Heiligen, auch deren Bildnisse schimpflich behandelt; e) und fünftens, wenn die Prediger und Diener Gottes beschimpfet werden. f)

a) Lauterbach in den theoretisch- und praktischen Vorlesungen, dem 4ten Th. 48ten Buch, 4ten Aufschrift, Ziffer 35.

b) R. A. vom Jahr 1530 unter der Aufschrift von Gotteschwöhrern und Lästerern, vom Jahre 1548 unter

der Aufschrift von Gotteschwöhrern und Fluchern, vom Jahre 1577 der 2ten Aufschrift.

c) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Th. 24ten Kap. §. 397.

d) Pele. von dem Laster der Gotteslästerung gegen die heiligen Engel, Rostock 1752.

e) Zieritz. und Klasen zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, und dem 106ten Art.

f) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 24ten Kap. §. 397.

§. 13.

Diese Abtheilung ist so praktisch, als nützlich und nothwendig, ohnerachtet meine Grundsätze unter dem gefährlichen Gotteslästerer nur lediglich den unmittelbaren verstehen; — Der mittelbare gehört entweder zu den sogenannten Ketzern, oder Irrenden, weil er im Grunde vielleicht an den wahren Gott glaubt, und durch dergleichen Handlungen diesem keine Unbild zuzufügen vermeinet, da er sich von den übrigen Religionsgrundsätzen einen irrigen Begriff macht, worüber ich meine Meinung bereits im vorigen Kapitel ausführlich vorgeleget, und worüber anuoch besonders der sehr tief und richtig-

denkende Herr von Soden in dem Entwurf zu dem neuen peinlichen Gesätzbuch, Dessau 1782, im 2ten Heft, §. 76 bis 80, geschrieben hat. *) — Oder der mittelbare Gotteslästerer verübet ein solches Verbrechen ohne ein Ketzer zu seyn, mit Beibehalt der christlichen, oder herrschenden Religionsgrundsätzen; — Obwohl nun dieser im Grunde kein ganz gefährlicher Gotteslästerer ist, so zeigt doch immer derjenige, welcher Gott und seine Religion auch mittelbar zu beleidigen waget, ein verdorbenes Herz, und im Ganzen einen schlechten Menschen. — Von diesem stehet allzeit zu vermuthen, daß seine Religionslauigkeit gleiche Grundsätze in seinen natürlichen Pflichten nach sich ziehe, folglich leichtlich das gemeine Wesen beleidigen werde, er beleidigt auch wirklich das Publikum, da er öffentlich ohne Ursache blos aus Bosheit dessen spottet, jenes mit Verachtung und unehrerbietig behandelt, was dieses mit Verehrung angesehen wissen will; Z. B. Es ist eine Beleidigung, wenn einer des andern gute Freunde oder nächste Ange-

hörige aus Bosheit oder Muthwillen beschimpfet, weil diese unserm fühlenden Herzen gar nahe liegen; warum sollte keine Beleidigung seyn, wenn jemand Gott, die heiligste Mutter und seine Heiligen unehrerbietig behandelt, da diese unserm rechtschaffenen Herzen noch näher liegen sollen. *)

*) Mit solchen Irrthümern kann auch öfters eine unmittelbare Gotteslästerung vermenget, wenigstens dazu erzwungen werden, und wir müssen uns ja hüten, daß solche uns nicht zu einem Justizmord verführen, so wie einige Einwohner im Sulzbachischen wegen einer Gotteslästerung, wovon uns Herr Schlözer in seinen Staatsanzeigen im 12ten Hefte, 3ten Bande, Seite 423 bis 431, von Göttingen geschrieben, die Anzeige macht, noch jezt in der grösten Gefahr stehen. — O mögte doch nur wahre, Gott gefällige Religion, und keine Gleisnerei die menschlichen Herzen beseelen!

§. 14.

Andere theilen annoch die Gotteslästerung in die schwere a) und leichte b) ab, so wie die Beleidigung, welche der göttlichen Majestät zugefügt wird, größer oder kleiner ist. c)

a) Blasphemia atrox.

b) Blasphemia levis.

c) R. A. von den Jahren 1530 und 1577.
Speidel in seinen juristischen Fragen, Buchstab B. Blatt 454.

§. 15.

Bei der Berechnung einer ächten Proportion zwischen dem Verbrechen der Gotteslästerung, und den angemessenen Strafen, kömmt es vorzüglich darauf an, ob solches mittel- oder unmittelbar geschehen, demnächst hängt dessen Größe oder Minderbeträchtlichkeit von den Umständen, Personen, Orte und Gelegenheit ab, welche zu bestimmen nicht wohl möglich sind, sondern dem richterlichen Ermessen überlassen werden müssen. Diese Eintheilung ist daher in allem Betrachte von gutem Nutzen, und überhaupt unverwerflich.

§. 16.

Endlich wird die Gotteslästerung von einigen Rechtsgelehrten in die bedingte a) und unbedingte b) abgetheilt; — Jene ist,

welche nur unter sicherem Vorbehalte geschieht; — z. B. wenn einer aus boshaftem Herzen in die Ausfälle bricht: wenn mich Gott in der Lotterie nicht gewinnen läßt, so ist er kein Gott, ein partheilicher Austheiler der Gnaden, ein tirannischer Herrscher; — Die unbedingte finden wir, wenn die Gotteslästerung ganz einfach, ohne alle Bedingniß, oder Vorbehalt erscheint, welches ohnehin verständlich ist. c)

a) Blasphemia conditionata.

b) Blasphemia pura.

c) Clingensberg im 2ten Theil, der 12ten Berathung.

§. 17.

Diese Abtheilung haben schon unsere alte peinlichen Rechtslehrer selbst als überflüßig angesehen, und ist solche um so unbedeutender, als ein dergleichen beigelegter Vorbehalt im Grunde nichts anders zu erkennen giebt, als daß durch eine Lästerung jenes erzwungen werden wolle, was man wünscht und haben will, in beiden Fällen aber bleibt

der Frevler immer ein Gotteslästerer und Schänder des göttlichen Wesens; in wie weit jedoch hier eine Milderung der gewöhnlichen Strafe Platz haben kann, besonders, wenn vielleicht nur Leidenschaften sprechen, werden wir in einem andern Theile erblicken, dahier wollen wir einsweilen über die Verschiedenheit der Gotteslästerung, in soweit sie zu unserer Abhandlung gehört, nachstehende Tabelle entwerfen.

Gotteslästerung

durch That	durch Worte
unmittelbare	mittelbare
schwere.	leichte.

§. 18.

Eine Gotteslästerung, da hierzu der Betrug und Wille zu beleidigen und zu lästern erfordert wird, giebt uns zu erkennen, daß alle jene dieses Laster begehen können, welche des Betrugs fähig sind, sie mögen geistliche oder weltliche, adeliche oder unade-

liche seyn, a) ja sogar die Juden sind zu diesem Verbrechen fähig. b)

a) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Th. 2ten Buche, 1ten Kap. §. 299.

b) Arnold von Reyger im praktischen Schatze, 1ten Theil, Blatt 360.

§. 19.

Nicht allein die Juden, sondern alle mögliche Religionsverwandten können das Verbrechen der unmittelbaren Gotteslästerung begehen, nur müssen hievon sämtliche irrige Sätze, welche zur Ketzerei gehören, ausgenommen werden; — Eben dieselbe werden auch durch Meineid als mittelbare Gotteslästerer erscheinen, kurz dieses Laster kann von den Anhängern aller Religionen gegen den allgemeinen Gott aller Völker, nicht aber gegen den einzelnen Begriff, so sich diese oder jene Religionsmitglieder von ihrem Schöpfer machen, begangen werden; z. B. Der Jud wird bei den Christen und der ganzen Welt ein Gotteslästerer, wenn er sagt: Gott sey nicht vollkommen, unge-

recht, und könne ihn nicht strafen ꝛc.; — Er wird aber ein solcher nicht seyn, wenn er sagt: Jesus Christus sey nicht der wahre Meßias, sondern ein Betrüger gewesen. — Eben so werden die Protestanten keine Gotteslästerer, wenn sie eine wirklich konsekrirte heil. Hostie mishandlen, da ihre Grundsätze das Daseyn des wahren Gottes darinnen theils ganz läugnen, theils nur erst in der Niesung glauben; denn der eine wesentliche Theil des Verbrechens fehlt, nemlich der Wille und Vorsatz. Ein jeder Religionsverwandte muß daher nach seinen Religionsgrundsätzen behandelt werden. — Lächerlich ist also die Meinung einiger Rechtsgelehrten, welche bei einer vorhandenen Gotteslästerung auf den Religionsbegriff des Verbrechens nicht gesehen wissen wollen, weil einestheils die Reichsgesetze unbestimmt redeten, anderntheils aber die unrichtige Begriffe von Gott und dem Heilande nicht sowol in dem Verstande, als vielmehr in dem Willen ihren Grund hätten; a) — allein diese Einwürfe

schwinden, da die Reichsgesetze bei Bestimmung der Strafe für die Gotteslästerung allemal solche Personen voraussetzen, die in ihren Glaubensgrundsätzen einerlei Meinung hegen, auch das Daseyn eines sogenannten freiwilligen Fehlers b) vielen gegründeten Zweifeln unterworfen ist. c)

a) Tenz. von demjenigen, was in Anbetracht der Gotteslästerung gerecht ist, §. 18.

b) Error voluntarius.

c) Kreß zum 106ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Engau, von Böhmer, Karpzov, u. a. m.

§. 20.

Aus diesem wollen wir den weitern Schluß ziehen, daß alle jene das Laster der Gotteslästerung nicht vollbringen können, welche überhaupt Verbrechen zu begehen unfähig sind; besonders gehören hieher erstens, welche keine gesunde Vernunft, keinen Vorsatz und keine Kenntniß von dem großen Gott, oder dessen wahren Eigenschaften haben; zweitens, welche in der grösten Berauschung,

im grösten Zorn, oder andern dergleichen Ursachen die Gotteslästerung ausstoßen; und drittens, welche sich in Anbetracht des Gegenstandes irren. a) — Einige wollen auch annoch, aber gegen allen gesunden Begriff, den Adel und die Geistlichkeit ausnehmen, b) denn es ist nicht abzusehen, warum der Adeliche und in Würden stehende nicht eben so gut, als ein anderer Gott lästeren könne; oder glauben sie vielleicht, daß Gott von ihnen auch die stärksten Bübereien und Schandthaten für eine adeliche Artigkeit und Wohlbelebtheit ansehen werde, oder vermeinen sie gar, sie würden dort imgleichen einst mit jener unterthänigen Verehrung aufgenommen werden müssen, wie sie solche dahier von dem sogenannten stinkenden Pöbel, wer weiß, vielleicht auch noch von Leuten anderer Klasse, zu fordern berechtigt zu seyn glauben; — und dann die Geistlichkeit, warum nicht gar diese soll auch ausgenommen seyn? — Ja, (sagen sie) der geistliche Stand muß nicht schlecht gemacht, nicht der Verachtung Preis gegeben werden; — Al-

lein ein jeder Stand zählet unter sich schlechte Leute; — Nicht die Strafen, sondern die Verbrechen entehren den Stand, und eben deswegen, damit dieser sonst würdige Stand wahrhaft in Ehren gehalten werde, erfordert die Nothwendigkeit, daß das Publikum sehe, wie derselbe nicht die Freiheit und den Vorzug der Frech- und Ausgelassenheit, sondern der Frommheit, Tugend und christlichen Betragens verlangen wolle, da sie die Fackel der Christglaubigen, nicht aber die schwarze Nacht des Lasters seyn sollen; — Die liebe Geistlichkeit wird mir also gütige Nachsicht gestatten, wenn ich sie mit dem Adel und der Würde nicht nur als keine Ausnahme betrachte, sondern sogar in einem andern Theile diese Stände auf sichere Art als Beschwerungsgründe angebe; — Denn ich kann mich unmöglich überwinden, Lügen für Wahrheiten zu verkaufen. — Das übrige angeführte dieses Syhen ist praktisch, und im Allgemeinen nichts dabei zu erinneren, doch muß allzeit genau erwogen werden, was ich

im 1ten Theil, 5ten Kapitel dießfalls angeführet habe.

a) Banniza in oft angeführtem Werke, 1ten Theil, 2ten Buch, 1ten Kapitel, §. 300.

b) Speidel. in seinen juristischen Fragen, Buchstab B. Blatt 456.

§. 21.

Dieses Verbrechen wird gesellschaftlich wie alle übrige Verbrechen, und besonders begangen, erstens durch jenen, welcher den Befehl, und zweitens, den Rath zur Gotteslästerung ertheilet; drittens, durch den Buchhändler; und viertens, Buchdruckereisetzer, welche Gotteslästerische Bücher setzen und verkaufen; a) fünftens, welcher die Gotteslästerung überhaupt befördert, oder mit noch unglimpflicheren Anmerkungen dieselbe vergrößert, oder sonst verbreitet; b) sechstens, welcher ohne weitere Beihülfe die Gotteslästerung der Obrigkeit nicht anzeigt; c) diese Obliegenheit geht siebentens so weit, daß einer zur Anzeige verbunden sey, wenn es ihm gleich an einem weiteren vollständigen

Beweis ermangelen sollte; d) achtens, welcher die Urheber wissentlich aufnimmt; e) und neuntens, durch jene Obrigkeit, welche die angezeigte oder sonst bekannte Gotteslästerung nicht gerüget hat. f)

a) Koch in seinen Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 24ten Kap. §. 399.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Abschnitt, §. 125.

c) R. A. vom Jahre 1548, der 1ten Aufschrift, §. 4, vom Jahre 1577, der 1ten Aufschrift, §. 2.

Berlich. im 4ten Theile, dem 1ten Abschl. Ziff. 63 und 8 , u. d. f.

d) Von Böhmer in dem 1ten Abschluß.

e) R. A. von den Jahren 1530 und 1548.

f) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 45ten Frage, Ziffer 12.

§. 22.

Die Befehlende und Rathende zu einem Verbrechen überhaupt, sind, wie im 1ten Th. 6ten Kapitel, §. 4 bis 9, ausführlich gesagt worden, wenigstens eben so große Verbrecher, als derjenige, welcher das Laster zum Vollzug bringt; — In Ansehung dieser also findet man bei der Lehre des Alter-

thumes nichts zu erinneren; — hingegen giebt es Buchführer und Buchsetzer, welche öfters nichts als schlecht lesen können, ohnerachtet freilich derselben Schicksal auch nicht das beste ist, doch so vieles nüzt, daß sie nicht gleich für Gotteslästerer zu halten sind, da sie dergleichen Bücher gesetzet und verkauffet, sondern dahier hängt es zuforderst von einer genauen Untersuchung und geprüften Wissenschaft ab. — Die Beförderer und Verbreiter, daß solche zur nemlichen Klasse der Verbrecher gehören, hieran wird ohnehin niemand zweifeln; — Ob aber einer dieses Laster und den Urheber anzuzeigen verbunden seye, dieses würde ich eher verneinen als zugeben, da die Gotteslästerung zwar eine schwere Sünde, jedoch kein so großes Verbrechen ist, weil das Publikum nur mittelbar beleidiget wird. — Sollte einer einen Gotteslästerer aufnehmen, so kömmt es darauf an, ob während der Aufnahme Gott noch gelästert worden; wenn nicht, so kann der Aufnehmer eher Lob und Dank, als Strafe verdienen, da er einen Böswicht zu

einem guten gesellschaftlichen Mitglied wieder umschaffen zu wollen scheint; wenn aber der Gotteslästerer auch noch nachher in Gegenwart des Aufnehmers fortlästert, dieser dazu schweiget, vielleicht gar seinen Wohlgefallen bezeiget, so ist er wie die Obrigkeit, welche einen bekannten Gotteslästerer nicht strafet, ein wahrer Theilnehmer, und beide verdienen Strafe.

§. 23.

Die Gotteslästerung wird auf gleiche Art, wie alle übrigen Verbrechen, erprobet, d. i. die Ueberführung muß vollkommen hergestellt seyn, keine Vermuthungen haben hier Platz, keine sonst ungültige Zeugen werden angenommen, jedoch sind zween tüchtige Zeugen hinlänglich; *) wie der Körper des Verbrechens sicher zu stellen sey, und was zur Folter für Anzeigen erfordert werden, hievon werde ich im praktischen Theile das mehrere sprechen.

*) Maskard von den Proben im 1ten Th. dem 194ten Abschl. Ziffer 2.
Alex. im 1ten Buche, der 72ten Berathung.

§. 24.

So verschieden unsere Rechte sind, und so vielerlei die Gotteslästerung ist, eben so verschieden sind auch die von den Alten dafür festgesezten Strafen, wovon in mittleren Zeiten die Meinung der Rechtsgelehrten bereits abgewichen, und die in neueren Zeiten noch in mildere umgeschaffen worden, bis endlich in den neuesten gar die Frage entstanden, ob die Blasphemie ein Verbrechen, wenigstens ob sie ein schweres oder leichtes seye? — Daß die Gotteslästerung wirklich in die Klasse wahrer Laster gehöre, dieß habe ich schon bei dem Eingang dieses Kapitels ausgeführet; — Jene Frage aber, ob sie ein leichtes oder schweres Verbrechen ausmache, werde ich annoch, nach fordersamst angeführten alten Strafarten, kürzlich berühren, und demnächst meine Meinung in Anbetracht der angemessenen Strafen äusern.

§. 25.

Das göttliche Recht und levitische Gesetz scheint für die Gotteslästerer die stärkste

Strafe festzusetzen, da sogar die Fluchenden mit dem Gotteslästerer vermengt werden, und es solche mit dem Tode bestraft wissen will; a) Die Steinigung wird zur Todesart erwählet, denn das göttliche Recht befiehlt: die Gotteslästerer sollen vor die Stadt geführt und gesteinigt werden. b)

a) Levit. 24, v. 16.

Karpzov in den gerichtlichen Entscheidungen, Blatt 987 und 88.

b) Levit. 24, v. 13 & 14, & seqq.

Joh. Damhud. in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, dem 61ten Kapitel, Ziffer 28.

§. 26.

Das geistliche Recht verlanget eine Kirchenbuße, a) auch, daß der Gotteslästerer von Wasser und Brod leben solle, b) und nach dem Schluß der lateranensischen Kirchenversammlung wird eine Galeerenstrafe bestimmt. c)

a) C. 2. X. de maledict.

b) C. statuimus X. de maledict.

Wernh. in seinen praktischen Bemerkungen, Blatt 193.

c) Die lateranensische Kirchenversammlung vom Jahre 1514, der 4ten Sitzung.

Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 4ten Abschn. §. 122.

§. 27.

In den Gesetzen der alten Griechen und Römer finden wir gar wenige Stellen, bei welchen von der Gotteslästerung als einem Verbrechen Erwehnung geschieht. *) Hieraus ziehe ich den richtigen Schluß, daß die neuen Kriminalisten bei der aufgeworfenen Frage, ob die Gotteslästerung ein schweres oder leichtes Verbrechen seye, nicht als Neulinge erscheinen, sondern daß solche schon in den ältesten Zeiten unter den peinlichen Rechtsgelehrten streitig gewesen.

*) Quistorp in angeführtem Werk und Stelle.

§. 28.

Kaiser Justinian will imgleichen die Gotteslästerer mit dem Tode strafen, a) welchem demnächst die übrigen Kaiser nachgefolget, b) doch solle dieses nur bei einem Gotteslästerer aus Gewohnheit Platz haben, c)

und da nachher diese Strafe ausser dem Gerichtsgebrauch gekommen, d) so wollen einige, daß die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werde, e) gleichwol ist im deutschen Reiche die Todesstrafe festgesetzet. f) Es wird hingegen der Satz bestritten, daß in jüngeren Zeiten die Gewohnheit die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen habe, g) besonders, da die neuesten Reichsabschiede, wovon wir in der Folge hören werden, die Todesstrafe, oder Abnehmung der Glieder nach Gestalt der Umstände befehlen, h) ohneracht die römischen Gesetze freilich nach Verschiedenheit der Vorfallenheiten bald von einer Leibes- bald von einer Geldstrafe Erwähnung gethan, so wie das Verbrechen sich schwer oder gering, oftwiederholt, oder nicht, gezeiget, daher nach fast allgemeiner Lehre die Rechtsgelehrten behaupten: daß in den mittlern Zeiten die Strafe willkührlich gewesen. i) — Die Alten haben sehr darauf gesehen, ob die Gotteslästerung zum ersten, zweitenmal, oder

noch öfters geschehen; — für den ersten Fall wurde die Einkerkerung bei Wasser und Brod auf 15 Tage lang, bei dem zweiten die Einziehung des sämtlichen Vermögens, und für den dritten Fall die Todesstrafe, k) worunter allzeit die Strafe des Schwertes l) verstanden ward, bestimmt, m) wogegen von andern Rechtsgelehrten gestritten und angegeben wird, daß es ganz gleich gelte, ob einer das erste, zweite oder noch öftermal Gott lästere, ein jeder ohne Unterschied müsse mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden. n)

a) Nov. 77, C. 1, §. 2.

b) Karpzov in seinen gerichtlichen Entscheidungen, Blatt 388.

c) Coler. in der 172ten Entscheidung.

d) Jakob Menoch im 375ten Falle, Ziffer 26.

Nicolaus Boer. in der 301ten Entscheidung, Ziffer 10.

e) Math. Berlich. im 4ten Theil, 1ten Abschl. Ziffer 49.

Jakob Damhuder im 61ten Kapitel, Ziff. 31, von dem Kriminalpraxis.

f) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 45ten Frage, Ziffer 4.

g) Jul. Clar. im 5ten Buche.

h) Lauterbach in seinen akademischen Vorlesungen, der 69ten, §. 16, Ziffer 4.

i) Prosper Farinaz. in dem praktischen Kriminalrechte, 1ten Buche, 3ten Aufsch. 20ten Frage, Ziffer 66.

Jakob Menoch im 2ten Th. von dem Gutdünken der Richter, im 375ten Falle, Ziffer 29.

Karpzov in der peinlichen Abhandlung, der 45ten Frage, Ziffer 8.

k) Ultimum supplicium.

l) Poena gladii.

m) Karl V. im R. A. vom Jahre 1530 unter der Aufschrift von Gotteslästern und Gottesschwüren.

n) Berlich. im 4ten Theil, dem 1ten praktischen Abschlusse, Ziffer 87.

Harprecht in der 81ten Antwort, Ziffer 104.

Stryck von dem neuen Gerichtsbrauche zum Julischen Gesetze, das Majestätsrecht betreffend, §. 17.

Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 45ten Frage, Ziffer 36. u. a. m.

§. 29.

Die ältere Reichsabschiede oder das allgemeine deutsche Recht a) machen durchaus keinen Unterschied zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Gotteslästerung, b) ohn=

erachtet sie den Stand der Verbrecher wohl unterscheiden, c) denn die vom Adel sollen am Leibe, die von geringem Stande aber, wenn zugleich die Wiederholung erwiesen sey, am Leben gestraft werden. d) Alle jedoch haben ohne Ausnahme für dieses Laster die Todesstrafe festgesezt; — Nur ein einziger macht den Unterschied zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Gotteslästerung, und hat für diese eine Leibesstrafe, für jene aber eine Geldbuße bestimmt. e) — Ein anderer befiehlt ausdrücklich, daß wohl darauf gesehen werden müsse, ob die That die erste oder zweite sey, und will erst im dritten Wiederholungsfalle den Tod oder Verstümmelung einiger Glieder zur Ausübung gebracht wissen. f)

a) Jus germanicum commune, seu Recessus Imperii.

b) Die Reichsabschiede vom Jahre 1495, 1500 und 1530.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Abschn. §. 122.

d) Der Reichsabschied vom Jahre 1495.

e) Der Reichsabschied vom Jahre 1512.

f) Der Reichsabschied vom Jahre 1530.

§. 30.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karls V. bestimmt die Strafe für die Gotteslästerung gar nicht, a) sondern beruft sich lediglich auf das kaiserliche Recht, und die Reichsabschiede, b) vermuthlich blos zu Begründung der Meinung, daß die Festsezzung dieser Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen sey. c)

a) Der 106te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buche, 24ten Kap. §. 400.

c) Quistorp in oft angezogenem Werke und Stelle, §. 123.

§. 31.

Die neuesten Reichsabschiede wollen wiederum die Gotteslästerung mit dem Schwerte bestraft wissen, *) jedoch mit einem sichern Unterschiede, welcher in den weiter unten folgenden §§. angeführt wird.

*) Die Reichsabschiede von den Jahren 1548 und 1577.

§. 32.

Das sächsische Recht behauptet eine gleiche Strafe, a) da man sagt: den Herren Sachsen erlaube das feine Gefühl der Religion nicht, sich von dem göttlichen Rechte in diesem Punkte zu trennen. b) *)

a) Die sächsische Landesverordnung vom Jahre 1550, unter der Aufschrift: vom Gotteslästeren, und vom Jahre 1555, unter der Aufschrift: von der Gotteslästerung.

b) Karpzov in den gerichtlichen Entscheidungen, Blatt 988.

*) Allein ich fürchte, wenn hierin die wahre Religion bestehen soll, so mögte sich die sächsische Nation dießfalls sehr weit von ihr entfernt haben, da sie gegen das Angeben des göttlichen Rechtes nicht die Steinigung, sondern die Strafe des Schwerts festgesezt.

§. 33.

Das Theresianische peinliche Recht bestimmt für dieses Verbrechen drei Grade, und eine eben so verschiedene Strafe. — Für den ersten und höchsten Grad wird das lebendige Verbrennen und Verstümmlung der

Glieder dergestalt festgesezt, daß auch nach Verschiedenheit der beschwerenden Umstände diese Strafe noch mehr geschärft werden könnte. — Für den zweiten Grad wird die Strafe des Schwertes erkannt, jedoch daß durch Verstümmlung der Glieder die Strafe zuweilen eine Schärfung leide. — Für den dritten Grad aber soll eine Leibesstrafe Platz haben, und dieses so oft, als wegen eintretender Milderungsursachen die Todesstrafe nicht erkannt werden kann. *)

*) Die theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, in dem 56ten Art. §. 9.

§. 34.

Wir haben bereits (§. 30) gehört, daß die neuesten Reichsabschiede in Anbetracht der Strafe zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Gotteslästerung einen Unterschied machen; — Bei der unmittelbaren wird abermal in Rücksicht gezogen, ob eine wirkliche Schmäh- und Lästerung vorausgegangen, und der nicht zu entschuldigende Vorsatz vorhanden sey, alsdann wird der Urhe-

der mit dem Tode und zwar mit dem Schwerte bestraft; a) oder ob der höchste Grad des Vorsatzes nicht erwiesen sey, in welchem Falle eine Leibesstrafe, oder vielmehr der Staupbesen mit der ewigen Landesverweisung Platz hat; b) oder wenn die Gotteslästerung mit keinem Lästern und Schmähen verbunden wird, so ist die Strafe willkührlich, und bleibt daher dem Ermessen des Richters überlassen. c) — Ohnerachtet nun zwar überhaupt, wie verschiedene peinliche Rechtsgelehrten glauben, besonders in den neueren Zeiten auf die in den Reichsgesetzen festgesezten Verordnungen gesehen ward, in so fern solche durch die neuere Reichsgesetze nicht aufgehoben worden, d) so ist jedoch auf die Abnehmung der Glieder, und besonders der Zunge, wegen begangener Gotteslästerung, nicht mehr zu erkennen. e)

a) Hommel in der 246ten Bemerkung.

b) Ludovici zu dem 106ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Kreß zum nemlichen Artikel.

d) Von Böhmer zu eben demselben, §. 7 und 8.

e) Markmann im 1ten Kap. dem 22ten Satze.

§. 35.

Es glauben gleichwol andere Rechtsgelehrte, daß man die Todesstrafe nur bei dem öfter wiederholten Verbrechen der Gotteslästerung anwendbar machen, und dieses eigentlich der sicherste Weg seyn solle. *)

*) Von Böhmer zum 106ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 7. Decian., Bern. u. a. m.

§. 36.

Ob zwar nun die alten Gesetze für die unmittelbare Gotteslästerung die Strafe des Schwertes festgesezt haben, so wird jedoch solche von verschiedenen Rechtsgelehrten auf mehrere Fälle ausgedehnt; die einzelne sollen dahier annoch angeführet werden.

§. 37.

I. Alle jene, so gegen Gott beleidigende, unflätige, oder unkeusche Worte ausstoßen, müssen ihr Verbrechen mit dem Tode büssen, a) weil sie allzeit Gotteslästerer sind, und dieß Verbrechen durch Worte und Wer-

ke geschehen kann, b) wohin auch überhaupt noch gehöret, was zur Beschimpfung unsers Heilands gereichet. c)

a) Joh. Damhuder in dem praktischen Kriminalrechte, dem 61ten Kap. Ziff. 14.

b) Prosper. Farinaz. in dem praktischen peinlichen Rechte, 1ten Buche, 3ten Aufschrift, 20ten Frage, Ziffer 16 und 17.

c) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 45ten Frage, Ziffer 26.

§. 38.

II. Trift die Strafe des Schwertes denjenigen, welcher Gott Uebels wünscht und flucht, a) denn sogar der Mensch, der seinem Gott flucht, und seinen heiligen Namen lästert, soll nach dem göttlichen Recht sterben, hinaus auf das Feld geführt, und von der ganzen Gemeindsversammlung gesteinigt werden. b)

a) Math. Berlich. im 4ten Theil, 11ten Abschluß, Ziffer 31.

b) Lev. c. 24, v. 16.

§. 39.

III. Hat die Strafe des Schwertes ohne allen Unterschied Platz, ob der Schuldige

ein, zwei oder mehrmalen Gott gelästert habe, a) ohnerachtet andere die Strafe des Todes nur dem gewöhnlichen Gotteslästerer, und nicht jenem, welcher nur ein oder zweimal dießfalls schuldig befunden worden, auferlegen, b) welche Gewohnheit ein das Verbrechen beschwerender Umstand ist, c) dergestalt, daß die aus der Natur des Vergehens entspringende Geldstrafe in eine körperliche und öfters in eine Todesstrafe von dem Richter umgewandelt werden könne, d) wogegen sich von den Vertheidigern gegenseitiger Meinung auf das göttliche Recht berufen wird, welches kein Wort von einem solchen Unterschied anzeigt. e)

a) Karpzov in der peinlichen Abhandlung, der 45ten Frage, Ziffer 36.

b) Prosper. Farinaz. in dem praktischen Kriminalrechte, 1ten Buch, der 3ten Aufschrift, und 20ten Frage.

c) Nikolaus Boerius, Math. Berlich., Jakob Menoch, Jason, u. a. m.

c) L. Capitalium 28, §. Solent, & §. Grassatores de poenit. L. 3, Cod. de Episc. audient.

d) Barth. und Alexand. in l. 1, Cod. de superexact.

e) Das sächsische Landrecht von den Jahren 1550 und 1583, dann in der Polizeiverordnung vom Jahre 1512.

§. 40.

IV. Wird die Todesstrafe auf bäurische Grobheit ausgedehnt, obwol solche von einigen Rechtsgelehrten als eine Ausnahme angegeben wird. a) — Allein da hievon weder das göttliche noch Völker- oder bürgerliche Recht etwas anführet, b) und demnächst die schlechte bäurische Erziehung nur in besonderen in Rechten ausgedrückten Fällen eine Ausnahme verdient, sonst aber keiner Rücksicht gewürdiget wird, c) jene zugleich in dem sächsischen Landrechte von den Jahren 1550 und 1555 nicht ausgenommen worden, so sehen andere Kriminalisten solche gleich den besterzogenen Menschen mit der nemlichen Strafe an. d)

a) Jul. Clar. u. a. m.

b) Alziat. von den Vermuthungen, der 30ten, Ziffer 3.

c) Andr. Tiraquel von den mildernden Ursachen, der 11ten am Ende, Ziffer 23.

d) Prosper. Farinaz. in dem praktischen Kriminalrechte, 1ten Buch, 3ten Aufschrift, 20ten Frage, Ziffer 53.

Math. Berlich. im 4ten Theil, 1ten Abschl. Ziffer 107.

§. 41.

V. Soll mit gleicher Strafe die Geistlichkeit belegt werden, a) da diese im Grunde noch sträflicher, als die Weltleute seyen, weil sie nicht nur in der heiligen Taufe Gott Treu und Glauben angelobet, sondern auch nachher in einem besondern Gelübde, die göttliche Majestät verehren, und deren Ehre vertheidigen zu wollen, zugesagt hätten, welches auch Maximilian der Erste befohlen, da er sagt: und sollen die Thäter, so sie Geistliche wären, von der geistlichen, und die Weltlichen von der weltlichen Obrigkeit an den Enden, da solche Sünden begangen worden, gestraft werden; b) Obwol auch andere Rechtsgelehrte die Geistlichen von dieser Strafe aus Ursache ausnehmen, damit der geistliche Stand dadurch nicht verächtlich gemacht werde. c)

a) Dan. Moller zur sächsischen Kriminalverordnung, 4ten Theil, Ziffer 7.

b) Der Trierische und Köllnische Reichsabschied vom Jahre 1512, in der Ueberschrift von den Gotteslästerern.

c) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, dem 1ten Th. der 45sten Frage, Ziff. 50.

§. 42.

Leztlich und VI. wird diese Strafe auf die Juden ausgedehnt, weil ohnehin begreiflich ist, daß auch diese eine Gotteslästerung begehen können; a) und überdieß sprechen die Gesetze allgemein, und nehmen niemand aus. b)

a) Ant. Thessaur. in der 241ten Entscheidung, Ziffer 1.

b) Die sächsische Landesverordnung von den Jahren 1550 und 1555.

§. 43.

Die mittelbare Gotteslästerung wird nur alsdann mit dem Tode bestraft, wenn damit zugleich der Land- oder Religionsfriedensbruch oder andere Verbrechen, welche eine Todesstrafe nach sich ziehen, verbunden wer-

den; a) sollten aber solche beschwerende Umstände zugleich nicht mit eintreffen, so ist die Strafe willkührlich und man pflegt nach Beschaffenheit der Umstände auf Gefängniß, Landesverweisung, Staupbesen, öffentliche Arbeit und dergleichen zu erkennen, b) wie denn auch in älteren Zeiten bei solchen Fällen die Abschneidung der Zunge Anwendung fand, welche Strafe gleichwol heut zu Tage gar nicht mehr, wie bereits angeführet worden, im Gebrauche ist. c) Das sächsische Recht bestimmet annoch die Ausstellung an das Halseisen, Kerker und Geldstrafen, endlich, wenn sie von diesem Verbrechen nicht ablassen, die Landesverweisung. d)

a) Arg. Nov. 123, c. 31.

b) Leyser in der 565ten Probe, Ziffer 8.

c) Kreß zum 106ten Art. der Karolinischen Halsgerichtsordnung.

d) Die sächsische erste Landesverordnung, im 4ten Th.

§. 44.

Im besondern wird behauptet, daß I. jene, welche wider die heilige Mutter Gottes

und übrige Heiligen eine Lästerung ausstoßen, mit der nemlichen Strafe, wie die unmittelbare Gotteslästerer, nemlich der Strafe des Schwertes angesehen werden sollen, besonders, wenn einer die Bilder Christi, der heiligen Mutter Gottes, und anderer Heiligen boshaft anfällt, a) da die Gesetze diese Art der Gotteslästerung mit der allgemeinen, und die Strafe dafür in einem Zusammenhange bestimmt hätten. b) — Allein es geht gleichwol die einhellige Meinung der alten Rechtsgelehrten dahin, daß hier eine willkührliche Strafe in Geld oder am Leib, auch gar manchmal der Staupbesen Platz habe. c)

a) Joh. Dambuder in dem praktischen peinlichen Rechte, im 61ten Kapitel, Ziffer 11.

Prosper Farinaz. in gleicher Abhandlung, dem 1ten Buch, der 3ten Aufschrift, 20ten Frage, Ziffer 25.

b) Karpzov in seinen gerichtlichen Entscheidungen, Blatt 989.

c) Der Reichsabschied vom Jahr 1548.

Karpzov, Quistorp, von Böhmer, u. a. m.

§. 45.

II. Diejenigen, welche auf die heiligen Sakramenten, das Leiden und die Wunden unsers Heilandes lästern, werden von einigen Rechtsgelehrten als unmittelbare Gotteslästerer angesehen; a) gleichwol betrachten fast durchgängig, wenigstens die meisten, diese Art der Gotteslästerung als mittelbar, und bestimmen dafür die bereits angeführte Strafe. b)

a) Math. Koler. im 1ten Th. der 172ten Entscheidung, Ziffer 3.

Nikol. Boer. in der 301ten Entscheidung, Ziffer 1.

b) Karpzov, von Böhmer, Kreß, Ludovici, u. a. m.

§. 46.

III. Jene, welche die heiligen Sakramenten durch Thathandlung misbrauchen, und verunehren, wollen einige mit der Todes- auch einer ausserordentlichen Strafe nach der Schwere des Verbrechens ansehen; a) andere hingegen einen solchen Ver-

brecher allzeit mit einer ausserordentlichen willkührlichen und niemal einer Todesstrafe beleget wissen. b)

a) Speidel in seinen juristischen Fragen, Blatt 456, Buchstab B.

b) Nikol. Boer. in der 301ten Entscheidung, Ziffer 17.

Jakob. Menoch. in dem 376ten Falle, Ziff. 4.

§. 47.

IV. Werden die durch die heiligen Sakramenten, heilige Wunden, und das Leiden des göttlichen Heilandes Schwörende und Fluchende willkührlich bestrafet; a) doch sollen dieselbe noch vor der Vollstreckung der Strafe zur öffentlichen Schau vor der Kirchenthüre ausgestellet, und zur öffentlichen Buße angehalten werden. b)

a) Karpzov in seinen gerichtlichen Entscheidungen, Blatt 989.

b) Speidel in seinen juristischen Fragen, Buchstab B. Blatt 456.

§. 48.

V. Sollen sogar auch jene willkührlich gestrafet werden, welche sich selbst fluchen,

weil hierdurch imgleichen nicht nur Aergerniß gegeben werde, sondern auch dieselbe in ihre eigene Seele und Körper wütheten, da sie gleichwol nicht die Herren ihrer Glieder seyen. *)

*) Karpzov in den gerichtlichen Entscheidungen, Blatt 990.

Andr. Tiraquel von den mildernden Ursachen, der 31ten, Ziffer 34.

§. 49.

VI. Jene, welche öffentlich eine Verachtung gegen die heilige Schrift bezeigen, werden nach Gestalt der Umstände mit Gefängniß oder am Leib gestraft, wenn damit nicht zugleich eine unmittelbare Gotteslästerung, die der Umstände wegen am Leben bestrafet wird, verbunden ist. *)

*) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Abschn. §. 124.

§. 50.

VII. Werden die, welche mit der heiligen Beichte öffentlich ihr Gespött trei-

ben, mit zeitlicher Landesverweisung bestrafet. *)

*) Eisenhard in den Erzählungen besonderer Rechtshändel, im 8ten Theil, Ziffer 4.

§. 51.

VIII. Die Stöhrer des Gottesdienstes, z. B. wer öffentlich bei der ganzen Versammlung dem Prediger widerspricht, und sich ihm mit Gewalt entgegensetzet, diese sollen mit der Todesstrafe beleget werden; a) gleichwolen verlangen zu Bestimmung dieser Strafe einige Rechtsgelehrte vier Erfordernisse: erstens, daß eine geistliche Person angefallen, und ihr Gewalt angethan werde; zweitens, daß dieses in der Kirche; drittens zur Zeit, wenn der Gottesdienst gehalten wird, geschehe; und viertens, daß dadurch der Gottesdienst gestöhret werde. b) — Wenn aber eins von diesen Erfordernissen abgeht, so schreitet man keineswegs nach alter Gewohnheit zur Todesstrafe, woraus folget, daß die Stöhrer und Verhinderer des Gottesdienstes, welche öffentlich dem Prediger

auf der Kanzel widersprechen, und den Gottesdienst verhinderen, nur willkührlich und ausserordentlich bestraft werden müßten. c)

a) Bald. in l. siquis in hoc genus 10, cum auth. sed novo jure C. de Episc. & Cler.

b) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, dem 1ten Theil, der 44ten Frage, Ziffer 54.

c) Math. Koler. im 1ten Theil, der 178ten Entscheidung, Ziffer 1.

§. 52.

Dieß sind die Meinungen unserer alten peinlichen Rechtsgelehrten; — Die Ursache aber, warum sie so schwere, und öfters sich selbst widersprechende Strafen, auf dieses Verbrechen festgesetzet haben, liegt allein hierin, weil sie solches als das schwerste, unerhörteste und erschröcklichste Laster betrachteten. *)

*) Lauterbach in seinen akademischen Abhandlungen, dem 2ten Theil, der 69ten, §. 16, Ziffer 1.

§. 53.

Unsere neuere Rechtsgelehrte erblicken dieses Verbrechen in einem ganz andern

Lichte, so wie solches der mehr belobte Herr von Soden in dem Entwurfe zu einem neuen Gesetzbuch nicht für ein irdisches Vergehen, sondern nur blos für das göttliche Tribunal gehörig, angiebt, und lediglich in so weit für ein bürgerliches Vergehen erachtet, als es die Ruhe des Staats stöhrt, folglich in diesem einzigen Gesichtspunkte, also lang nicht in der fürchterlichen Gestalt erscheinen läßt, in der es sonst uns die Gesetze zeigten, weswegen derselbe bei Bestimmung der alten Todesstrafen ausruft: — Erbarmendes, allgütiges Wesen! In dessen Meere von Liebe ich einem Tropfen gleich mich verliere! Dir also, dir opfert man Menschen! — Menschen, die deine Majestät beleidigten, welche ihr Maulwurfsaug nicht sieht! — dir schickt man den blutigen Schatten deines Beleidigers! — Und wenn dieses elende Geschrei eines Wahnsinnigen, oder Unbesonnenen, oder Betrunkenen dich, über ihn so weit erhabenes Wesen! zu beleidigen vermogte; warum zauderteſt du mit deinen

Donnerkeilen? — trugst du nicht Mitleid mit dem Wahnsinne, Nachsicht mit der Schwachheit deines Geschöpfes? wolltest du ihm nicht Zeit lassen, den Unsinn seiner Lästerung einzusehen, zu bereuen, im Staube seinen Wohlthäter anzubeten, und um Vergebung zu flehen? — Gabst du dem Gesetzgeber den Dolch, um ihn gegen deinen Beleidiger zu zücken? — Gesetzgeber! und wie wollt ihr den Menschen, den Bürger eine Gottheit lieben lehren, die ihr für die Beleidigung durch Blut versöhnet? die ihr ihm als einen Tirannen darstellet, der um eines unbesonnenen Wortes willen schon nach seinem Blute dürstet! *)

*) Der angeführte Verfasser im 2ten Heft, S. 80 und 81.

§. 54.

Der nemliche Verfasser bestimmt daher die Strafe der Gotteslästerer nach der Größe der Quantität, und nach Verschiedenheit der Quellen, und will, daß dem Unwissenden in den Grundsätzen der Religion der

Mangel an Unterricht ersetzet, und er überzeugt werde, wie groß der Vater unser aller sey, wie viele Wohlthaten er auch ihm verdanke, wie thöricht, wie unsinnig also die Beleidigung seines Wohlthäters seye; er werde niederfallen und anbeten. — Auf nemliche Art müsse auch der behandelt werden, welcher aus Leichtsinne und jugendlicher Unbesonnenheit in das Verbrechen gerathe; — Mit Gefängniß solle jener bestraft werden, der in der Trunkenheit Gott gelästert: man greiffe (sagt er) ihm in die Räder seiner Seele, indem man ihm das fürchterliche eben dadurch anschaulich macht, daß dieß Laster den Menschen zum Vieh herabsetze, ihn hinreiße, selbst die heiligsten aller Bande, die der Dankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, zu zerreissen; bestraft die Trunkenheit selbst, stempelt diese zum Verbrechen, und ihr werdet auch dieses Verbrechen dadurch verhüten. — Sollte es ohne Unwissenheit und Unbesonnenheit Menschen, die aus Vorsatze Gott lästeren, geben, so seyen es starke Geister, die aus Eitelkeit ih-

rem Witze Luft zu machen suchen; diesen werde eine mäsige Gefängnißstrafe ersetzen, was die Grundsätze der Vernunft und Sittenlehre nicht zu Stand bringen können, die Kalkulation des auch nur temporellen Verlustes seiner Freiheit gegen das unsinnige Vergnügen, seinem Witze Luft zu machen, werde die erste Wagschaale weit herab drükken; — Man verlängere die Gefängnißstrafe, wenn das Verbrechen wiederholet werde, eine gänzliche Unverbesserlichkeit könne ewige Gefängnißstrafe nothwendig machen; — Eine einzige Gattung der Gotteslästerung verdiene kein Mitleid, keine Nachsicht, dieß seyen Schriftsteller, die die zum Glück des Menschen unentbehrliche Wahrheiten der Religion angreiffen; ihr Verbrechen seye nicht die Frucht einer raschen Unbesonnenheit, sondern überlegte Bosheit, oder gänzliche Irrung des Verstandes; — Die Folgen dieses Verbrechens seyen nicht wie dort übergehend, sie seyen dauernd und schrecklich für die Gesellschaft, je ausgebreiteter, je länger das Gift fortwirke. — Der Elende

morde noch die Ruhe, das Glück seiner Brüder, indessen seine Asche lang modere, der Maasstab der Verbrechen werde dem Gesetzgeber zeigen, daß das Wohl der Gesellschaft fordere, einen solchen Menschen auf ewig, zu schaden, ausser Stand zu setzen; — Ewige Gefängnißstrafe seye also hier gerecht. *)

*) Der nemliche, im 2ten Heft, §. 82.

§. 55.

Mit gleichen Grundsätzen sieht das Verbrechen der Gotteslästerung ein anderer an, da er ganz kurz die Strafe im folgenden bestimmt: wer eine Gotteslästerung begeht, soll von der Größe seiner Sünden unterrichtet, und vor menschlicher Strafe gewarnet werden; beharre er in seiner Sünde, so solle er lebenslänglich ins Zuchthaus. *)

*) Befecke in der Preisschrift, genannt: Versuch eines Entwurfes zu einem vollständigen Gesetzplan für Verbrechen und Strafen, Blatt 113.

§. 56.

In welchem Gesichtspunkte meine Grundsätze das Verbrechen der Gotteslästerer zu

betrachten erlauben, habe ich bereits im 5ten, 6ten und 7ten §. dieses Kapitels angeführt; ich beziehe mich hierauf, und will endlich meine Gedanken, wie der Gotteslästerer eigentlich bestrafet werden solle, dahier niederschreiben.

§. 57.

Bei diesem Verbrechen muß wohl unterschieden werden: erstens, ob solches mittel- oder unmittelbar wider die göttliche Majestät laufe; zweitens, ob es eine schwere, oder leichte Gotteslästerung sey; drittens, ob die That das erste, zweitemal, oder mehrmal geschehen, und wiederholet worden; welche Umstände sämtlich nach ihrer Verschiedenheit auch die Strafen billig abzuänderen geeigenschaftet werden; — Trunkenheit, Zorn und andere Leidenschaften, auch mehrere dergleichen Gründe machen nur Milderungsursachen aus, welche an einem andern Orte erscheinen werden, und können bei Bestimmung der Strafen im Allgemeinen, in so weit eine oder die andere Gattung von derglei-

chen Leidenschaften ohnehin nicht alle Strafe aufhebt, nicht in Rücksicht kommen. — Wenn durch dieses Verbrechen zugleich öffentliche Ruhe, und das Wohl des Publikums gestöhret oder verhindert wird, so erscheint ein neues Verbrechen, wovon hier die eigentliche Frage nicht ist, und welches im folgenden Theile seine Bestimmung erhalten wird.

§. 58.

Wenn also jemand zum erstenmal aus bösem Vorsatze Gott unmittelbar lästert, und hierbei dessen Vollkommenheiten, oder das wirkliche Daseyn angreift, so dörfte die beste Strafe seyn, ihn auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus einzusperren, mit der zwoten Klasse Arbeiten, *) und alle Jahre mit einer tüchtigen Tracht Schläge, so wie bei dem Ein- und Austritt, zu belegen, während dieser Zeit von dem Daseyn und den Vollkommenheiten Gottes, und überhaupt im Christenthume oder seiner Religion besser zu belehren, endlich erst nach voll-

kommen wieder erlangten Kenntnissen seines großen Schöpfers, und bezeigten aufrichtigen Reue, in die Freiheit mit der nachdrücklichsten Warnung zu versetzen, daß, wenn er in der Folge wieder eines gleichen Verbrechens überführet werde, er alsdann ohne weiteres wieder zu den härtesten Arbeiten und Gefängniß rückgefordert werden sollte; und von dieser Strafe darf kein Mensch in der Welt, von welcher Religion er auch immer seye, ausgenommen werden.

*) Die Arbeiten, welche einer jedem Klasse zukommen, werde ich in meinem praktischen Theile festsetzen, wohin das geneigte Publikum zu verweisen mich gemüßiget sehe.

§. 59.

Wird er rückfällig, so kann nemliche Strafe, doch mit dem Unterschied Platz haben, daß er alle Vierteljahre, und bei dem Ein- und Austritte mit angemessenen Schlägen gebändiget, zur ersten Klasse Arbeiten verurtheilt, und von der Zeit der wirklich erfolgten Reue noch zehen ganze

Jahre hindurch unabbittlich zur nemlichen Strafe rückbehalten werde.

§. 60.

Sollte der nemliche Böswicht dem ohnerachtet das drittemal Gott zu lästern wagen, so mag er ohne weiters auf die Stirn öffentlich gebrandmarket, und zur ewigen Zucht-haus- und ersten Klasse Arbeitsstrafe, auch einer alljährlichen Tracht Schläge verurtheilet werden; denn dieser ist gewiß unverbesserlich, seine fernere Gesellschaft vergiftet seine Mitbrüder, seine unbegränzte Bosheit drohet der Religion, der Stütze der Staaten, großen Nachtheil, er verdient nicht länger unter guten Menschen zu seyn, er gehört blos zu dem Auswurf der Menschheit; — Bei der dritten Wiederholung hat es nicht darauf anzukommen, ob der Verbrecher auf gleiche Art schwer oder gering Gott lästere; genug, wenn eine unmittelbare Gotteslästerung erfolgt, und der Böswicht der That fähig ist.

§. 61.

Je übler und länger anhaltender die Spuren des Verbrechens sind, desto größer erscheint solches. Wenn also ein ruchloser Gotteslästerer sich so weit verirret, daß er seine das allgemeine Wohl untergrabende Sätze öffentlich im Druck erscheinen läßt, und eben darin seinen Ruhm und Ehre setzet, was seinem Mitmenschen schadet, und die einzige wahre Stütze seines Staates, so ihn nähret, so ihn schützet, untergräbt, also die Religion im Wesentlichsten in Bezweiflung des Daseyns und der Vollkommenheiten des gütigsten Schöpfers beleidiget; (dieses mag der erste, zweite oder öfters wiederholte Fall seyn) so ist er der gröste, der gefährlichste Gotteslästerer, und soll die lezt bemeldte Strafe, nur mit dem Zusatze, daß er annoch mit einem Schild unter der Aufschrift: Verräther gegen Gott, und das Vaterland, auszustellen, und auch während dem ewigen Gefängniß durch besseres Erkenntniß Gottes aus einem wüthenden Viehe zum Menschen umzuschaffen sey, Platz haben. — Ich flehe alle

Landesfürsten, als ein Patriot des allgemeinen Vaterlandes, auf das demüthigste, dergleichen Böswichte auf das äuserste zu verfolgen, die wahre Religion, das heißt: das Daseyn und die Vollkommenheiten eines allgemeinen Schöpfers, zu ihrem eigenen Wohl, und sollten sie auch gar keine andere Gründe haben, auf das sorgfältigste zu schützen; denn diese allein ist der Boden, worauf sie stehen, das geringste Erdbeben, so dieser Stütze den Untergang drohet, verschlingt sie weit gewisser, als die Einwohner von Meßina.

§. 61.

Wird Gott was zugeeignet, was ihm nicht eigen ist, oder eine wirklich zukommende Eigenschaft geläugnet, so erscheint zwar auch eine Gotteslästerung; jedoch müssen die Nebenumstände erst entscheiden, ob sie schwer, oder eine geringe sey, und dieses Verbrechen kann, und dörfte meistens mehr in Irrthümern, als Bosheit bestehen, leztere muß also zuforderst ganz sicher gestellt seyn, ehe

wir uns von einer wahren Gotteslästerung überzeugen wollen. — Nach Voraussezzung dieser nothwendigen Erfordernisse rathe ich in solchem Falle, den zum erstenmal schuldig befundenen mit einer unbestimmten, doch nicht länger als auf drei Jahre auszudehnenden Zuchthausstrafe, und dritter Klasse Arbeit, beim Ein- und Austritte mit einer Tracht Schläge, den zum zweitenmal mit einer sechsjährigen Zuchthausstrafe, alljährlichen Schlägen, dann zwoter Klasse Arbeit, und den zum drittenmal mit ewiger Gefängniß und erster Klasse Arbeitsstrafe, vorheriger Brandmarkung auf die Stirne, und alljährlicher Tracht Schläge zu züchtigen; weil von diesem das Publikum nicht in so große Gefahr läuft, da er doch allzeit im Grunde an einen Gott, und dessen Daseyn glaubt, mithin noch immer von Verbrechen abhaltende Gründe zur Genüge übrig behält; — Es versteht sich ohnehin, daß die geistliche gute Lehre und bessere Einweisung der Religion bei allen Gefängnißstrafen niemal ausser Acht gelassen werden darf.

§. 63.

Die lezte Gattung der unmittelbaren Gotteslästerung, wenn den Kreaturen etwas zugeeignet wird, was Gott gehört, wird gewißlich äuserst selten (ja ich behaupte mit praktischer Wahrheit) gar nicht aus Bosheit erscheinen, sondern die Triebfeder bewegt sich allzeit entweder durch närrische Dummheit, Leidenschaft, oder intereßirte Absicht; — wenigstens ist mir kein Beispiel von dergleichen Art Gotteslästerer in hiesigen Landen bekannt, und hat eine solche die zeitherige Gewohnheit noch nie bestraft. — Für diese bestimme ich allein einen vernünftigen Seelen- und geschickten Körperarzt; höchstens gehört er in das Tollhaus, niemals aber kann er eine Strafe verdienen; — Denn wo werden wir den Vorsatz, die Seele aller Verbrechen, antreffen?

§. 64.

Der Gotteslästerer, wenn er wider Gott unflätige, unkeusche Worte, oder Flüche ausstößt, ist eher ein unsinniger, ungezoge-

ner, unüberlegter, als im Grunde boshafter Mensch; — Doch, wenn Bosheit erscheint, und die Ausdrücke schwer sind, so mag er das erstemal von der Obrigkeit ernsthaft ermahnet, und beim Wiederholungsfalle mit einer empfindlichen Strafe bedrohet, beim zweiten Falle mit einer Tracht Schläge öffentlich belegt, und im dritten Falle mit einer vierteljährigen Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Abschied, endlich nach öfters wiederholten Fällen mit schärferer willkührlicher aber nie ewiger Gefängnißstrafe angesehen werden. — Wenn geringere Beleidigungen, Flüche, unflätige und dergleichen Worte ausgestoßen werden, so soll es lediglich bei der obrigkeitlichen Ermahnung und nach befundener Unverbesserlichkeit höchstens bei einer Tracht Schläge, kurzer Gefängnißarbeit und dergleichen Strafen belassen werden.

§. 65.

Die mittelbare Gotteslästerung rechnet man schon unter die leichtere, doch hat auch

diese wieder ihre Grade, und erscheinet bald leichter, bald schwerer, und eben so erfordert die Proportion verschiedene Strafen; — sie begreift nur gleiche Religionsverwnadte, oder solche, welche mit diesen oder jenen Religionsgrundsätzen einstimmig sind. — Wenn also einer die heilige Mutter Gottes lästert, und dazu schwere Ausdrücke braucht, z. B. die heilige Mutter Gottes sey keine Jungfrau, sondern eine H..., so wie man schon dergleichen Böswichte mehrere gehabt; denn die abscheulichste Schlußsätze, welche sich hieraus folgern lassen, machen eine schwere mittelbare Gotteslästerung aus; — diese und dergleichen Lästermäuler verdienen zum erstenmal mit einer unbestimmten, doch aber höchstens auf drei Jahre fortzusetzenden Zuchthausstrafe, dritter Klasse Arbeit, beim Willkomm und Abschiede mit einer tüchtigen Tracht Schläge; zum zweitenmal mit sechsjähriger Zuchthausstrafe, zweiter Klasse Arbeit, alljähriger Tracht Schläge; zum drittenmal mit neunjähriger Zuchthausstrafe erster Klasse Arbeit, und einer alle Viertel-

Jahre zu wiederholenden Tracht Schläge, endlich bei gänzlich anscheinender Unverbesserlichkeit nach vorausgegangener Brandmarkung mit einer ewigen Gefängniß- und Zuchthausstrafe, ersterer Klasse Arbeit, und alljährigen Tracht Schläge, gestopft zu werden. Die geringere Lästerungen müssen lediglich dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werden.

§. 66.

Die Lästerungen und Beleidigungen gegen die heiligen Engel und andere Heiligen Gottes sind im Grade geringer, als vorige, jedoch können solche bald schwerer, bald leichter seyn; die schwerere würde ich mit fast ähnlicher Strafe belegen, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die Strafzeit für das erstemal auf ein, für das zweitemal auf drei, für das drittemal auf sechs, endlich bei mehrmaliger Wiederholung nach Gestalt der Umstände willkührlich auf mehrere Jahre, nie aber auf die ganze Lebenszeit, festgesezt werde.

§. 67.

Jene, welche die heiligen Sakramenten lästern, verdienen nach meinen Grundsätzen eine gleiche Ahndung, wie die Frevler gegen die heilige Mutter Gottes; denn diese ist die Mutter unsers göttlichen Heilandes, welche uns das Heil der Welt gebohren, und jene sind die Werkzeuge, durch welche wir unser Seelenheil erlangen können. — Nur nehme ich den einzigen Fall aus, da ein Katholik eine wissentlich geheiligte Hostie lästert, weil ihn seine Religionsgrundsätze belehren müssen, daß hier der wahre Gott zugegen sey; dieser, falls er nicht in Religionsirrthümern wandelt, ziehet sich eine größere Strafe zu, wird zum unmittelbaren Gotteslästerer, und dörfte dahier die (§. 61) bestimmte Strafe ganz anwendbar werden.

§. 68.

Die Bösewichte, welche die heiligen Sakramenten durch That misbrauchen und verun-

ehren, können wie die obbemeldte Lästerer behandelt werden, jedoch mit einer abermaligen Ausnahme, wenn ein Katholik z. B. eine wissentlich geheiligte Hostie, ohne gleichwol in Religionsirrthümern zu wandeln, mit Füßen zertrümmern, oder sonst verunehren sollte, in welchem Falle abermal die (§. 61) bemerkte Strafe, gleichwol mit der Schärfung, Platz hat, daß er das zweitemal zugleich an das Halseisen geschlagen, und mit einem Schilde: Verunehrer und Schänder Gottes, öffentlich ausgestellt; beim dritten Falle dieses wiederholt, er durch die Stadt oder Ort geführt, bei den vier Haupt heilen öffentlich mit Schlägen gezüchtigt werde; — denn sollte nicht ein solcher Ruchloser fast eben so strafbar seyn, als wenn er die wirkliche Existenz des Schöpfers angreife, da er glaubt, Gott sey gegenwärtig in der heiligen Hostie, und diese gleichwol zu verunehren sich unterstehet? — Was hat ein Publikum von einem so handelnden Menschen nicht zu befahren? Wie sehr leidet nicht hier die einzige Stütze der Staaten — die Religion?

§. 69.

Die Flucher, welche eigentlich zur mittelbaren Gotteslästerung gehören, habe ich bereits oben im 63ten §. berührt; — Die Falschschwörer hingegen sollen noch in einem besondern Kapitel als Verbrecher gegen die göttliche Majestät beurtheilt werden.

§. 70.

Die sich selbst Fluchende können ausser einer obrigkeitlichen Ermahnung und Ueberlieferung an ihren Seelensorger, nicht wohl gestraft werden; denn ihre offenbare Unzufriedenheit ist für sie Strafe genug. — Im Gegentheile sie verdienen unser Mitleiden; — Theilnehmung an der Quelle ihrer Schmerzen, Hülfe und Unterstützung in ihrer Noth und Leiden, werden die Selbstflüche heben, aus Fluchenden fromme und gute Bürger machen.

§. 71.

Diejenige, welche gegen die heilige Schrift lästern, sind meistens Irrende, doch

sollte ein solcher wirklich aus Bosheit diesen Schritt wagen, so mag er im ersten Falle auf ein halbes Jahr zum Zuchthause, dritter Klasse Arbeit, und einer Tracht Schläge beim Ein- und Ausgange; im zweiten Falle zu einjähriger dergleichen Strafe, zweiter Klasse Arbeit und dreimaliger Tracht Schläge beim Willkommen, in der Mitte und Abschiede; im dritten Falle zur zweijährigen Zuchthause und erster Klasse Arbeit, dann alle halbe Jahre zu wiederholenden Tracht Schläge nebst Willkommen und Abschied, in weitern Wiederholungsfällen zu schärferen willkührlichen, aber nicht lebenslänglichen, Strafen verurtheilt werden.

§. 72.

Die, welche mit der heiligen Beichte ihr Gespött treiben, wenn sie nicht Irrende sind, gehören zu den (§. 66) bemerkten Lästerern der heiligen Sakramenten.

§. 73.

Die Beleidiger gegen die Diener Gottes, wenn dadurch der Gottesdienst nicht gestöhrt wird, gehören gar nicht in die Klasse der Gotteslästerer, sondern ihre Handlungen zu den gewöhnlichen Unbilden, welche ein Mensch dem andern zufügt, denn leider nur zu oft giebt unsere Geistlichkeit durch nicht lobenswürdige Aufführung den ersten Anlaß hierzu. — Wird aber der Gottesdienst gestöhrt, z. B. der Prediger bei dem Gottesdienste angegriffen, dieser dadurch verhindert, und öffentliche Unruhe gestiftet, so erscheint der Verbrecher in einem ganz andern Lichte, und verdient, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, eine besondere Strafe, wovon an einem andern Orte.

§. 74.

Wenn endlich einer die Bilder Gottes, der heiligen Mutter, und übrigen Heiligen lästert oder verunehrt, diesen würde ich das erstemal ernstlich warnen, das zweitemal mit einer Tracht Schläge, das drittemal mit ei-

ner dreimonatlichen Zuchthausstrafe, dritter Klasse Arbeit, und einer Tracht Schläge beim Willkommen und Abschiede, bei öfters wiederholten Fällen aber mit einer schärfern willkührlichen Strafe züchtigen.

§. 75.

Hierin begränzen sich die Strafen der Hauptverbrecher, die gesellschaftlichen Gotteslästerer verdienen aber auch eine Bestrafung, welche zu bestimmen uns noch übrig bleibt.

§. 76.

Sobald erstens ohne den ertheilten Rath ein Verbrechen nicht vollbracht worden, so ist der Rathgeber gleich den Hauptgotteslästerern nemlicher Strafe unterworfen; (1ter Th. 6tes Kap. §. 5) sonst ist derselbe nicht so straffällig, und kann es in diesem Falle bei der halben Strafe lediglich belassen werden, welcher er jedoch um so weniger entgehen kann, als immer sein schädlicher Rath das böse Herz und Absicht zu schaden verräth.

§. 77.

Zweitens, die Ueberredung ist dem bösen Rathe ganz gleich, und der Ueberreder verdient mit dem wahren Gotteslästerer gleiche Strafe, wenn ohne dieselbe dieses Verbrechen nicht zum Vollzug gekommen wäre; — Eine weit größere und nach Willkühr geschärfte Strafe hingegen, wenn eine Bestechung, oder unmittelbare Verführung mit untergelauffen; die Ursachen finden wir im 1ten Theile, 6ten Kap §. 7; in allen übrigen Fällen aber die halbe Strafe, da nemliche Gründe Platz finden, welche in vorigem §. angeführet sind.

§. 78.

Drittens, der befehlende so wie der drohende gesellschaftliche Gotteslästerer trägt mit dem Hauptböswichte die nemliche Strafe, (1ter Th. 6tes Kap. §. 9 und 11) wohin auch die vorher geschehene gemeinschaftliche Verabredung und Verschwöhrung (§. 13) gehört.

§. 79.

Es kann auch viertens, bei der Gotteslästerung verschiedentlich Hülfe geleistet werden, z. B. durch Mitlästerung, weiterer Mittheilung, Einhändigung einer heiligen Hostie rc rc. welche gelästert wird rc. — Die zween erste und dergleichen Fälle gehören nicht zum gesellschaftlichen Laster, sondern erscheinen als Hauptverbrechen, welche nach ihrer Größe, Art und Umständen beurtheilt werden müssen; — Lezte und solche Fälle verdienen die nemliche Strafe, (1ter Theil, 6tes Kap. §. 17) wenn dem Hülfleistenden die Absicht bekannt ist, sonst aber müssen erst die Handlungen selbst zeigen, ob eine Theilnehmung und Laster erscheine, welches unmöglich zu bestimmen ist, da die Vorfallenheiten gar verschieden und wunderlich sind, auch der geringste Umstand die Sache ändern kann, daher dem richterlichen Ermessen überlassen werden müssen. — Die Gelegenheitsmacher sind wahre Hülfleistende. (1ten Theil, 6ten Kap. §. 18.)

§. 80.

Fünftens, die Buchdrucker und Setzer, wenn hinlänglich untersucht, und sicher gestellt ist, daß sie das Laster zur Genüge eingesehen, und verstanden, ziehen sich die nemliche Strafe, wie die wahre Gotteslästerer, zu.

§. 81.

Sechstens, derjenige, welcher einen Gotteslästerer aufnimmt, und, wenn bei dieser Aufnahme dieses Verbrechen fortgesetzet wird, dazu schweigt, vielleicht gar seinen Wohlgefallen bezeigt, verdienet eine gleiche Strafe. (1ter Theil, 6 Kap. §. 19.)

§. 82.

Siebentens, wer die Gotteslästerung nicht verhindert, gleichwol verhinderen kann, ist freilich sträflich, und verdient eine der gesätzmäsigen Strafe ganz nahe Ahndung; — Die kleine Milderung jener muß daher nach Gestalt der Umstände dem richterlichen Ermessen überlassen werden; sollte

aber Verletzung der Pflichten dazu kommen, z. B. von einer öffentlichen Polizeiperson die Gotteslästerung nicht verhindert worden seyn, so wird ein solcher mit einer ganz gleichen gesetzmäsigen Strafe angesehen. (1ter Theil, 6tes Kapitel, §. 24.)

§. 83.

Achtens, die Nichtoffenbarung verdient bei diesem Laster keine Strafe, weil die Gotteslästerung zwar eine große Sünde, aber kein so großes bürgerliches Verbrechen ist. (1ter Theil, 6tes Kapitel, §. 26.)

§. 84.

Diese Strafen glaube ich, den Gotteslästerer in Schranken zu halten, für hinlänglich, und weit schicklicher, als solche zu verbrennen und zu enthaupten, wo Gott keine Genugthuung geleistet, sondern nur das Werk Gottes zernichtet, und dem gemeinen Wesen ein Mitglied entzogen wird, welches durch vernünftige Strafen noch zum guten Bürger umgeschaffen werden kann.

XIII. Kapitel,

Von der Zauberei, Hexerei und Wahrsagerkunst.

§. 1.

Die ganze Natur ist so herrlich, so wundersam, und so unendlich an Seltenheiten reich, daß wir allenthalben Ursache haben, die Weisheit und Güte ihres göttlichen Schöpfers mit dankgerührtem Herzen anzubeten. Sollte dieses göttliche Wesen zur Erreichung irgend einer seiner Absichten, (denn doch nur seine Absichten können und müssen durch alle Werkzeuge der Schöpfung erfüllet werden,) des Einflusses der höllischen Geister bedörfen, oder ihrer unfühlbaren Macht in dem Dienste der Zauberer, Hexen und Wahrsager vonnöthen haben, nicht um die Glückseligkeit seiner Geschöpfe zu befördern, sondern um ihr zeitliches und ewiges Unglück desto sicherer zu bewirken? und mögte es wohl der Religion, wenn sie dergleichen thörichte Irr-

thümer an der Seite der erhabenen geoffenbarten Wahrheiten lehrete, zur Ehre gereichen, daß sie dem gestürzten höllischen Geiste beinahe eben soviel Gewalt einraumet, als dem Allmächtigen, vor dem die ganze Hölle zittert, und der nach den Lehrsätzen eben dieser Religion den Satan, um seine strafende Gerechtigkeit an ihm auszuüben, in den tiefsten der Abgründe gestürzet hat? Doch nie hat die Religion diese abentheuerliche Misgeburten des menschlichen Blödsinnes unter ihre geheiligten Lehren aufgenommen, sie waren allzeit ein unächter Zusatz, den der Aberglaube der alten Zeiten nur darum behauptete, weil er sich immer unter unsichtbare Mächte zu verstecken pflegte und um so gewissere Vortheile hieraus zog, je weniger sich diese begreifen lassen.

§. 2.

Dieser Ursprung der Zauberei ist so gewiß, daß er keinem Zweifel mehr unterworfen ist. — Erfahrung, Beobachtung und mühsame Untersuchung der Wahrheit hat die

Sache so entwickelt, wie das Ende eines Schauspieles den ganzen Knoten auflößt, der die Begebenheiten desselben zusammen knüpfet. — Wir dörfen nun sicher und ohne Scheu behaupten, daß alles, was für Zauberei ehedem ausgegeben ward, entweder lächerliche Mährchen von verrückten und wahnsinnigen Köpfen, oder, wenn etwas wahres an der Sache war, seltsam scheinende Wirkungen von verborgenen, aber doch natürlichen Ursachen gewesen, um welche die Unwissenheit der damaligen Zeiten einen dicken Nebel zog, der von dem Lichte der aufklärenden Philosophie gröstentheils verschwunden ist.

§. 3.

Freilich ist dieses Licht keine Sonne, die allenthalben ihre Strahlen verbreitet, denn in der Schweitz scheint sie bis jezt noch nicht aufgegangen zu seyn; ob die dasige Geistlichkeit ihre Rechnung bei der Sache finde, oder was sonst für geheime Ursachen den in dem Dunkeln schleichenden Aberglauben begünsti-

gen, dieß mögen jene, denen daran gelegen ist, entscheiden. Genug, wenn ich die Geschichte wiederhole, welche Herr Schlötzer im 7ten Hefte, 2ten Bande, Seite 274 bis 277, erzählt, und dieselbe aus dem Reichspostreuter von 4ten Jänner 1783 entlehnt; sie ist folgende: Anna Göldin ward als eine verdächtige Hexe in Eisen geschlossen, und der Kriminalprozeß gegen sie erhoben, der angebliche Körper des Verbrechens war dieses: Ein achtjähriges Töchterlein des Doktor Tschudi hatte laut Aussage der Leute im Hause bei gewissen Gelegenheiten seit einiger Zeit Stecknadeln und eiserne Nägel durch den Mund von sich gegeben, und behauptet, daß die Göldin, wie sie noch Magd in ihrem Hause gewesen, dasselbe behexet hätte. — Doktor Marti und Stadtpfarrer Zwingli wurden zu dem Mädgen gerufen, und beide erklärten, die Sache könne natürlicherweise nicht geschehen, es müsse ohnfehlbar der Teufel im Spiel seyn. — Das Töchterchen ward nie mit der Göldin konfrontiret, auch niemal ge-

richtlich verhört, allein was brauchte es in Glarus mehr, als das Zeugniß des Doktors und Pfarrers? Die Göldin ward als eine Hexe eingezogen, man drang darauf, sie sollte die Behexung gestehen, — sie läugnete, ward gefoltert, und sagte nun folgendes aus: Sie habe von einem gewissen Steinmiller gehört, er besitze die Kunst, durch Beibringung einer Eßwaare die Leute zu behexen. — Dieser Bursch stand in der That heimlich in diesem bösen Rufe, er mag es nun vorgegeben haben, um sich beim Pöbel in Ansehen zu setzen, oder um ein Stück Geldes von dummen Köpfen zu erhaschen. — Steinmiller, sagte die Göldin ferner aus, habe ihr gegen eine gewisse Gefälligkeit ein kleines Stück Zuckergebäck gegeben, das dem Kinde eine Menge Stecknadeln, Eisendrath, Nägel und dergleichen in den Leib zaubern sollte, sie gab es dem Kinde, das dann nach Aussage der Eltern in Zeit von einigen Wochen über hundert Stecknadeln von sich gegeben habe, kränklich und an einem Fuß

kontrakt geworden sey. — Nun mußte Steinmiller auch eingezogen werden, und aus Furcht als ein Hexenmeister behandelt zu werden, erhenkte er sich einige Tage hernach im Gefängnisse. — Ein neuer Beweis, nach der Einsicht der Herren von Glarus, von dem Daseyn der Zauberei. — Die Göldin ward enger eingeschlossen, und von neuem gefoltert, um noch mehr von ihrer Kunst zu entdecken. — In der Schweitz verbreitete sich indessen die Nachricht, daß der reformirte Magistrat in Glarus einen Hexenprozeß betriebe. Die übrigen Stände dieser Religion schämten sich der Thorheit dieser Nachbaren, und der Oberpfarrer Ulrich von Zürich schrieb unter andern an seinen Amtskollegen Zwingli, der eins der großen Triebräder des tragischen Prozeßspiels war: „Meine Herren „von Glarus, bedenken Sie wohl, was „Sie thun, Sie sind in Gefahr dem gan„zen Helvetien ein großes Lachen zuzuberei„ten; nehmen Sie sich in Acht, meine „Herren." Er ermahnte dabei den

Zwingli, daß man die Sache genau untersuchen mögte, es müßte Betrug dabei seyn, weil das Hexensistem bekanntlich ein Hirngespenst wäre. Zwinglis Antwort war: „Man wundere sich in seinem und „seiner gnädigen Herren Namen höchlich, „wie der Oberpfarrer an der Wirkung der „Zauberei zweifeln könne; man verwies es „ihm, daß er sich in fremde Angelegenhei„ten mischte, u. s. w." — Indessen erwachte doch bei einigen Tagwens-Rathsherren (so heissen die Obrigkeitspersonen in Glarus) der Alltagsverstand so weit, daß sie anfiengen zu befürchten, Ulrichs Weissagung könnte erfüllt, und ihr hochansehnlicher Rath zum Gelächter in der Schweitz und Deutschland werden, sie schrieben nachmals nach Zürich, ob der Magistrat die Göldin zu sich ins Zuchthaus nehmen wollte, wenn sich die Behexung bestättigte, und die Zürcher, die sich vor der Hexerei nicht fürchteten, gaben ihr Jawort. — Indessen gieng das Verhör der Zauberin seinen Gang,

man fragte, ob sie das Kind auch wieder gesund machen könnte? und die Antwort war: Ja. Man brachte das Kind um Mitternacht aufs Rathhaus, die Delinquentin berührte es, der Versuch mislung, und die Delinquentin bekannte endlich, sie könnte das Kind nur da wieder heilen, wo sie es bezaubert hätte, man führte sie in das Tschudische Haus in die Küche, sie beugte den kontrakten Fuß des Kindes, und nun konnte es, von zwoen Personen unterstüzt, einige Schritte gehen; — Ein neuer augenscheinlicher Beweis der Zauberkraft; es war nun handgreiflich, daß die Göldin eine Hexe wäre; — Nach dem alten löblichen Herkommen hätte man sie also braten müssen, aber das Lachen, — der böse Pfarrer von Zürich — warum mußte er doch mit dem Lächerlichen drohen! — Um also das Gelächter zu vermeiden, beschloß man, sie nicht unter dem Titel einer Hexe, sondern unter einem andern — verdient oder nicht, das kam in Kollision mit der Ehrenret ung des Kriminalgerichtes nicht mehr in Anschlag — aus

der Welt zu schaffen. — Indessen war man doch dumm genug, das Gegentheil in dem im vorigen Jahre erschienenen Todesurtheil zu gestehen; es lautete nach einem paßlichen Eingange also: „Wenn nun hochgedachte „meine gnädigste Herren vorgemeldtes Ver„brechen nach seiner Wichtigkeit in sorgfäl„tige Erwägung gezogen, und betrachtet „die große Untreue und Bosheit, so die „gegenwärtige Uebelthäterin gegen das „Töchterlein verübt, betrachtet die acht„zehn Wochen lange unerhörte Krankheit „des Töchterleins, nebst der von eben dieser „Uebelthäterin bezeigten ausserordentlichen „und unbegreiflichen Kunstkraft mit der „einsmaligen, zwar zum Besten des Töch„terleins, gelungenen plötzlichen Kurirung „desselben; — Deswegen von meinen „gnädigsten Herren auf ihr Edikt abgeur„theilt wurde, daß die Uebelthäterin als „eine Vergifterin zu Bestrafung ihres Ver„brechens mit dem Schwert hingerichtet „werden solle. — Ob denn jemand wäre, „der jezt oder hernach des armen Menschen

„ Tod ängzte, äferte, oder zu rächen unter„ stünde, und jemand darum rächte, fassete, „ und schmähete, der oder diese sollen laut „ unserer Malefizverordnung in des armen „ Menschen Urthel und Fußstapfen erkannt „ seyn, und gleichergestalt über sie gerich„ tet werden rc. " — Das Urthel ward pünktlich vollzogen, und Anna Göldin vermehrte die Anzahl der unglücklichen Schlachtopfer, über welche Menschlichkeit und Vernunft seufzen; an eine Untersuchung, ob auch Betrug hinter der Sache stecke, ward gar nicht gedacht.

§. 4.

Ewig Schade, daß der Betrug nicht untersuchet, und der Spur nachgefolget ward, ob Doktor und Pfarrer, oder beide zugleich die Gaukelspieler gewesen; — Dem seye wie ihm wolle, so sehr in diesem Betreff noch finstere Nacht in den Gegenden von Glarus herrschet, so sehr ist in hiesigen Landen das helleste Licht. —

§. 5.

Doch noch nicht sehr lang, (höre ich vielleicht aus neidischem Herzen zurufen) wie sah es denn in beiden vorigen Jahrhunderten aus? darf man sich hierüber eine kleine Erläuterung ausbitten?

§. 6.

Allerdings! ich gestehe gern, daß wir in beiden vorigen Jahrhunderten, und vorzüglich in dem Vizedomamt A.......... Hexen und Zauberer sengten, brennten und köpften, dergestalt, daß ungefehr in einem Zeitraume von ein und vierzig Jahren eine ungeheure Menge Menschen ihr Leben verlohr; — denn von dem Jahre 1589 bis 1591 wurden ungefehr 120 Personen verbrennt, von 1591 bis 1603 erlitten abermal bei 50 Menschen ein gleiches Schicksal, in den Jahren 1611, 12, 13 und 14 verschlang die Flamme 64 künstliche Hexen und Zauberer; im Jahre 1616 saßen zwei sogenannte Hexen das leztemal auf einem Scheiterhaufen. Im Weinmonate 1625 ist

H........ B......... der erste, welcher als Hexenmeister geköpft, und dessen Körper bei dem Hochgericht zu Aschen verbrennt worden; diesem folgten den 18ten des Brachmonates 1627 U..... B..... und in den Jahren 1628 bis 1630 noch 45 andere nach; — von 1630 bis 1736 wurden auch noch einige hie und da als Hexen und Zauberer hingerichtet; — Alle verlohren ihr Leben, und unstreitig unschuldig. — Doch können wir uns damit trösten, daß wir nicht die alleinig am N... seilgen herumgeleitete betrogene Menschen gewesen, sondern wir hatten Nachbarn, Nachahmer und Vorgänger genug. — Aus Darmstadt zog in frühen und späteren Zeiten ein pestilenzischer Geruch von einigen hundert armen sogenannten verbrannten Hexen die ganze Nachbarschaft durch. In allen katholischen Ländern wüthete diese betrugvolle Seuche; — und meinem Vaterlande gereicht es gewiß zur Ehre, daß schon im sechs und dreisigsten Jahre dieses Jahrhunderts eine mit dem einen Fuße auf dem Scheiterhaufen stehende

sogenannte Hexe durch Aufklärung gerettet worden, und nachher alle dergleichen besondere Fälle am Ende sich mit Krankheit, Betrug, Täuschung, Lüderlichkeit, Gleisnerei und dergleichen aufheiterten, wohin vorzüglich in neuesten Zeiten drei Blutschwitzerinnen gehören; besonders schwizte eine Weibsperson aus fünf Wunden Blut, oder, wie andere sagen, sie soll an ihrem Leibe teuflische Brand- und Wundmaale a) gehabt haben, welche der Wundarzt S...... mit ganz natürlichen Mitteln geheilet haben will. — Eine andere hat nichts gegessen, b) auf Steinen geschlafen, hat Wunder wirken wollen; ist aber durch einen auswärtigen großen Herrn heimlich fortgebracht worden; — Ich hoffe sie wird jezt essen, trinken, schlafen, wie andere ehrliche Leute auch, und ihre Wunden, so wie bei allen übrigen dergleichen Blutschwitzerinnen, werden in Betrügereien und lüderlichen Lebenswandel übergangen seyn, wenigstens müssen zwo von diesen Dirnen wegen aufgedeckter Verbrechen, Betrug und Bosheit die wohlver-

diente Strafe bis auf diese Stunde empfinden.

a) Stigmata diabolica. — Ein guter Freund von mir behauptet, mit eigenen Augen einsmals ein dergleichen Brand- oder Wundmaal gesehen zu haben; — Ich hoffe von ihm annoch dießfalls eine nähere Beschreibung zu erhalten, welche ich alsdann einem geneigten Publikum bei einer andern schicklichen Stelle ganz sicher mittheilen werde; — Der Betrug wird uns dadurch noch immer besser in die Augen fallen.

b) Es versteht sich ohnehin, wenn es niemand gesehen hat.

§. 7.

Der im Jahre 1736 zu Dud..... im Eichf... geschehene Fall, ist so auffallend meinen von dem Ursprunge der Zaubereien geäuserten Gedanken gemäß, daß ich denselben so kurz als möglich, unangeführt zu lassen mich unmöglich überwinden kann: Man wolle also meiner wirklich in der Jugend ganz artig gewesenen Hexe einen geneigten Blick schenken.

§. 8.

Anna Catharina H..... legt in ihrem eigenen Hause den 10ten des Heumo-

nates 1736 verschiedene Feuerballen an, thut aber auch sogleich selbst (nachdem sie zuvor verschiedenen Leuten prophezeihet hatte, daß bald Feuer entstehen würde) die Anzeige davon ihrem Nachbar N..., den sie unter dem Vorwande ihres vorhabenden neuen Baues mit in ihr Haus nimmt, zuerst Schwefelgeruch spüret, und ihn an den Schrank, auf den Speicher und andere Orte weiset, wo wirklich Feuerballen gelegen, die jedoch von ihm, ohne daß es zum bedenklichen Brand kam, ausgelöschet worden sind. — Diese Anna Catharina H..... wird als verdächtig gefänglich eingezogen, und gestehet bei dem zweiten Verhör den 28ten des nemlichen Monats ein, sie habe selbst in der grösten Gemüthsverstöhrung und Schwermüthigkeit die Feuerballen zubereitet und angeleget; — In dem Gefängniß erzählte sie des Jobst H..... Ehefrau, es wäre abermal in ihrem Hause zwischen gewissen von ihr benannten Sparren Feuer angeleget; der Geist Gottes sey ihr drei Nächte nach einander erschienen, und

habe ihr dieses Geheimniß offenbaret, doch werde es noch nicht brennen, indem einer dabei stehe und den Brand solang zurück halte, bis ihr eine Beschimpfung widerfahre. Bei der geschehenen Hausaussuchung fanden sich dergleichen Feuerballen abermal vor; — und die Gefangene versichert bei fortgesezter Untersuchung, der Teufel, ihr Liebhaber, habe sie gezwungen, diese Feuerballen anzulegen.

§. 9.

Am 5ten des Aerndtemonates rufte Inquisitin in dem Gefängnisse heftig um Hülfe, und als des Kerkermeisters Eheweib zu ihr kommt, erzählt sie ihr, der böse Feind habe sie den Augenblick in dem Beischlafe fast ganz zu nichte gemacht, und als lezte auf dem Weg zu ihr in das Gefängniß gewesen, häte der Teufel vor ihr im Bette gekniet, und gesagt, es komme jemand, worauf er fortgegangen sey. Sie bat hierauf das vorgefallene der Obrigkeit anzuzeigen. — Am nemlichen Tage zeigte sie ein mit Haaren und Knoten vernähtes Stücklein Fleisch, wel-

ches aus der Gebährmutter hervorragte, eben dieser Kerkermeisterin entblößet vor; worauf der Doktor und Chirurgus der Gefangenen zu Hülfe von der Obrigkeit geschickt werden. — Dieser machte die Anzeige, daß er das von der Kerkermeisterin angegebene nicht, wohl aber unter dem Kopfküssen der Gefangenen eine zusammen gebundene Haarlocke gefunden habe, welche jenen der Inquisitin ganz ähnlich sey, und womit die Lippen der Gebährmutter vorhin von ihr hätten verknüpfet seyn können, als er aber das zweitemal zu ihr gerufen worden, wären besagte Lippen rechter Hand soviel immer möglich zusammen gerollt, mit einem Bindfaden umwunden, und fest verknüpfet gewesen, wobei die leidende Frau des Kerkermeisters gefragt, ob keine Löcher zu sehen seyen? nach genauer Untersuchung habe er auf beiden Seiten der Lippen dergleichen schon ganz alte gefunden; jene fragte abermal, woher dieses käme, indem sie keine Nadel oder Gabel bei sich habe? — der Inquisitin wurden deswegen Handschellen mit eisernen Stangen angelegt, von welcher

Zeit an dieser sonderbare Zeitvertreib sogleich ein Ende hatte.

§. 10.

Die vorhin um die Gefangene gewesene Anverwandten erzählten häufige ähnliche Auftritte, besonders auch, daß sie zu Zeiten Nadeln, Schuhnägel u. d. gl. von sich gebrochen, welches alles anzuführen überflüßig ist. Ein Geistlicher soll ihr damal ziemlich von ihrem Uebel geholfen haben, wobei jedoch die Bemerkung geschieht, daß sie Befragte keine Nadeln, Kortel, Garn und Nägel im Hause behalten können.

§. 11.

Den 16ten des Aerndtemonates machten die der Gefangenen zur Aufsicht gegebene Weiber die Anzeige: In der Nacht vom 9ten auf den 10ten des nemlichen Monats nach 10 Uhr habe sich im untern Leib ein ohngefehr anderthalb Mannsfaust dicker Klumpen zusammen gezogen, welcher sich bis in die Gegend des Magens ausgebreitet, und

daselbst zu stoßen angefangen, gleich als wenn man ein Gefäß mit Wasser von der Größe eines Eimers zusammen rüttelte, dergestalt, daß wenn man derselben die Hände auf den Leib geleget, diese durch innerliche Gewalt stark zurück geschlagen worden, welches Stoßen auch in der Gebährmutter verspüret werde, welches alles sie an der entblößten Geplagten gesehen und gefühlet, mit dem Zusatze, sie seyen nun schon langjährige Eheweiber, dörften sich dahero schwerlich irren, und gehe es bei diesem sonderbaren Zufall nicht anders, als bei einem wahren Beischlaf zu, nach diesem Vorfall wäre durch die Gebährmutter ein dem Seiffenwasser ähnlicher Unflath, mit unerträglichem Gestank, fortgegangen, auf Befragen, was dieses sey, habe die Entblößte geantwortet: Der Teufel treibe Unzucht mit ihr, es gehe nicht anders zu, als wenn er mit einer eisernen Stange ihr nach dem Herzen stoße; — Ferner zeigten dieselbe an, daß sie einst an deren Leib vor ihren Geburtsgliedern einen Klumpen von der Größe eines Apfels bemer-

ket, welcher sich in der Hand immerfort nicht anders wie ein kleiner Kindeskopf ohne Unterlaß umgedrehet, von diesem wären zwei Daumendicke Röhren rechter und linker Hand zu sehen und zu fühlen gewesen; auf abermaliges Befragen, was dieses sey, hätten sie zur Antwort erhalten, daß dieses der Satan wäre, der Klumpen sey der Kopf, die Röhren aber seine Beine; er halte sich gegenwärtig ruhig bei ihr auf; übrigens behaupteten dieselbige, daß die Inquisitin diese ganze Zeit hindurch, in welcher diese Bemerkungen gemacht worden, schlaflos gewesen.

§. 12.

Nun wollen wir die Gefangene selbst sprechen lassen; — diese macht ungefragt den 31ten des Aerndtemonates dem Richter folgende Erzählung: Im 15ten Jahre ihres Alters sey sie mit einem sichern Herrn, welcher in den Akten aus richterlicher Bescheidenheit nur der Verführer genennt wird, bekannt, und endlich von ihm in einem Garten fleischlich anerkannt worden, nach dieser

sündhaften Handlung hätte sie verschiedene Wege nach Haus zu gehen gewählet, kurz vor der Stadt wäre ihr der vermeintliche Verführer wieder begegnet, und hätte gefragt, ob sie mit Leib und Seele die Seinige werden und sich mit ihrem Blute unterschreiben wolle, in welchem Falle er sie, solang sie es nur selbst wünschte, versorgen würde; — Ohne weiteres Nachsinnen, und in der Meinung, ihr wahrer Liebhaber rede mit ihr, habe sie mit Ja geantwortet; — Nach zween bis dreien Tagen Abends um 8 Uhr wäre der böse Feind in Gestalt ihres Verführers zu ihr in das Haus gekommen, habe in ihrer Gegenwart einen Zettel geschrieben, ihr vorgelegt und angesonnen, denselben, ohne zu wissen, was darin stehe, zu unterschreiben. — Der Satan hätte ihr hierauf an der einen Hand den Daumen zurückgehalten, in die rechte Hand ein Messer gegeben, ihr die Hand geführet, und in die Maus der linken unter dem Daumen gestochen, daß es geblutet, womit sie den oben angeführten Zettel mittelst Handführung des Teufels;

da sie im Schreiben unerfahren gewesen, unterschrieben, darauf sie Gott, seinen Heiligen, und heiligem Worte abschwöhren müssen, sie habe auch dem Teufel versprochen, daß die erste Frucht, womit sie schwanger würde, ihm zugehören solle; — Sie wundere sich noch selbst, wie sie sich zu dieser Handlung verstehen können, und müßte glauben, Gott habe sie bei der ersten Sünde verlassen, und dem Teufel übergeben. *) — Doch (sezt der Richter hinzu) habe man das Zeichen des Schnittes in der linken Hand nicht mehr sehen können.

*) Wenn alle gefallene Mädchen so bestrafet würden, so würden viele Männer den Teufel zum Schwager haben.

§. 13.

Nach diesem errichteten Kontrakte, sagt die Gefangene, seye sie noch am nemlichen Abend vom Satan beschlafen worden, dieser habe zwar anfänglich Gewalt gebraucht, da sie aber bei dessen erster Anrede schon in ihrem weiblichen Gliede eine starke Regung verspüret, so wäre er ohne weitern Wider-

stand zur unkeuschen Beiwohnung zugelassen worden; — Dieser Beischlaf daure vom Jahre 1711 bis zum 1736ten, folglich vier und zwanzig Jahre. a) — Fünf Jahre lang hätte der Teufel mit ihrem wahren menschlichen Verführer im Beischlafe abgewechselt, welches ersterer ihr durchaus befohlen; b) Jedoch mit dem Unterschiede, daß sie bei jenem mit dem Teufel allzeit etwas unmenschliches verspüret; — Gleichwol sey, soviel das Wollüstige betreffe, wirklich nicht der mindeste Unterschied zwischen dem Beischlaf mit einem Menschen und mit dem Teufel, ausser daß des lezten Glied, welches sie mehrmal gesehen und in der Hand gehabt, sehr hart, und nicht anders, wie eine eiserne Röhre, aussähe, wodurch statt des Saamens ein schwarzer kothiger Saft in großer Menge fließe, welcher daher auch nach dem Beischlafe durch das weibliche Glied wieder fortgehe, keineswegs aber die Fruchtbarkeit verhindere, wie sie denn auch von ihrem Verführer wirklich der Zuhaltung mit

dem Teufel ungeachtet geschwängert worden, und bekanntlich eine Tochter zur Welt gebohren habe. — Dieser Saft, wenn er ohngefehr in den schwarzen Hemdern liegen geblieben, wäre in schwarze Gliedlange und Strohhalmsdicke Würmchen ausgeartet; da sie ihre Tochter zur Welt gebohren, hätte sich diese Materie in drei ganz schwarze seltsam aussehende und leblose auswendig mit rauhen Haaren bewachsene Klumpen verwandelt, welche von ihr durch die Gebährmutter fortgegangen, und in den Mist verscharret, oder sonst fortgeschaffet worden wären; — Während dieses gottlosen Lebens sey ihr der böse Feind wohl mehr als tausendmal erschienen, hätte bald die Person eines gewissen Ordensgeistlichen, bald verschiedener dasigen bekannten Bürger, bald ihres ersten Verführers, bald des Geistlichen, welcher den Teufel bei ihr beschwohren, angenommen, und mit ihr fleischlich zugehalten, nur daß, als er sich für die besagte Ordensperson ausgegeben, und sie ihm nicht geglaubt, er sich in die Person ihres Ver-

führers verwandelt, und bei der lezten Erscheinung sie nur die Stimme gehört, nicht aber die Person selbst gesehen habe.

a) Eine Probe, daß der Teufel ausser dem Ehebette ein viel treuerer und standhafterer Liebhaber seye, als die auf der Welt schwebende verliebte Koridons.

b) Wirklich eine Ehre für den Satan! denn, wenn er auch alle Untugenden hat, so ist er doch wenigstens nicht eifersüchtig.

§. 14.

Das Angenehme dieses Umganges, fährt unsere vermeintliche arme Hexe fort, habe sie empfunden, bis sie vor zweien Jahren den Kontrakt mit dem Teufel bei dem Kommissariat angezeigt, und sich bekehren wollen, wo sie derselbe zum Beischlaf genöthiget, und statt der Wollust die größten Tormenten verursachet habe, ja er habe sie bedrohet, daß, wenn sie ihre Sünden beichten würde, sie alsdann in ihrem Leben kein Wort mehr sollte reden können; — Gleichwol hätte sie die Beichte abgelegt, und als sie aus dem Beichtstuhle gegangen, seyen ihr die Zähne im Munde so fest auf einander gesezet

gewesen, daß sie kein Wort reden, oder einige Speise und Trank zu sich nehmen können, welches Uebel nach sechs Tagen von den Geistlichen gehoben worden, worauf sie sechs Tage lang heiser, demnächst aber von Michaelis bis die Fasten ganz stumm gewesen, wovon sie jedoch auch von den Geistlichen wieder befreiet worden wäre, der Teufel habe sich ihr mit Fleiß in den Hals gesetzet, damit sie nichts weiter offenbaren könnte.

§. 15.

Die Gefangene machet noch verschiedene Erzählungen, giebt aber zugleich an, daß solche niemand als den Geistlichen bekannt seyen, entlässet diesen das Siegel der Verschwiegenheit, und bittet sie hierüber zu vernehmen; — Da aber die genannten Geistlichen damals zum Unglücke alle gestorben waren, so konnten sie nicht vernommen werden; — Diese Erzählungen bestanden meistens in Vernähungen und Verbindungen an dem Geburtsgliede und Auswurfe verschiedener widernatürlichen Dinge, als Nadeln

und; dergleichen, auch daß ihr der böse Feind öfters die Haare an mehrerwehntem Gliede mit einem auf der Hand gehabten Flämmgen ganz rein abgesenget habe, sie gestehet jedoch, daß sie die §. 7, bemerkte Verbindung selbst auf Befehl des Teufels, welcher ihr die Hände geführt, vorgenommen habe.

§. 16.

Den zweiten des Herbstmonats machten die wachthabende Weiber die Anzeige: — die vom Arzte vorgeschriebene Medizin habe, ausser daß sich bei der Gefangenen der Schlaf wieder einstelle, weiter keine Wirkung gethan; — Der bereits erwähnte Klumpen lasse sich immer an derselben Leib, und zwar öfters in der Dicke eines kleinen Kopfes sehen, und arbeite ein wie allemal, doch wäre er nicht allzeit sichtbar, sondern es werde ihnen von der Gefangenen vorher angezeigt, und habe dieselbe durchaus abstreiten wollen, daß sie geschlafen, schimpfe gegen die Arztnei, vorgebend, sie helfe ihr doch nichts, und nur Geistliche wären im Stande ihr Uebel zu he-

ben; — Einige Tage darauf ist zu Ersparung der Kosten die Weiberwache bei der Gefangenen aufgehoben worden.

§. 17.

Den 26ten des nemlichen Monats zeigt der Kerkermeister an, daß die Gefangene, nachdem die Wache vorige Nacht von ihr entfernt worden, sehr geschrien habe, und als er zu ihr gegangen, habe er gesehen, daß sie im Gesichte und am Fuße blutig, auch die Füße fest mit einem Bande zusammen gebunden gewesen; — der dahin geschickte Wundarzt versichert, daß die Gefangene alles dieses, ihrer Handschellen ungeachtet, nach gemachter Probe, hätte verrichten können, wobei die Kerkermeisterin erinnert, daß das Band, womit die Füße zusammen gebunden gewesen, ihr eigenes Strumpfband sey, denn unlängst habe sie ihr das eine ab- und zu sich genommen, auch nach dem andern gefragt, aber zur Antwort erhalten: daß sie es verlohren haben müsse.

§. 18.

Den 1ten des Weinmonats melden die der Gefangenen abermal zur Wache beigeordnete Weiber: In der Nacht zwischen 1 und 2 Uhr habe dieselbe auf den Abtritt zu gehen begehret, und als sie von da zurück gebracht worden, und kaum eine halbe Viertelstunde im Bette gelegen, hätten sie gesehen, daß sie ganz schwarz und dick im Gesichte geworden, nach langem Rütteln und Schütteln hätten sie endlich einen um deren Hals fest angelegten Strick von Menschenhaaren und der nemlichen Farbe wie ihre eigene, mit Schnüren durchflochten, wahrgenommen, welchen sie mit vieler Mühe abgeschnitten. — Sie wollen zugleich beim Aufstehen und Niederlegen der Gefangenen den Hals noch ganz blos gesehen haben, auch daß dieselbe in der Zwischenzeit die Hände ganz ruhig, ohne an den Hals zu bringen, auf dem Bette liegen gehabt, und der Strick nicht von ihrem eigenen Haare seyn könne, weil diese drei Viertel Ellen, jene aber nur Fingerslang seyen.

§. 19.

Den 16ten des Wintermonates versichert die Gefangene, daß der Teufel alles oben erzählte gethan, behauptet noch verschiedenes dergleichen tolles Zeug, auch daß ihr wahrer Liebhaber vier bis fünfmal im Kerker den Beischlaf mit ihr vollzogen, welchen sie vom Teufel darin unterscheide, daß jener warm, dieser kalt sey; lezter habe ihr auch zugemuthet, auf der hohen Brücke gleich den übrigen bösen Leuten dreimal zu erscheinen, nemlich Morgens von 6 bis 8, Mittags von 2 bis 4, und Nachts von 11 bis 1, welches sie aber nicht gethan, daher sie auch die anderen nicht anzugeben wisse.

§. 20.

Den 20ten und 29ten Jenner 1737 ertheilen die Aerzte D........ und H..... ihr Gutachten dahin, daß die Gefangene nichts als wahrhaft krank, von Mutterschmerzen, Milzsucht und der fallenden Krankheit geplagt seye.

§. 21.

Die wachthabenden Weiber machen bis in den Aerndtemonat 1737 noch mehrere dergleichen sonderbare Erzählungen von binden, nähen u. d. gl. wovon wir bereits verschiedene Fälle angezeiget. Endlich folget am 25ten des Herbstmonates im nemlichen Jahre von der Universität zu Würzburg, wohin die Akten zum Gutachten geschicket worden, das Urtheil dahin, daß die Gefangene melancholisch, milzsüchtig und histerisch, daher von aller Strafe frei zu geben, und in einem ehrbaren Gefängniß aufzubewahren sey, damit dieselbe durch geistliche und weltliche Mittel hergestellet werden, und niemand schaden könne. — Die geistlichen Mittel befreieten in der Folge die arme Gefangene, und so ward dieselbe von dem Scheiterhaufen gerettet, wozu sie der untersuchende Richter ganz geeigenschaftet hielt, denn nach seinen eigenen Berichten reuete es ihn, Aerzte beigezogen zu haben, und so die gewünschte Früchte seiner mühsamen Untersuchung zu verlieren. — Krank also, und keine Zauberin

wäre unsere Gefangene gewesen, so sprachen die vernünftigere Aerzte, die ganze Universität, und dieß bewies der Sachen Ausgang. nur gewisse Leute behaupteten, daß sie eine Hexe seyn müsse, und vielleicht theilte sich ihre Meinung, von ihrem Ansehen begleitet, den Richtern mit. Die Inquisitin führet indessen ganz unzweideutig auf den Ursprung ihrer Zauberei zurück, indem sie sich, wie die Worte in dem Protokoll, Blatt 29 und 30, lauten berühmt: noch vor ihren schönen Künsten bei der Geistlichkeit gar lieb und angenehm gewesen zu seyn, auch daß sie mit ihr in verbottener und böser Gemeinschaft gelebet.

§. 22.

Die neueste Kriminalisten übergehen diesen Gegenstand von der Hexerei ganz, weil sie für ausgemacht halten, daß der alte Betrug entlarvet, und der Teufel mit allen seinen schönen Künsten bei allen Regenten der Welt die Urphede schwören müssen, und sich dahier nicht mehr sehen lassen dörfe; dieß ist

auch der einzige Fall, in welchem ich die Strafe einer ewigen allgemeinen Verweisung für gerecht halte. — Genug der Teufel ist wieder in der Hölle, und Menschen gehen nur mit ihres gleichen Bündnisse ein. — Andere berühren ihn nur um deswillen, damit die Sache desto mehr ins Lächerliche falle, und ich weiß dießfalls nichts besseres beizufügen, als was der Herr von Soden in dem oft angezogenen Entwurfe, oder Geist der deutschen Kriminalgesetzgebung, 2ten Heft, §. 102, der Welt vorgeleget hat, da er sagt: Was denken wir am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, was werden die Philosophen des neunzehenten denken, daß nicht blos der Pöbel, nicht Kinder und Weiber, nein! selbst die weisesten des Volkes, die Legislatoren der Nationen, die Magie oder übernatürliche Wirkungen ohne Gottes Zuthun glaubten? einen Bund mit dem Teufel, eine fleischliche Vermischung mit ihm, Versammlungen auf dem Blocksberg glaubten, und diesem Ungeheuer so viele Unschuldige opferten? so viel tausend Schlachtopfer, denen Marter

oder Wahnsinn das Bekenntniß solcher Albernheiten abzwang, in den Flammen würgten? Gott im Himmel! und dieß that dein Meisterstück, der Mensch! der Mensch, für dessen Geist die Welt zu klein ist, der alle Sphären damit zu umfassen, auch die verborgensten Geheimnisse deiner Schöpfung auszuspähen gedenkt? — und dieß glaubten Jahrhunderte durch ganze Nationen, und unter ganzen Nationen fand sich auch nicht ein Mensch, der Stärke der Seele genug besaß, einen so unnatürlichen Irrthum einzusehen, oder Muth genug, ihn öffentlich zu bekämpfen, und die dichten Wolken des Vorurtheiles durch den Sonnenstrahl gerader schlichter Vernunft zu zerstreuen? — Wie klein, wie verächtlich erscheint dieser menschliche Geist, der der Gottheit sich zu näheren strebet, wenn die Imagination ihn zu so ungeheuern Irrthümern, Abentheuerlichkeiten und Widersprüchen verführen, und Jahrhunderte hindurch in diesen Fesseln erhalten kann! — wer schaudert nicht, wenn er die älteren Kriminalisten sagen hört: daß bei

diesem Verbrechen auch sonst unfähige Ankläger zugelassen würden, daß unfähige Zeugen vollkommenen Beweis machten, daß man ohne allen Verdacht auf die blose Anzeige eines Mitschuldigen verurtheilen könne, daß keine Vertheidigung statt fände, und dergleichen unmenschliche und unvernünftige Sätze mehr, die die blutdürstende Bigotterie ausgebrütet hat! Noch jezt, wenn ich Akten dieses achtzehenden Jahrhunderts lese, in denen ich ein wahnsinniges Weib zum Scheiterhaufen verurtheilt finde, weil ihre verdorbene Einbildungskraft ihr die gehörte Mährlein als wahr, als gegenwärtig vorstellte, — sträuben sich meine Haare empor! — Die Erde sey dir leicht, edler, weiser Thomasius! der vor nicht langer Zeit die Fackel der Vernunft anzündete, und tausend Unschuldige vom Märtirertode befreiete.

§. 23.

Doch liegen, wie ich bereits im Eingange dieses Kapitels angeführet habe, in der Natur noch sehr viele uns unbekannte Kräfte,

deren Wirkung oft unglaublich und eingeschränkten Köpfen übernatürlich zu seyn scheint; — Auch gehet oft die Bosheit der Menschen so weit, daß sie neu entdeckte natürliche Geheimnisse, statt hierin die Allmacht des Schöpfers anzubeten, und dieselbe zur menschlichen Glückseligkeit zu verwenden, zum Schaden und Unglücke anderer Menschen misbrauchen, und nachher die Wirkung einer ganz natürlichen Ursache für Hexerei und Teufelskunst ausgeben. — Selbst Männer, denen man Rechtschaffenheit, Erfahrung und Klugheit zutrauen sollte, lassen sich durch den Schein betrügen, und gerathen in Irrthum, statt es ihre Pflicht gewesen wäre, jene verborgene Kraft zum Besten der Menschheit auszuspähen, die in ihren Augen Wunder zu thun schien.

§. 24.

Es bleibt also unstreitig wahr, daß die Hexerei und was immer dahin einschlägt, ihren einzigen Grund in einer kranken zerrütteten Einbildungskraft, und dem Jahrtau-

sende alten und von dem Aberglauben geheiligten Vorurtheile, oder dem Betruge und der Bosheit habe, und daher mehrmal in andere Verbrechen, als Gotteslästerung, heimliche Mordthaten und allerhand Arten schädlicher Beeinträchtigungen des Nebenmenschen, ausarte, welches schon von Böhmer in dem 1ten Abschl. §. 68 behauptete.

§. 25.

Eigennutz und Geldbegierde, diese Tiranninnen des menschlichen Herzens, verleiten dasselbe zwar öfters, wie die tägliche Erfahrung lehret, zu den abscheulichsten Schritten, und wollen befriedigt seyn, wenn sie auch bei dem lächerlichsten Aberglauben Hülfe suchen sollten, — daher der Teufel auf verschiedene lächerliche Arten z. B. auf Kreuzstraßen mittelst Formirung eines Kreises und Hersagung besonderer thörichten Formeln, als des Christophels-Kronengebetgen und dergleichen, obwol vergebens beschworen, Geld von ihm begehrt, verborgene Schätze mit ähnlichen Grimassen gesuchet, oder sonst aber-

gläubische Handlungen begangen werden. — Wenn nun hierbei keine Gotteslästerung, sondern lediglicher Aberglauben unterläuft, so erscheint eine solche That als ein besonderes Verbrechen, welches um deswillen Strafe verdient, weil dadurch die gemeine Leute verführet, der Müßiggang genähret, und die nöthigen Feld- und andere Arbeiten vernachläßiget werden, daher sie auch dem Staate so wie den einzelnen Gliedern desselben schädlich sind; wir wollen deswegen solche Verbrechen in einem andern Theil an seiner behörigen Stelle näher beurtheilen.

§. 26.

Nun erforderte die Ordnung, das alte peinliche Recht in Sachen der Zauberei und Teufelsbannerei vollständig anzuführen; ich glaube aber dem mir vorgesezten Plane nicht untreu zu werden, wenn ich das Publikum mit diesem Alterthume verschone, weil ich versprochen habe nur nützliche Dinge anzuführen, und über dieselbe, in so fern sie noch hin und wieder von Zweiflern angefochten

werden, das nöthige Licht zu verbreiten, damit wenigstens in der Folge der Zeiten die Richterstühle nicht mit menschlichem Blute besprüzt, sondern Menschlichkeit und Vernunft unzertrennliche Gefährtinnen der Gerechtigkeit werden. — Ich werde diesen Zweck besser erreichen, wenn ich die Thorheit des Alterthums mit Vergessenheit übergehe, und, was an mir ist, beitrage, daß das Kapitel von Hexerei und Zauberei aus der Kriminalgesetzgebung ganz ausgestrichen werde, besonders da wir bei unsern aufgeklärten Zeiten Hexen und Zauberer ohne Feuer und Schwerte zu vertilgen wissen. Von einem geneigten Publikum verspreche ich mir also Nachsicht, und die Erlaubniß, mich mit den alten peinlichen Rechtsgelehrten hierin nicht zu bemengen, und die Abhandlung vom alten peinlichen Rechte wenigstens dahin zu versparen, bis der nächste gründlich überwiesene Zauberer oder Hexe in unserm aufgeklärten Deutschlande auftreten wird, in welchem Falle ich zuverläßig auf Ehre

verspreche, das alte Recht von der Hexerei sogleich in einem besondern Nachtrag abzuhandeln, und diesen, obwol ich anfangs meinem peinlichen Rechte weder im Ganzen, noch zum Theil eine Zueignungsschrift vorzusetzen wagte, dem ersten besten überwiesenen Zauberer oder Hexe in Unterthänigkeit zuzueignen und dabei einen auf antique Art verfertigten feurigen Thron zu bauen. — Da nun dieses allem Ansehen nach nicht gar viel versprechen heißt, so möchten Presse und Schriften vor dieser Art Arbeit wohl gute Ruhe haben.

§. 27.

Würden gleichwol meine Leser aus den in diesem Kapitel Auszugsweise gelieferten zween schönen Hexenprozessen das alte lächerliche Verfahren bei dieser Prozeßart, nicht zur Genüge eingesehen haben, und, wie leicht es sey, daß die Künste des Betruges, und eine bethörte schwache Einbildungskraft ein junges feuriges Mädchen zur Hexe und zum Scheiterhaufen eigenschaften können, mithin

durchaus das liebe Alterthum in seiner ganz lächerlichen Blöse erblicken wollen, so werden sie ihren Wunsch in allen peinlichen Lehrbüchern bis zum Eckel erfüllet sehen, wovon der Lipenius in seiner juristischen Bibliothek eine Menge anführet, deren jedoch die meisten den älteren Wölfen immer nachheulen mußten, damit ihnen nicht als Kezzern die nemliche Ehre angethan würde; — Am ausführlichsten haben von diesem Gegenstande geschrieben:

1) Bulenger von der erlaubten und verbotenen Zauberei, Lion 1621.
2) Canz von, Constantin, von den zauberischen Gebräuchen, Wien 1771.
3) Dellr. Marth. in den zauberischen Erforschungen, im 6ten Buche, 3ten Theil, Mainz 1678, welches Werk für ein Nationalstück gelten mag.
4) Flork. Johann Ernst in der Auslegung von den Lastern der Beschwöhrung der Geister, dessen Prozeß und Strafen, Jena 1721. *)

*) Sollten vielleicht auch die Gespenster nur in dem Gehirne existiren? und die Vernunft auch diese mit den Hexen und Zauberern zugleich ausgetrieben haben? — Allein was geht mich dieß an? Gespenster gehören ja nicht zur Kriminalgesetzgebung. — Um Vergebung! ich behaupte, daß dieß ein irriger und grundfalscher Satz sey; Nein! wir haben auch die Ehre, die Gespenster als Gegenstände des peinlichen Rechtes zu sehen, und zwar als Betrüger, Diebe oder andere Schurken; — Wenn ich mich gleichwol in meiner Meinung irrete, denn nichts ist dem armen Menschen natürlicher als fehlen; so will ich hierdurch alle irrende Ritter, denen auf ihren abentheuerlichen Zügen etwa Gespenster aufstoßen mögten, auf das freundlichste ersuchet haben, mich nur etwa in einem gelehrten Religions- oder sonstigen Journal eines Besseren zu belehren, weil dergleichen Erzählungen doch einmal in Journale am besten passen. Und vielen Dank dem Herrn Ritter zum voraus!

5) Godelmann von den Zauberern und Hexen, Frankfurt 1591.

6) Riegger von, Paul Joseph, von der Zauberei, Wien 1773, ein an sich gutes Werk.

7) Thomasius Abhandlung von der Zauberei, Halle 1701.

8) Dessen Abhandlung vom Ursprunge und Untersuchungsprozeßart gegen die Hexen, Halle 1712.

9) Viktoria von, Franz, von der Zauberkunst, Lion 1557.

10) Wirus, Johann, von den Verblendungen der Teufel, Basel 1583.

XV. Kapitel,

Vom Meineide.

§. 1.

Der Meineid oder die beeidigte Lüge a) ist eine Gattung der beleidigten göttlichen Majestät, b) er begreift die Verletzung jener Verbindlichkeit in sich, welche mittelst körperlichen Eides bestätiget worden ist, und nach dem Verstande des peinlichen Rechtes zum Nachtheil eines dritten gereichet, auch aus bösem Vorsatze geschieht. c) Manche Rechtsgelehrte theilen ihn in den Meineid ein, der die Handlung des Schwörens vom Anfange begleitet, z. B. durch ein falsches Angeben, d) oder nach dem geleisteten Eide geschiehet, z. B. mittelst Nichtbeobachtung dessen, was man eidlich versprochen hat. e)

a) Perjurium.

b) Petr. Theodor. in den peinlichen Vorlesungen, dem 5ten Streitpunkte, §. 8.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 4ten Absch. 2ten Kap. §. 128.

d) Perjurium in continenti.

e) Perjurium post Juramentum.

Bannisa in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 3ten Kap. §. 323.

§. 2.

Diese Abtheilung ist unbegreiflich und überflüßig; — Unbegreiflich, weil vor abgelegtem Eide sich wohl eine Unwahrheit, nicht aber ein falscher Eid begreifen läßt, denn die wirkliche Abschwöhrung giebt erst dem Meineid das Daseyn; — Ueberflüßig, weil wir den wahren Verstand derselben bei gleichfolgender Abtheilung wiederholt finden werden.

§. 3.

Der Meineid ist entweder der bestättigende a) oder der versprechende, b) so wie der Eid selbst in diesem zweifachen Gesichtspunkte zu erwägen kömmt; c) der erste ist, wenn die Aussage der Wahrheit zuwider ist, und z. B. jemand durch den Eid etwas Unwahres als wahr angiebt; d) der andere, wenn die durch den wirklichen Eid bestättigte Treue

und Glauben nicht gehalten, folglich dem Versprechen kein Genügen geleistet wird, und dieß nennt man den Meineid im Besondern. e)

a) Perjurium assertorium.

b) Perjurium promissorium.

c) Lauterbach in seinen theoretisch=praktischen Vorlesungen, 1ten Theil, 12ten Buch, 2ter Aufschrift, § 33.

d) Pejeratio.

Karpzov im 3ten Buche der 56ten Antwort.

e) Perjurium in specie.

Lauterbach in angeführtem Werke und Stelle.

§. 4.

Diese Abtheilung gehört zwar eigentlich in das bürgerliche Recht; — Der Kriminalgesetzgebung ist es ganz einerlei, ob ein dritter durch den bestättigenden oder versprechenden Meineid einen Schaden erlitten. — Da aber durch diese Abtheilung der ganze Gegenstand sich mehr erläutert, so können wir auch derselben dahier einen ruhigen Platz gönnen.

§. 5.

Beide sind entweder gerichtlich a) oder aussergerichtlich; b) unter jenem verstehen wir den Eid, der bei Gerichte, auf Antragen des Richters oder der Parthei, falsch geschwohren wird, und diesem gehet meistens eine ernsthafte Ermahnung nicht falsch zu schwöhren, und eine Auslegung des Eides und der Strafen des Meineides vor; c) unter diesem, wenn jemand ausser dem Gerichte freiwillig oder auf den Antrag eines dritten falsch schwöhret. d)

a) Perjurium judiciale.

b) Perjurium extrajudiciale.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 40ten Kap. §. 547.

d) Kreß zum 107ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 6.

Diese Abtheilung ist so nützlich und nöthig, als praktisch, denn der gerichtliche ist immer sträflicher, weil dort eine ganz besondere vorsetzliche, wohl überlegte Bosheit

zum Grunde geleget wird, da bei demselben der Schwöhrende des Meineides gewarnet, und ihm die Wichtigkeit des Geschäftes begreiflich gemacht wird, dem ungeachtet aber sich dagegen vorsetzlich verfehlet, daher man ihn auch einen gelehrten Meineid nennt, aus welchen Gründen derselbe vom Kaiser Karl dem Fünften, bei der Strafbestimmung im 10ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung alleinig in Betrachtung kömmt.

§. 7.

Der versprechende Eid kann sowol gerichtlich als aussergerichtlich geschehen, und hierbei etwas bestimmtes oder etwas im Allgemeinen an sich unbestimmtes versprochen werden, dessen Nichterfüllung den geleisteten Eid zum Meineide machet. — In jenem Falle ist es ein besonders bestimmter, a) und in diesem ein allgemein versprechender Meineid. b)

a) Juramentum promissorium in specie.

b) Juramentum promissorium generale.

Willenberg in der Abhandlung von dem Meineide, im 2ten Abschnitt, §. 21.

§. 8.

Der peinlichen Gesetzgebung ist es ganz einerlei, ob dem dritten durch diesen oder jenen versprechenden Meineid ein Schaden zugefüget werde, folglich ist diese Abtheilung von keinem wesentlichen Nutzen.

§. 9.

Was moralisch wahr a) oder unwahr sey, was in dem Subjekte b) oder Objekte, c) wie die Wahrheit auf die eine, oder andere Art gekränket werde, d) und was zum förmlichen, e) was zum materiellen f) Meineid gehöre, g) über dieses und dergleichen wollen wir unsere alte bürgerliche und geistliche Rechtsgelehrte ruhig streiten lassen, statt dessen aber nur so viel sagen, daß alles jenes die Wahrheit beleidige, was wissentlich und aus Vorsatze wider dieselbe geschieht.

a) Veritas moralis.

b) Veritas subjectiva.

c) Veritas objectiva.

d) Koch in seinen Anfangsgründen zum peinlichen Recht, 2ten Buch, 40ten Kap. §. 545.

e) Perjurium formale.

f) Perjurium materiale.

g) Bose in der Abhandlung von den Eidschwüren, Leipzig 1731, K. 2, §. 3.

§. 10.

Noch eine weitere Abtheilung ergiebt sich bei dem schädlichen a) und unschädlichen Meineide, b) und lezter kömmt nach Maasgabe des daraus fließenden Schadens in genauere Untersuchung. c)

a) Perjurium damnosum.

b) Perjurium non damnosum.

c) Bannitza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Th. 2ten Buche, 2ten Kap. §. 325.

§. 11.

Diese ist wenigstens in dem alten peinlichen Rechte die fruchtbarste unter den übrigen Abtheilungen, und der schädliche Meineid erscheint als ein doppeltes Verbrechen, weil es wider Gott und den Nebenmenschen zugleich begangen wird, der unschädliche Meineid aber bleibt nur ein einfaches Verbrechen gegen die göttliche Majestät; — Da

nun die Größe des Schadens, wie die Folge noch zeigen wird, sehr vieles in Rücksicht der Straffälligkeit des falschen Eides nach der alten Gedenkungsart ausmachet, so wird der schädliche Meineid wieder in den beträchtlichen a) und minderschädlichen b) abgetheilet, c) ungeachtet diese Abtheilung nach meinen Grundsätzen ganz überflüßig ist, wie §. 53 gezeiget werden soll.

a) Perjurium graviter damnosum.

b) Perjurium leviter damnosum.

c) Koch, Karpzov, u. a. m.

§. 12.

Aus diesem vorausgesezten läßt sich in Ansehung der Verschiedenheit des Meineides nachfolgende Tabelle festsetzen:

Meineid

der bestättigende — der versprechende

der gerichtliche — aussergerichtliche

der schädliche — der unschädliche

§. 13.

Aus dem was wir vom Meineide gesaget haben, folget, daß derselbe erstens, aus der betrugvollen Absicht, zweitens, aus dem zugefügten Schaden zu beurtheilen sey, b) und drittens, durch den Bruch der geschwohrnen Treue vollbracht werde. c)

a) Von Böhmer zum 107ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Absch. 2ten Kapitel, §. 130.

c) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Recht, 1ten Theil, 2ten Buch, 3ten Kapitel, §. 326.

§. 14.

Der Meineid in wie weit solcher ein Verbrechen ist, kann vermöge des natürlichen Begriffes nicht ohne einen vorher geleisteten Eid und falsche Handlung gedacht werden, a) unter welcher Bedeutung wir die geeigenschaftete Verfälschung b) verstehen. c) Er setzet nicht nur eine Anrufung des göttlichen Namens, seiner Heiligen und seines Wortes, u. d. gl. voraus, sondern der Schwö-

rende unterwirft sich auch im Falle, wenn er die Unwahrheit sagen sollte, der göttlichen Rache, daher die blose Bekräftigung einer in der Wahrheit nicht gegründeten Sache, das blose ernstliche Versprechen eines Dinges, das man nicht zu erfüllen gedenket, als Meineid nicht beurtheilt, oder geahndet werden kann, d) welches sogar Platz hat, wenn auch Vertragsweise einem solchen Versprechen die Kraft eines Eides beigeleget würde, so wie z. B. die Adelichen bei adelichen Ehren, bei Kavaliersparole, die Menonnisten bei Mannenwahrheit zu versprechen und zu versicheren pflegen; diese sind Treubrüchige, e) aber keine Meineidige oder Falschschwörende, f) weil jenen die Würde, diesen die Religion zu schwören verbieten soll, gleichwol weder Gott durch Anrufung seines Namens beleidiget wird, noch der Vorsatz zu einer dergleichen Beleidigung vorausgeht, oder nachfolget. g)

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Absch. 2ten Kapitel, §. 129.

b) Falsum qualificatum.

c) Von Böhmer zum 107ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 1.

d) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

e) Perfidi.

f) Perjuri.

g) Die Beobachtungen der Reichsritterschaft, 1ten Th. Blatt 24, und von Böhmer bei angeführter Stelle.

§. 15.

Nicht jeder Meineid ist ein bürgerliches Verbrechen, wohl aber eine große und schwere Beleidigung Gottes; a) — in peinlichen Fällen kömmt das meiste auf den verursachten Schaden an, worauf die gröste Rücksicht genommen werden muß, b) und es versteht sich in Betrachtung des Vorsatzes ohnehin von sich selbst, daß dieser, den Eid brechen zu wollen, und ein deshalb eingewendeter öffentlicher Widerspruch zum Meineid niemal hinlänglich werde. c)

a) Von Böhmer zum 107ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 2.

b) Quistorp in mehr angeführtem Werke und Stelle, §. 130.

c) Wernh. im 6ten Theil, der 483ten Bemerkung, Ziffer 8.

§. 16.

Alles angeführte ist auch in den neuesten Zeiten ganz praktisch, und vom besten Nuzzen, ausser daß erstens der Meineid ohne zugefügten Schaden eine Strafe verdient, und zweitens, heut zu Tage auch der Kavalier, wie der ärmste Schuster, in Fällen die dazu geeigenschaftet sind, zum Eide gefordert wird, indem man auf die sogenannte Kavalierparole nicht viel mehr zu leihen pfleget; was Mennonisten thun, gehet uns nichts an, genug, daß wir von ihnen in hiesigen Landen nichts wissen.

§. 17.

Ein gelehrter Meineid, wovon Karl der Fünfte spricht, ist jener, welcher gerichtlich geschieht, und wo der Schwörende zuvorderst von der Wichtigkeit der Handlung die er vorhat, und der Strafe, die beim falschen Schwure auf ihn wartet, belehret und gewarnet wird. a) Daher der gelehrte Eid

von den Worten: lehren, unterrichten, verwarnen, seinen Ursprung nimmt. b)

a) Besold. in seinem praktischen Schatze, Buchstab G. Blatt 305.

b) Von Böhmer zum 107ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 3.

§. 18.

Das Verbrechen des Meineides können alle jene begehen, welche überhaupt zu Vollbringung eines Lasters fähig sind, wovon der erste Theil dieser Abhandlung im fünften Kapitel ausführlich gehandelt hat, im besondern werden dazu gerechnet, erstens jene, welche schwören dieses oder jenes wahr zu seyn, ungeachtet es als unwahr erprobet wird, wenn sie bei dem Schwur gewußt, daß sie falsch schwören; zweitens jene, welche andere falsch zu schwören anreizen, bestechen, oder den Befehl dazu ertheilen; drittens jene, welche durch den Eid etwas versprochen, das Versprochene aber zu halten nicht gedacht haben, oder von Anfang den Willen hierzu

gehabt, nachher aber die gegebene Treue verletzen. *)

*) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Th. 2ten Buch, 3ten Kap. §. 327.

§. 19.

Das Nützliche und Praktische dieser Sätze ist ohnehin ganz einleuchtend, und bedarf keiner andern Bemerkung, als daß die zweite Gattung nicht zu den Haupt- sondern gesellschaftlichen Verbrechen eigentlich gehöret.

§. 20.

Hingegen sind jene nicht im Stande, erwähntes Laster zu begehen, welche überhaupt ausgenommen sind, wovon der erste Theil, im fünften Kapitel, das Nöthige enthält, denen noch im besondern zugezählet werden diejenige, welche erstens, bei guter Treue und Glauben, aber aus Unwissenheit oder Irrthum etwas beschwören; a) zweitens jene, welche mit Gewalt oder Furcht zu dem Schwören gezwungen werden; b) drittens jene, welche das mittelst eines Eides bekräf-

tigte Versprechen wegen eines dazu gekommenen ungefehren Zufalles zu halten ausser Stande gesezt werden, dergestalt, daß der Schwörende nach der Einsicht aller vernünftigen Leute diese Folge nicht vorher sehen können; c) viertens jene, welche durch einen dritten oder andere Umstände zu Erfüllung ihres Versprechens unfähig gemacht werden; fünftens jene, welche die Treue, die sie in der Trunkenheit, Narrheit, Zorn oder äusserstem Grade der Liebe beschworen, verlezzen; sechstens endlich jene, welche gegen die Gesetze, gute Sitten, in einer unerlaubten, oder solchen Sache, die sie nicht recht verstanden, sich eidlich verbunden, und diese Verbindlichkeit nicht erfüllen. d)

a) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ter Th. 2ten Buch, 3ten Kap. §. 329.

b) Franzk. im 2ten Buche, der 3ten Auflösung, Ziffer 2.

c) Zoesius in der Erklärung des bürgerlichen Rechtes, von den Eidschwüren, Ziffer 87.

d) Banniza bei angeführtem Werke und Stelle.

§. 21.

Alle diese Ausnahmen sind bereits unter den allgemeinen, im ersten Theile, fünften Kapitel, begriffen; mithin, in soweit sie daselbst als richtig angegeben worden, vereiteln sie das Verbrechen des Meineides.

§. 22.

Dieß Verbrechen wird von den alten Rechtsgelehrten als eins der größten und schwersten angesehen, a) dergestalt, daß es schwerer als ein Todschlag gehalten wird, indem der Falschschwörende das erste Gebot Gottes und die Religion verletze, den Namen Gottes entehre, und den gerechtesten und mächtigsten Richter sich selbst zum Rächer auffordere. b)

a) Andr. Rauch b. im 2ten Theile, der zwoten Frage, Ziffer 35.

Tib. Dezian. im peinlichen Rechte, dem 6ten Buche, 7ten Kapitel, Ziffer 1.

b) Jakob Menoch von den Urtheilen des fragenden Richters, 2ten Buche, dem 319ten Falle, Ziff. 2.

Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Th. der 46ten Frage, Ziff. 3.

§. 23.

Von dieser Meinung scheint der Gerichtsgebrauch sehr abgewichen zu seyn, denn der reiche und ansehnliche ward meistens in eine Geldstrafe verurtheilt, und der arme sonst unbemerkte Bürger mit einer geringen Leibsstrafe gezüchtiget, folglich der Meineid selbst als ein geringes Verbrechen angesehen.

§. 24.

Und dieß mit dem größten Unrechte. Ein armer Soldat, der auf seinem Posten vielleicht aus Noth für seine darbende Familie einige Gulden entwendet, der Bettler, welcher zur nächtlichen Zeit einsteigt, oder überhaupt eine Summe Geldes von fünf Goldgulden entfremdet, soll sterben, und der ärgste Dieb, vor welchem sich kein ehrlicher Mann hüten kann, der durch ein paar ausgesprochene Worte seinen Mitmenschen um Ehre, Vermögen und Leben bringet, oder wenigstens zu bringen suchet, wird als ein geringerer Verbrecher angesehen, und ganz leicht bestraft? Unbegreiflich! — doch

hieran ist unser altes peinliches Recht, wie wir in der Folge hören werden, gewiß nicht Schuld, die eingeführte Verbesserung ist also noch elender, als das Alterthum selbst. — Es scheint aber eine nothwendige Folge der heutigen Sitten zu seyn, daß man von dem alten strengen Rechte abgegangen ist, die Eide sind gar zu häufig, über die verächtlichste Kleinigkeit wird geschworen, da doch die Erfahrung lehret, daß auch das größte Heiligthum, wenn es zu gemein gemacht wird, am Ende in Verachtung kömmt, und nur jenes in Achtung steht, was am seltensten zu geschehen pflegt, Herr von Soden ist hierüber der nemlichen Meinung, und in Rücksicht der Strafwürdigkeit der Meineide sagt er: öffentliches allgemeines Vertrauen, allgemeine wechselseitige Treue und Glauben ist das festeste Band der Gesellschaft; — ohne es findet kein Kontrakt, kein Tausch der wechselseitigen Bedürfnisse, kein Bund einzelner oder ganzer Familien, oder der ganzen Nation statt; — ohne es wird die Gesellschaft bald scheitern, und eine Heerde ir-

render Wilden werden. — Ist also wechselseitiges Vertrauen die Seele der Gesellschaft, ist es so wesentlich für ihr Wohl, so muß der Gesetzgeber alles anwenden, um es zu erhalten. *) — Wir sehen also ohne weitere Ausführung, daß der Meineid wirklich eines der größten bürgerlichen Verbrechen sey, und die Nothwendigkeit erheische, die Eide so selten zu machen, als möglich, den Meineidigen aber auf das schärfste zu bestrafen.

*) Angezogener Verfasser in dem Entwurf zum neuen peinlichen Gesetzbuch, Dessau 1782, 2tes Heft, §. 87 bis 92.

§. 25.

Dieses Verbrechen wird also wie alle übrige wider die Gesellschaft vollbracht, und hat dießfalls alles jenes Platz, was im ersten Theil, sechsten Kapitel, angeführet worden, womit alle peinliche Rechtsgelehrte vollkommen einstimmig sind; a) ganz besonders gehört noch hierher, wenn jemand ein Eid auferlegt wird, von welchem nach der höchsten

Wahrscheinlichkeit zu vermuthen oder zu besorgen steht, daß er falsch schwören werde, b) z. B. der Richter legt einem Beamten, der in Ansehung seiner Dienstverrichtungen wegen dieses oder jenes Verbrechens sehr verdächtig ist, und nicht überführt werden kann, den Reinigungseid auf, von diesem kann jener voraus erwarten, daß er zur Erhaltung seiner Bedienung, Ehre, Brodes und Ansehens ganz sicher schwören werde, wenn auch das zu Beschwörende hundertmal nicht wahr ist. — Das Praktische von diesem angeführten ist ohnehin allem Zweifel unausgesetzet.

a) Karpzov, Kreß, von Böhmer, u. a. m.

b) Kothmann im 1ten Theil, der 15ten Antwort, Ziffer 27.

§. 26.

Das Verbrechen des Meineides nimmt gleich allen anderen Verbrechen die nemliche Probe an, nur muß zuforderst der Verbrechenskörper und der Vorsatz sicher gestellet werden, denn ohne diese ist kein Verbrechen erfindlich.

§. 27.

Die alten Strafen des Meineides lassen sich vorzüglich aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachten: erstens, nach der Vorschrift des römischen Rechtes; zweitens, nach der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung; und drittens, nach dem eingeführten Gerichtsgebrauche. *)

*) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 4ten Absch. 7ten Kapitel, §. 131.

§. 28.

Ehe in diese dreifache Strafart näher eingegangen wird, soll vor allen Dingen angeführet werden, was fremde Nationen von dem Verbrechen des Meineides gehalten. — Die Skythen straften diejenige, welche bei dem Throne des Königs falsch schwuren, mit dem Tode. a) — Die Indianer ließen den überführten Meineidigen die äusserste Theile der Finger und Zehen abschneiden. b) — Die Aegyptier straften solche mit dem Tode, weil hier ein doppeltes Laster begangen,

Gott und die Menschen zu gleicher Zeit beleidiget würden. c)

a) Herodot. im 4ten Buche.

b) Alexand. im 6ten Buche, 10ten Kap.

c) Diod. im 1ten Buche, 6ten Kap.

§. 29.

Das geistliche Recht setzet auf den Meineid den Verlust der Ehre, und die Strafe des Kirchenbannes. *)

*) C. 6, 22, Q. 1, C. 10, X. de jurejur.

§. 30.

Die Gesetze der zwölf Tafeln bestimmten zur Zeit der freien römischen Republik keine besondere Strafe auf den Meineid, sondern überließen die Rache der göttlichen Allmacht, a) gleichwol brachten die römischen Censoren solche in ihr Verzeichniß, und suchten alsdann die dergestalt Aufgezeichnete bei Männern von Gewicht und Ansehen zu beschämen, doch zog diese Beschämung die Ehrlosigkeit, die nicht in deren Gewalt gewesen, keineswegs nach sich. b) — In

Betrachtung des Schadensersatzes ward unterschieden, ob der Eid gerichtlich oder aussergerichtlich abgelegt, vorzüglich aber ob er von dem Richter übertragen worden war; Nur in diesem einzigen, und sonst keinem andern Falle hatte die Vergütung des zugefügten Schadens Platz, c) weil man einen Eid, der auf Verlangen des andern Theiles auferlegt ward, als einen Vergleich ansahe, den der Meineid nicht aufheben konnte. d)

a) Petr. Theodor. in den peinlichen Vorlesungen, der 5ten Abhandlung.

b) Cicero von den Pflichten, im 2ten Buche, dem 9ten Kapitel, und 3ten Buche, dem 3ten Kapitel.

c) L. 1, C. de reb. cred.

d) L. 5, §. 2, de jurejur.

§. 31.

Die Römer pflegten auch in den ersten Zeiten der Republik den Meineidigen vom tarpejischen Felsen zu stürzen, a) welches jedoch blos der überwiesenen Verfälschung halber geschehen, und nicht wegen des Meineides, weil in den damaligen Zeiten die Zeu-

gen mit keinem Zeugeneide beleget wurden. — b) Die folgenden Gesetze befehlen, daß falsche Zeugen mit der Strafe der Verweisung u. d. gl. gezüchtiget werden sollen, allein auch diese Strafe ward mehr wider das Laster des Stellionats, als des Meineides festgesetzet, c) und andere Gesetze bestimmten die Ehrlosigkeit, d) wohin auch die Entsetzung von den Ehrenstellen gehörte. e)

a) Petr. Gregor. in dem allgemeinen Rechte, dem 5ten Buche, 10ten Kapitel.

b) Von Böhmer zum 107ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 7.

c) L. f. de Stellionat.

d) L. 41, C. de transact.

e) L. 17, C. de dignit.

§. 32.

Zur Zeit des monarchisch-römischen Zustandes, besonders unter den heidnischen Kaisern wurde die Rache des Meineides den Göttern überlassen; a) Die Kaiser Tiberius und Antoninus sezten für jene, welche bei den Schutzgöttern falsch geschworen, verschie-

dene Strafen fest, b) doch war die gewöhnliche der Staupbesen. c)

a) Rivin von dieser Strafe, Leipzig 1733, §. 8.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Absch. 2ten Kapitel, §. 132.

c) L. 13, §. 6, de jurejur.

§. 33.

Unter den christlichen Kaisern ward statt des Eides bei den Schutzgöttern der Schwur bei dem Heil des Kaisers eingeführt, a) — welches Karl der Große wieder abgeschaffet hat; b) — Die christlichen Kaiser straften den Meineid meistens nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Verluste der Ehre und Würden, Elende und Landesverweisung, c) wovon bereits §. 31 erwähnet worden; — Kaiser Justinian will zwar dieses Verbrechen gerüget wissen, bestimmt jedoch eigentlich selbst keine Strafe, d) und nach verschiedenen Stellen des Justinianischen Rechtes findet ausdrücklich bei dem aussergerichtlichen Meineide gar keine Strafe Platz. e)

a) L. 33, de jurejur.

Plin. im 10ten Buche, 17ten Brief.

b) Quistorp bei oft angeführtem Werke und Stelle, §. 132.

c) Berg. von dieser Strafe.

d) Novell. 53, c. 4.

e) L. 5, §. 2, de jurejur.

§. 34.

Obwol das ältere Recht der Deutschen von dem Meineide selten Erwähnung thut, so bestimmt jedoch das sächsische Recht für dieses Verbrechen die Todesstrafe. a) — Andere deutsche Gesetze, besonders das Karolinische, befehlen, die überführten Meineidigen mit Abhauung der Hände zu bestrafen, zuweilen aber wird erlaubt diese Strafe mit Gelde zu erkaufen. b)

a) Die sächsische Verordnung bei der 2ten Aufschrift, §. 8 und 9.

b) Baluz. im 1ten Th. Blatt 197, 425, 431, 795, 860 und 1220.

Langob. im 2ten Buche, der 58ten Aufschrift.

§. 35.

Das sächsische Recht enthält eine offenbare Ungerechtigkeit, indem es die unwissend Falschschwörende mit Abhauung der Hände, die wissentlich Falschschwörende aber mit dem Tode bestraft wissen will; a) es setzet also voraus, daß der in der Unwissenheit Handelnde auch einer bösen Handlung fähig sey. Bei den ersten Christen ward mittelst Berührung der heiligen Gebeine feierlich geschworen, und wenn der Schwur falsch befunden wurde, so glaubten dieselbe, der Falschschwörende müsse an jenem Theile des Körpers gestrafet werden, womit er gesündiget hatte; b) Diese Strafe behielten auch die mittleren Zeiten bei, c) welchen die Meisner nachfolgten, dieselbe dennoch gleichwol mit Abschneidung der Zunge schärften; d) Das Lübeckische und Hamburgische Stadtrecht bestimmte die Ehrlosigkeit, e) so wie solche durchaus in Deutschland angenommen worden ist. f)

a) Das sächsische Recht, in der 2ten Aufschr. §. 8 und 9.

b) Von Böhmer zum 107ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 6.

c) Der schwäbische Spiegel, im 135ten Kapitel, bei Goldast. Blatt 59 — im 123ten und 159ten Kap. bei Schannat. — im 134ten Kap. bei Berger, Blatt 80.

d) Gaspar bei Menken von den Sachen der Deutschen, im 1ten Th. zum 1448ten Jahr.

e) Das Lübeckische Stadtrecht, im 4ten Theil, der 14ten Aufschrift.

Das Hamburgische Stadtrecht, im 4ten Theil, dem 5ten Art.

f) Quistorp in den Anfangsgründen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Absch. 2ten Kapitel, §. 132.

§. 36.

Nach dem Theresianischen Rechte hat bei dem Verbrechen des vorsätzlichen Meineides erstens, gemeiniglich die Strafe des Schwertes Platz, und wird öfters mit Ausschneidung der Zunge und Abhauung der Finger geschärfet; zweitens, die Wiedervergeltungsstrafe, wenn der Zeuge durch seinen Meineid dem Beschuldigten ein Uebel zugezogen, oder, soviel er gekonnt, zuzuziehen sich beflissen hat; und hört drittens, die Strafe des Schwertes wegen beitretender mildern

der Umstände und Ursachen auf, alsdann wird gegen die Landeskinder eine körperliche Strafe, gegen Fremde hingegen die Verweisung aus allen Erblanden, erkannt. *)

*) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, im 59ten Art. §. 3.

§. 37.

Die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung, und deren 107ter Art. bestimmt verschiedene Strafen; — In Ansehung der Strafe unterscheidet dieselbe, ob der Eid gerichtlich oder aussergerichtlich geschehen sey, ob bei jenem der Schwörende des Meineides halber gewarnet, und der auf dieses Verbrechen festgesezten Strafen vorher belehret worden, folglich, ob ein gelehrter Eid erscheine, weiter, ob der Eid bürgerliche oder peinliche Fälle zum Gegenstand habe. a) — Wenn also ein gerichtlich gelehrter Meineid in peinlichen Fällen begangen wird, so hat die Wiedervergeltungsstrafe, d. i. die nemliche Strafe, womit der Angeschuldigte beleget worden, Platz; b) der

gelehrte Meineid in bürgerlichen Fällen wird mit dem Ersatze des verursachten Schadens, dem Verluste der Ehre und Abhauung der zween Finger, mit welchen geschworen worden, beleget. c) — Kaiser Karl der Fünfte machte keinen Unterschied zwischen dem übertragenen und nothwendigen Eide, daher er solchen verworfen zu haben scheint. d) — Von einer Strafe des Meineides, welche keinen gelehrten und gerichtlichen Eid zur Urquelle hat, thut dieser Kaiser keine Erwähnung. e)

a) Quistorp, Karpzov, u. a. m.

b) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Recht, 1ten Theil, 2ten Buch, 3ten Kapitel, §. 330.

Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 40ten Kapitel, §. 657.

Kreß und von Böhmer zum 107ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Quistorp bei angeführtem Werke und Stelle.

d) Wernh. im 5ten Theil, der 141ten Bemerkung.

e) Quistorp in angeführtem Werke und Stelle.

§. 38.

Der Gerichtsgebrauch weichet schon längstens in verschiedenen Fällen von dem Gesetz,

buche ab, und nach demselben hat die Strafe des Schwertes Platz, wenn durch den falschen Zeugeneid der Angeschuldigte das Leben verlohren; — eine willkührliche Leibesstrafe aber, wenn der Angeschuldigte zur Folter oder einer andern schweren Leibesstrafe verurtheilet worden; sonst aber, wenn sich kein dem dritten zugefügter Schaden zeigt, so hat auch in peinlichen Fällen eine willkührliche Strafe Statt, wogegen der Eid, welcher im peinlichen Gerichte zu Bestättigung der von dem Angeschuldigten geschehenen Aussagen nach geendigtem Verhör falsch abgeleget wird, mit einer sehr geringen, oft gar keiner Strafe beleget wird. — Gleichwol ist in hiesigen Landen von vielen Jahren her kein Beispiel vorhanden, daß ein Meineidiger mit der Todesstrafe beleget worden, hingegen wurden alle Meineidige ohne Ausnahme mit einer willkührlichen Strafe angesehen, und selten straffrey gelassen.

§. 39.

Ehe ich meine Gedanken in Ansehung der zu bestimmenden Strafen gegen den Meineid anführe, sehe ich mich gezwungen, nochmals fordersamst zu jenem zurückzukehren, was bereits §. 24. wegen Vervielfältigung der Eiden, bemerket worden.

§. 40.

Die vielen Meineide haben verschiedene Urquellen, meistens entstehen dieselben daher: erstens, weil fast in jeder Sache, auch wegen der geringsten Gegenstände, Eide abgenommen, und dadurch die Menschen so daran gewöhnt werden, daß sie dieselben am Ende für eine nichtsbedeutende Feierlichkeit ansehen, und schon gleich Anfangs, falsch zu schwören, sich fest vorsetzen; und dann zweitens, weil der Meineid in verschiedenen Staaten nicht ernsthaft genug zeither bestrafet ward; nur Leute von geringem Stande mußten Opfer der Strafe werden, und vornehme Meineidige blieben oft im Besitze dessen, was sie durch Meineid erhielten, weil

man die Untersuchung, ob ein falscher Schwur geschehen, zu untergraben pflegte. — Dieß doppelte Uebel muß gehoben, die Eide vermindert; und die Strafen ausgeglichen werden; denn, so wie Verbrechen einander gleichen, sollten auch die Strafen und Belohnungen einander gleich seyn.

§. 41.

Herr von Soden will sogar im 2ten Hefte, §. 91, Blatt 27 und 28, bezweifeln, ob die Gesetzgebung zu Einführung des Eides berechtiget gewesen, oder nicht, und will den Theologen, ob der Eid nach den Grundsätzen der Religion erlaubt seye, überlassen, er für sich philosophiret ganz kurz, mit diesen Worten: Die Gottheit sieht unsere Handlungen; sie wiegt sie ab, und urtheilt. Sie wird den böslichen Versprecher, den Treulosen strafen; Betrug wird vor ihr nicht Gnade finden. — Aber daß der Mensch es wagt, allen Ansprüchen auf Seeligkeit, auf die Freuden eines besseren Lebens eigenmächtig zu entsagen; er, der von der Gerech-

rigkeit des Richters erst erwarten muß, welches Loos er verdiente? von seiner Erbarmung, welches er ihm schenken will? — Sollte dieß kein vermessener Eingriff in die Rechte der Gottheit seyn? — Wurm! du wagst's, dich im Staube empor zu krümmen, und den ganzen Zweck deines Seyns, die Hoffnung einer besseren Zukunft zu verfluchen, die du erst von der Barmherzigkeit eines Gottes der Liebe erbitten mußt? — du wagst's, selbst den Donner des Rächers aufzufordern? — zittere, er wird dich treffen! du wagst's, selbst seine Barmherzigkeit zu begränzen? — zittre, er wird dich beim Worte fassen!

§. 42.

Ja! alles wahr, nur zuviel wahr, die Sätze sind im Grunde unwiderleglich; Allein können wir uns denn wieder in jene Zeiten zurückträumen, wo die alte deutsche Redlichkeit, ein Wort, ein Mann, mehr als fünfzig Eide galt? — Nein! wir haben sie gegen eingeschlichene fremde und böse Sitten, ge-

gen ungleiche Gnadenaustheilungen der Grossen, gegen einen überschwenglichen Luxus wirklich verkauft; — Der böse Handel! o hätten wir nie den Schritt gewaget! — Doch es ist geschehen, ein Mittel müssen wir der Gesetzgebung zu Handen stellen, wie sie die gesunkene Treue wieder aufrichten könne, damit durch Untreue die menschliche Glückseligkeit nicht ganz untergraben werde. — Aber minder, seltener und ernstlicher kann und muß die Gerechtigkeit die Eide machen, damit das Mittel nicht selbst zum ersten Wegweiser der Untreue werde.

§. 43.

In die Gesetzgebung zur Bewirkung der Treue in bürgerlichen und andern Händeln gehe ich nicht ein, dieß überlasse ich andern redlichen Patrioten; — Nur bei peinlichen Fällen werde ich meine Meinung äusseren, wie die Eiden seltener zu machen sind. — Hier haben wir meistens viererlei Eide gehabt; erstens, den Erfüllungseid bei dem Beleidigten oder Beschädigten; zweitens, den

Reinigungseid bei dem Angeklagten; drittens, den Zeugeneid für und gegen denselben; und viertens, den Eid bei der Orphede.

§. 44.

Erstens, der Eid, welchen der Beschädigte oder Beleidigte zur Sicherstellung der That, oft zu Sicherstellung des Körpers des Verbrechens selbst ablegte, ist manchmal nothwendig, denn z. B. es wird einer bestohlen, die Summe, wie hoch der Diebstahl zu schätzen, kann niemand, als der Beschädigte allein angeben, hierdurch wird der Körper des Verbrechens sicher gestellet, und ohne Eid ist ihm nicht zu glauben, denn wir haben ja die Redlichkeit ohne Eid verlohren, die Geldbegierde siegt über jene, und die Noth über diese, weil die heutige Lebensart zuviel zur Nothdurft erheischet, und mancher, so gern er auch wollte, sich nicht ernähren kann, da ihm die Quellen hierzu verstopfet werden; — Wir wollen also hier folgende Regel festsetzen: So oft die That

und der Körper des Verbrechens ohne den Beschädigten festgesetzet werden kann, soll dieser um so weniger zum Eid gelassen werden, als er der am meisten intereßirte Theil ist, folglich die Gerechtigkeit in der höchsten Gefahr stehet, eine beeidigte Unwahrheit, und dadurch ein zweites Verbrechen zu erhalten.

§. 45.

Zweitens, der Reinigungseid bei dem Verbrecher ist der seltsamste, denn jeder wird, wenn es nur auf einige Worte ankömmt, gewiß schwören, um seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen, um so mehr, wenn damit der Verlust desjenigen verknüpft seyn sollte, was er mit Gefahr seines eigenen Lebens zu erhaschen gesucht hat; — Sollte nicht besser seyn, den Nichtüberführten oder Nichteingeständigen loszusprechen, als den Dieb, Straßenräuber ꝛc. noch überdieß zum Meineidigen zu machen, denn das Publikum bekömmt ihn; durch den Eidschwur eben so gut zurück, wie durch die Lossprechung oder Entlassung ohne denselben, der Beschädigte und

Beleidigte erhält doch keine Genugthuung, oder Entschädigung, folglich muß dieser Eid aus dem Gesetzbuche der Kriminalgesetzgebung ganz ausgelöschet werden.

§. 46.

Drittens, der Zeugeneid ist nothwendig, denn dieser ist in vielen, ja in den meisten Fällen der einzige Weg, wie der Beschuldigte überwiesen werden, oder die Beschuldigung von sich ablehnen kann; — doch würde ich dieses nur bei wichtigen Fällen zugeben, nicht aber, wenn der Gegenstand einige Gulden, Kleinigkeiten, oder Verbrechen, an deren Bestrafung dem Publikum nicht viel gelegen ist, betrift. *)

*) Sollte es Zeit, Gesundheit und meine übrigen Umstände gestatten, so verspreche ich dem geneigten Publikum, den ganzen Gegenstand vom Meineide in einer besondern Abhandlung an das Licht treten zu lassen, indem derselbe zu wichtig ist, und wirklich verdient, ausführlich auseinander gesetzet zu werden.

§. 47.

Viertens, den Eid bei der Orphede wollen wir in dem nächsten Kapitel zer-

gliedern, daher nun ohne weiteres zu Bestimmung der Strafe schreiten.

§. 48.

Ein jeder Meineid, er geschehe gerichtlich oder aussergerichtlich, bezwecke einen verursachten Schaden oder nicht, betreffe peinliche oder andere Gegenstände, er werde begangen, von wem er immer wolle, genug, wenn die Handlung mit dem Gepräge eines wahren Meineides gestämpelt ist, bleibt allzeit eine ehrlose Handlung, dieses Verbrechen muß daher allzeit mit der Ehrlosigkeit bestraft und der Verbrecher lebenslänglich für unfähig zu allen Ehrenämtern erkläret, von den allenfalls begleiteten abgesetzet, und niemal mehr zu einem Eide zugelassen werden, doch darf die Ehrlosigkeit nur die einzige Person, ohne Ausdehnung auf Weib, Kinder, vielweniger auf Anverwandten treffen; und hier passet die Ehrlosigkeit am schicklichsten, denn wer selbst keine Ehre besitzet, dem geschieht kein Unrecht, wenn er öffentlich als ehrlos erkannt wird, und er

verdient in die niedrigste Klasse der Menschen gesetzet zu werden.

§. 49.

Der Schaden, welcher durch einen solchen Meineid zugefüget wird, muß im Ganzen einfach ersetzet werden, wenn derselbe wider den Vorsatz des Schwörenden verursachet wird, und ihm kein Nutzen daraus zugeflossen ist, oder zufließen können, — sollte aber eine gewinnsüchtige Absicht im Wege liegen, und diese erprobet werden, so soll der Ersatz zwiefach aus den Mitteln des Meineidigen, nicht aber seiner Frau u. d. gl. geschehen, einmal an den Beschädigten, und das zweitemal an die Armuth des Ortes, dessen Mitglied der Verbrecher gewesen; — Denn es ist billig, daß die Strafe in jenem festgesetzet werde, worin die Leidenschaft die Verführerin gewesen, die zwote Bezahlung darf sich aber der Fiskus keineswegs anmassen, weil für Landesfürsten unanständig scheint, ihre Kameraleinkünfte durch Verbrechen der Bürger zu bereicheren.

§. 50.

Ein jeder Meineidiger ist ohne alle Ausnahme ein treuloser Mensch, welcher in der Gemeinschaft der Menschen nicht leben darf, denn ohne Handel und Wandel, Kontrakt u. d. gl. kann die Gesellschaft nicht bestehen, und kein Bürger des Staates seine Absicht finden; — Welche Aufrichtigkeit können wir aber für die Folge von einem Meineidigen hoffen, der sich nicht gescheuet, Gott zum Zeugen der Unwahrheit anzurufen, und zu Erreichung seiner Absichten das lezte Ziel des Menschen, die ewige Glückseligkeit selbst, zu verhandeln? wird dieser nicht bei jeder Gelegenheit seinen Nebenmenschen betrügen? — wird derselbe vor ihm sicher seyn? — Nein! das Publikum ist bei dessen Freilassung in steter Gefahr, er büße also sein Verbrechen mit einer ewigen Gefängnißstrafe, und werde vorher, damit man ihn kenne, und bei stäten Fässeln erhalte, auf die Stirne gebrandmarket.

§. 51.

Schwöret einer bei Gericht einen gelehrten Eid falsch, und ist damit ein Schaden einem dritten zugefüget worden, auch dem Meineidigen wirklich ein Nutzen durch das Laster zugeflossen, oder hat ihm einer zufliessen können, so finden wir den höchsten strafbaren Grad des Meineides; — diesen würde ich noch an das Halseisen schlagen, ihm ein Schild, mit der Aufschrift: Meineidiger gegen Gott, und Betrüger gegen den Menschen, anhangen, dann auf ewig nach vorheriger Brandmarkung zur Zuchthausstrafe und ersterer Klasse Arbeit verurtheilen.

§. 52.

Sollte aber der Eigennutz abgehen, so kann er wie der vorige bestraft werden, nur mit dem Unterschiede, daß das Schild die Aufschrift: Meineidiger gegen Gott und den Menschen, führe, demnächst mit der Arbeit zwoter Klasse beleget werde.

§. 53.

Gleiche Strafe hat Platz, wenn zwar der Eigennutz erscheint, aber das Wesentliche eines gelehrten Meineides fehlt; — Hier muß ich noch erinnern, daß der einem dritten verursachte Schaden keineswegs nach dessen Größe und Wichtigkeit meines Erachtens zu beurtheilen ist, sondern ich glaube, daß hinlänglich sey, wenn ein Schaden klein oder groß verursachet, oder bezielet worden.

§. 54.

Hat ein Meineidiger einem dritten in peinlichen Fällen eine Strafe zugezogen, oder zuziehen wollen, so ist billig, daß er nebst der ewigen Gefangenschaft und obigen Strafen, auch noch jene Strafe fühle, welche der Unschuldige leiden müssen, oder leiden können, und hier müßte noch wegen des durch die wirklich zugezogene Strafe verursachten Schadens vollkommene Schadloshaltung geleistet werden, welche zu bestimmen nach Gestalt der Umstände verschieden ist,

und dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß.

§. 55.

Alle übrige Meineidige, welche hier nicht besonders erwähnet werden, werden nur mit dem Schilde: Meineidiger, ausgestellt, vorher gebrandmarket, zur dritten Klasse Arbeit und ewiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

§. 56.

Die Häufung der Strafen ist nicht gedoppelte Strafe, sondern nur als eine Strafe, welche zusammen genommen dafür erachtet werden muß, zu betrachten; — denn die Schwere des Lasters verdient die größte Strenge, die Strafe muß dem Verbrecher schmerzhaft, fühlbar, und so den übrigen Gliedern des Staates abschreckend seyn, wenn wir dieses schädliche Verbrechen selten machen wollen.

§. 57.

Diese sind meine Gedanken von den Strafen des Meineides, welche vielleicht manchem zu streng scheinen dörften; — Doch ich weiß nicht, ob gezweifelt werden könne, daß dieses Laster wegen der bösen Folgen die oberste Sprosse auf der Strafleiter verdiene, denn wenn Treue und Glauben die Seele des menschlichen Gewerbes ausmachen, so mag auch richtig seyn, daß der Bruch derselben die Stelle des schändlichsten Verbrechens vertrete. — Eine übel angebrachte Barmherzigkeit mögte also zu Menschenhaß ausarten, und dem Uebel nicht steuern, sondern solches vermehren; die Strenge wird sich also in der Gerechtigkeit selbst verliehren.

XVI. Kapitel,

Von dem Bruche der Orphede.

§. 1.

Das Wort Orphede oder Urfriede, sonst Urphede, Orweide, Orsassen, Orthetlich genannt, a) wird in älteren Zeiten in verschiedenem Verstande genommen, dahier wollen wir nur jene Wortbedeutungen anführen, welche zu unserer Kriminalgesetzgebung gehören; — Orphede, Urfriede, Urphede wollte bei unsern Alten soviel andeuten, als ein schriftliches und beschwornes Versprechen, alle bisherige Feindseligkeiten einzustellen, b) dann bedeutete es die, mit der Familie eines Todtgeschlagenen, geschehene Aussöhnung. c)

a) Urpheda.

b) Ludwig im 8ten Theile, Blatt 324.

c) Das sächsische Landrecht, im 1ten Buche, 8ten Art.

§. 2.

Nach dem heutigen Sinne verstehen wir unter der Orphede: erstens, das eidliche Versprechen eines aus dem Kerker zu Entlassenden, daß er sich auf eine unerlaubte Art nicht rächen; zweitens, eines des Landes zu Verweisenden, daß er gleichfalls von aller unerlaubten Rache abstehen, und nicht wieder zurück kommen wolle. *)

*) Banniza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Theil, 2ten Buche, 3ten Kapitel, §. 335.

§. 3.

Der Bruch der Orphede a) ist also die Nichthaltung des oben angeführten Eides. b)

a) Fracta urpheda.

b) Koch, Quistorp, u. a. m.

§. 4.

Vermöge der Orphede verspricht der Schwörende, daß er sich nicht rächen wolle, woraus also von selbst fließt, daß derselbe dieses abgelegten Eides ungeachtet nach der Entlassung wegen ungerechter Einkerkerung

oder anderer nicht gesetzmäsigen Prozeßart sich rechtlich beschwehren könne, a) dergestalt, daß nicht nothwendig werde, vorher um die Aufhebung des Eides anzusuchen, da dieser nur den Weg der Thathandlung, nicht des Rechtes in sich begreift; b) mehrerwehnter Eid wird auch auf die Ankläger, wenn eine Privatrache an denselben vermuthet wird, ausgedehnt. c) Sonst ward die Orphede in die alte und neue abgetheilt, bei dieser pflegte man den Zusatz zu machen, daß der Schwörende sich weder mit Rechte, noch ohne dasselbe rächen wolle, und bei jener unterbliebe solches; d) Daher gar leicht bei der neuen Orphede die Aufhebung des Eides gestattet worden. e)

a) Der 20te Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Bannza in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, 1ten Theil, 2ten Buche, 4ten Kap. §. 336.

Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, im 46ten Art. §. 9.

b) Bannza bei angeführtem Werke und Stelle.

c) Kothmann im 3ten Theile, der 47ten Antwort, Ziffer 105.

d) Besold. in seinem praktischen Schatze, Buchstab U. Blatt 977, Ziffer 84.

e) Dieter. in seinem praktischen Schatze, Blatt 617, Ziffer 84.

§. 5.

Die Abtheilung in den Bruch der Orphede wegen der Entlassung, oder wegen der Landesverweisung, dann in die alte und neue Orphede, scheinen heut zu Tage ganz überflüssig zu seyn; denn erstens, ist die heutige Gewohnheit zimlich hievon abgewichen, und mir kein Fall erinnerlich, wo in den hiesigen Landen bei der Freilassung die Orphede abgenommen worden wäre, daß man sich nicht rächen wolle, höchstens geschah dieses in den mittlern Zeiten bei den Adelichen; zweitens, hat man in unsern aufgeklärten Zeiten bei einer ordentlichen Untersuchung und guten Polizeianstalten keine Rache mehr zu befürchten, der zu Entlassende mag ein Adelicher oder Unadelicher seyn, da man ganz andere Wege hat, derselben auszuweichen; wie es dann drittens, für Staaten eine sehr schimpfliche Sache seyn würde, den Krieg ei-

nes einzigen zu befürchten, — und welchen Damm könnte denn endlich ein Eid einem boshaften und entschlossenen Menschen setzen? man lasse ihn zehn Eide schwören, und wenn ihn Rache und Zorn beseelet und entschlossener Muth wafnet, so wird er sich durch Eide nicht abhalten lassen, seine Leidenschaften zu sättigen; viertens, hat der Eid in Rücksicht der zu fordernden Genugthuung gar keine Wirkung, wie wir bereits eben §. 4, angeführet haben, mithin verschwinden diese Abtheilungen als unnütz und überflüßig beim ersten Anblicke von selbst.

§. 6.

Nach der alten Gewohnheit gehet der Schwur der Orphede der Landesverweisung ordentlich vor, weswegen dieselbe immer stillschweigend verstanden wird, wenn sie auch im Urtheile nicht ausgedrücket ist. *)

*) Harprecht in der 46ten Entscheidung, Ziff. 15. Quistorp, Schöpfer, u. a. m.

§. 7.

Mit dieser alten Gewohnheit stimmt der zeitherige Gerichtsgebrauch zwar vollkommen überein; ob und in wie weit aber denselben in der Folge beizubehalten räthlich sey, wird dieses Kapitel zeigen.

§. 8.

Es geschah oft in älteren Zeiten, daß der zu Entlassende oder des Landes zu Verweisende, die Orphede abzuschwören, sich weigerte, in welchem Falle dieselbe durch den Scharfrichter abgeleget ward, a) und die nemliche Wirkung haben sollte, als wenn sie von dem Angeschuldigten geschworen worden wäre. b) Wenn also dieser Eid durch den Scharfrichter abgelegt worden war, so pflegte man die damit verbundene Landesverweisung zu jedermanns Wissenschaft durch einen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. c)

a) Banniza bei oft angezogenem Werke und Stelle, §. 338.

b) Linker. in der 53ten Entscheidung.

c) Karpzov in der Abhandlung vom peinlichen Rechte, der 130ten Frage, Ziffer 38.

§. 9.

Der Rechtsgelehrte Rivin hat schon in seinem Werke von der Strafe des Meineides im zweiten Kapitel und vorlezten Paragraphen die Verbindlichkeit eines solchen Eidschwures nicht zugeben wollen, und dieses zwar mit allem Rechte, denn zum Eide kann nach dessen eigenen Natur niemand gezwungen werden, weil der Wille und Vorsatz das Wesentliche davon ausmacht. — Dieser alte Gerichtsgebrauch ist daher so widersinnig, als lächerlich, und wenn etwa ein auf solche Art Verwiesener wieder zurückgekommen, und als ein Verbrecher gegen die Orphede in ältern Zeiten gestraft worden wäre, oder vielleicht gar sein Leben verlohren hätte, so kann dieses Verfahren nur durch die blinde Anhänglichkeit an einmal eingeführten, obschon unvernünftigen, Gebräuchen entschuldiget werden, wir wollen ihm wenigstens das Wort nicht sprechen.

§. 10.

Bei Abfassung der Formel der Orphede muß der Richter alles überflüßige und Urtheilswidrige, auch solche Anhänge vermeiden, worüber sich der Verurtheilte mit Rechte beschweren könnte. a) — Es wird hier überflüßig seyn, die alten Formeln der Orphede anzuführen, weshalben sich lediglich auf Richters historische Einleitung in den Kriminalprozeß, Blatt 312, u. d. f. berufen wird. Sonst pflegte man nach geschworner Orphede den Verbrecher auf einen Karren setzen, an die Gränzen des Landes führen, und durch den Scharfrichter aus dem Lande jagen, zu lassen b) womit auch die heutige Gewohnheit jedoch so überein kömmt, daß der Schuldige, statt des Karrens, sich seiner Füße bedienen muß.

a) Quistorp in den Anfangsgründen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Absch. 3ten Kapitel, §. 139.

b) Banniza bei oft angeführtem Werke und Stelle, §. 338.

§. 11.

Die Orphede hat bei vier Fällen Platz, erstens, in Ansehung der Rache bei der Entlassung; zweitens, wenn eine körperliche Strafe, z. B. Kerker, öffentliche Arbeit, u. d. gl. bestimmt wird; drittens, in Rücksicht der Rache und der Zurückkunft, wenn der Verbrecher nach vorher erhaltenem Staupbesen des Landes verwiesen wird; und viertens, blos wegen der Zurückkunft, wenn die Landesverweisung ohne Staupbesen erkannt ist, *) womit auch der heutige Gerichtsgebrauch einstimmet.

*) Banniza bei eröfterter Stelle, §. 336 und 337.

Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 3ten Buche, 27ten Kap. §. 916.

Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, im 46ten Art. §. 1.

§. 12.

Es hänget meistens von dem Ermessen des Richters ab, in welchen Fällen die Orphede geschworen werden solle, a) doch bestimmen auch die Gesetze einige Fälle ganz

deutlich, als z. B. beim Diebstahl. b) Hingegen werden heutiges Tages ausgenommen: erstens, die Unmündige; c) zweitens, die Studierenden, d) welche von der Orphede in Ansehung der Zurückkunft allzeit frey sind, dieselbe aber gleichwol in Ansehung der Rache schwören müssen, wenn die Vermuthung vorhanden ist, daß sie sich wegen der ihnen zuerkannten Universitätsverweisung rächen würden; e) drittens, blinde Leute, weil sie mit der Landesverweisung ohnehin meistens verschonet werden; f) viertens, diejenige, welche nach einem summarischen Prozeße nicht sowol des Landes verwiesen, als vielmehr befehliget worden sind, von dem Orte, wo sie sind, sich fortzubegeben; g) und endlich jene, welche nur den Rath sich zu entfernen bekommen. h) Diese Ausnahmen hat die zeitherige Gewohnheit ebenfalls durchaus angenommen.

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 4ten Absch. 3ten Kap. §. 139.

b) Die Artikel 157, 161 und 164 der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Koch in den Anfangsgründen des deutschen peinlichen Rechtes, 3ten Buche, 27ten Kap. §. 918.

d) Banniza bei angeführtem Werke und Stelle, §. 339.

e) Von Leyser in der 652ten Probe, Ziffer 10, 11, 12 und 13.

f) Von Böhmer zum 108ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

g) Von Böhmer zum Karpzov in der 47ten Frage, 1ten Bemerkung.

h) Banniza bei angeführtem Werke und Stelle, §. 339.

§. 13.

Der Bruch der Orphede wird vorzüglich durch die peinliche Gerichtsprotokolle erprobet, aus welchen sich sogleich zu Tag legen muß, ob gegen diesen Eid ein Verbrechen begangen worden, oder nicht. — Oft geschieht jedoch, daß der Wiederkommende seinen Namen abändert und verläugnet, in welchen Fällen zu den allgemeinen Proben der Verbrechen überzugehen ist.

§. 14.

Nach dem römischen Rechte war die Strafe der gebrochenen Orphede willkührlich; a)

es geschah aber meistens, daß jenem, welcher auf eine bestimmte Zeit, gleichwol auf weniger als zehn Jahre, des Landes verwiesen ward, und vor den abgelaufenen Jahren zurückkam, die Zeit der Strafe verdoppelt worden; b) wurde hingegen einer auf zehn Jahre oder auf eine unbestimmte Zeit des Landes verwiesen, und wagte früher zurückzukommen, so pflegte man ihn, jedoch nach Gutdünken des Richters, entweder auf ewig des Landes, oder auf eine sichere Insel zu verweisen. c)

a) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 27ten Frage, Ziffer 1.

b) Ludov. Pegner. im 1ten Theil, der 41ten Entscheidung, Ziffer 1, u. d. f.

c) Jak. Cujaz. im 6ten Buche, der 36ten Bemerkung.

§. 15.

Nach der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung wird unterschieden, ob einer nur blos die Orphede gebrochen, oder zugleich neue Verbrechen begangen habe. a) In dem ersten Falle hat lediglich die Ab-

hauung der Finger, womit die Orphede geleistet worden, Platz; b) wird aber zugleich ein neues Verbrechen bei der Rache mit vollbracht, welches zum Tode nicht geeigenschaftet ist, so pfleget man mit der Strafe der gebrochenen Orphede zugleich jene, die dem besondern Verbrechen augemessen ist zu vereinigen, wenn jedoch das neue Verbrechen eine Todesstrafe nach sich ziehet, so wird der Verbrecher mit dem Tode bestraft, und diese als eine größere Strafe löschet jene, der gebrochenen Orphede als eine kleinere, aus, c) würde der Orphedebrüchige nur blose Drohungen ausstoßen, und eine solche Person seyn, von der man sich die wirkliche Ausführung versprechen kann, so hält man ihn, bis genugsame Sicherheit gestellet ist, d) in gefänglichen Haften.

a) Der 108te Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Banniza bei oft angeführtem Werke und Stelle, §. 341.

c) Kreß zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, dem 108ten Art.

d) Der 108te und 176te Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 16.

Von dem Bruche der Orphede in Ansehung der Zurückkunft schweigt unsere Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung ganz. a) — Da nun aber derselbe eine Gattung des Meineides ist, so wollen einige Rechtsgelehrte aus der Gleichförmigkeit des 107ten Artikels der nemlichen Verordnung nicht zweifeln, daß der Verbrecher mit Abhauung der Finger, womit geschworen worden, zu bestrafen sey. b)

a) Koch in den Anfangsgründen des deutschen peinlichen Rechtes, 3ten Buche, 27ten Kap. §. 927.

b) Banniza bei oft angeführtem Werke und Stelle, §. 342.

§. 17.

Nach dem sächsischen Rechte wird ein Unterschied gemacht, ob die Orphede zum ersten, zweiten oder drittenmal verletzet worden,

wobei erfordert wird, daß der Zurückkehrende auch von der Obrigkeit eingezogen werde; alle vorhergegangene Rücktritte werden als solche nicht angesehen; a) — Bei dem ersten Falle wird der Verbrecher mit Abhauung der drei Finger gestraft, b) beim zweiten Falle hat der Staupbesen Platz, c) und im dritten Falle bestimmen die Gesetze die Strafe des Schwertes. d)

a) Berlich. in dem 72ten Abschlusse, Ziffer 34.
b) Die Sächsische Verordnung, im 4ten Theile.
c) Rivin von dieser Strafe, Leipzig 1735.
d) Der nemliche in berührtem Werke.

§. 18.

Nach dem Gerichtsgebrauche bleibt es, wenn neue Verbrechen begangen werden, bei der Vorschrift der peinlichen Gerichtsverordnung, a) sonst wird imgleichen unterschieden, ob die Orphede zum ersten, zweiten, dritten oder viertenmal gebrochen werde, und wird, so wie nach dem sächsischen Rechte, nur der wirklich Ertappte bei der Rückkehr

als ein Orphedebrüchiger angesehen; b) im ersten Falle ist nach der zeitherigen Gewohnheit die Strafe willkührlich, die Abhauung der Finger aber ist schon längstens aus dem Gerichtsgebrauche gekommen; c) beim zweiten Falle soll gleich dem sächsischen Rechte der Staupbesen, d) so wie beim dritten Falle, wenn keine beschwerende Umstände dazu kommen, Platz haben; e) sollte aber keine Besserung von dem Zurückkehrenden im dritten Falle zu hoffen seyn, so wird behauptet, daß sogar die Todesstrafe erkannt werden könne, f) welche beim vierten Falle nach der Regel statt finden soll, g) — wogegen gewiß ist, daß ausserhalb Sachsen kein Orphedebrüchiger mit der Todesstrafe angesehen wird, wenn er nicht als ein sehr böser Mensch, und wegen sehr schwerer Verbrechen des Landes verwiesen worden, und großes Uebel von dem Zurückkehrenden zu befürchten ist. h)

a) Von Böhmer zum 108ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 1.

b) Schöpfer in der 308ten Entscheidung, Ziffer 11.

c) Kreß zum 108ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 4ten Absch. 3ten Kapitel, §. 141.

e) Kranz von der Untersuchung, im 2ten Theile, Blatt 258.

f) Clasen zum 108ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

g) Quistorp in angeführtem Werke und Stelle.

h) Malkomesius in seinen Bemerkungen, Bl. 317.

§. 19.

In hiesigen Landen ist die Strafe der gebrochenen Orphede durchaus willkührlich, und wird in neuen Zeiten niemand der Fall bekannt seyn, wo blos wegen dieses Verbrechens der Orphedebrüchige sein Vergehen mit dem Tode hätte büsen müssen.

§. 20.

Nach dem Theresianischen Rechte hat, wenn durch die Rache ein Verbrechen begangen worden, worauf die Todesstrafe gesetzet ist, die demselben anklebende Strafe Platz, nur wegen dem Orphedebruche mit einer will-

kührlichen Schärfung; a) — In Rücksicht der Zurückkunft ohne Rache ist die Strafe nach der öftern Wiederholung verschieden; für den ersten Fall bestimmt dieses Recht die doppelte Strafe, wenn aber noch keine Strafe vorausgegangen, eine zweijährige öffentliche Arbeit; — im zweiten Falle wird die bereits schon einmal verdoppelte Strafe abermal gedoppelt, falls die Zeit der Strafe sich nicht über zehn Jahre erstrecket, wenn aber bei der ersten Zurückkunft statt der gedoppelten Strafe der Staupbesen erkannt worden wäre, so wird die volle Strafe des Auspeitschens wiederholet; bei dem dritten Falle wird der Orphedebrecher mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht. b)

a) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, im 60ten Art. §. 6.

b) Die nemliche Verordnung, im 60ten Art. §. 3 und 5.

§. 21.

Unsere neueste Rechtsgelehrte übergehen meistens eine besondere Strafe für den Orphedebruch gänzlich, vermuthlich eines Theils,

weil dieses Verbrechen entweder als ein gewöhnlicher Meineid betrachtet, oder die Strafe der Orphede als keine nützliche Strafe, folglich als überflüßig angesehen wird; — Nur Herr Justitzrath und Professor Quistorp erwähnet einer besondern Strafe, hält jedoch die Strafe des Todes bei dem Bruche der Orphede in keinem Falle für gerecht, sondern will, daß dieser Eidbrüchige bei dem blosen Wiederkehren zum erstenmal, ohne noch einmal die Orphede zu schwören, auf das neue mit eben dieser Strafe, nach vorhergegangenem Staupbesen, oder einer andern Leibeszüchtigung, zum zweitenmal aber mit lebenslänglicher öffentlicher Arbeit belegt, jener aber, der eine unerlaubte Rache ausübt, nach Beschaffenheit der Umstände am Leben gestraft, in dem Falle doch, wenn er nur Rache zu suchen beschlossen hätte, auf Lebenslang zur Gefangenschaft, oder öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden solle. *)

*) Der angezogene Verfasser bei mehrberührtem Werk und Stelle, 1ten Th. 4ten Absch. 3ten Kap. §. 141.

§. 22.

Meine Meinung über die Orphede bestehet ganz kurz darin, daß man dieselbe gänzlich abschaffen, und aus dem peinlichen Gesetzbuche ausstreichen solle, ich hoffe, die nachfolgenden Gründe werden diese meine Sätze rechtfertigen.

§. 23.

Die Orphede hat einen doppelten, oft zugleich bestehenden Endzweck, nemlich: daß der Freizugebende sich nicht rächen, und, wenn Landesverweisung erkannt wird, nicht wieder zurück kommen solle.

§. 24.

Wie wenig im Allgemeinen ein Eid bösgesinnte Menschen im Zaume zu halten vermöge, dieß zeigen uns so viele Meineide, und kömmt hier alles jenes, besonders wegen der zu fürchtenden Rache, in Erwägung, was ich dießfalls bereits §. 5 angeführet habe.

§. 25.

Wenn nach geschworner Urphede der Verbrecher des Landes verwiesen wird: so trift diese Strafe, meiner Einsicht nach, die fremdherrische Unterthanen oft mehr, als den Verbrecher selbst. (1ter Theil, 11tes Kapitel, §. 20, und 13tes Kapitel, §. 7.) Ist derselbe kein eigenes Landeskind: so können wir ihn, ohne daß wir zu Meineiden durch gezwungene Eide Anlaß geben, auf andere Art von unserm Vaterlande, wenn wir wollen, abhalten, wir können ihn aber auch durch öffentliche Arbeiten nützlich machen; doch setzet dieses freilich voraus, daß unsere innere Polizeianstalten mehreren Menschen vortheilhafte und gemeinnützige Beschäftigungen verschaffen können, welche Möglichkeit ich in meiner Abhandlung von der Staats- und Polizeiwissenschaft zu erweisen gedenke. Sollte ich gleichwol dieses wegen hindernder Ursachen nicht bewerkstelligen können, so zeigen uns die wiederholte Beispiele jener, die den Eid der Urphede

brechen, und in das abgeschworne Land zurücktreten, daß sie der blose Eid zurückzuhalten wirklich nicht im Stand sey; einen Menschen aber wegen eines aufgezwungenen Eides, und ohne weitere Verbrechen zu tödten, ist keine gerechte Strafe, sondern Grausamkeit. Wenn also richtig ist, daß die Eide zu vermindern, um Meineide zu vermeiden, räthlich und nothwendig ist: so verdient bei der Orphede ganz sicher der Anfang gemacht zu werden, doch müssen andere Wege, wie der Bosheit und Unruhe zu steuern sey, statt dieser, aufgesucht werden.

§. 26.

Bei guten Polizeianstalten ist die Rache und der Krieg eines einzigen, wie schon gesagt worden, nicht wohl zu fürchten, wenigstens wird ein Eid nicht Stärke genug haben, den Zorn des Boshaften und äusserst Rachgierigen auszulöschen; würde gleichwol ein Freigegebener eine unerlaubte Rache ausüben, und hierdurch eine sträfliche Handlung

begehen, so strafe man das neue Verbrechen, man züchtige das blose Unternehmen, als wenn die That wirklich vollbracht worden wäre, mit der nemlichen Strafe, die dem Verbrechen eigen ist, ja man schärfe solche nach Willkühr und nach Verschiedenheit der Umstände, wäre es auch nur deswegen, weil Bosheit und Rache die Quelle des Verbrechens, und mithin schon an sich selbst ein gefährliches Verbrechen ist; denjenigen, welcher eine unerlaubte Rache drohet, und dessen überführt ist, nehme man als ein unruhiges und gefährliches Mitglied beim Kopfe, und lasse ihn bei lebenslänglicher Arbeit und Gefängniß seine tollkühne Hitze verschwitzen, ich stehe dafür, diese gerechte Strenge wird dem Rachgierigen eher, als zehen Eide, den Muth benehmen, und dem Staate Ruhe und Sicherheit gewähren.

§. 27.

Wird ein Fremder des Landes verwiesen, so kömmt es darauf an, ob die Verweisung

wegen eines sehr schweren oder geringen Verbrechens, und ob die Zurückkunft mit neuen Vergehungen oder ohne dieselbe erfolgt sey; geschiehet jenes, und er kömmt ohne ein neues Verbrechen zurück, so mag er gleichwol als ein Uebertreter des landesherrlichen Befehles und ein gefährlicher Fremder, der auf das Land, so er betritt, wegen seiner vorhinigen bösen Handlungen keinen gerechten Anspruch zu machen hat, folglich keinen Schutz verdient, mit lebenslänglicher Gefängniß- und Arbeitsstrafe seine Vermessenheit büßen, denn hierdurch geschieht ihm niemal Unrecht, weil ihm (wie voraus gesetzet wird) bei der ersten Landesverweisung die Strafe des verbotenen Wiederkommens begreiflich gemacht worden ist, folglich er die Gesetze kennt, also bei wirklicher Rückkehr muthwillig und aus Vorsatze mit sträflicher Verachtung der Landesgesetze sich die Strafe selbst zuziehet; — Bringt der Orphedebrüchige bei der neuen Erscheinung auch neue Verbrechen zurück, so muß

er nebst angeführter Strafe auch noch jene, welche dem einzelnen Verbrechen angemessen ist, empfinden. — Sollte hingegen die Landesverweisung sich auf ein geringes Verbrechen beziehen, und die Rückkunft ohne weiteres Laster erfolgen, so wird eine einjährige Gefängniß- und Arbeitsstrafe, auch nochmalige Verweisung dem Fremden die Rückkehr genüglich verbittern; wagte er gleichwol zum zweitenmal das ihm verbottene Land zu betreten, so ist billig, daß seinem Eigensinne und Ungehorsame gegen landesherrliche Gesetze eine lebenslängliche Gefängniß- und Arbeitsstrafe ein Ende mache; — Kömmt der nemliche gleich das erstemal, obwol nur mit einem geringen Verbrechen zurück, so kann sogleich die Strafe für den zweiten Fall hier in Anwendung kommen, weil ein Staat berechtiget ist, sich von Fremden, die sich ihm gegen Willen aufzudringen und ihn zu beunruhigen unterstehen, zu befreien, und übrigens müssen immer die einzelnen Verbrechen auch mit den einzelnen anklebenden Strafen, wie oben erwehnet worden, gezüchtiget werden.

§. 28.

Die Verbrechen gegen Gott, welche in älteren Zeiten mit einer Todesstrafe beleget worden, haben wir in vorausgegangenen Kapiteln beseitiget, kein Verbrechen unbestraft gelassen, die Welt nicht entvölkert, gleichwol das gemeine Wesen sicher gestellet, und dadurch dem Publikum nützliche Arbeiter verschaft, und so lebt der Ketzer, Gotteslästerer, Zauberer, Meineidige und Orphedebrüchige; — wäre es billig, daß wir ihm das Leben misgönnten, da er uns nicht mehr schaden kann? — Nein er lebe, er komme von seinen Thorheiten und Lastern zurück, er lege seine Irrthümer ab, er büße seine Verbrechen, und wir werden ihn allzeit als unsern Nebenmenschen lieben, ihn wegen Verirrungen und Verbrechen bedauern, und wünschen, daß sein Herz, Seele und Geist durch die alles vermögende Gnade Gottes bald geheilet, und er mit uns ferner zeitlich und ewig glücklich werden möge. — Ein glücklicher Versuch! wird uns auch sol-

cher bei den Verbrechen wider die Menschen gelingen? — Ich hoffe! — wir wollen diesen Schritt im folgenden Theile wagen.

Ende des zweiten Theils.

Offenbach am Main,
gedruckt mit Weißischen Schriften.

Der geneigte Leser beliebe folgende Druckfehler, welche wegen weiter Entlegenheit des Verfassers von dem Druckort entstanden, zu entschuldigen und zu verbessern.

Seite	78	soll das 8te Kapitel das VII. heissen, und sofort bis zum 13ten Kapitel.		
= =	132	welches für das XIIte zu lesen ist.		
= =	203	soll das 12te XIII und		
= =	283	das 13te XIV heissen.		
= =	55	S. 20	Zeile 14	weitere, ließ: weiteren.
= =	264	= 58	= 12	jedem, ließ: jeden.
= =	274	= 68	= 14	Haupttheilen, ließ: Haupttheilen.
= =	299	= 9	= 17	wobei die leidende Frau des Kerkermeisters, ließ: wobei die leidende Frau die des Kerkermeisters.
= =	314	= 21	= 10 und 11	lauten berühmt, ließ: lauten, berühmt.

1-4 = 2500.-
6.10.83

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reider, Martin von, 1719-1799

Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch

Bd.: 2

Offenbach am Main (1783)

Crim. 216-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395314-4
VD18 80259405-001